

RSEB

**Richtlinien
zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung
Straße, Eisenbahn und
Binnenschifffahrt (GGVSEB)
und weiterer gefahrgutrechtlicher
Verordnungen
(Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)**

Vom 15. April 2021

Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 2207

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR
UND DIGITALE INFRASTRUKTUR

RSEB

**Richtlinien
zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung
Straße, Eisenbahn und
Binnenschifffahrt (GGVSEB)
und weiterer gefahrgutrechtlicher
Verordnungen**

(Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)

Vom 15. April 2021

Verkehrsblatt - Dokument Nr. B 2207

Verkehrsblatt - Verlag

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) -RSEB-

Bonn, den 15. April 2021
G 16/3642.71/2021-3

Hiermit gebe ich die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen -RSEB- bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen

- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481),
- die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304) geändert durch Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475),
- die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475) und
- die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Gleichzeitig hebe ich die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut -RSEB- vom 30. April 2019 (VkBl. 2019 S. 306) auf.

Die neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut wurden gemeinsam mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeitet und sollen als deren allgemeine Verwaltungsvorschriften eingeführt werden, um eine einheitliche Durchführung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr in Deutschland zu gewährleisten.

Der Wortlaut der Richtlinien wird in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Dieser Sonderdruck (B 2207) kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, Fax 0231/ 125640, bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Gudula Schwan

Quelle:

VkBl. 2021, S. 375

Gültiger Stand: April 2021

Sonderdruck des **Verkehrsblatt** – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland

Hinweis:

Die vorliegende Veröffentlichung entspricht in ihrer Form dem Stand der bis zum Zeitpunkt der Auslieferung veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungstexte. Diese wurden im vorliegenden Text eingearbeitet oder durch beiliegende Ergänzungsblätter aktualisiert.

Eine notwendige **Aktualisierung** wird zunächst ausschließlich in dem regelmäßig 2 x monatlich erscheinenden **Verkehrsblatt** veröffentlicht.

Der regelmäßige Bezug des **Verkehrsblatt**

– Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur –
wird daher zur Aktualisierung empfohlen.

Haftungsausschluss:

Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter Druckstücke hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Verkehrsblatt -Verlag Borgmann GmbH & Co KG
Schleefstraße 14 • D-44287 Dortmund • Tel.: 0231 128047 • Fax: 0231 125640
E-Mail: info@verkehrsblatt.de • Internet: www.verkehrsblatt.de
Herstellung: Löer-Druck GmbH, Schleefstraße 14, D-44287 Dortmund
Verkehrsblatt-Dokument Nr. **B 2207** - Vers. 04/21

Inhaltsverzeichnis:**Abschnitt I:**

Erläuterungen zur GGVSEB

Abschnitt II:

Abschnitt II A: Erläuterungen zur GbV

Abschnitt II B: Erläuterungen zur GGAV

Abschnitt II C: Erläuterungen zur ODV

Abschnitt III:

Erläuterungen zum ADR/RID/ADN

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich
- Anlage 2: Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/EG
- Anlage 3: Muster für den Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN
- Anlage 4: Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB
- Anlage 5: Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB
- Anlage 6: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB
- Anlage 7: Buß- und Verwarnungsgeldkatalog
- Anlage 7a: Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB bei gleichzeitigem Verstoß gegen die StVO/StVZO im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahreignungsregister (FAER)
- Anlage 8: Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutkontrollpersonal für Länder- und Bundesbehörden
- Anlage 9: Muster für die Bekanntgabe der Tunnelkategorien
- Anlage 10: Muster-Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen
- Anlage 11: Prüfung und außerordentliche Prüfung von Rohrleitungen an Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2
- Anlage 12: - offen -
- Anlage 13: Hinweise zur Ausführung der Kapitel 4.3 und 6.8 ADR/RID
- Anlage 14: Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.7, 6.8, 6.9 und 6.10 ADR/RID
- Anlage 15: Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den Vorschriften des ADR zur Ausstellung/Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung
- Anlage 16: Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung
- Anlage 17: Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen
- Anlage 18: Erstellung der Tankcodes für spezielle Tanks bzw. Tanks nach den Übergangsvorschriften des ADR mit Festlegung der Verwendung
- Anlage 19: Muster für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 RID

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut erläutern

in Abschnitt I:

- die GGVSEB in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481),

in Abschnitt II A:

- die GbV in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304), geändert durch Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475),

in Abschnitt II B:

- die GGAV in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475),

in Abschnitt II C:

- die ODV vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

in Abschnitt III:

- das ADR in der Fassung der 28. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 757),
- das RID in der Fassung der 22. RID-Änderungsverordnung vom 26. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 856) und
- das ADN in der Fassung der 8. ADN-Änderungsverordnung vom 23. November 2020 (BGBl. 2020 II S. 1035).

Wird in den folgenden Erläuterungen Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt oder Absatz ohne den Zusatz ADR/RID/ADN angegeben, bezieht sich die Erläuterung immer auf das ADR/RID/ADN.

Abschnitt I

Erläuterungen zur GGVSEB

Zu § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die GGVSEB gilt nicht bei Beförderungen innerhalb eines Betriebes oder mehrerer verbundener Betriebsgelände (Industriepark), sofern es sich um ein abgeschlossenes und mit Zugangskontrollen versehenes Gelände mit einheitlicher Nutzerordnung handelt.
- 1.2 Nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der GGVSEB gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen auch die Anlage 3 der GGVSEB. Bei Beförderungen aus dem Ausland nach Deutschland gelten davon abweichend jedoch die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 ADR/RID festgelegten Normen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 In diese Verordnung wurden keine Begriffsbestimmungen aufgenommen, die bereits wortgleich im ADR/RID/ADN enthalten sind. Aufgenommen wurden nur Begriffe, die im Rahmen dieser Verordnung erweitert oder eingeschränkt werden. Außerdem wurden Abkürzungen aufgenommen, um diese in der Verordnung weiter zu verwenden.
- 2.2 Zu den in Nummer 4 genannten Verpackungen gehören auch Druckgefäße und Bergungsverpackungen bzw. Bergungsgroßverpackungen. Zu den Versandstücken in Nummer 5 gehören auch unverpackte Gegenstände nach Unterabschnitt 4.1.3.8 ADR/RID.
- 2.3.S Die in Nummer 6 festgelegte bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bemisst sich nach § 30a StVZO und wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 FZV im Feld T der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen. Bauliche Veränderungen am Fahrzeug, die eine Veränderung der Höchstgeschwindigkeit bewirken, führen zu einer Anpassung der Angabe im Feld T.
- 2.4.B Die Begriffsbestimmung für gefährliche Güter in Nummer 7 schließt für die Binnenschifffahrt auch die Tabelle C des ADN ein. Nur so kann Rechtssicherheit für die Verwendung von Tankschiffen erreicht werden.
- 2.5.S Ein Tunnel im Sinne des Kapitels 1.9 ADR ist ein Bauwerk im Sinne der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) Ausgabe 2006 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2006 vom 27.04.2006, veröffentlicht im VkB. 2006 Heft 10 S. 471) in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 3 Zulassung zur Beförderung

- 3.1 Auskünfte darüber, welche Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind, kann eine Behörde nur erteilen, wenn für das betreffende Gut die UN-Nummer oder die offizielle Benennung für die Beförderung nach Abschnitt 3.1.2 bekannt ist. Ist diese Benennung des Gutes unbekannt und sind die notwendigen Angaben auch nicht vom Hersteller zu erhalten, so können Anfragen zur Klassifizierung an geeignete Stellen (z. B. für die Klassen 1, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2 an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) gerichtet werden. Für die Anfrage wird das Formblatt nach **Anlage 1** der RSEB empfohlen. Anfragen zu Klassifizierungen können auch gerichtet werden an die Sicherheitsbehörden und -organisationen in der Anlage 1 der „Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrs-Beirat“ vom 1. Mai 2020, veröffentlicht im VkB. 2020 Heft 6 S. 187.

Zu § 4 Allgemeine Sicherheitspflichten

- 4.1 Ob und mit welchen Auswirkungen die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt ist, ist unter Berücksichtigung der Kriterien der Gefahrenkategorien nach der Anlage 3 zur GGKontrollIV zu prüfen.

Zu § 5 Ausnahmen

- 5.1 Für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 5 der GGVSEB wird das Formblatt nach **Anlage 1** der RSEB empfohlen.
- 5.2 Nach § 5 der GGVSEB sind Ausnahmen vom ADR/RID/ADN nur möglich, wenn diese nach der RL 2008/68/EG zulässig sind. Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 müssen zuvor das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 oder 4 durchlaufen. Das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie ist nicht erforderlich für zeitlich zu

begrenzende Einzelgenehmigungen nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie sowie für Genehmigungen nach den zusätzlichen Übergangsbestimmungen gemäß Anhang I.2, II.2 und III.2. Den Wortlaut des Artikels 6 der RL 2008/68/EG enthält die **Anlage 2** der RSEB.

5.3 **Verfahren zur Meldung von Ausnahmen** der Länder, des EBA und der GDWS an das BMVI und deren Weiterleitung an die Europäische Kommission (KOM) gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder 4 der RL 2008/68/EG:

- (1) Die Zuordnung von Ausnahmesachverhalten nach § 5 der GGVSEB zu Artikel 6 Absatz 2 erfolgt zunächst durch die für die Ausnahmen zuständigen Behörden. Diese erstellen bei der beabsichtigten Erteilung einer Ausnahme deren Entwurf zur Vorlage bei der KOM (Vorgaben siehe (5)).
- (2) Die Entwürfe für Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 sind dem BMVI zuzuleiten. Das BMVI leitet die Entwürfe kurzfristig der KOM zur Durchführung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 2 der RL 2008/68/EG zu. Die Ausnahmebehörden werden vom BMVI von der Übersendung an die KOM unterrichtet. Sofern als zuständige Behörde eines Landes nicht die oberste Landesbehörde tätig wird, erfolgt die Zuleitung und Unterrichtung über diese.
- (3) Das BMVI sieht von der Meldung eines Ausnahmesachverhaltes im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land/dem EBA/der GDWS ab, wenn der Ausnahmesachverhalt bereits von der KOM beurteilt und für Deutschland akzeptiert worden ist. Danach kann die Ausnahme im Rahmen der 6-Jahresfrist erteilt werden. Der maximale Gültigkeitszeitraum ergibt sich aus den Anhängen I bis III zur RL 2008/68/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Das BMVI teilt dem jeweiligen Land/dem EBA/der GDWS die Beratungsergebnisse der KOM mit. Die Ergebnisse der KOM-Beratungen sind von den Ländern/dem EBA/der GDWS entsprechend umzusetzen. Nur bei einer zustimmenden Entscheidung der KOM darf eine Ausnahme erteilt werden, fehlt es an dieser positiven KOM-Entscheidung, so scheidet die Erteilung der Ausnahme aus Zulässigkeitsgesichtspunkten aus. Darauf ist in der Mitteilung des Landes/des EBA/der GDWS an den Antragsteller hinzuweisen.
- (5) Die Ausnahmesachverhalte für die Meldungen an die KOM sollen folgende Angaben enthalten:
 1. Angabe der zuständigen Behörde und Kurzbezeichnung des Ausnahmesachverhalts.
 2. Angabe der Fundstellen, von denen in dem Ausnahmesachverhalt abgewichen wird.
 3. Angabe „DE“ für Deutschland und Angabe des Landes/der Länder/des EBA/der GDWS in Klammern, die diesen Ausnahmesachverhalt zulassen wollen.
 4. Angabe des Artikels 6 Absatz 2 der RL 2008/68/EG, auf den sich der Ausnahmesachverhalt stützt.
 5. Prägnante Darstellung des Regelungszieles sowie wesentliche Auflagen, mit denen eine adäquate Sicherheit gegenüber den Vorschriften des ADR/RID/ADN erreicht wird. Diese Beschreibung soll der KOM die Beurteilung der Konformität des Ausnahmesachverhaltes mit den Richtlinien ermöglichen.

Diese Mindestangaben sollen auch für die Ausformulierung der Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Absatz 5 verwendet werden.

5.4 Bei der Beantragung von Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist und dies ausreichend belegt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Weiterleitung eines Ausnahmeantrags abzulehnen. Da das BMVI für den Mitgliedstaat den Antrag bei der KOM stellt, hat es zu prüfen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Weiterleitung nicht vorliegen, teilt das BMVI dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Behörde mit.

5.5 Für **ausnahmsweise Beförderungen** nach Artikel 6 Absatz 5 der RL 2008/68/EG können Ausnahmen durch die Länder/das EBA/die GDWS ohne Beteiligung der KOM zugelassen werden. Bei der Erteilung dieser Ausnahmen sind die nachfolgenden Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 5 zu beachten:

1. Ausnahmen dürfen nur ausnahmsweise erteilt werden, dies bedeutet, dass keine Vielzahl nicht bestimmbarer Transporte im Rahmen einer Einzelausnahme genehmigt werden können.

2. In der Regel ist das Fortbestehen der Sicherheit gutachterlich zu belegen.
 3. Unter anderen Bedingungen bedeutet, dass die Vorschrift, von der abgewichen wird, benannt und die „anderen Bedingungen“ festgelegt werden.
 4. Der Transportvorgang und seine Umstände müssen klar beschrieben werden. Ggf. können mehrere einzelne Beförderungsvorgänge zur Erledigung einer Transportaufgabe erlaubt werden.
 5. Der Zeitraum, in dem die Transportvorgänge auf Grund der Einzelgenehmigung erfolgen, ist festzulegen.
 6. Einzelgenehmigung bedeutet, dass es sich um einen oder mehrere namentlich genannte Adressaten und einen beschriebenen Vorgang handelt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Adressat weitere Unternehmen/Beteiligte zur Abarbeitung der einzelnen Beförderungsvorgänge beschäftigt.
- 5.6.S Ausnahmen dürfen auch für Fahrzeuge erteilt werden, die unter den Begriff „Fahrzeuge“ der GGVSEB nicht jedoch unter den Begriff „Fahrzeuge“ der RL 2008/68/EG fallen. Bei diesbezüglichen Ausnahmen gelten die vorgenannten Beschränkungen nicht, allerdings ist auch die gleichwertige Sicherheit nachzuweisen.
- 5.7 Nach § 5 Absatz 4 Satz 1 der GGVSEB hat der Antragsteller bei Abweichungen vom ADR/RID/ADN in der Regel ein Sachverständigengutachten vorzulegen. In dem Gutachten sind das jeweilige Gefahrenpotential sowie die zur Herabminderung dieser Gefahren notwendigen Sicherheitsvorkehrungen exakt und nachprüfbar darzulegen. Es müssen alle maßgeblichen Daten und Fakten für eine sachgerechte Entscheidung über die Zulassung zum Transport vorgelegt werden. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, welche Sachverständige er für geeignet hält, sein Anliegen mit Sachwissen zu vertreten.
- Folgende Sachverständige kommen insbesondere in Betracht:
- a) Für gefährliche Stoffe und Gegenstände sowie für die Kennzeichnung von Versandstücken mit gefährlichen Gütern:
Chemische und physikalische Untersuchungsstellen (z. B. wissenschaftliche Institute), anerkannte Chemiker/Physiker.
 - b) Für Verpackungen (einschließlich Zusammenpacken und Zusammenladen):
Materialprüfstellen (z. B. Materialprüfämter, TÜV).
 - c) Für Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung:
Sachverständige und Technische Dienste nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB, berechnigte Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB sowie von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.
 - d) Für Gefäße zur Beförderung von Gasen, für Kesselwagen, Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Elemente von Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC) und deren Ausrüstung:
Benannte Stellen nach § 16 der ODV sowie für Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC und deren Ausrüstung:
auch anerkannte Prüfstellen nach § 9 der GGVSEB.
 - e) Für ortsbewegliche Druckgeräte:
Benannte Stellen nach § 16 der ODV.
 - f) Für Binnenschiffe und deren Ausrüstung:
Von der GDWS anerkannte Sachverständige und anerkannte Klassifikationsgesellschaften sowie von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.
- 5.8 Für die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung, welche fachlich geeigneten Personen und Dienststellen gutachterliche Stellungnahmen (Gutachten im Sinne von § 5 Absatz 4 der GGVSEB) erstellen. Diese gutachterlichen Stellungnahmen sind an keine bestimmte Form gebunden. Da die RL 2008/68/EG Beförderungen durch die Streitkräfte nicht regelt, unterliegen die Ausnahmen nach § 5 Absatz 6 der GGVSEB nicht den Einschränkungen und Verfahrensvorschriften der RL 2008/68/EG.

5.9 Zuständige Behörden für Ausnahmen sind in:

BW: Regierungspräsidium Karlsruhe Postfach 53 43 76035 Karlsruhe	NI: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover Binnenschifffahrt: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Friedrichswall 1 30159 Hannover
BY: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München	NW: Landesbetrieb Mess- und Eichwesen (LBME) NRW Betriebsstelle Eichamt Dortmund Kronprinzenstraße 51 44135 Dortmund Binnenschifffahrt: Ministerium für Verkehr Stadttor 1 40219 Düsseldorf
BE: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Puttkamerstraße 16-18 10958 Berlin	RP: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stiftsstraße 9 55116 Mainz
BB: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam	SL: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken
HB: Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Referat 30 Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen	SN: Landesamt für Straßenbau und Verkehr Referat 43 Hausanschrift Stauffenbergallee 24 01099 Dresden Postanschrift: Postfach 10 07 63 01077 Dresden
HH: Behörde für Inneres und Sport - Polizei - - WSP 521 - Zentralstelle Gefahrgutüberwachung Wilstorfer Straße 100 21073 Hamburg	ST: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 30 39011 Magdeburg
HE: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden	SH: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel

MV: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Referat 210 Schlossstraße 6-8 19053 Schwerin	TH: LANDESV ERWALTUNGSAMT Referat 520 I Verkehr Jorge-Semprun-Platz 4 99423 Weimar
Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Heinemannstraße 6 53175 Bonn	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) Am Propsthof 51 53121 Bonn

- 5.10 Das Verfahren nach Nummer 5.3 gilt für alle Stellen/Behörden nach § 5 der GGVSEB, außer den in § 5 Absatz 6 der GGVSEB genannten Stellen und Behörden.
- 5.11 Wird die Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 6 Absatz 4 der RL 2008/68/EG angestrebt, so sind die entsprechenden Anträge/Informationen vom Ausnahmeinhaber der für Ausnahmen zuständigen Behörde vorzulegen. Die Festlegungen in den Nummern 5.1 bis 5.10 gelten sinngemäß.
- 5.12 Sofern die Geltungsdauer einer Ausnahme am Tag der Antragstellung bereits abgelaufen ist, ist das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der RL 2008/68/EG erneut zu durchlaufen.
- 5.13 **Verfahren bei zeitweiligen Abweichungen nach Abschnitt 1.5.1:**
- (1) Ausnahmesachverhalte zur unmittelbaren Nutzung des technischen Fortschritts können nur noch über das BMVI eingebracht und - sofern keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen - durch Multilaterale Vereinbarungen/Multilaterale Sondervereinbarungen der Vertragsparteien/Vertragsstaaten untereinander entsprechend geregelt werden.
 - (2) Das BMVI prüft auf Plausibilität und bestimmt Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen. Es entscheidet, ob hinsichtlich einer sicherheitstechnischen Beurteilung die Beteiligung von Sachverständigen bzw. fachspezifischen Arbeitsgruppen des AGGB erforderlich ist.
 - (3) Wird der betreffende Ausnahmesachverhalt positiv in Bezug auf eine notwendige Regelwerksänderung beurteilt und ist ein internationaler Beförderungsbedarf erkennbar, initiiert das BMVI eine Multilaterale Vereinbarung/Multilaterale Sondervereinbarung.
 - (4) Der Regelungsinhalt einer vorgeschlagenen Vereinbarung wird von der zuständigen Behörde der Vertragspartei/des Vertragsstaates, welche/r die Initiative zu einer Vereinbarung ergreift (in D durch das BMVI), den entsprechend zuständigen Sekretariaten (UNECE/OTIF), der Europäischen Kommission sowie den übrigen Vertragsparteien/Vertragsstaaten mitgeteilt.
 - (5) Die Vereinbarung erhält Gültigkeit, sobald sie durch eine weitere Vertragspartei/einen weiteren Vertragsstaat unterzeichnet wird und darf danach in den Hoheitsgebieten dieser Zeichnerstaaten angewendet werden. Ihre Geltungsdauer ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.
 - (6) Das BMVI unterrichtet die zuständigen Verkehrsbehörden der Länder/das EBA/das BAG/die GDWS über die Gegenzeichnung einer Multilateralen Vereinbarung/Multilateralen Sondervereinbarung und veröffentlicht die Gegenzeichnung im Verkehrsblatt.
 - (7) Der Regelungsinhalt sowohl vorgeschlagener als auch gegengezeichneter Multilateraler Vereinbarungen/Multilateraler Sondervereinbarungen sowie deren Zeichnerstaaten können auf den Internetseiten der jeweiligen Sekretariate (UNECE/OTIF) eingesehen werden.

Zu § 5 Absatz 3

- 5.14.B Die GDWS kann für die Beförderung von Feuerwerkskörpern der Klasse 1 in Zusammenhang mit dem Abbrennen eines Feuerwerks eine Einzelausnahme nach § 5 Absatz 3 der GGVSEB erteilen, nach der Feuerwerkskörper abweichend von den Vorschriften des ADN befördert werden dürfen. Die Ausnahme muss Nebenbestimmungen enthalten, die eine diesen Vorschriften entsprechende Sicherheit gewährleisten.

Zu § 5 Absatz 6 und 7

- 5.15.S Die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder sowie die nach § 5 Absatz 6 und 7 der GGVSEB zuständigen Stellen können die in der **Anlage 10** der RSEB enthaltenen drei Muster-Einzelausnahmen für ihre Zwecke nutzen.

Auf die in diesem Zusammenhang bestehenden Allgemeinverfügungen der BAM zu Fragen der Klassifizierung wird verwiesen:

Allgemeinverfügung zur Klassifizierung von Kampfmitteln:

<https://tes.bam.de/kampfmittel>

Allgemeinverfügung zur Klassifizierung von Asservaten von Feuerwerk:

<https://tes.bam.de/asservate-feuerwerk>

Zu § 6 bis 16 Zuständigkeiten

- 6.0 Die Zuständigkeitsregelungen der GGVSEB zur Festlegung der zuständigen Behörden/Stellen/Personen nach ADR/RID/ADN schließen auch die Übergangsvorschriften zu den angegebenen Fundstellen ein.

Zu § 8 Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

- 8.1 Die BAM hat zur Erläuterung ihrer Verwaltungsverfahren sogenannte Gefahrgutregeln (GGRs) auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Der Wortlaut der GGRs kann unter

<https://tes.bam.de/amtliche-mitteilungen>

eingesehen werden.

- 8.2 Die Zuständigkeit der BAM für Aufgaben nach Kapitel 2.2 schließt die Zulassung ein, auf einen Gefahrzettel nach Muster 1 nach Absatz 5.2.2.1.9 Buchstabe a oder b zu verzichten, weil die Prüfungsergebnisse gezeigt haben, dass der Stoff in einer bestimmten Verpackung kein explosives Verhalten aufweist.

Zu § 12 und 13 Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen

- 12.1 Diese Zuständigkeiten sind den Benannten Stellen nach § 16 der ODV zugewiesen. Benannte Stellen nach § 16 der ODV sind nur diejenigen, denen von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) als Benennender Behörde die Befugnis zu Konformitätsbewertungen, Neubewertungen der Konformität, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen für ortsbewegliche Druckgeräte erteilt wurde und die von der ZLS dem BMVI als solche benannt wurden.

Aufgrund des Verweises in § 13 Absatz 2 auf die Verfahren nach Abschnitt 1.8.7 ADR/RID darf für die Tätigkeiten nach § 13 Absatz 1 der GGVSEB auch ein betriebseigener Prüfdienst, der von einer solchen Benannten Stelle anerkannt und überwacht wird, im festgelegten Umfang (Unterabschnitt 6.2.2.11 oder 6.2.3.6 ADR/RID) tätig werden.

- 12.2 Soweit den Benannten Stellen aufgrund der §§ 12 und 13 der GGVSEB hoheitliche Aufgaben übertragen werden (beliehene Unternehmer), unterliegen sie der Aufsicht des BMVI. In Fällen unterschiedlicher Auffassungen über die Anwendung des materiellen Rechts oder von Normen kann das BMVI den Stellen entsprechende Weisungen erteilen.

Zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

- 12.3 Für die Überwachung der Herstellung (Fertigungsprüfung) von Bedienungsausrüstungen für Tanks nach Kapitel 6.7 und für Tanks nach Kapitel 6.8, die nicht die Anforderungen nach Absatz 6.8.2.3.1 Satz 9 bzgl. einer separaten Baumusterzulassung nach ADR/RID erfüllen, kann die Stelle nach § 12 der GGVSEB auch einen betriebseigenen Prüfdienst nach Unterabschnitt 1.8.7.6 ADR/RID beauftragen. Die Fertigungsprüfung ist vom Hersteller zu bescheinigen. Die Beauftragung beschränkt sich auf von der Stelle nach § 12 der GGVSEB baumustergeprüfte Bedienungsausrüstungen. Die von der Stelle nach § 12 der GGVSEB ausgestellte Baumusterprüfbescheinigung ist Grundlage für die Baumusterzulassung des Tanks (Tankkörper und Ausrüstung). Eine separate Baumusterzulassung der Bedienungsausrüstung ist nicht zulässig.

Hat der Hersteller keinen betriebseigenen Prüfdienst nach Unterabschnitt 1.8.7.6 ADR/RID eingerichtet, ist die Fertigungsprüfung der Bedienungsausrüstungen von der Stelle nach § 12 der GGVSEB durchzuführen.

Zu § 14 Besondere Zuständigkeiten im Straßenverkehr

- 14.1.S Die Benennung der Sachverständigen, Personen und Stellen in § 14 Absatz 4 und 5 der GGVSEB gilt als erfolgt, soweit sie in dem Land tätig sind, von dem die Anerkennung für die Prüftätigkeit nach der StVZO bzw. dem KfzSachvG erteilt wurde.
- 14.2.S Die Qualifikation der Technischen Dienste nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB muss umfassende Kenntnisse zum Gesamtfahrzeug einschließen. Formell muss eine Unterschriftsberechtigung für „Gesamtfahrzeug“ nicht verlangt werden, wenn entsprechende Kenntnisse durch die Anforderungen an die Erteilung der Befugnis für „Gefahrguttransporter“ (Prüfumfang 01-07) abgedeckt sind.

Zu § 16 Besondere Zuständigkeiten in der Binnenschifffahrt

- 16.1.B Handlungen oder Sachverhalte im Rahmen der Beförderung auf Binnenwasserstraßen, zu denen eine Maßnahme der zuständigen Behörde erforderlich ist, liegen dann *„im Bereich der Bundeswasserstraßen“*, wenn sich das betroffene Schiff auf der Wasserfläche oder am Ufer einer Bundeswasserstraße nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der jeweils geltenden Fassung befindet. Das schließt Teile einer Bundeswasserstraße ein, die in einen Hafen einbezogen sind, der nicht vom Bund betrieben wird, wenn die Wasserfläche des Hafens mit der Bundeswasserstraße, an der er liegt, eine natürliche Einheit bildet, sodass sich die Ufer des Hafens zugleich als Ufer der Bundeswasserstraße darstellen. Der Bundeswasserstraße nicht zuzuordnen sind diejenigen nicht bundeseigenen Verkehrs- und Umschlagshäfen, deren Hafenwasserflächen von der Bundeswasserstraße deutlich abgegrenzt sind und die bei natürlicher Betrachtungsweise ein in sich geschlossenes selbständiges Ganzes bilden, das mit dem Gewässer nur durch eine Zufahrt oder einen Stichkanal verbunden ist. Dabei ist auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen, wie es sich bei unvoreingenommener Betrachtungsweise darstellt. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) in den nicht vom Bund betriebenen Stromhäfen an Bundeswasserstraßen.
- 16.2.B Für Aufgaben nach § 16 Absatz 3 der GGVSEB kommt es darauf an, wo die betreffende Person oder Firma ihre Tätigkeit ausführt.
- 16.3.B Die Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter für die Erteilung von strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach § 31 WaStrG und der nach Landesrecht zuständigen Stellen, z. B. für wasserrechtliche, baurechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Entscheidungen, bleibt unberührt.
- 16.4.B Die Benennung von Stellen für das Entgasen von Tankschiffen nach den Absätzen 7.2.3.7.1 und 7.2.3.7.2 ADN ist eine immissionsschutzrechtliche Angelegenheit der Länder. Die Aufgabe fällt nicht in die Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.
- 16.5.B Die Zulassung von Stellen für den Betrieb von Annahmestellen (siehe Begriffsbestimmung nach Abschnitt 1.2.1 ADN) für das Entgasen von Binnentankschiffen ist keine Angelegenheit des ADN, weil es hier hauptsächlich um immissionsschutzrechtliche und anlagentechnische Aspekte in Bezug auf die Annahmestelle an Land geht. Es werden daher nach Vorschriften außerhalb des Gefahrgutrechts, insbesondere im Rahmen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), zugelassene Annahmestellen für das Entgasen vorausgesetzt. Die Aufgabe fällt nicht in die Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

Zu § 17 bis 34a Pflichten

- 17.0 Sofern im ADR/RID/ADN Pflichten festgelegt sind, die in der GGVSEB abweichend geregelt sind, gelten in Deutschland immer die Pflichten nach der GGVSEB.

Zu § 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders

- 17.1 Üblicherweise wird zwischen Auftraggeber des Absenders und Absender/Spediteur ein sogenannter Speditionsvertrag geschlossen. Liegt dem Auftrag ein Speditionsvertrag zugrunde, ist der Auftraggeber des Spediteurs damit Auftraggeber des Absenders. Der Spediteur führt zumeist den eigentlichen Transportauftrag nicht selbst durch, sondern vergibt diesen Auftrag an einen Fuhrunternehmer (Dritten). Der Absender/Spediteur schließt mit dem Dritten (Beförderer) dazu einen Beförderungsvertrag. Beauftragt ein Beförderer einen weiteren Beförderer, die ihm beauftragte Beförderung auszuführen, so ist er der Absender für die nachfolgende Beförderung. Bei jeder weiteren Beauftragung der tatsächlichen Beförderung durch einen weiteren Subunternehmer gilt das gleiche.

- 17.2 Auch der Empfänger des Gefahrguts kann Auftraggeber des Absenders sein, nämlich wenn er den Beförderungsauftrag gegenüber dem Absender auslöst.
- 17.3 Im Laufe der Beförderungskette sind Konstellationen denkbar, in denen es mehrere Auftraggeber des Absenders gibt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Auftraggeber einen Weiteren mit der Organisation einer Beförderung im Sinne eines Speditionsvertrages beauftragt.
- 17.4 „Vergewissern“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB schließt ein, dass die Klassifizierung nach Teil 2 entweder selbst vorzunehmen oder aber sicherzustellen ist, dass die Klassifizierung durch Dritte rechtskonform erfolgt. In jedem Fall ist aber eine Plausibilitätsprüfung erforderlich.

Zu § 18 Pflichten des Absenders

- 18.1 Das „Einführen“ gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB schließt auch den Transit durch Deutschland ein.
- 18.2 „Vergewissern“ nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 der GGVSEB schließt ein, dass die Klassifizierung nach Teil 2 entweder selbst vorzunehmen oder aber sicherzustellen ist, dass die Klassifizierung durch Dritte rechtskonform erfolgt. In jedem Fall ist aber eine Plausibilitätsprüfung erforderlich.
- 18.3 Bei der Beförderung einer begasten Güterbeförderungseinheit (CTU) UN 3359, nach einem vorausgegangenen Seetransport, hat der Absender nach § 18 Absatz 1 Nummer 8 der GGVSEB die grundsätzliche Ermittlungspflicht für die nach den Absätzen 5.5.2.4.1 und 5.5.2.4.3 ADR/RID erforderlichen Angaben. Sofern das Beförderungsdokument nach Abschnitt 5.4.1 IMDG-Code die erforderlichen Angaben und Anweisungen nicht enthält und diese vom ursprünglichen Versender für den Seetransport nicht zu erhalten sind, kann die Ermittlung der erforderlichen Angaben und Anweisungen mit Hilfe einer nach Anhang I Nr. 4 GefStoffV bestellten verantwortlichen Person (Befähigungsschein-Inhaber) durch Gasanalyse vor Beginn der Beförderung erfolgen.
- 18.4 Eine Kopie des Beförderungspapiers und der zusätzlichen Informationen und Dokumentation ist nach § 18 Absatz 1 Nummer 12 der GGVSEB für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren. Diese Frist beginnt, wenn der Absender seinen sonstigen gefahrgutrechtlichen Pflichten im Rahmen einer aktuellen Beförderung abschließend nachgekommen ist.
- 18.5.B Bei der Beförderung in Tankschiffen ist Absatz 5.4.1.1.6.5 zu beachten. Bei Tankschiffen mit leeren und entladenen Ladetanks wird hinsichtlich der erforderlichen Beförderungspapiere der Schiffsführer als Absender angesehen. Nach Unterabschnitt 1.1.2.5 gelten die Vorschriften des ADN auch für die leeren oder entladenen Schiffe, solange die Ladetanks nicht frei von gefährlichen Gütern oder Gasen oder gasfrei sind (sofern keine Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADN vorgesehen sind).

Zu § 19 Pflichten des Beförderers

- 19.1 Der Beförderer hat nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Unterabschnitt 1.7.6.1 zu informieren. Nach Abschnitt 7.5.11 CV 33/CW 33, jeweils Absatz 2, darf eine Gesamtaktivität nicht überschritten werden. Diese Aktivität fällt nicht unter die Meldungen nach Unterabschnitt 1.7.6.1.
- 19.2 Eine Kopie des Beförderungspapiers und der zusätzlichen Informationen und Dokumentation ist nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 der GGVSEB für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren. Diese Frist beginnt, wenn der Beförderer seinen sonstigen gefahrgutrechtlichen Pflichten im Rahmen einer aktuellen Beförderung abschließend nachgekommen ist.
- 19.3.S Die nach § 19 Absatz 2 Nummer 13 der GGVSEB in der ADR-Zulassungsbescheinigung angegebenen Stoffe können alternativ auch durch die angegebene Tankcodierung ersetzt sein.
- 19.4.S Zu Unrichtigkeiten in der ADR-Zulassungsbescheinigung siehe Nummer 37.8.S der RSEB.

Zu § 20 Pflichten des Empfängers

- 20.1 Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der GGVSEB ist der Empfänger verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern. „Zwingende Gründe“ liegen z. B.

nicht vor, wenn zur Vermeidung einer Lagerhaltung, Anlieferungen vor der Einfahrt in das Betriebsgelände für längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum warten.

- 20.2 Der Empfänger hat nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 der GGVSEB den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Unterabschnitt 1.7.6.1 zu informieren. Nach Abschnitt 7.5.11 CV 33/CW 33, jeweils Absatz 2, darf eine Gesamtaktivität nicht überschritten werden. Diese Aktivität fällt nicht unter die Meldungen nach Unterabschnitt 1.7.6.1.
- 20.3 Ein Beförderungsvorgang ist erst abgeschlossen, wenn der Empfänger das Gut empfangen und in seinen Besitz übernommen hat.

Zu § 23 Pflichten des Befüllers

- 23.1 „Technisch einwandfreier Zustand“ - wie in § 23 Absatz 1 Nummer 15 der GGVSEB gefordert - ist auch bei normaler Abnutzung, kleinen Beulen und Schrammen und sonstigen geringfügigen Beschädigungen gewährleistet, sofern die Funktionsfähigkeit des Tanks und seiner Ausrüstung nicht beeinträchtigt ist.

Zu § 23a Pflichten des Entladers

Zu Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe e

- 23a.1.B Auch die wasserrechtlichen Regelungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedingen für die gesamte Dauer des Entladens eine **ständige** Überwachung an Land, um sofort reagieren zu können und die notwendigen und ausreichenden Maßnahmen unverzüglich ergreifen oder veranlassen zu können.
- 23a.2.B Eine Überwachung kann auch als **zweckmäßig** angesehen werden, wenn sie durch technische Hilfsmittel erfolgt, die auch bei schlechten Sichtverhältnissen aussagefähige Bilder (auch Details), insbesondere von der Umschlagleitung und den Anschlussstücken, in den Kontrollraum übertragen. Das Ablesen der Druckmess-einrichtungen muss unter allen Witterungsbedingungen möglich sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Umschlagvorgang unverzüglich unterbrochen werden kann und eine Kommunikation zwischen Bord- und Landseite jederzeit gewährleistet ist. Der Hafenbetreiber muss der Nutzung technischer Hilfsmittel zugestimmt haben.

Zu § 26 Sonstige Pflichten

- 26.1 Die Pflicht nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 der GGVSEB ist von demjenigen zu erfüllen, der als erster ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks verschließt. Bei Teilen der Verschlusseinrichtungen, die nicht vom Boden aus einsehbar sind, kann bei nachfolgenden Umschlagvorgängen auf die Einhaltung der Pflichten durch den erstmaligen Übergeber vertraut werden, sofern keine offensichtlichen Undichtigkeiten vorhanden sind.

Zu § 28 Pflichten des Fahrzeugführers

- 28.1.S Belädt der Fahrzeugführer nicht selbst, so bleibt er im Rahmen der zumutbaren Einwirkungsmöglichkeiten neben demjenigen, der tatsächlich belädt, verantwortlich. Von dem Fahrzeugführer ist zu verlangen, dass er vor Abfahrt die Ladungssicherung durch äußere Besichtigung prüft und während der Fahrt erkennbare Störungen behebt oder beheben lässt.
- 28.2.S Bei flüssigen gefährlichen Gütern, ausgenommen bei verflüssigten Gasen, hat der Fahrzeugführer nach § 28 Nummer 3, 2. Halbsatz der GGVSEB einen Füllungsgrad von höchstens 85 % einzuhalten, wenn der Befüller (Betreiber der Abfüllanlage) den zulässigen Füllungsgrad nicht angeben und dieser nicht einer anwendbaren Sondervorschrift entnommen werden kann. Füllungsgrade, die in anderen Veröffentlichungen (z. B. berufsgenossenschaftlichen Regelungen) genannt werden, finden keine Anwendung.

Zu § 29 Pflichten mehrerer Beteiligten im Straßenverkehr

- 29.1.S Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt eine eindeutige Pflichtenzuweisung, wenn mehrere Adressaten handeln sollen. Durch die Verwendung des Wortes „und“ wird zum Ausdruck gebracht, dass bei den Mehrfachverantwortlichen die Adressaten gleichrangig zur Erfüllung der Rechtspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 angehalten sind.

Zu § 30 Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens im Eisenbahnverkehr

- 30.1.E Die Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens nach § 30 Nummer 2 der GGVSEB gelten als erfüllt, wenn mindestens die Vorgaben des „VPI-Merkblattes Betreiberpflichten Gefahrgut-Kesselwagen“ in der Fassung vom 15.05.2012 eingehalten werden. Das Merkblatt ist zu finden unter

www.vpihamburg.de

unter „Downloadbereich“ - „Öffentlich“ - „Publikationen“.

Zu § 33 Pflichten des Schiffsführers in der Binnenschifffahrt

- 33.1.B Die Pflicht des Schiffsführers in § 33 Nummer 3 der GGVSEB sich zu vergewissern, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, schließt auch die Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADN ein.

Zu § 34 Pflichten des Eigentümers oder Betreibers in der Binnenschifffahrt

- 34.1.B Hinsichtlich des Betreibers in der Binnenschifffahrt siehe Nummer 1-36.2.B und 1-36.3.B der RSEB zu Kapitel 1.16 ADN.

Zu § 35 bis 35c Verlagerung und Fahrweg im Straßenverkehr

Zu § 35 Verlagerung

- 35.1.1.S Die Beförderung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg ist nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 der GGVSEB nicht durchführbar, wenn zum Beispiel

- der Verkehr witterungsbedingt eingeschränkt oder eingestellt ist,
- der Verkehrsträger bestreikt wird,
- geeignete Beförderungsmittel (z. B. Eisenbahnwagen) aus Gründen, die die Beteiligten nicht zu vertreten haben, nicht zur Verfügung stehen oder nicht eingesetzt werden können.

Darüber hinaus können weitere Kriterien bei der Antragstellung im Rahmen der Ermessensentscheidung Berücksichtigung finden.

- 35.1.2.S Kann das gefährliche Gut im multimodalen Verkehr verladen und befördert werden (§ 35 Absatz 2 der GGVSEB), darf eine Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB nicht erteilt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt/die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt teilt dem Antragsteller bei Bedarf aber die jeweils nächstgelegenen geeigneten Bahnhöfe/Häfen mit.

- 35.1.3.S Für die Beantragung einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB des Eisenbahn-Bundesamtes oder der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird das Muster nach **Anlage 6** der RSEB empfohlen. Der Antrag ist jeweils zu richten an

- das Eisenbahn-Bundesamt, Referat 33, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn oder
- die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Am Propsthoof 51, 53121 Bonn.

Der maximale Gültigkeitszeitraum einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB beträgt drei Jahre.

35.2.S Zu § 35a Fahrweg im Straßenverkehr

- 35.2.1.S Für die Beantragung einer Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB wird das Muster nach **Anlage 4** der RSEB empfohlen.

- 35.2.2.S Bei der Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB werden in der Regel zwei nach Landesrecht zuständige Behörden/Stellen unabhängig voneinander auf Antrag tätig. So bestimmt die für den Beladeort zuständige Behörde/Stelle den Fahrweg nur zwischen dem Beladeort und der Autobahn sowie die für den Entladeort zuständige Behörde/Stelle den Fahrweg nur zwischen der Autobahn und dem Entladeort. Liegt der zu bestimmende Fahrweg jedoch nicht ausschließlich im Bezirk der für den Be- bzw. Entladeort zuständigen Behörde/Stelle, hat diese die anderen Behörden/Stellen bei der Fahrwegbestimmung zu beteiligen, durch deren Bezirk der Fahrweg zum oder vom Anschluss an die Autobahn ebenfalls führt.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Den Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bei unterbrochenen Autobahnen (auch mit unterschiedlichen Autobahnnummern) bestimmt die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen nach § 35a Absatz 2 Nummer 1 unzumutbar oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 der GGVSEB ausgeschlossen oder beschränkt, liegt die Zuständigkeit bei der für den Beladeort nach Landesrecht zuständigen Behörde/Stelle. Diese hat ggf. die anderen Behörden/Stellen zu beteiligen, durch deren Bezirk der Fahrweg ebenfalls führt.

- 35.2.3.S Der Fahrweg kann positiv und/oder negativ bestimmt werden. Dies schließt sowohl die Festlegung/den Ausschluss bestimmter Straßen als auch die allgemeine Benennung von Straßen bestimmter Klassifizierung (z. B. Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Vorfahrtstraßen) ein, sofern deren Benutzung nicht durch entsprechende Zeichen der StVO oder durch Allgemeinverfügung nach § 35a Absatz 3 Satz 2 der GGVSEB verboten ist.
- 35.2.4.S Für die Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB soll die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle das Muster nach **Anlage 5** der RSEB verwenden.
- 35.2.5.S Die für die Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB nach Landesrecht zuständigen Behörden/Stellen sind:

Baden-Württemberg:	Untere Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise)
Bayern:	Kreisverwaltungsbehörden
Berlin:	Verkehrslenkung Berlin (VLB)
Brandenburg:	Landkreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörde
Bremen:	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Hamburg:	Behörde für Inneres und Sport
Hessen:	Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister
Mecklenburg-Vorpommern:	Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister)
Niedersachsen:	Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte
Nordrhein-Westfalen:	Kreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörde
Rheinland-Pfalz:	Kreisverwaltungen, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte
Saarland:	Untere Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten)
Sachsen:	Landkreise und kreisfreie Städte
Sachsen-Anhalt:	Untere Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte)
Schleswig-Holstein:	Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister)
Thüringen:	Landkreise und kreisfreie Städte

- 35.2.6.S Erfolgt die Fahrwegbestimmung durch Allgemeinverfügung nach § 35a Absatz 3 Satz 2 der GGVSEB, gelten die Bestimmungen zum Übergeben, Beachten, Mitführen und Aushändigen nach § 35a Absatz 4 und 5 der GGVSEB entsprechend, sofern in der Allgemeinverfügung nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 35c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a

- 35.3.S Unter dem in § 35c Absatz 9 verwendeten Begriff „Ort der Verwendung“ ist sowohl der Steinbruch oder die Baustelle, wo eine Sprengung erfolgt, zu verstehen, als auch in der Nähe befindliche Lager und Zwischenlager, die der unmittelbaren Versorgung des Steinbruchs oder der Baustelle dienen.

Zu § 37 Ordnungswidrigkeiten

- 37.1 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Absatz 1 Satz 1 des OWiG).
- 37.2 Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in der **Anlage 7** der RSEB sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.
- 37.3 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben (§ 56 Absatz 1 Satz 1 des OWiG). Mit der Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden. Die Beträge des Verwarnungsgeldkatalogs sind Regelsätze für fahrlässige Begehung unter gewöhnlichen Tatumständen. Dies gilt auch bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahmeregelung. Bei Formalverstößen sollte von einer Ahndung mit einem Bußgeld abgesehen werden.
- 37.4 Ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit, wobei die Gesamtbetrachtung entscheidet. Auch bei einem gewichtigeren Verstoß kann die Handlung ausnahmsweise wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt wenig bedeutsam sein. Dies impliziert die grundsätzliche Möglichkeit, zu jedem gesetzlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Rahmen der angeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen und des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltungsbehörde auch eine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld auszusprechen. Eine explizite Ausweisung in einem Verwarnungsgeldkatalog ist dafür nicht notwendig.
- 37.5 Bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahme nach der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) liegt ein Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift des ADR/RID/ADN in Verbindung mit der GGVSEB vor. Demgemäß gelten in diesem Fall die Ordnungswidrigkeitentatbestände der GGVSEB.
- 37.6 Die Bußgeldnormen des § 37 der GGVSEB sind im Bußgeldkatalog mit Nummer (arabische Zahlen) und Buchstabe (kleine Buchstaben) zitiert. Die einzelnen Verstöße sind in die Kategorien (Gefahrenkategorien I, II und III, wobei I die schwerwiegendste ist) entsprechend der Anlage 3 zur GGKontrollIV unterteilt.
- 37.7.S Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB bei gleichzeitigem Verstoß gegen die StVO/StVZO im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahreignungsregister (FAER) sind der **Anlage 7a** der RSEB zu entnehmen.
- 37.8.S Hinsichtlich nicht offensichtlicher Unrichtigkeiten in der ADR-Zulassungsbescheinigung gilt gegenüber dem Beförderer der Vertrauensgrundsatz mangels Vorwerfbarkeit. Das heißt, für das korrekte Ausstellen der ADR-Zulassungsbescheinigung sind grundsätzlich die zuständigen Stellen oder Personen nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB verantwortlich.

Zu Anlage 2

60. – offen –

Zu den Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR/RID/ADN

70.1.S Die 52 ADR-Vertragsparteien sind:

Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Republik Moldau (Moldawien), Montenegro, Niederlande, Nigeria, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San

Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich, Weißrussland (Belarus) und Zypern.

70.2.E Die 45 RID-Vertragsstaaten sind:

Afghanistan, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Iran, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Bis zur Wiederaufnahme des internationalen Verkehrs ruht die OTIF-Mitgliedschaft des Iraks, des Libanon und Syriens.

70.3.B Die 18 ADN-Vertragsparteien sind:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Republik Moldau (Moldawien), Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

Abschnitt II

Abschnitt II A: Erläuterungen zur GbV

Zu § 3 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

- A-3/1 Auf Grund der Differenzierung der Pflichten zwischen Empfänger und Entlader im ADR/RID/ADN, die in der GGVSEB konkret umgesetzt sind, müssen Unternehmen, denen Pflichten als Entlader (§ 3 Absatz 1 der GbV) zugewiesen sind, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen.

Zu § 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

- A-8/1 Bei einer Delegation von Aufgaben nach § 8 der GbV durch den Gefahrgutbeauftragten an Dritte, sind von ihm geeignete Verfahren anzuwenden, mit denen er die Erledigung dieser Aufgaben überwacht und gewährleistet. Der Gefahrgutbeauftragte behält dabei die volle Verantwortung und hat auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass er und die beauftragten Dritten alle Aufgaben erfüllen.

Zu § 8 Absatz 5 (Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten)

- A-8/2 Ein Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr darf auch durch einen Gefahrgutbeauftragten erstellt werden, der in dem berichtspflichtigen Geschäftsjahr noch nicht tätig war.

Zu § 8 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 (Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten)

- A-8/3 Nach Absatz 5 Satz 4 schließt die anzugebende Gesamtmenge der gefährlichen Güter auch die empfangenen gefährlichen Güter ein. In die Ermittlung der Mengen an gefährlichen Gütern nach Satz 2 Nummer 2 müssen freigestellte Beförderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 jedoch nicht einbezogen werden. Dies gilt auch für empfangene freigestellte gefährliche Güter.

Abschnitt II B: Erläuterungen zur GGAV

Zu Ausnahme 8 (B)

- B-8/1.B Für die Beförderung von Fahrzeugen und Geräten der UN-Nummern 3166 und 3171, die von Fahrgästen (Privatpersonen und Unternehmen) auf der Fähre mitgeführt werden, gilt die Freistellung nach Absatz 1.1.3.4.1 in Verbindung mit Kapitel 3.3 Sondervorschrift 666 ADN, wenn diese Fahrzeuge oder Geräte im Straßenverkehr keine anderen gefährlichen Güter als nach den Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7 bis 1.1.3.10 ADR/ADN als Ladung mitführen. Die Ausnahme 8 (B) gilt dann, wenn diese Fahrzeuge oder Geräte im Straßenverkehr andere gefährliche Güter als nach den Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7 bis 1.1.3.10 ADR/ADN als Ladung mitführen.

Zu Ausnahme 18 (S) Nummer 2.1

- B-18/1.S Auch wenn eine Beförderung im Werkverkehr im Sinne des § 1 Absatz 2 GüKG stattfindet, handelt es sich nicht um eine Übergabe an Dritte.

Abschnitt II C: Erläuterungen zur ODV

Zu § 22 Marktüberwachungsmaßnahmen

- C-22/1 Die Maßnahmen der Marktüberwachung stellen sicher, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte mit den einschlägigen Anforderungen während ihres Lebenszyklus übereinstimmen. Sie gelten nicht nur für die erstmalige Bereitstellung ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem Markt (Inverkehrbringen).

Abschnitt III

Erläuterungen zum ADR/RID/ADN

Erläuterungen zu Teil 1 und Anlage 2 der GGVSEB

Zu ADR/RID/ADN allgemein

- 0-1 Die Worte „sofern im ADR/RID/ADN nichts anderes festgelegt ist“ oder inhaltsgleiche Formulierungen besagen, dass an anderer Stelle konkrete Vorschriften festgelegt sein können, die dann Vorrang haben.

Allgemeine Hinweise zu den Freistellungsregelungen in Unterabschnitt 1.1.3.1

- 1-1.1 Um die Beförderung von Fahrzeugen/Wagen, Maschinen und Geräten mit gefährlichen Gütern in ihren Tanks und Einrichtungen im Straßen-/Schienenverkehr/in der Binnenschifffahrt nur im sicherheitstechnisch notwendigen Umfang zu regeln, gibt es eine Reihe von Vorschriften im ADR/RID/ADN, die entweder zu einer vollständigen oder teilweisen Freistellung von den gefahrgutrechtlichen Vorschriften führen.
- 1-1.2 Eine vollständige Freistellung vom ADR/RID/ADN ist in den Fällen vorgesehen, in denen
- Privatpersonen unter den in **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a** genannten Bedingungen befördern (persönlicher/häuslicher Gebrauch oder private Verwendung bei Sport/Freizeit; einzelhandelsgerechte Verpackung oder im beschränkten Umfang entzündbare flüssige Stoffe in nachfüllbaren Behältern). Der Begriff „Privatpersonen“ umfasst auch Fahrgäste z. B. in Bussen, Taxis, Fahrgastschiffen und Personenzügen;
 - bestimmte Beförderungen von Unternehmen in Zusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit nach **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c** durchgeführt werden. Dies kann z. B. die Mitnahme von Brennstoff in einem transportablen Brennstoffbehälter betreffen, den ein Unternehmen für den Betrieb seiner Maschinen an der Baustelle benötigt. Beförderungen zum Zwecke der internen oder externen Verteilung/Versorgung eines Unternehmens fallen nicht unter die Freistellungsregelung des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c. Dies betrifft u. a. Beförderungen von einer Produktionsanlage zu einer anderen innerhalb eines Unternehmens, jedoch außerhalb des Betriebsgeländes. Die Angabe „450 Liter je Verpackung“ in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ist eine Angabe der tatsächlich eingefüllten Menge unabhängig vom Fassungsraum der Verpackung (siehe auch Erläuterung zur Gesamtmenge in Absatz 1.1.3.6.3). Allerdings dürfen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit nicht überschritten werden (z. B. nicht mehr als 1000 Liter Heizöl oder Diesel).

Hinweis:

Bei Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.1.46 für Maschinen und Geräte (**bisheriger Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b**) können weiterhin die entsprechenden Auslegungshinweise der RSEB 2017 angewendet werden (siehe hierzu auch die Übergangsvorschrift in § 38 Absatz 2 der GGVSEB).

Besondere Hinweise zu einzelnen Freistellungen

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a, c und f

- 1-2 Beispiele für erforderliche Maßnahmen im Sinne von „normalen Beförderungsbedingungen“ sind:
- ausreichende Ladungssicherung,
 - wirksamer Schutz von Verschlussventilen bei verpackten Gütern der Klasse 2 (z. B. Schutzkappen),
 - Verwendung sicherer Verschlüsse für flüssige und feste Stoffe.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADR

- 1-3.1.S Im Sinne des Buchstaben a gelten Stoffe der Klasse 1 Unterklassen 1.1 und 1.3 (z. B. UN 0027 Schwarzpulver oder UN 0161 Treibladungspulver) auch dann als einzelhandelsgerecht abgepackt, wenn die zur Beförderung zulässigen Mengen von Privatpersonen zum Vorderlader- oder Böllerschießen in Einzelladungen, unter Beachtung zutreffender sicherheitlicher Empfehlungen behördlicher Stellen oder von Verbänden, verpackt und befördert werden. Hierbei sind die spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. WaffnG, SprengG) zu beachten. Sicherheitliche Empfehlungen im genannten Sinne sind zur Zeit die „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“ der Regierung von Oberbayern oder die „Ausführungsregel Nr. 1 zum Vorderlader und/oder Böllerschießen“ des Deutschen Schützenbundes e.V.

- 1-3.2.S Zusätzlich zu den nach Buchstabe a zulässigen Mengen von bis zu 240 Litern entzündbarer flüssiger Stoffe in für eine Wiederbefüllung vorgesehenen Behältern, dürfen auch noch bis zu 60 Liter in tragbaren Brennstoffbehältern nach Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a ADR als Ersatzbrennstoff für das verwendete Fahrzeug befördert werden (siehe auch Nummer 1-9.1.S der RSEB).

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c

- 1-4.1 Freigestellt sind Beförderungen zum direkten Verbrauch, wie z. B.
- Farbe im Fahrzeug eines Malers,
 - Sauerstoff- und Acetylenflaschen im Fahrzeug eines Schweißers,
 - Kraftstoff für die Befüllung von Rasenmähern im Fahrzeug eines städtischen Arbeiters oder in einem Schienenkraftwagen,
 - Kraftstoff für die Befüllung von Arbeitsgeräten,
 - Mittel zur Schädlingsbekämpfung durch Landwirte für die eigene Verwendung oder
 - Lithiumbatterien (Ersatzbatterien), die zum Betrieb seiner Maschinen und Geräte benötigt werden (siehe auch Nummer 1-4.5 der RSEB),
- sofern die jeweilige Beförderung z. B. zu oder von einem Kunden bzw. Einsatzort erfolgt.
- 1-4.2 Zwischenversorgungen zu Tankanlagen fallen nicht unter die Freistellungsregelung des Buchstaben c.
- 1-4.3 Siehe Nummer 1-1.2, 2. Anstrich der RSEB.
- 1-4.4 Ungereinigte leere Eichnormale bis 450 Liter Einzelfassungsraum der Gefäße sind als Verpackungen im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c anzusehen und fallen demgemäß unter die Freistellungsregelung dieses Unterabschnitts. Ebenso sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Eichnormale sind dicht verschlossen oder in dicht verschlossenen Umverpackungen und ohne äußere Anhaftungen zu befördern.
- 1-4.5 Bei im Rahmen von Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c mitgeführten Lithium-Ionen-Batterien der UN-Nummern 3480 und 3481 sowie von Lithium-Metall-Batterien der UN-Nummern 3090 und 3091 sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen der Batterien zu treffen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d

- 1-5.1 Einsatzkräfte sind nur die für Notfallmaßnahmen nach dem deutschen Recht zuständigen Stellen.
- 1-5.2 Buchstabe d kommt zur Anwendung, wenn Maßnahmen bei einem Notfall (Gefahr im Verzug) Beförderungen außerhalb des Regelwerks durch staatliche Einsatzkräfte oder die von ihnen überwachten beauftragten Unternehmen erfordern. Hierunter fallen auch die Beförderungen von Sprengstoffen, Munition und Bombenfunden sowie anderen Gefahrgütern (insbesondere ABC-Stoffe), die im Rahmen einer Notfallmaßnahme an einen sicheren Ort verbracht werden müssen. Die Festlegung der Art und Weise der Überwachung der Notfallbeförderung liegt in der Verantwortung der zuständigen Einsatzleitung. Die Einsatzleitung legt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten auch den sicheren Ort und damit das Ende der Notfallbeförderung fest. Wegen der zwingend erforderlichen Mitwirkung der zuständigen Stellen wird im Gegensatz zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e nicht ausdrücklich die völlig sichere Beförderung verlangt. D. h. die zuständige Stelle kann ein Restrisiko ggf. durch zusätzliche Maßnahmen kompensieren, z. B. Evakuieren, Sperrung von Verkehrswegen.
- 1-5.3 Unter den Buchstaben d fallen auch sonstige Fahrten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind, wie z. B. im Rahmen von Übungen sowie Bewegungs- und Überführungsfahrten, nicht jedoch Versorgungsfahrten.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e

- 1-6 Notfallbeförderungen, die unmittelbar zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt erforderlich sind, dürfen ohne Anwendung des Regelwerks auch von Dritten durchgeführt werden. Bei den erforderlichen Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung der Beförderung ist die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe f

- 1-7 Als übliche Restmengen in einem ungereinigten leeren Tank sind Mengen zu akzeptieren, die nach der vollständigen Entleerung mit der technisch vorhandenen Entnahmeeinrichtung im Tank verbleiben und die sich aus Anhaftungen nach der Entleerung ergeben.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchstabe e ADR/RID

- 1-8 Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.2 Buchstabe e ADR/RID können u. a. fallen:

Gase in

- Getränkeschankanlagen in Fahrzeugen,
- Hähnchengrillfahrzeugen,
- Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau, wie Asphalt-Kocher mit oder ohne Spritzeinrichtung,
- Fahrzeugen für Wohn- und Aufenthaltszwecke wie Campinganhänger bzw. Campingfahrzeuge mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607,
- Lastkraftwagen mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607.

Die Freistellung in Buchstabe e gilt auch

- für nicht fest verbundene, für diesen Verwendungszweck geeignete und zugelassene besondere Einrichtungen, die ladungsgesichert befördert werden und deren Verwendung während der Beförderung erforderlich ist und
- für zugehörige Ersatz- und Tauschgefäße.

Der Begriff „während der Beförderung“ im Sinne des Buchstaben e setzt nicht voraus, dass die gasbetriebenen Einrichtungen fortlaufend während der Ortsveränderung im Einsatz sind. Sie können auch mitgeführt werden, um während eines zeitweiligen Aufenthalts im Fahrzeug Verwendung zu finden. Solche Einrichtungen sind u. a. Grilleinrichtungen von Fahrzeugen, die an wechselnden Orten zur Zubereitung von Lebensmitteln verwendet werden.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a ADR

- 1-9.1.S Als tragbare Brennstoffbehälter im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.3 Buchstabe a ADR gelten nur solche, die für diese Verwendung vom Hersteller bestimmt sind und während der Beförderung den sicheren Einschluss des Brennstoffs gewährleisten.

- 1-9.2.S Das Energieäquivalent von maximal 54 000 MJ, bezogen auf den Gesamtfassungsraum nach Bem. 2, schließt die höchstens 60 Liter in tragbaren Brennstoffbehältern nicht mit ein, welche zusätzlich befördert werden dürfen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.3 RID

- 1-10.E Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.3 RID können u. a. fallen:

- Eisenbahndrehkräne,
- Gleisbaumaschinen mit eigenem Antrieb, wie Bettungsreinigungs- und Gleisstopfmaschinen,
- Fahrzeuge mit oder ohne eigenen Antrieb.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.5

- 1-11 Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 sind ergriffen, wenn die Verpackungen z. B.

- keine gefährlichen Dämpfe oder Reste enthalten, die freigesetzt werden können,
- die Verpackungen vollständig entleert sind oder die Restinhalte neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder chemisch umgesetzt sind,

und, wenn an der Außenseite der Verpackung keine gefährlichen Rückstände anhaften.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID

- 1-12.1 Die Freistellungsregelung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR/RID darf auch für Beförderungen von Versandstücken in Containern, die auf einer Beförderungseinheit/einem Wagen befördert werden, in Anspruch genommen werden, sofern die entsprechenden Mengengrenzen nicht überschritten sind.

- 1-12.2 Da die Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 4 in unbegrenzter Menge je Beförderungseinheit/Wagen befördert werden dürfen, bleiben diese Stoffe und Gegenstände bei der Berechnung nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR/RID unberücksichtigt.
- 1-12.3 Auch für die in der Beförderungskategorie 4 enthaltenen Stoffe und Gegenstände (Höchstmenge je Beförderungseinheit/Wagen unbegrenzt) sind die Vorschriften des ADR/RID anzuwenden, sofern Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 0 oder Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1 bis 3 zugelassen werden und für diese Güter der nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR/RID berechnete Wert 1000 überschreitet.
- 1-12.4 Für ungereinigte leere Verpackungen gilt auch Unterabschnitt 1.1.3.5, wonach mögliche Gefährdungen auszuschließen sind, wenn freigestellt befördert werden soll. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID gilt nicht für Beförderungen in loser Schüttung sondern nur für verpackte gefährliche Güter. Sofern sich ungereinigte leere Verpackungen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und wieder verschlossen sind, dürfen sie deshalb ebenso befördert werden wie gefüllte Verpackungen. Eine erneute Verpackung ist nur dann erforderlich, wenn die ungereinigten leeren Verpackungen beispielsweise undicht oder erheblich beschädigt sind.

Zu Absatz 1.1.3.6.3, 1. Anstrich ADR/RID und 1.1.3.6.1 ADN

- 1-13 Für die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtmenge ist für Gegenstände der Klasse 1 die Nettoexplosivstoffmasse in kg maßgebend. Für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die im ADR/RID/ADN näher bezeichnet sind, ist die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg oder Liter maßgebend, dies betrifft u. a. folgende UN-Nummern: 2857, 2870, 2990, 3072, 3091, 3150, 3268, 3316, 3358, 3468, 3473, 3476, 3477, 3478, 3479 und 3481. Das bedeutet, dass z. B. in Kältemaschinen UN 2857 nur das enthaltene nicht entzündbare, nicht giftige Gas berechnet wird oder in Flugzeugnotrutschen als Rettungsmittel UN 2990 nur die dort enthaltenen Zündvorrichtungen zum Auslösen berechnet werden.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 und Kapitel 3.3 Sondervorschrift 366

- 1-14 Aus der Formulierung „vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der Sondervorschrift 366 des Kapitels 3.3 festgelegten Mengen“ ergibt sich, dass für Leuchtmittel mit radioaktiven Stoffen und mit mehr Quecksilber als in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 366 festgelegt, die speziellen Beförderungsbedingungen der stoffspezifischen Einträge gelten. Wenn höchstens 1 kg Quecksilber enthalten ist, die sonstigen in Unterabschnitt 1.1.3.10 genannten Bedingungen aber nicht vorliegen, kann für Leuchtmittel mit Quecksilber auch die Freistellung nach der Sondervorschrift 366 angewendet werden. Die Sondervorschrift 366 setzt aber voraus, dass das Quecksilber in dem hergestellten Gegenstand eingeschlossen ist. Wenn dies bei Abfall-Leuchtmitteln nicht gegeben ist, kann im Rahmen von Sammlungen eine freigestellte Beförderung nur unter den Bedingungen nach Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe a bzw. c erfolgen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe c

- 1-15 Bei Beförderungen nach Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe c ist unter Außenverpackung eine allseitige Umschließung zu verstehen, die auch bei einem Fall aus mindestens 1,20 m Höhe in der Lage ist, den festen und flüssigen Inhalt einzuschließen. Die Außenverpackung muss weder verhindern, dass bei einem Zubruchgehen von Leuchtmitteln während der Beförderung Gas austritt, noch, dass bei der Durchführung des Falltests Leuchtmittel zerstört werden. Eine Außenverpackung liegt auch dann vor,
- wenn bewegliche Seiten und Böden durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umwickeln mit Stretchfolie) auf einer Rungenpalette eine Umschließung bilden oder
 - wenn eine Gitterbox mit festen Seiten, Böden und Deckel versehen ist.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe d

- 1-16 Die Freistellung nach Buchstabe d bezieht sich auf gasgefüllte Leuchtmittel, mit ausschließlich Gasen der Gruppen A und O und keinen anderen gefährlichen Gütern.
- Bei der Inanspruchnahme von Buchstabe d für Leuchtmittel bei der Entsorgung, ist von einer Einhaltung der Bedingungen für das Versandstück auszugehen, wenn aus der verwendeten Umschließung keine Splitter, bedingt durch Wurfwirkung beim Zubruchgehen der Leuchtmittel, austreten können. Der Begriff „Versandstück“ ist allgemein als geeignete Umschließung zu verstehen. Die Beispiele unter Nummer 1-15 der RSEB zur zulässigen Außenverpackung gelten auch für Buchstabe d, die Einhaltung von Unterabschnitt 4.1.1.1 ADR/RID und eine Fallprüfung sind jedoch nicht erforderlich.

Zu Absatz 1.1.4.2.1 Buchstabe a

- 1-17 Zusätzliche Kennzeichen nach ADR/RID/ADN sind bei anwendbaren Sondervorschriften, wie z. B. Kapitel 3.3 Sondervorschrift 633 nicht erforderlich, wenn das Versandstück gemäß IMDG-Code oder ICAO-TI gekennzeichnet ist.

Zu Absatz 1.1.4.2.2 ADR

- 1-18.S Werden Beförderungseinheiten, die nach ADR zu kennzeichnen sind, statt nach diesen Vorschriften nach den Vorschriften des IMDG-Codes gekennzeichnet und mit Großzetteln versehen, dann ist dies in einer Transportkette, die den Seeverkehr einschließt, zulässig. Die Beförderungseinheit ist mit orangefarbenen Tafeln nach Abschnitt 5.3.2 zu versehen, sofern die Mengengrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR überschritten sind.

Zu Absatz 1.1.4.2.3 ADR

- 1-19.S Der Eintrag, der ggf. geforderten zusätzlichen Angaben nach ADR, kann auch in den Beförderungspapieren der Verkehrsträger See oder Luft erfolgen, sofern dies möglich/zulässig ist. Dies betrifft auch Angaben zum Absender.

Zu Unterabschnitt 1.1.4.3

- 1-20 Die Regelung zur Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks schließt die Tankcontainer und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) mit ein.

Zu Abschnitt 1.2.1

- 1-21 Die UN-Modellvorschriften (Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Model Regulations) können über folgende Anschrift bezogen werden:

Sales Office and Bookshop
Bureau E-4
CH-1211 Geneva 10, Switzerland
E-Mail: unpubli@unog.ch

Zu Abschnitt 1.3.1

- 1-22 Personen im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG, die ausdrücklich beauftragt sind, in eigener Verantwortung Aufgaben im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter wahrzunehmen, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein.

Zu Unterabschnitt 1.6.3.44 ADR

- 1-23.S Die Verwendungsmöglichkeit von Additivierungseinrichtungen durch Zustimmung der zuständigen Behörde ist erfüllt, wenn in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR ein entsprechender Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) eingetragen wurde (siehe auch Nummer 3-10.S und 9-2.2.3.S der RSEB).

Zu Unterabschnitt 1.6.5.20 ADR

- 1-24.S Die Übergangsvorschrift schließt ein, dass ADR-Zulassungsbescheinigungen, die für Fahrzeuge EX/II, EX/III, FL, AT und MEMU vor dem 1. Januar 2017 ausgestellt wurden und die dem bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Muster des Unterabschnitts 9.1.3.5 ADR entsprechen und in denen die Fahrzeugbezeichnung OX im Muster aufgeführt ist, ebenfalls weiterverwendet werden dürfen. Dies schließt auch die Verlängerung der Gültigkeit vorhandener ADR-Zulassungsbescheinigungen ein.

Zu Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe c

- 1-25 Eine Notfallexpositionssituation, die sich aus der Nichteinhaltung irgendeines Grenzwertes für die Dosisleistung oder Kontamination entwickelt hat oder entwickelt, ist eine Situation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (ABl. EU Nr. L 13 S.1), bei der ein Grenzwert für die Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr zugrunde zu legen ist.

Zu Abschnitt 1.8.1 ADR/RID

- 1-26 Es wird empfohlen, Gefahrgutpersonal von zuständigen Behörden im Straßen- und Eisenbahnverkehr auf der Basis der Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung nach der **Anlage 8** der RSEB zu schulen.

Zu Abschnitt 1.8.4

- 1-27.1.S Die Liste der zuständigen Behörden hat die UNECE als nichtamtlichen Teil des ADR veröffentlicht. Sie ist unter http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/country-info_e.html in das Internet eingestellt.
- 1-27.2.E Die Liste der zuständigen Behörden für das RID hat die OTIF unter http://otif.org/de/?page_id=176 in das Internet eingestellt.
- 1-27.3.B Die Liste der zuständigen Behörden für das ADN hat die UNECE unter http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/country-info_e.html in das Internet eingestellt.

Zu Abschnitt 1.8.5

- 1-28.1 Die Berichte nach Unterabschnitt 1.8.5.1 sind gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 ADR/RID vorgeschriebenen Muster vom Beförderer, Verloader, Befüller, Entlader oder Empfänger sowie im Eisenbahnverkehr ggf. vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zu fertigen und gemäß
- § 14 Absatz 1 der GGVSEB für den Straßenverkehr dem
Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
- Sachbereich 2 -
Winzererstraße 52
80797 München
Fax: 089/12 603 280
E-Mail: SB2-Muenchen@bag.bund.de
 - § 15 Absatz 1 Nummer 5 der GGVSEB für den Eisenbahnverkehr dem
Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
Referat 33
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
Fax: 0228/9826-9199
E-Mail: ref33@eba.bund.de
- spätestens einen Monat nach dem Ereignis vorzulegen.
- Die Vordrucke der Berichte können über die Internetseiten des BAG unter www.bag.bund.de oder des EBA unter www.eba.bund.de abgerufen werden.
- 1-28.2.B Die Berichte nach Unterabschnitt 1.8.5.1 sind gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 ADN vorgeschriebenen Muster vom Beförderer, Verloader, Befüller, Entlader, Empfänger oder Betreiber der Annahmestelle zu fertigen und gemäß
- § 16 Absatz 2 Nummer 8 der GGVSEB für den Binnenschiffsverkehr der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Dezernat S12
Brucknerstraße 2
55127 Mainz

Fax: 06131/979-265
E-Mail: zsuk@wsv.bund.de

spätestens einen Monat nach dem Ereignis vorzulegen. Die Vordrucke der Berichte können unter <https://www.elwis.de/DE/Untersuchung-Eichung/Befoerderung-gefaehrlicher-Gueter/ADN/Gefahrgut-Unfall-Bericht/Gefahrgut-Unfall-Bericht-node.html>

abgerufen werden.

1-28.3 Das BAG/EBA reicht diese Berichte an das BMVI

- mit/ohne Empfehlung zur Prüfung durch den AGGB oder seiner Arbeitsgruppen,
- mit/ohne Empfehlung zur Weiterleitung an die Sekretariate der UNECE/OTIF

weiter. Zusätzliche Informationen, die zur Abgabe dieser Empfehlung erforderlich sind, ermittelt das BAG/EBA in eigener Zuständigkeit.

1-28.4.B Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) reicht diese Berichte an das BMVI

- mit/ohne Empfehlung zur Prüfung durch den AGGB oder seiner Arbeitsgruppen,
- mit/ohne Empfehlung zur Weiterleitung an die UNECE

weiter. Zusätzliche Informationen, die zur Abgabe dieser Empfehlung erforderlich sind, ermittelt die GDWS in eigener Zuständigkeit.

Zu Absatz 1.9.5.3.7 ADR

1-29.S Die Tunnelbeschränkungen müssen offiziell bekannt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dafür soll von den zuständigen Behörden das Muster der **Anlage 9** der RSEB verwendet werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch das BMVI auf seinen Internetseiten. Die Tunnelbeschränkungen aller Vertragsparteien sind im Internet unter

www.unece.org/trans/danger/publi/adr/country-info_e.html

eingestellt.

Zu Unterabschnitt 1.10.1.4 ADR

1-30.S Der Lichtbildausweis muss ein amtlicher Ausweis (z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein, Fahrerkarte für das digitale Kontrollgerät oder ADR-Schulungsbescheinigung mit Lichtbild) sein.

Zu Unterabschnitt 1.10.1.4 RID

1-31.1.E Der Lichtbildausweis muss ein amtlicher Ausweis (z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein, Triebfahrzeugführerschein gemäß Triebfahrzeugführerscheinverordnung mit Lichtbild) sein.

1-31.2.E Zur Besatzung eines Zuges zählen dienstlich dazu berechnete Personen wie Zugbegleiter sowie Triebfahrzeugführer, Triebfahrzeugbegleiter, Bediener von Kleinlokomotiven und Führer von Nebenfahrzeugen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 8 und 9 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

Zu Unterabschnitt 1.10.1.4 ADN

1-32.B Der Lichtbildausweis muss ein amtlicher Ausweis (z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein, Schiffsführerpatent oder Radarpatent mit Lichtbild) sein.

Zu Abschnitt 1.10.3

1-33.1 Es wird auf den „Leitfaden zur Umsetzung der gesetzlichen Sicherungsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter“ der Verbände BGL, DSLV, VCH, VCI, VDV, VPI verwiesen, der als Hilfe zur Umsetzung der Vorschriften für die Sicherung und zur Erstellung der Sicherungspläne entwickelt wurde.

1-33.2 Sicherungspläne sollten durch die Überwachungsbehörden im Rahmen von Stichproben bzw. aus gegebenem Anlass Plausibilitätskontrollen unterzogen werden. Die Notwendigkeit für Prüfungen im Detail kann sich in besonderen Fällen ergeben.

- 1-33.3 Abschnitt 1.10.3 sieht spezielle Sicherungsmaßnahmen für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial vor, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht. Für den Fall, dass gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial gleichwohl abhandenkommen, müssen die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich in der Lage sein, schnellstmöglich entsprechende Maßnahmen zu treffen (z. B. Strafverfolgung wegen Abhandenkommen durch Diebstahl oder widerrechtliche Entwendung bzw. Gefahrenabwehr in Bezug auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung der abhandengekommenen Stoffe).

Die an der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben daher gemäß § 27 Absatz 4a der GGVSEB dafür zu sorgen, dass der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandenkommen. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Sicherungsplan zu regeln.

Darüber hinaus sollen auch bereits erkennbare Vorbereitungs- und Versuchsfälle, bei denen es noch nicht zu unberechtigter Entwendung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial gekommen ist, unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde gemeldet werden. Dies könnte beispielsweise der Fall sein bei unvorhergesehener Störung und Abbruch eines entsprechenden Vorhabens.

Zu Abschnitt 1.10.4 ADR/RID

- 1-34 Für Beförderungen von gefährlichen Gütern nach Unterabschnitt 1.1.3.6 sind die Vorschriften des Kapitels 1.10 grundsätzlich nicht anzuwenden, auch wenn die in der Tabelle in Absatz 1.10.3.1.2 ADR/RID genannten Mengen überschritten werden. Für die in Abschnitt 1.10.4 von dieser Freistellung ausgenommenen Stoffe und Gegenstände sind die Vorschriften des Kapitels 1.10 ADR/RID jedoch anzuwenden.

Zu Kapitel 1.11 RID

- 1-35.E Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat dafür zu sorgen, dass für die Beförderung gefährlicher Güter in Rangierbahnhöfen interne Notfallpläne erstellt werden. Dafür soll das Muster in der **Anlage 19** der RSEB verwendet werden.

Zu Kapitel 1.16 ADN

- 1-36.1.B Der Eigner eines Binnenschiffes hat für sein Fahrzeug bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch einen Antrag auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses zu stellen. Dem Antrag ist ein Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN beizufügen. Für den Bericht soll das Muster wie in der **Anlage 3** der RSEB angegeben verwendet werden.
- 1-36.2.B Betreiber im Sinne des Abschnitts 1.16.0 ADN in Verbindung mit § 34 der GGVSEB ist das Unternehmen, das ein ihm nicht gehörendes Schiff ohne technische Ausrüstung und ohne Besatzung im Wege der „Bareboat Charter“ oder durch eine vergleichbare vertragliche Regelung übernimmt, das Schiff sodann im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Binnenschifffahrt verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffsführer anvertraut. Siehe auch § 2 Absatz 1 Binnenschifffahrtsgesetz. Ein Betreiber nach Abschnitt 1.16.0 ADN trägt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für das Schiff und hat die Entscheidungsbefugnis für die Ausrüstung und Instandhaltung des Schiffes.
- 1-36.3.B Ansprechpartner der Behörde ist bei einem Eigner oder Betreiber, der seinen Sitz nicht in Deutschland hat, dessen Schiff aber in einem deutschen Schiffsregister eingetragen ist, der Vertreter gemäß § 4 Absatz 3 der Schiffsregisterordnung (SchRegO).

Erläuterungen zu Teil 2

Zu Unterabschnitt 2.1.3.9

- 2-1 Bei freiwilliger Beförderung von Abfällen unter den UN-Nummern 3077 und 3082, entsprechend den Regelungen nach Unterabschnitt 2.1.3.9, gelten auch die weiteren einschlägigen Vorschriften nach ADR/RID/ADN. In diesem Fall reicht es jedoch aus, wenn im Beförderungspapier anstelle der gefahrenauslösenden Komponente angegeben wird:

„... Abfall (Eintrag der Codenummer des harmonisierten Systems nach Anhang III, IV oder V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen - EG-Abfallverbringungsverordnung (ABl. EU Nr. L 190 S. 1 vom 12.7.2006), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/2174 vom 19. Oktober 2020 (ABl. EU Nr. L 433 S. 11 vom 22.12.2020), oder im innerstaatlichen Verkehr der Abfallschlüssel nach dem Abfallverzeichnis zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533))“.

Wenn keine freiwillige Zuordnung zu den genannten UN-Nummern erfolgt, dann gelten auch die weiteren Vorschriften nach ADR/RID/ADN nicht.

Zu Abschnitt 2.2.3

- 2-2 ETHANOL (ETHYLALKOHOL), denaturiert oder ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), denaturiert mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C ist der UN-Nummer 1170 zuzuordnen.

Zu Abschnitt und Absatz 2.2.3, 2.2.9.1.10 und 2.2.9.1.13

- 2-3 Die Zuordnung von HEIZÖL, SCHWER erfolgt nach den Kriterien zur Klassifizierung auf der Grundlage der konkreten Eigenschaften. Gemäß ADR/RID und, unabhängig von der Beförderung in Tankschiffen, gemäß ADN bedeutet dies:
- a) UN 1268 ERDÖLPRODUKTE, N.A.G., Klasse 3, wenn der Flammpunkt bei höchstens 60 °C liegt,
 - b) UN 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., Klasse 3, wenn der Flammpunkt bei über 60 °C liegt und das Gut mit einer bei oder über dem Flammpunkt liegenden Temperatur befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird,
 - c) UN 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., Klasse 9, wenn das Gut mit einer Temperatur bei oder über 100 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird, die Temperatur jedoch unter dem Flammpunkt liegt,
 - d) UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., Klasse 9, wenn das Gut die Bedingungen der Buchstaben a bis c nicht erfüllt, jedoch den Kriterien für eine Einstufung als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) entspricht, oder
 - e) ungefährlicher Stoff, wenn das Gut die Bedingungen der Buchstaben a bis d nicht erfüllt (siehe auch Nummer 2-18.1 und 2-18.2 der RSEB).

Zu Absatz 2.2.41.1.4

- 2-4 Die Stoffe Holzmehl, Sägemehl, Holzspäne, Holzwole, Holzschliff, Holzzellstoff, Altpapier, Papierabfälle, Papierwolle, Rohr, Schilf, Schilfrohr, Spinnstoffe pflanzlichen Ursprungs und Kork unterliegen anhand bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) durchgeführter Untersuchungen nach dem für die Klasse 4.1 vorgeschriebenen Prüfverfahren bzw. aufgrund von Erfahrungswerten nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN.

Zu Absatz 2.2.62.1.1

- 2-5 Unter die Klasse 6.2 fallen nicht alle Stoffe, Materialien, Gegenstände und Abfälle, die Krankheitserreger (pathogene Mikroorganismen oder andere Erreger wie Prionen) enthalten, sondern nur solche, die bei physischem Kontakt mit Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können. Als Krankheitserreger gelten Mikroorganismen und andere Erreger der WHO-Risikogruppen 2 bis 4 entsprechend § 3 der Biostoffverordnung (BioStoffV). Falls die Voraussetzungen der Absätze 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.9 vorliegen, unterliegen die Beförderungen jedoch nicht dem ADR/RID/ADN.

Zu Absatz 2.2.62.1.3 - Kulturen

- 2-6 Der Begriff „Kultur“ wird einheitlich als Ergebnis eines Prozesses definiert, bei dem Krankheitserreger absichtlich vermehrt wurden. Die Möglichkeit der Differenzierung von Kulturen für diagnostische und klinische Zwecke einerseits und Kulturen für alle anderen Anwendungszwecke andererseits wurde mit dem ADR/RID

2007 aufgehoben. Entsprechend werden alle Formen der Kulturen von Krankheitserregern, die in der Beispieltabelle zu ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A aufgeführt sind, auch der UN-Nummer 2814 bzw. 2900 zugeordnet. Ausnahmen sind einzig möglich für die Kulturen von

- a) verotoxigenen *Escherichia coli*,
- b) *Mycobacterium tuberculosis* und
- c) *Shigella dysenteriae* type 1,

wenn diese für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind. In diesen Fällen darf weiterhin eine Klassifizierung als ansteckungsgefährlicher Stoff der Kategorie B erfolgen (vgl. Fußnote a zu Absatz 2.2.62.1.4.1). Unter Kulturen für diagnostische oder klinische Zwecke sind Abimpfungen (Subkulturen) in der Regel aus diagnostischen Proben isolierter Mikroorganismen zu verstehen, die in geringen Mengen zum Zweck weiterer Diagnostik in geeigneter Form (z. B. in einem Transportmedium) befördert werden. Entsprechend hergestellte Subkulturen für Standardisierungs-, Qualitätssicherungs- und ähnliche Zwecke fallen unter diese Definition.

Zu Absatz 2.2.62.1.4.1 - Kategorie A

- 2-7.1 Die Tabelle zu diesem Absatz enthält Beispiele von Krankheitserregern (entsprechend der WHO-Risikogruppe 4), die in jeder Form, d. h. als Kultur jeder Art oder enthalten in Patientenproben, medizinischen Abfällen oder anderen Materialien, der Kategorie A und damit der UN-Nummer 2814 oder der UN-Nummer 3549 zuzuordnen sind, z. B. Ebola-Virus. Ansteckungsgefährliche Stoffe, nur gefährlich für Tiere, werden der UN-Nummer 2900 nur zugeordnet, wenn die Krankheitserreger als Kultur befördert werden.
- 2-7.2 Daneben sind in der Liste Erreger aufgeführt, bei denen nur Kulturen der Definition nach Absatz 2.2.62.1.3 der Kategorie A zugeordnet werden, z. B. *Bacillus anthracis* (nur Kulturen). Dies sind in der Regel Erreger, die bisher der WHO-Risikogruppe 3 zugeordnet waren, die normalerweise ernste aber keine lebensbedrohlichen oder tödlichen Krankheiten hervorrufen.

Zu Absatz 2.2.62.1.4.1

- 2-8 Zur Kategorie A sind wegen des unbekannten Gefährdungsgrades auch bioterroristisch verdächtige Materialien zu zählen. Die Sicherstellung, Probenahme und Beförderung derartiger Materialien von der Fund- zur Untersuchungsstelle erfolgen bei der gegenwärtig geübten Praxis in der Regel durch Polizei- oder Rettungskräfte. In diesem Fall ist die Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellt (siehe auch Nummer 1-5.1 bis 1-5.3 der RSEB).

Zu Absatz 2.2.62.1.4.2 - Kategorie B

- 2-9.1 Bei der Zuordnung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Definition nach Absatz 2.2.62.1.1 für ansteckungsgefährliche Stoffe gegeben sind und ob die Bedingungen einer Freistellung nach Absatz 2.2.62.1.5 erfüllt sind.
- 2-9.2 Zur Kategorie B gehören insbesondere:
 - Kulturen für diagnostische oder klinische Zwecke von verotoxigenen *Escherichia coli*, *Mycobacterium tuberculosis* und *Shigella dysenteriae* type 1 (Kulturen dieser Erreger für andere Zwecke fallen in die Kategorie A),
 - biologische Produkte der UN-Nummer 3373,
 - medizinische oder klinische Abfälle, die Krankheitserreger der Kategorie B enthalten (UN-Nummer 3291), und
 - ansteckungsgefährliche Stoffe, die den Kriterien für die Aufnahme in die Kategorie A nicht entsprechen.

Zu Absatz 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.9 - Freistellungen

- 2-10.1 Nicht unter die Klasse 6.2 fallen alle natürlich vorkommenden Stoffe, Materialien und Gegenstände des täglichen Lebens, bei denen sich die Konzentration und Art möglicherweise enthaltener Krankheitserreger auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet. Beispiele sind:
 - Lebensmittel,
 - Wasser- und Umweltproben,
 - Hausmüll,
 - Abwässer,
 - Fäkalien menschlicher und tierischer Herkunft,
 - lebende und verstorbene Personen,

- lebende und tote Tiere und
- Stoffe, die so behandelt wurden, dass enthaltene Krankheitserreger inaktiviert sind.

Ebenfalls nicht unter die Vorschriften des ADR/RID/ADN für die Klasse 6.2 fällt getrocknetes Blut, in Form eines auf ein saugfähiges Material aufgetropften Tropfens, oder Blut, Blutbestandteile oder Blutprodukte für Transfusionszwecke sowie Gewebe und Organe für Transplantationen.

- 2-10.2 Proben von Menschen oder Tieren, mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit, dass darin Krankheitserreger enthalten sind, können als „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄR-MEDIZINISCHE PROBE“ befördert werden. Voraussetzung dafür ist neben der Einhaltung der entsprechenden Verpackungsvorschriften die zuvor erfolgte fachliche Beurteilung.

Zu Absatz 2.2.62.1.11.1 Buchstabe b

- 2-11 Zu den Abfällen der UN-Nummer 3291 zählen die Abfälle, die bei der Behandlung von Menschen oder Tieren innerhalb von medizinischen Einrichtungen anfallen und aus infektionspräventiver Sicht auch außerhalb dieser Einrichtungen einer besonderen Behandlung bedürfen. Dies ist z. B. der Fall bei Abfällen der Schlüsselnummern „EAK 18 01 03“ und „EAK 18 02 02“ nach der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand: Januar 2015) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Zu Absatz 2.2.62.1.11.2

- 2-12 Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht nur innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind, unterliegen nicht den Vorschriften der Klasse 6.2. Dies ist z. B. der Fall bei Abfällen der Schlüsselnummern „EAK 18 01 02“, „EAK 18 01 04“ und „EAK 18 02 03“ nach der unter Nummer 2-11 der RSEB genannten Vollzugshilfe.

Zu Absatz 2.2.62.1.11.3

- 2-13 Zur Dekontamination infektiöser Abfälle können die Verfahren der chemischen Desinfektion oder thermischen Sterilisation (Autoklavierung) angewendet werden, die eine irreversible Inaktivierung enthaltener Erreger sicherstellen (siehe Liste der vom Robert Koch-Institut anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren).

Zu Absatz 2.2.62.1.1, 2.2.62.1.12.1, Unterabschnitt 2.2.62.2 und Absatz 2.2.9.1.11 - infizierte und genetisch veränderte lebende Tiere

- 2-14.1 Nach Absatz 2.2.62.1.1 Bem. 1 sind nur absichtlich infizierte lebende Tiere der Klasse 6.2 zuzuordnen, wenn sie die Bedingungen dieser Klasse erfüllen. Nicht absichtlich oder auf natürliche Weise infizierte lebende Tiere unterliegen nicht zusätzlich den Vorschriften des ADR/RID/ADN sondern den einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften.
- 2-14.2 Absichtlich infizierte lebende Tiere dürfen nach Absatz 2.2.62.1.12.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 2.2.62.2 nur unter den von den zuständigen Behörden genehmigten Bedingungen befördert werden. Die Genehmigung ist auf der Grundlage der einschlägigen veterinärrechtlichen Regelungen zu erteilen, wobei gefahrgutrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Daraus folgt, dass die zuständige Veterinärbehörde das Genehmigungsverfahren durchführt und dabei gegebenenfalls die für das Gefahrgutrecht zuständige Behörde beteiligt.
- 2-14.3 Genetisch veränderte lebende Tiere sind nach Absatz 2.2.9.1.11 der Klasse 9 zuzuordnen, wenn sie in der Lage sind, Tiere, Pflanzen oder mikrobiologische Stoffe in einer Weise zu verändern, die normalerweise nicht aus natürlicher Reproduktion resultiert. Sie unterliegen nach Absatz 2.2.9.1.11 Bem. 2 nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN, wenn sie von den für das Gentechnikrecht zuständigen Behörden der Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer zur Verwendung zugelassen wurden (siehe auch Nummer 3-7 der RSEB). Nach Absatz 2.2.9.1.11 Bem. 3 unterliegen sie ebenfalls nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN, wenn sie nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse keine pathogenen (potentiell krankmachenden) Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben und sie in ausbruchs- und zugriffssicheren Behältnissen befördert werden. Sofern diese Freistellungen nicht in Anspruch genommen werden können, müssen die genetisch veränderten lebenden Tiere nach Absatz 2.2.9.1.11 Bem. 4 nach den von den zuständigen Behörden der Ursprungs- und Bestimmungsländer festgelegten Bedingungen befördert werden. Auch hier begründen ADR/RID/ADN keine gefahrgutrechtlichen Zuständigkeiten. Das Verfahren zur Festlegung der Beförderungsbedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt, gegebenenfalls unter Beteiligung der für das Gentechnikrecht zuständigen Behörde.

Zu Absatz 2.2.62.1.12

- 2-15 Die Regelung in Absatz 2.2.62.1.12.2, wonach tierische Stoffe (Tierkörper, Tierkörperteile oder aus Tieren gewonnene Nahrungs- oder Futtermittel), die mit Krankheitserregern behaftet sind, die nur in Kulturen der Kategorie A zuzuordnen wären und ansonsten in die Kategorie B fallen, auch dann der Kategorie A zugeordnet werden mussten, wenn diese Krankheitserreger nicht als Kulturen vorlagen, wurde mit dem ADR/RID/ADN 2019 gestrichen. Damit unterliegen auch diese tierischen Stoffe nunmehr den allgemeinen Klassifizierungsgrundsätzen der Klasse 6.2, wonach z. B. ein Tierkörper, der mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) behaftet ist (keine Kultur), der UN-Nummer 3373 BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B zuzuordnen ist.

Zu Absatz 2.2.8.1.5.2 und den zugehörigen Fußnoten

- 2-16 Die OECD Guidelines können als kostenloser Download bezogen werden unter:
http://www.oecd-ilibrary.org/environment/oecd-guidelines-for-the-testing-of-chemicals-section-4-health-effects_20745788

Zu Absatz 2.2.9.1.7

- 2-17.1 Die Bem. zu Buchstabe a soll klarstellen, dass sowohl die Batterien, als auch die Zellen, aus denen die Batterien zusammengesetzt sind, immer einem geprüften Typ entsprechen müssen.
- 2-17.2 Nach Buchstabe e (vii) muss das Qualitätssicherungsprogramm geeignete Kontrollmechanismen enthalten, damit Zellen oder Batterien, die aufgrund von Herstellungsfehlern dem geprüften Typ nicht entsprechen, erkannt werden und nicht zur Beförderung gelangen. Ferner muss das Qualitätssicherungsprogramm auch Kontrollmechanismen für Zellen und Batterien aus Kleinserien und für Vorproduktionsprototypen enthalten, die nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310 befördert werden, weil die Sondervorschrift 310 nur von den Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien freistellt und nicht von allen Vorschriften des ADR/RID/ADN.

Zu Absatz 2.2.9.1.10 ADR/RID/ADN und Kapitel 2.4 ADN

- 2-18.1 Eine Einstufung als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) ist im Rahmen der Klassifizierung eigenverantwortlich vorzunehmen (Selbsteinstufung). Dabei sind zuerst die Kriterien nach den Absätzen 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 ADR/RID bzw. den Abschnitten 2.4.3 und 2.4.4 ADN anzuwenden. Liegen hierfür keine Daten vor, erfolgt die Einstufung nach Absatz 2.2.9.1.10.5 ADR/RID bzw. 2.2.9.1.10.3 ADN nach gefahrstoffrechtlichen Kriterien. Die am 20. Januar 2009 in Kraft getretene Verordnung 1272/2008/EG (CLP-Verordnung) hat die bisherigen Richtlinien 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) und 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) ersetzt, welche zum 1. Juni 2015 aufgehoben wurden. Die in Anhang I der Stoffrichtlinie enthaltene Liste von rechtsverbindlichen Legaleinstufungen enthielt grundsätzlich Komplett-einstufungen hinsichtlich der zugeordneten Gefahrenklassen und Differenzierungen (Endpunkte), einschließlich verbindlich anzuwendender Nichteinstufungen. Die Liste wurde zwar in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung überführt, die Legaleinstufungen sind nunmehr allerdings nur noch als Teileinstufungen zu verstehen. Das bedeutet, dass die Einstufung zunächst gemäß dem Eintrag in Anhang VI Teil 3 zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind jedoch alle übrigen Endpunkte, die nicht durch eine Legaleinstufung vorgegeben sind, durch den Hersteller bzw. Importeur zu bewerten und gegebenenfalls selbst einzustufen. Nach der Stoffrichtlinie bestand eine solche Ergänzungspflicht nur dann, wenn der entsprechende Eintrag in der Liste der Legaleinstufungen dies über eine zugeordnete Anmerkung explizit verlangte (insbesondere bei der Vergabe der Anmerkung H). Das Nichtvorhandensein einer harmonisierten Einstufung als umweltgefährdend ist demnach nicht als harmonisierte und damit abschließende Nichteinstufung zu bewerten. Hersteller bzw. Importeure sind vielmehr verpflichtet, Nachforschungen zur verfügbaren Datenlage durchzuführen und eine gegebenenfalls notwendige Einstufung als umweltgefährdend eigenverantwortlich vorzunehmen.
- 2-18.2 Einstufung von Mineralölprodukten als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) nach gefahrstoffrechtlichen Kriterien:
- In Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung sind diverse Legaleinstufungen für Mineralölprodukte gelistet, die jedoch keine Einstufung der Umweltgefährdung beinhalten. Wie unter Nummer 2-18.1 der RSEB beschrieben, ist diese eigenverantwortlich vorzunehmen. Aufgrund der Zuordnung der Anmerkung H zu den relevanten Einträgen galt diese Ergänzungspflicht bei Mineralölprodukten bereits nach der Stoffrichtlinie. Zur Harmonisierung der gegebenenfalls notwendigen Selbsteinstufung hat die Europäische Vereinigung von Erdölunternehmen für Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit in Raffinerien und Transport (CONCAWE) im Jahr 2001 den Report 01/54 „Environmental classification of petroleum substances – summary data and rationale“ und im Jahr 2020 den Report 22/20 „Hazard Classification and Labelling of Petroleum Substances in the European

Economic Area – 2020“ veröffentlicht (<http://www.concawe.eu>). In diesen Reporten wird die vorhandene Datenlage dargestellt und daraus eine Empfehlung für eine gegebenenfalls notwendige Einstufung als umweltgefährdend abgeleitet. Für z. B. Diesel und Heizöl (UN-Nummer 1202), schweres Heizöl (UN-Nummer 3082) sowie Kerosin (UN-Nummer 1223) empfiehlt CONCAWE eine Einstufung als umweltgefährdend und für Bitumen (UN-Nummer 1999) keine Einstufung als umweltgefährdend. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen die Verwendung der Empfehlungen der CONCAWE sprechen würden. Für den Fall, dass konkrete Testdaten nach den Kriterien für eine Einstufung nach den Absätzen 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 ADR/RID bzw. den Abschnitten 2.4.3 und 2.4.4 ADN zu einer abweichenden Einstufung führen, sind diese Testergebnisse jedoch vorrangig anzuwenden (siehe auch Nummer 2-3 der RSEB).

Erläuterungen zu Teil 3

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschriften

- 3-0 Versandstücke, die zusätzliche, nicht geforderte Kennzeichen und Bezettelungen tragen, die jedoch auf eine vorhandene Gefahr im Sinne des Gefahrgutrechts hinweisen, begründen keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310

- 3-1 Der Begriff „Prüfung“ in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310 im Zusammenhang mit der Zuführung zur Prüfung, umfasst nicht nur die gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien durchzuführenden Tests, sondern schließt auch die Durchführung von Performance- bzw. Applikationstests ein, z. B. im Rahmen der Erprobung von Kraftfahrzeugen.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327

- 3-2 Aus Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327 Satz 2 ergibt sich, dass die Anforderung aus der Verpackungsanweisung P 207 bzw. der Sondervorschrift für die Verpackung L 2 in der Verpackungsanweisung LP 200, dass die Verpackungen/Großverpackungen so ausgelegt und gebaut sein müssen, dass übermäßige/gefährliche Bewegungen der Druckgaspackungen und Gaspatronen und eine unbeabsichtigte Entleerung unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert werden, bei Beförderungen nach der Sondervorschrift 327 nicht gilt.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363

- 3-3.1 Unter Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 fallen auch festverbundene brennstoffbetriebene Einrichtungen von Fahrzeugen, die nicht für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind.
- 3-3.2 Die Vorgabe in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 Buchstabe h, dass alle Ventile oder Öffnungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) während der Beförderung geschlossen sein müssen, bedeutet nicht, dass die Umschließungsmittel luftdicht verschlossen sein müssen. Ein notwendiger Druckausgleich muss stattfinden können.
- 3-3.3 Bei Anwendung von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 Buchstabe l gelten die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.1 Buchstabe f für flüssige Brennstoffe als erfüllt, wenn im Beförderungspapier die Angabe des Fassungsraums erfolgt.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 371

- 3-4 Konfettishooter sind ausschließlich nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 371 zu befördern. Die Anwendung von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 594 ist ausgeschlossen, da Konfettishooter mit einer Auslöseeinheit versehen sind.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 389

- 3-5 Die nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 389 letzter Satz vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln sind im europäischen Landverkehr nach ADR/RID/ADN ohne Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und ohne UN-Nummer zulässig. Die Anbringung dieser Tafeln ist an den beiden Längsseiten der Güterbeförderungseinheit mit Lithiumbatterien ausreichend. Falls die Güterbeförderungseinheit mit eingebauten Lithiumbatterien ein Container ist, müssen die Tafeln nicht am Fahrzeug angebracht sein, das Anbringen am Container ist ausreichend.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 390 Buchstabe b

- 3-6 Sofern bei der Beförderung nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 390 für Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, im Beförderungspapier kein Eintrag nach Sondervorschrift 390 Buchstabe b erfolgt, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 637

- 3-7 Für Kapitel 3.3 Sondervorschrift 637 ist eine separate Zuständigkeitsregelung im Gefahrgutrecht entbehrlich, da im Gentechnikrecht die Zuständigkeiten sowohl auf Landes- und Bundesebene als auch auf EU-Ebene geregelt und in der Praxis unstrittig sind. Die in der Fußnote zur Sondervorschrift 637 genannte Richtlinie 2001/18/EG wurde in Deutschland durch das Gentechnikgesetz umgesetzt. Für die Genehmigungsverfahren nach Teil B (Freisetzung, z. B. Freilandversuche) und Teil C (Inverkehrbringen) dieser Richtlinie ist in Deutschland das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die zuständige Behörde. Das

Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird in einem von der EU-Kommission zentral geführten Verfahren entschieden. Hier ist das BVL ebenfalls als die für Deutschland national zuständige Behörde am Verfahren beteiligt.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 650

- 3-8 Die Beförderung von befüllten und original verschlossenen, aber überlagerten Verpackungen mit Farbe, ist nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 650 zulässig, sofern es sich nachweisbar um eine Beförderung zur Entsorgung handelt.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 653

- 3-9 Für die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 653 enthaltene Vorgabe für die Größe des Kennzeichens kann auch die Regelung zur Verkleinerung nach Absatz 5.2.2.1.1.3 angewendet werden, wenn es die Größe des Versandstücks erfordert.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 664 ADR

- 3-10.S Bei integrierten Additivbehältern oder Sonderformen von Additivbehältern sind nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 664 Buchstabe g ADR keine Kennzeichnung mit der UN-Nummer und Gefahrzettel erforderlich. Zugelassene Verpackungen als Additivbehälter müssen jedoch den Vorschriften entsprechend gekennzeichnet und bezettelt sein (siehe auch Nummer 1-23.S und 9-2.2.3.S der RSEB).

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 666

- 3-11 Als Ventil im Sinne von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 666 ist jegliche Einrichtung zu verstehen, die in der Leitung zwischen Brennstoffbehälter und Motor bzw. Einrichtung eingebaut und geeignet ist, eine Unterbrechung der Brennstoffzufuhr zu bewirken. Die Funktionselemente Einspritz- und Benzinpumpe gehören dazu.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 803 ADN

- 3-12.B Für die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 803 ADN geforderten Instruktionen, wie im Falle einer wesentlichen Erwärmung der Ladung zu verfahren ist, wird auf das Dokument der „Instruktionen für die Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle (UN 1361) mit Binnenschiffen“ der Verbände BDB und VdKI verwiesen:
<http://binnenschiff.de/content/instruktionen-zum-transport-von-kohle/>
Enthält eine Instruktion diese Vorgaben, ist sie für die Einhaltung der Bedingungen der Sondervorschrift 803 geeignet.

Zu Kapitel 3.4 in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR/RID

- 3-13 Aus Absatz 4.1.1.5.1 ADR/RID folgt nicht, dass bei Beförderungen nach Kapitel 3.4 nur bauartgeprüfte Verpackungen verwendet werden dürfen.

Zu Abschnitt 3.4.1

- 3-14 In den Fällen, in denen in sonstigen Vorschriften weitergehende Freistellungsregelungen enthalten sind, gehen diese Freistellungsregelungen vor.

Zu Abschnitt 3.4.7 und 3.4.8

- 3-15 Sofern Versandstücke zusätzlich zu dem in Abschnitt 3.4.7 oder 3.4.8 geforderten Kennzeichen mit den jeweils zutreffenden Gefahrzetteln oder auch anderen zutreffenden gefahrgutbezogenen Aufschriften (z. B. aus Kapitel 3.3 Sondervorschrift 625) versehen sind, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Abschnitt 3.4.12 und 3.4.14

- 3-16 Sofern die Angabe einer höheren Bruttomasse als der tatsächlichen Bruttomasse erfolgt, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Abschnitt 3.4.12, 3.4.13 und 3.4.14 ADR

- 3-17.S Sofern eine vertragliche Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer besteht, dass durch den Beförderer ausschließlich Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 12 Tonnen eingesetzt werden und der Absender den Beförderer nicht über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen

zu versendenden gefährlichen Güter informiert, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Abschnitt 3.4.13 und 3.4.14

- 3-18 Das Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.13 darf auch sichtbar angebracht sein, wenn die nach Abschnitt 3.4.14 angegebenen Mengengrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.

Zu Abschnitt 3.4.13 Buchstabe b

- 3-19 Bei der Kennzeichnung von Wechselaufbauten (Wechselbehältern) ist sinngemäß wie nach der Bemerkung in Unterabschnitt 5.3.1.2 zu verfahren. Das bedeutet, dass das Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 nicht auf Wechselaufbauten (Wechselbehälter), ausgenommen im kombinierten Verkehr Straße/Schiene, anzubringen ist.

Zu Unterabschnitt 3.5.4.2

- 3-20 In dem Kennzeichen für freigestellte Mengen ist unter anderem der Absender anzugeben. Dies ist der ursprüngliche Absender, auch wenn im Verlauf der Beförderung mehrere Absender vorhanden sind, da das Kennzeichen mit seinem Informationsgehalt vom Absender bis zum Empfänger gilt. Demgemäß ist dieser Absender nicht zwingend der Absender nach der Begriffsbestimmung in der GGVSEB.

Erläuterungen zu Teil 4

Zu Absatz 4.1.1.5.2 ADR/RID

- 4-1 Sofern nach den anwendbaren Vorschriften eine bauartzugelassene Verpackung zu verwenden ist, muss die verwendete Verpackung, einschließlich der Innenverpackungen und zusätzlichen Verpackungen, sofern jeweils vorhanden, einer Bauart entsprechen, die erfolgreich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Abschnitts 6.1.5, 6.3.5 oder 6.6.5 ADR/RID geprüft wurde. Die zusätzlichen Verpackungen alleine müssen dies nicht.

Zu Unterabschnitt 4.1.1.8 ADR/RID

- 4-2 Für die Stoffe, bei denen eine Lüftungseinrichtung erforderlich ist, gilt auch der erste Absatz des Unterabschnitts 4.1.1.8 ADR/RID nach dem das austretende Gas nicht zu einer Gefahr führen darf.

Zu Unterabschnitt 4.1.1.9 ADR/RID

- 4-3 Soweit Lithiumbatterien (UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481) für die Beförderung zur Entsorgung oder zum Recycling nach Verpackungsanweisung P 909 Absatz 1 ADR/RID verpackt und hierfür Kunststofffässer (Codierung 1H2) verwendet werden, die einer Bauart entsprechen, deren Bauartprüfung mit einem Füllgut durchgeführt wurde, das hinsichtlich seiner physikalischen Eigenschaften nicht den Vorgaben von Absatz 6.1.5.2.1 ADR/RID entspricht, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung der sich daraus ergebenden Verstöße als Ordnungswidrigkeiten (§ 47 Absatz 1 des OWiG) (Siehe VkB. 2020 Heft 24 S. 847, befristet bis 31.12.2025).

Zu Unterabschnitt 4.1.1.11 ADR/RID

- 4-4 Ungereinigte leere Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen können nach Unterabschnitt 1.1.3.5 freigestellt werden. Bei der Nutzung der Freistellung sind die Bedingungen nach Nummer 1-11 der RSEB (Ergreifen geeigneter Maßnahmen) zu erfüllen.

Zu Unterabschnitt 4.1.3.8 ADR

- 4-5.S Für die Beförderung von Kraftstofftanks von Kraftfahrzeugen und Schienenfahrzeugen mit Restmengen von entzündbaren flüssigen Stoffen der UN-Nummer 1202 bzw. 1203 darf die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Nr. D/BAM/ADR, Az. 3.12/301549 vom 23. Mai 2014 angewendet werden:

<https://tes.bam.de/allgemeinverfuegung-kraftstofftanks>

Zu Unterabschnitt 4.1.4.1 ADR/RID

- 4-6.1 Sofern bei den Kennzeichen nach den Verpackungsanweisungen P 650 Absatz 4 und P 904 Absatz 2 eine Schreibweise mit Leerzeichen zwischen den Buchstaben „UN“ und der UN-Nummer („UN 3373“ bzw. „UN 3245“) erfolgt, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).
- 4-6.2 Die Verpackungsoption nach Verpackungsanweisung P 801 Absatz 2 ist eine Alternative für gebrauchte Batterien zur Verpackungsoption nach Absatz 1. Beide Verpackungsoptionen gelten unabhängig voneinander. Die Verpackungsanweisung P 801 Absatz 2 Buchstabe f sieht vor, dass Maßnahmen getroffen werden, um Kurzschlüsse zu verhindern. Neben Maßnahmen, die auf den individuellen Schutz der Batterien abzielen (z. B. Entladung der Batterien, einzelner Schutz der Batterien, Abkleben der Pole), kommen auch andere geeignete Maßnahmen in Betracht, z. B. die entsprechende Stapelung der Batterien in den Behältnissen.
- 4-6.3 Gegenstände mit Stoffen der UN-Nummer 2315, 3151, 3152 und 3432 dürfen ohne einzelne Verpackung gemeinsam in einer Verpackung nach der Verpackungsanweisung P 906 verpackt werden.
- 4-6.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte mit Lithiumbatterien dürfen nach der Verpackungsanweisung P 909 Absatz 3 Satz 3 unverpackt befördert werden, vorausgesetzt, die enthaltenen Zellen und Batterien werden durch das Gerät gleichwertig geschützt. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Geräte in Gitterboxpaletten gestapelt werden. Eine Verdichtung oder Umschüttung darf nicht erfolgen, da dies zu einer Beschädigung der enthaltenen Zellen und Batterien führen kann.

- 4-6.5 Die Maßnahmen zum Schutz gegen gefährliche Wärmeentwicklung in den zusätzlichen Vorschriften 1 und 2 der Verpackungsanweisung P 909 beziehen sich auf gefährliche Wärmeentwicklung, die infolge eines äußeren Kurzschlusses entstehen kann.

Zu Unterabschnitt 4.1.8.7 ADR

- 4-7.S Für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen tierischen Stoffen der Klasse 6.2 dürfen die entsprechenden Allgemeinverfügungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) angewendet werden:
<https://tes.bam.de/amtliche-mitteilungen>

Zu Absatz 4.2.1.9.1, 4.2.2.7.1, 4.2.3.6.1 und 4.3.2.1.5 ADR/RID

- 4-8.1 Für die Beurteilung der Beständigkeit der Werkstoffe gegen merkliche Schwächung können die Werkstoffbeständigkeitsbewertungen der BAM-Liste „Anforderungen an Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter“ in der jeweils gültigen Fassung oder das Verfahren nach der **Anlage 17** der RSEB zu Grunde gelegt werden.
- 4-8.2 Die Werkstoffbeständigkeit ist ausreichend, wenn die angegebenen Zeiten der Beständigkeit mindestens den Zeitintervallen der wiederkehrenden Prüfungen des Tanks mit Innenbesichtigung entsprechen oder der Zeitpunkt der nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks mit Innenbesichtigung nicht überschritten ist und die angegebenen stofflichen und betrieblichen Auflagen zur Werkstoffbeständigkeit erfüllt sind (siehe auch Nummer 6-7 der RSEB).

Zu Absatz 4.3.2.3.3 und 4.3.2.4.3 ADR/RID

- 4-9.1 An Tanks der Codierung LGAV, die mit einem Bodenventil und als zweiten Verschluss mit einer Verschlusseinrichtung am Ende eines Stutzens nach Absatz 6.8.2.2.2 ADR/RID verschlossen sind, gilt ein Schnellschieber, der zwischen diesen Absperreinrichtungen eingebaut ist, nicht als Absperreinrichtung des Tanks nach ADR/RID. In diesem Fall muss dieser Schieber bei der Beförderung nicht geschlossen sein.
- 4-9.2 Sofern für die Beförderung von UN 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Bitumen) ein Tank mit einer „B“-Codierung verwendet wird und die äußere Absperreinrichtung nicht verschlossen ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG), wenn gewährleistet ist, dass der Stoff ohne Verlust zurückgehalten werden kann.
- 4-9.3 Sofern für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G. und UN-Nummer 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phthalsäureanhydrid (PSA), Dimethylterephthalat (DMT), deren Derivate, Dimethylisophthalat (DMI) und das Gemisch aus Benzoldicarbonsäure und Dimethylester (315-Co-free) sowie Cyclododecan und Anthracenöl) ein Tank mit einer „B“-Codierung verwendet wird und die innere Absperreinrichtung (Bodenventil) nicht verschlossen ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG), wenn gewährleistet ist, dass die Füll- und Entleerungseinrichtungen am Boden gegen Unfallbelastungen zusätzlich geschützt sind (z. B. durch einen umschließenden Metallkasten) und der Stoff ohne Verlust zurückgehalten werden kann.

Erläuterungen zu Teil 5

Zu Unterabschnitt 5.1.2.1 Buchstabe a

- 5-1.1 Der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ muss nicht in Großbuchstaben erfolgen. In Deutschland wird die englische Schreibweise „OVERPACK“ und die französische Schreibweise „SUREMBALLAGE“ nicht beanstandet.
- 5-1.2 Sofern zusätzlich zu einer Umverpackung eine weitere Umhüllung erfolgt, z. B. als Wetterschutz oder als Thermohaube, ist diese ebenfalls als eine Umverpackung zu bewerten und entsprechend zu kennzeichnen und zu bezetteln.
- 5-1.3 Durch den Bezug auf Kapitel 5.2 in Unterabschnitt 5.1.2.1 Buchstabe a (ii) besteht eine Verknüpfung zu dem Unterabschnitt 5.2.1.2 und somit gelten die Anforderungen hinsichtlich der Lesbarkeit und Witterungsbeständigkeit auch für Umverpackungen.

Zu Kapitel 5.2 und 5.3

- 5-2 Versandstücke, Tanks, Container, MEGC, MEMU und Beförderungseinheiten/Wagen, die zusätzliche, nicht geforderte Kennzeichen und Bezeichnungen tragen, die jedoch auf eine vorhandene Gefahr im Sinne des Gefahrgutrechts hinweisen, begründen keine Ordnungswidrigkeit. Bei der ausschließlichen Beförderung von Gütern in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 darf die Beförderungseinheit nicht mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sein. Das gilt auch für Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 12 Tonnen.

Zu Unterabschnitt 5.2.1.3

- 5-3 Das Kennzeichen „BERGUNG“ ist auch bei der Verwendung einer Bergungsverpackung nach Absatz 4.1.1.19.1 Satz 2 ADR/RID erforderlich.

Zu Unterabschnitt 5.2.1.9

- 5-4 In dem Kennzeichen für Lithiumbatterien dürfen auch mehrere UN-Nummern zur Auswahl vorhanden sein. Es muss aber eindeutig erkennbar sein, z. B. durch Durchstreichen oder Ankreuzen, welche UN-Nummer(n) angewendet wird (werden) und sich tatsächlich in dem Versandstück befindet (befinden).

Zu Absatz 5.2.2.1.12.2

- 5-5 Ob eine Anbringung von Ausrichtungspfeilen an unverpackten Gegenständen möglich ist, hängt von der Beschaffenheit des Gegenstandes ab. Auf eine Anbringung darf nur dann verzichtet werden, wenn diese physisch nicht möglich ist.

Zu Absatz 5.2.2.2.1.2, 3. Unterabsatz

- 5-6 Als beschädigt, aber noch verwendbar sind Gefahrzettel anzusehen, wenn auf einem Teil des Gefahrzettels die Hinweise auf Gefahren wie Symbole oder Ziffer der Klasse erkennbar sind und der Informationsgehalt des Gefahrzettels erkennbar bleibt.

Zu Absatz 5.2.2.2.1.3 Satz 3 und 5.2.2.2.1.5

- 5-7 Auch bei Angabe der UN-Nummer auf dem Gefahrzettel ist auf Versandstücken die UN-Nummer weiterhin anzugeben.

Zu Unterabschnitt 5.3.1.3 Bem. ADR

- 5-8.S Trägerfahrzeuge mit Wechselaufbauten (Wechselbehältern), in denen Container, Tankcontainer, MEGC oder ortsbewegliche Tanks befördert werden, sind nach Unterabschnitt 5.3.1.3 ADR zu kennzeichnen, d. h. es müssen dieselben Großzettel auf beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug oder am Wechselbehälter selbst angebracht werden.

Zu Absatz 5.3.2.1.1 ADR

- 5-9.S Absatz 5.3.2.1.1 Satz 4 und 5 ADR gilt nur, wenn der getrennte Anhänger mit gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtiger Menge beladen ist.

Zu Absatz 5.3.2.1.3 ADR

- 5-10.S Bei der Beförderung von UN 1202, 1203, 1223, 1268 und 1863 zusammen mit Biodiesel als Nichtgefahrenstoff ist eine Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.3 ADR zulässig.

Zu Abschnitt 5.3.2 ADR

- 5-11.1.S Wenn mit einer Beförderungseinheit in einem Tank und in Versandstücken der gleiche nach Kapitel 3.2 Tabelle A für Tanks zulässige Stoff befördert wird und nicht nach Absatz 5.3.2.1.1 und 5.3.2.1.2, sondern nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR gekennzeichnet ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).
- 5-11.2.S Orangefarbene Tafeln dürfen auch sichtbar angebracht sein, wenn die in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegebenen Mengengrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.

Zu Absatz 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.6 ADR

- 5-12.S Die erleichternde Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR darf auch bei der Beförderung von Containern oder Schüttgut-Containern angewendet werden, in denen nur ein gefährlicher Stoff oder Gegenstand in loser Schüttung oder ein unter ausschließlicher Verwendung zu befördernder verpackter radioaktiver Stoff enthalten ist.

Zu Abschnitt 5.3.6

- 5-13.1 Die Abbildung des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe wurde ab 2011 geringfügig geändert. Werden Kennzeichen in der Darstellung der Regelwerke 2009 weiter verwendet, besteht wegen der geringfügigen Abweichungen kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).
- 5-13.2 Wird das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nach Abschnitt 5.3.6 wie ein Großzettel verwendet, begründet das Fehlen weiterer gestalterischer Merkmale nach Abschnitt 5.3.1 keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Unterabschnitt 5.4.0.2

- 5-14.1 Diese Regelung betrifft alle schriftlichen Dokumentationen, die in Kapitel 5.4 geregelt sind. Die Verfügbarkeit von elektronischen Dokumentationen während der Beförderung entspricht schriftlichen Dokumenten, wenn die EDV-Datensätze auf der Beförderungseinheit (ADR) oder vor Ort (RID) oder an Bord (ADN) bei Bedarf eingesehen und ausgedruckt werden können.
- 5-14.2 Zwischen BMVI, den Ländern und der beteiligten Wirtschaft wurde ein nationales Verfahren zur Anwendung eines elektronischen Beförderungspapiers abgesprochen. Dieses Verfahren wurde bekannt gegeben im VkB. 2015 Heft 14 S. 450:

„Einheitliche Anwendung von Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) zur Unterstützung oder anstelle der schriftlichen Dokumentation nach Abschnitt 5.4.1 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)/der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)/des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (Elektronisches Beförderungsdokument für die Beförderung gefährlicher Güter)“.

Dieses Verfahren wird mit Ablauf des 31.01.2022 aufgehoben. Es wird ersetzt durch das Verfahren gemäß dem von der Gemeinsamen Tagung entwickelten „Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN“. Dieser Leitfaden kann mit Bekanntmachung vom 4. Februar 2021 im VkB. 2021 Heft 4 S. 103 in Deutschland angewendet werden.

Zu Unterabschnitt 5.4.1.1

- 5-15 Die Angaben im Beförderungspapier im Vor- und/oder Nachlauf des See-/Luftverkehrs dürfen auch in englischer Sprache erfolgen.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe b

- 5-16.1 Nicht alle dem Sprengstoffrecht unterliegenden Stoffe sind gefährliche Güter der Klasse 1. Empfohlen wird, bei der Beförderung solcher Stoffe im Beförderungspapier einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

- 5-16.2 Zusätzliche Angaben, die in Kleinbuchstaben als beschreibender Text in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 enthalten sind, dürfen zur Konkretisierung in das Beförderungspapier aufgenommen werden.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe c

- 5-17 Unter der Angabe in Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe c „wenn mehrere Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben“ kann die Angabe im Beförderungspapier sich wie folgt darstellen:

UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3, 8), I oder
UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3 + 8), I oder
UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3) (8), I.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe e

- 5-18 Unter der Angabe in Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe e „Beschreibung der Versandstücke“ ist die Art der Verpackung - wie in den Kapiteln 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5 und 6.6 bezeichnet - zu verstehen.

Beispiele: 10 Säcke,
 3 IBC,
 2 Bergungsverpackungen.

Zulässig sind auch in Regelwerken verwendete Bezeichnungen, wie z. B. Holzfass, Fasscontainer.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe f ADR

- 5-19.S Sofern nur gefährliche Güter einer UN-Nummer unter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR in der Beförderungseinheit befördert werden und dabei der berechnete Wert nach Bem. 1 nicht angegeben wird, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe h ADR

- 5-20.S In Deutschland gibt es hierzu die Ausnahme 18 (S) der GGAV mit der Möglichkeit, bei örtlich begrenzten Verkehren (Verteilerverkehr einschließlich Sammelverkehr) auf den Eintrag des Empfängers im Beförderungspapier zu verzichten.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe k ADR

- 5-21.S Bei einer Beförderung innerhalb der Freistellungsregelungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR ist die Eintragung der Tunnelbeschränkungscode in das Beförderungspapier nicht erforderlich, weil Tunnelbeschränkungen keine Anwendung finden. Für den Verlauf der Beförderung muss jedoch sichergestellt sein, dass die Mengengrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht überschritten werden.

Zu Absatz 5.4.1.1.5

- 5-22 Der Eintrag „BERGUNGSVERPACKUNG“ im Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.1.5 ist auch bei der Verwendung einer Bergungsverpackung nach Absatz 4.1.1.19.1 Satz 2 ADR/RID erforderlich.

Zu Absatz 5.4.1.1.6.2.1 Buchstabe b ADR

- 5-23.S Wird der Tunnelbeschränkungscode bei Anwendung von Absatz 5.4.1.1.6.2.1 Buchstabe b ADR nicht angegeben, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Absatz 5.4.1.1.14

- 5-24 Bei der Beförderung von erwärmten Stoffen ist unter bestimmten Bedingungen im Beförderungspapier direkt nach der offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck „HEISS“ anzugeben. Wenn dieser Ausdruck stattdessen vor der offiziellen Benennung angegeben wird, wie dies in der englischen Sprachfassung des ADR/RID/ADN vorgesehen ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Absatz 5.4.1.1.18

- 5-25 Angaben nach Absatz 5.4.1.1.18 ausschließlich in englischer Sprache begründen keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Absatz 5.4.1.1.18 und 5.4.1.1.1

- 5-26 Die Angabe nach Absatz 5.4.1.1.18 („UMWELTGEFÄHRDEND“ oder „MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND“) darf nicht in die vorgegebene Reihenfolge der Angaben im Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.1.1 eingefügt werden.

Zu Absatz 5.4.1.2.5.4

- 5-27 Die erforderlichen Zeugnisse für Stoffe der Klasse 7 sind die in Absatz 5.1.5.2.1 aufgeführten Zulassungen und Genehmigungen. Die erforderlichen Antragsinhalte für diese Zulassungen/Genehmigungen sind in Abschnitt 6.4.23 beschrieben.

Zu Absatz 5.4.1.4.1, 2. Unterabsatz ADR/ADN

- 5-28 Der in Absatz 5.4.1.4.1, 2. Unterabsatz verwendete Begriff „Vermerke“ bezieht sich auf alle verbindlich in das Beförderungspapier einzutragenden Angaben (siehe auch Unterabschnitt 1.8.3.11 Buchstabe b, 4. Anstrich ADR/ADN).

Zu Abschnitt 5.4.2

- 5-29 Erfolgt die Beladung durch mehrere Verlader, so ist das Container-/Fahrzeugpackzertifikat entweder durch den jeweiligen Verlader für die in seiner Verantwortung erfolgte Beladung zu ergänzen oder es ist jeweils ein neues Container-/Fahrzeugpackzertifikat zu erstellen und mitzugeben.

Zu Unterabschnitt 5.4.3.4

- 5-30 Die Regelung bezieht sich ausschließlich darauf, dass Form und Inhalt dem abgebildeten Muster entsprechen müssen. Eine äußere Umrahmung, um die schriftlichen Weisungen gegenüber anderen Dokumenten hervorzuheben, begründet keine Ordnungswidrigkeit.

Erläuterungen zu Teil 6

Zu Absatz 6.1.5.2.1 ADR/RID

- 6-1 Zur Verwendung von Verpackungen zur Entsorgung oder zum Recycling von Lithiumbatterien siehe Nummer 4-3 der RSEB.

Zu Absatz 6.2.1.1.9 ADR/RID

- 6-2 Die Norm ISO 3807:2013, zitiert in Absatz 6.2.2.1.3 und Unterabschnitt 6.2.4.1, deckt die in Absatz 6.2.1.1.9 ADR/RID genannten Anforderungen an Acetylenflaschen mit porösem Material einschließlich der Typprüfungen ab.

Zu Absatz 6.5.4.4.2 ADR/RID

- 6-3 Die erforderliche geeignete Dichtheitsprüfung bezieht sich auf
- alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC für flüssige Stoffe sowie
 - alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC für feste Stoffe, die unter Druck eingefüllt oder entleert werden.

Zu Absatz 6.5.6.14.1 ADR/RID

- 6-4 Nach der Wiederaufarbeitung eines IBC darf in dem Prüfbericht nach Absatz 6.5.6.14.1 ADR/RID unter Nummer 5 der „Hersteller des IBC“ durch den „Wiederaufarbeiter des IBC (Hersteller im Sinne der GGVSEB)“ ersetzt werden.

Zu Unterabschnitt 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13, 6.7.5.11, 6.8.2.3 und 6.9.4.4 ADR/RID

- 6-5 Das Verfahren zur Baumusterzulassung von Tanks nach Kapitel 6.7, 6.8, 6.9 und 6.10 ADR/RID ausgenommen Tanks für Gase, die nach der ODV zu bewerten und zu kennzeichnen sind, richtet sich nach der **Anlage 14** der RSEB.

Zu Unterabschnitt und Absatz 6.7.2.20, 6.7.3.16.1, 6.7.4.15, 6.7.5.13.1, 6.8.2.5 und 6.8.3.5 ADR/RID

- 6-6 Wenn an Tanks, die nicht nach der ODV gekennzeichnet sind, ein Tankschild oder eine zusätzliche Tafel mit Angaben verloren gegangen ist und die Stelle, die die erstmalige Prüfung vorgenommen hat, nicht mehr erreichbar ist, darf eine Stelle nach § 12 der GGVSEB aufgrund vorhandener Unterlagen das Ersatzschild anbringen und die bis zu diesem Termin durchgeführten Prüfungen nach ADR/RID bestätigen.

Zu Absatz 6.8.2.1.4 und 6.8.2.1.9 ADR/RID

- 6-7 Für die Beurteilung zur ausreichenden Bemessung der Wanddicke des Tankkörpers gegen eine merkliche Schwächung während der Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung mit Innenbesichtigung des Tanks können die Beständigkeitsbewertungen in der BAM-Liste „Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter“ oder das Verfahren nach der **Anlage 17** der RSEB unter Berücksichtigung der Angaben in der Erklärung angewendet werden.

Zu Absatz 6.8.2.1.27 ADR

- 6-8.S Bei der Befüllung von Tankfahrzeugen zur Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt bis höchstens 60 °C ist der vorgeschriebene Erdungsanschluss durch deren Ausrüstung nach der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (20. BImSchV) vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656), in Verbindung mit der VOC-Richtlinie 94/63/EG vom 20. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 365 S. 24) auch erfüllt. Der Nachweis dieser Ausrüstung kann durch den „Untenbefüllungs-Sicherheits-Pass“ nach dem VdTÜV-Merkblatt 959 erfolgen. Bei der Entleerung der Tankfahrzeuge erfolgt die Erdung durch den leitfähigen Abgabeschlauch (gekennzeichnet mit „Ω“) oder durch den angeschlossenen Grenzwertgeber.

Zu Absatz 6.8.2.2.1 ADR

- 6-9.S Die Anforderungen an die Dichtheit der Bedienungsausrüstung von Tanks sind auch von den Deckeln der Untersuchungsöffnungen (die Domdeckel einschließlich der sogenannten Fülllochdeckel) zu erfüllen. Es dürfen nur Domdeckel und Fülllochdeckel auf neuen Tanks nach den Bestimmungen des Kapitels 6.8 montiert werden, die den Normen nach Absatz 6.8.2.6.1 ADR entsprechen bzw. nach diesen erfolgreich geprüft wurden.

Für die Montage der Deckel auf dem Tank müssen Montageanweisungen der Hersteller vorliegen und muss danach verfahren werden.

Zu Absatz 6.8.2.2.2, 2. und 5. Anstrich, jeweils Satz 3 ADR/RID

6-10 Die zu treffenden Maßnahmen zur gefahrlosen Druckentlastung im Auslaufstutzen vor der vollständigen Entfernung der Verschlusseinrichtung können konstruktiver oder betrieblicher Art sein.

Eine gefahrlose Druckentlastung über die Verschlusseinrichtung findet z. B. statt,

a) wenn die zum Tank liegenden Absperreinrichtungen geöffnet sind und der Innendruck im Tank über eine Entspannungs- oder Lüftungseinrichtung abgeführt wurde

oder

b) wenn die zum Tank liegenden Absperreinrichtungen geschlossen sind

und

- die Verschlusseinrichtung nur in drucklosem Zustand entfernt werden kann oder
- beim Lösen der Verschlusseinrichtung durch konstruktive Maßnahmen kraftschlüssiger oder formschlüssiger Art (Hebel, Nuten, Rillen, Bohrungen, ausreichende Gewindelänge usw.) eine gefahrlose Druckentlastung stattfindet oder
- kein oder ein vernachlässigbar geringer Druckaufbau zwischen der Verschlusseinrichtung und der nächsten zum Tank liegenden Absperreinrichtung stattfinden kann (begrenztes Volumen) oder
- ein evtl. vorhandener Druck durch Betätigung einer Entspannungseinrichtung zwischen der Verschlusseinrichtung und der nächsten zum Tank liegenden Absperreinrichtung abgebaut wurde oder
- die Verschlusseinrichtung eine offene Verbindung zur Umgebung besitzt oder
- die Verschlusseinrichtung ein Blindflansch ist und darauf geachtet wird, dass nicht alle Schrauben vollständig entfernt werden, bevor der Flansch gelöst wird (verklebte Dichtung).

Weitere geeignete Maßnahmen sind nicht ausgeschlossen.

Zu Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR/RID

6-11 Für Tanks, die nicht in den Geltungsbereich der ODV fallen, für die bereits eine Baumusterzulassung (BMZ) durch die zuständige Behörde einer/eines anderen ADR-Vertragspartei/RID-Vertragsstaates ausgestellt wurde und die entweder in Deutschland für eine nachfolgende Zulassung in Deutschland hergestellt werden sollen oder für Tanks, die in einer/einem anderen ADR-Vertragspartei/RID-Vertragsstaat hergestellt wurden und die in Deutschland zu einem Fahrzeug oder Wagen vervollständigt werden sollen, gilt Folgendes:

6-11.1 Entweder kann eine neue BMZ nach dem in der **Anlage 14** der RSEB beschriebenen Verfahren ohne Berücksichtigung der ausländischen BMZ beantragt werden oder die im Ausland erteilte BMZ mit dem ihr zugrundeliegenden Baumusterprüfbericht können in Deutschland von einer Stelle nach § 12 der GGVSEB validiert werden und eine nochmalige Baumusterprüfung und BMZ in Deutschland ersetzen. Vorausgesetzt, dass die BMZ durch die im Ursprungsstaat zuständige Behörde/Stelle unter Einhaltung des ADR/RID erteilt wurde und die Behörde/Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat, nach dem dortigen Recht zuständig und für ihre Aufgabe gemäß EN ISO/IEC 17020:2012 als Prüfstelle Typ A akkreditiert war. Dazu hat der Antragsteller der Stelle nach § 12 der GGVSEB alle Nachweise vorzulegen, welche diese für erforderlich hält.

6-11.2 Die erstmalige Prüfung eines in Deutschland hergestellten Tanks ist von einer Stelle nach § 12 der GGVSEB durchzuführen.

Zu Absatz 6.8.2.3.1 ADR/RID

6-12 Sofern Ausrüstungsteile keine separate Baumusterzulassung (BMZ) besitzen, muss jedes Teil im Rahmen der BMZ des Tanks bewertet werden. Eine Herstellererklärung hinsichtlich einer Normenkonformität von Ausrüstungsteilen reicht alleine nicht aus, um von dieser Prüfung vollständig abzusehen. Für die Bewertung können jedoch alle Prüfergebnisse berücksichtigt werden, die aus vorherigen Baumusterprüfverfahren stammen, die in einer ADR-Vertragspartei/einem RID-Vertragsstaat von einer dort zuständigen akkreditierten Prüfstelle des Typs A nach EN ISO/IEC 17020:2012 oder der dort zuständigen Behörde erstellt wurden.

Zu Absatz 6.8.2.3.2 ADR/RID

- 6-13 Werden in einer Baumusterzulassung (BMZ) Varianten zugelassen, so muss das zur Durchführung der Baumusterprüfung hergestellte Fahrzeug oder der Wagen (Prototyp) repräsentativ sein. Der Prototyp muss nicht die nach der BMZ zulässigen höchsten Belastungen und Beanspruchungen abbilden; diese sind rechnerisch darzulegen und zu bewerten.

Zu Absatz 6.8.2.4.5 ADR

- 6-14.S In die Prüfbescheinigung von Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 (Flammpunkt von 55 °C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter die Regelung der Ausnahme 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 ADR sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:

„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieseldieselkraftstoff, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden.“

Diese Eintragung für UN 1202, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, darf auch für DIESELKRAFTSTOFF nach DIN 51628 mit einem Flammpunkt, der der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entspricht, verwendet werden.

Werden diese Tanks auf ein neues Basisfahrzeug oder Achsaggregat umgesetzt, sind die Tanks für die Beförderung der o. g. Stoffe entsprechend dem jeweils geltenden ADR mit Flammendurchschlagsicherungen/Flammensperren auszurüsten (siehe auch Nummer 9-6.2.S der RSEB).

Zu Absatz 6.8.2.5.1 ADR/RID

- 6-15.1 Die Angabe des äußeren Auslegungsdrucks ist obligatorisch. Bei Tanks mit einer Lüftungseinrichtung nach Absatz 6.8.2.2.6 ADR/RID ist ggf. die Angabe „0“ zulässig.
- 6-15.2 Die Angabe des Buchstaben „S“ muss nicht unbedingt hinter sondern kann auch in unmittelbarer Nähe der Volumenangabe erfolgen.

Zu Absatz 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11 ADR

- 6-16.S Bei festverbundenen Tanks und Batterie-Fahrzeugen ist die Angabe der Tankcodierung zulässig.

Zu Absatz 6.8.2.6.2 ADR/RID

- 6-17 Auf Beschluss der Gemeinsamen Tagung, die vom 17. bis 21. September 2018 in Genf getagt hat (Bericht OTIF/RID/RC/2018-B vom 18. Oktober 2018, Absätze 16 bis 19 und Anlage III), soll die Anwendung der Norm EN 12972:2018 entsprechend der Regelung in Unterabschnitt 6.8.2.7, 4. Unterabsatz ADR/RID möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zum 1. Januar 2020, erfolgen. In Deutschland ist diese Norm bereits seit dem 1. Januar 2020 verbindlich anzuwenden.

Zu Absatz 6.8.3.4.13 ADR/RID

- 6-18 Hinsichtlich der Prüfzeiten der einzelnen Gefäße und Rohrleitungen gelten die Vorschriften nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 ADR/RID. Diese Prüfzeiten stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungen nach Absatz 6.8.3.4.12 Satz 2 ADR/RID.

Erläuterungen zu Teil 7

Zu Abschnitt 7.1.2 ADR

- 7-1.S Alle Fahrzeuge, die der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Buchstabe a des ADR in Verbindung mit § 2 Nummer 6 der GGVSEB entsprechen, dürfen zur Beförderung gefährlicher Güter eingesetzt werden. Wenn jedoch ein EX/II-, EX/III-, FL-, AT-Fahrzeug oder MEMU vorgeschrieben ist, muss ein Fahrzeug der Kategorie N oder O verwendet werden. Für die Verwendung eines Fahrzeugs der Kategorie N oder O, das kein EX/II-, EX/III-, FL-, AT-Fahrzeug oder MEMU ist, sind in Abschnitt 9.2.1 ADR die geltenden Bedingungen klar bestimmt. Wird ein anderes Fahrzeug als ein Fahrzeug der Kategorie N oder O verwendet, z. B. ein Fahrzeug der Kategorie M (4-rädrige Personenfahrzeuge) oder ein Fahrzeug der Kategorie T (Traktoren für die Land- oder Forstwirtschaft), so ist der Teil 9 ADR nicht anwendbar. Diese Fahrzeuge unterliegen in ihren Ursprungsländern den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der auf sie anwendbaren Regelungen des Übereinkommens von 1958.

Zu Abschnitt 7.1.4 und 7.5.1 ADR/RID

- 7-2 Der aus dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 23. August 1991 (5 Ss OWi 132/91 - OWi 82/91 I) hervorgehende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch auf Beschädigungen gemäß Abschnitt 7.1.4 Absatz 2 ADR/RID, die tiefer als 19 mm sind, anzuwenden. Insbesondere bei der Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung muss gewährleistet sein, dass alle Bauelemente einschließlich Längs- und Seitenwände frei von Rissen oder Bruchstellen und nicht durchgerostet oder anders verschlissen sind, um den sicheren Einschluss der Gefahrgüter zu gewährleisten.

Zu Kapitel 7.3 ADR/RID

- 7-3.1 Ist ein gefährliches Gut sowohl zur Beförderung in loser Schüttung als auch in Tanks zugelassen, so kann die Beförderung in loser Schüttung auch in Silotanks erfolgen, wenn der Tank die Anforderungen des ADR/RID an die Umschließungen nach Kapitel 7.3 erfüllt. Dies gilt auch für Silotanks, die nach Kapitel 6.11 ADR/RID als BK2-Schüttgut-Container zugelassen sind. Erfolgt die Beförderung in einem gemäß Kapitel 6.7 oder 6.8 ADR/RID zugelassenen Tank, so müssen der Tank und die Durchführung der Beförderung allen vorgeschriebenen Anforderungen genügen (u. a. Tankcodierung, Fahrerschulung mit Aufbaukurs Tank).
- 7-3.2 Eine Beförderung in loser Schüttung schließt nicht aus, dass das Gut in zusätzlichen Umschließungen (Verpackungen ohne gefahrgutrechtliche Bauartzulassung) enthalten ist. Dabei müssen jedoch alle einschlägigen Vorschriften zur Beförderung in loser Schüttung eingehalten werden. Es reicht deshalb z. B. nicht aus, den staubdichten Einschluss ausschließlich über die zusätzliche Umschließung darzustellen. Die Anforderungen an die Staumdichtheit des Containers oder der Aufbauten von Fahrzeugen nach Unterabschnitt 7.3.1.3 ADR/RID sind ebenfalls zu erfüllen.

Zu Abschnitt 7.3.3 ADR/RID

- 7-4 Bei Beförderungen in loser Schüttung nach den Sondervorschriften sind die allgemeinen Vorschriften nach Unterabschnitt 7.3.1.2 bis 7.3.1.13 ADR/RID fallbezogen zusätzlich einzuhalten.

Zu Abschnitt 7.5.1 ADR/RID

- 7-5.1 Die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 7.5.1 ADR/RID sind grundsätzlich auch für das Befüllen anzuwenden.
- 7-5.2 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die in Kapitel 1.4 in Verbindung mit Abschnitt 7.5.1 ADR/RID angestrebte Sicherheitswirkung nur mit einer hundertprozentigen Kontrolle erreichbar ist. Es können jedoch auch stichprobenartige Kontrollen akzeptiert werden, wenn eine gleichwertige Sicherheitswirkung erzielt wird. Sowohl das Vorgehen bei der Stichprobe als auch das zugrunde liegende Qualitätssicherungssystem sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Verfahren können durch die Überwachungsbehörden überprüft werden.

Zu Unterabschnitt 7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR

- 7-6.S Die bezüglich des Fahrzeugführers zu prüfenden Rechtsvorschriften betreffen die ADR-Schulungsbescheinigung und die Beachtung des Alkoholverbots. Bezüglich des Alkoholverbots beschränkt sich die Prüfung auf die Feststellung offensichtlicher Auffälligkeiten.

Zu Unterabschnitt 7.5.1.2 Satz 1 ADR/RID

- 7-7.1 Der Begriff „Rechtsvorschriften“ im Satz 1 umfasst ausschließlich gefahrgutrechtliche Rechtsvorschriften.
- 7-7.2 Die Verpflichtung zur Kontrolle der Dokumente erfolgt in Hinblick auf die Beurteilung, ob eine nachfolgende Beladung/Befüllung erfolgen darf. Daraus lässt sich keine Verpflichtung des Verladers/Befüllers zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente ableiten. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind jedoch zu berücksichtigen und sind vor der Beladung/Befüllung zu beseitigen. Die originären Pflichten des Verladers und des Befüllers bleiben unberührt.
- 7-7.3 „Sichtprüfung des Fahrzeugs/Wagens“ bedeutet, dass dabei offensichtliche Mängel feststellbar sein sollen, ohne dass hierfür besondere technische Hilfsmittel eingesetzt werden und vertiefte fahrzeug-/wagentechnische Kenntnisse erforderlich sind.
- 7-7.4 Die „Sichtprüfung der Ausrüstung“ beschränkt sich auf die bei der Be- und Entladung verwendete Ausrüstung. Dazu gehören auch die Bestandteile der Ausrüstungen nach Abschnitt 8.1.4 und 8.1.5 ADR, die im Rahmen der schriftlichen Weisungen bei der Be- und Entladung ggf. einzusetzen sind. Auch in diesem Fall bedeutet „Sichtprüfung“ nur die Feststellung offensichtlicher Mängel.

Zu Unterabschnitt 7.5.1.2 Satz 2 ADR/RID

- 7-8 Mit den Worten „keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs, des Wagens oder Containers oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigen könnten“ sind allgemeine offensichtliche Mängel gemeint (z. B. Reifenschäden/fehlende Bremssohle) und nicht nur gefahrgutrechtliche Mängel.

Zu Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR/RID

- 7-9 Bei der Ladungssicherung sogenannter weicher Verpackungen (z. B. Säcke, Fässer aus Kunststoff) sind Verformungen zu akzeptieren, die für die jeweilige Verpackung unschädlich sind und zu keinem Gefahrgutaustritt führen.

Zu Unterabschnitt 7.5.7.2 ADR/RID

- 7-10 Aus der Formulierung des Unterabschnitts 7.5.7.2 ADR/RID ergibt sich kein grundsätzliches Stapelverbot. Für Versandstücke mit UN- und ADR/RID-Kennzeichnung einschließlich von Säcken gilt die Stapelfähigkeit bis zu einer Höhe von 3,0 m, mit Ausnahme der Kombinationsverpackungen mit ADR/RID-Kennzeichnung und der IBC mit Angabe einer Stapellast „0“ in der UN-Kennzeichnung, als nachgewiesen. Um den Forderungen dieses Unterabschnitts Rechnung zu tragen, ist beim Stapeln von Versandstücken die Stapelfähigkeit auf der unteren Ladung in geeigneter Weise sicherzustellen. Hierzu können z. B. die Kriterien nach dem CTU-Code (bekannt gegeben im VkbI. 2015 Heft 13 S. 422) herangezogen werden.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV 1 ADR

- 7-11.1.S Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, 6.1 und 9 dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde oder außerhalb von Ortschaften ohne die zuständige Behörde zu benachrichtigen in Beförderungseinheiten geladen oder aus Beförderungseinheiten entladen werden, wenn sich die Umschlagstelle vor einer Herstellungsstätte, an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum befindet.
- 7-11.2.S Stoffe der Klasse 6.1 und Stoffe der Klasse 9 Verpackungsgruppe II dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften auch ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde geladen werden, wenn der Beladevorgang im Rahmen der Entsorgung von Abfällen nach der Ausnahme 20 (B, E, S) der GGAV durchgeführt wird und es sich bei den Beladeorten um Apotheken, Laboratorien oder ähnliche Einrichtungen handelt, bei denen die örtlichen Gegebenheiten keine andere Möglichkeit zulassen, als den Beladevorgang auf öffentlichen Wegen oder Plätzen durchzuführen.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV/CW 10 ADR/RID

- 7-12 Ausreichend standfest sind Flaschen nur, wenn diese mit einem Fußteil versehen sind. Für Flaschen ohne Fußteil wird z. B. ein geeignetes Ladegestell benötigt, das ladungsgesichert werden muss.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV 21, CV 25 und CV 27 ADR

- 7-13.S Die Anforderung, dass die Versandstücke so verstaut sein müssen, dass sie leicht zugänglich sind, schließt neben der leicht zugänglichen Anordnung der Versandstücke auf der Ladefläche auch die Zugänglichkeit der Ladefläche selbst ein. Das bedeutet beispielsweise im Falle zweier 20-Fuß-Container, die hintereinander auf einen Sattelanhänger verladen werden, dass diese so angeordnet werden, dass die Türen jeweils zu einem Fahrzeugende zeigen und nicht verdeckt sind. Die Verwendung sogenannter Seitenlader wird damit nicht ausgeschlossen, weil die Container auch während der Beförderung bei Bedarf schnell und ohne externe Hilfsmittel vom Fahrzeug abgesetzt werden können. Auch ein Verplomben der Zugänge ist zulässig, weil die Kontroll- und Rettungskräfte überwiegend über die erforderlichen Werkzeuge verfügen, um Plomben im Bedarfsfall entfernen zu können. Die Verplombung muss jedoch entfernbar sein. Eine Beeinträchtigung der leichten Zugänglichkeit durch eine erforderliche Ladungssicherung ist nicht zu beanstanden.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV/CW 36 ADR/RID

- 7-14.1 Die Beförderung von Stoffen, die unter der CV 36/CW 36 ADR/RID befördert werden, sollte vorzugsweise nur in belüfteten Fahrzeugen/Wagen erfolgen.
- 7-14.2.S Auf Grund der Unfallsituation sollten Gase der Klasse 2 in offenen oder belüfteten Fahrzeugen befördert werden. Entsprechende Empfehlungen gibt es in dem Merkblatt 0211 des DVS – Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.
- 7-14.3.S Nur bei kurzfristigem Einsatz von nicht firmeneigenen Fahrzeugen (Mietfahrzeuge) kann ausnahmsweise auf die ausreichende Belüftung verzichtet werden, wenn das Fahrzeug keine Belüftungsmöglichkeiten hat. Zusätzlich zu der entsprechenden Aufschrift, ist der Fahrzeugführer über die möglichen Gefahren einer nicht ausreichenden Belüftung zu informieren. Die Gasflaschen sollten nach der Beförderung nicht im Fahrzeug verbleiben.
- 7-14.4.S Dass von den im Fahrzeug beförderten Gasen ein nicht hinnehmbares Risiko ausgeht, kann auch durch eine Gefährdungsanalyse ausgeschlossen werden. Damit kann auch die Anbringung des Kennzeichens nach der CV 36 begründet werden.

Erläuterungen zu Teil 7 ADN

Zu Absatz 7.1.4.3.5, 7.1.4.3.6 und 7.1.4.14.7.3.2 ADN

- 7-1.B Die in diesen Absätzen angesprochenen Genehmigungen der zuständigen Behörde sind die vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung nach § 11 Nummer 3 der GGVSEB erteilten Beförderungsgenehmigungen.

Zu Unterabschnitt 7.1.4.7 und 7.2.4.7 ADN

- 7-2.B Eine Lade- und Löschstelle (Umschlagstelle) für gefährliche Güter gilt als dafür von den zuständigen Behörden der Länder bezeichnet oder zugelassen, wenn an ihr unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere Bau-, Immissionsschutz- und Wasserrecht) durch einen oder mehrere Verwaltungsakte eine Nutzung auch für das Be- oder Entladen von Gefahrgütern allgemein oder für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geregelt wird.
Enthält die Bezeichnung/Zulassung der Umschlagstelle keine ausdrückliche Aussage zum Umschlag gefährlicher Güter, ist von der Zulässigkeit des Umschlags auszugehen, wenn sich dies aus der Zweckbestimmung der Anlage ergibt.
Für eine Lade- oder Löschstelle in oder an einer Bundeswasserstraße ist in der Regel auch eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich.
Das Laden und Löschen (d. h. Beladen oder Befüllen und Entladen) von Trockengüter- oder Tankschiffen kann an festen Anlagen oder mittels anderen Beförderungsmitteln (Wagen, Fahrzeugen) erfolgen, wenn dies zugelassen ist.

Zu Unterabschnitt 7.1.4.9 und 7.2.4.9 ADN

- 7-3.B Ein Schubverband oder gekuppelte Schiffe gelten nach Absatz 7.2.2.19.2 ADN als ein Schiff. Soweit rechtlich zulässig, sind Umfüllvorgänge daher nicht als Umladen im Sinne des Unterabschnitts 7.2.4.9 ADN zu betrachten.

Es handelt sich in den Fällen um einen Verband oder gekuppelte Schiffe, in denen die Fahrzeuge im Zuge eines Beförderungsvorgangs zusammengestellt werden. Das kurzzeitige Verbinden eines Fahrzeugs mit einem anderen, außerhalb eines Beförderungsvorgangs, macht die beteiligten Fahrzeuge noch nicht zu einem Verband.

Zu Unterabschnitt 7.1.4.77 und 7.2.4.77 ADN

7-4.B Der Begriff „lokales Recht“ bestimmt sich in Deutschland nach dem Landesrecht.

Zu Absatz 7.2.3.1.5 und 7.2.3.1.6 ADN

7-5.B Es ist zwischen den Regelungen in Absatz 7.2.3.1.5 und 7.2.3.1.6 ADN wie folgt zu unterscheiden:

In Absatz 7.2.3.1.5 ADN geht es um die generelle Vorsichtsmaßnahme bevor Personen Ladetanks, Restetanks, Pumpenräume unter Deck, Kofferdämme, Wallgänge, Doppelböden, Aufstellungsräume oder andere geschlossene Räume betreten, wenn die Ladetanks noch gefüllt sind.

Nach Absatz 7.2.3.1.6 ADN geht es um ungereinigt leere Tanks und den aus den Ladungsresten resultierenden Gefahren.

Die Regelung zu dem Verhalten bei Notfällen oder bei mechanischen Problemen, wonach der Tank bei einer Konzentration von aus der Ladung herrührenden entzündbaren Gasen und Dämpfen von 10 % bis 50 % der unteren Explosionsgrenze (UEG) betreten werden darf, bezieht sich nur auf ungereinigt leere Tanks.

Zu Unterabschnitt 7.2.3.7 ADN

7-6.1.B Die Zulassung von Stellen, an denen Binnentankschiffe entgast werden dürfen, und die hierfür zuständige Behörde (Absätze 7.2.3.7.1.1 und 7.2.3.7.1.3 ADN) bestimmen sich nach den Vorschriften außerhalb des Gefahrgutrechts, z. B. nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. § 16 Absatz 6 Nummer 1 der GGVSEB ist hier nicht einschlägig.

7-6.2.B Die Zulassungspflicht für Annahmestellen und die zuständigen Behörden nach Absatz 7.2.3.7.2.1 ADN bestimmen sich nach den Ausführungsvorschriften zum CDNI-Übereinkommen oder nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. § 16 Absatz 6 Nummer 1 der GGVSEB ist hier nicht einschlägig.

Zu Unterabschnitt 7.2.4.40 ADN

7-7.B „**In Bereitschaft halten**“ einer Feuerlöschleinrichtung im Sinne der Vorschrift erfordert:

- a) Der Feuerlöschschlauch ist an die Wasserrohrleitung angeflanscht.
- b) Der Feuerlöschschlauch muss an Deck ausgerollt sein.
- c) Die Sprüh- bzw. Strahlrohrarmatur ist am Feuerlöschschlauch angeflanscht.
- d) Die Stellung der Ventile obliegt der Beurteilung des Schiffsführers/Sachkundigen.
- e) Das Einschalten der Feuerlöschpumpe muss jederzeit möglich sein.

Erläuterungen zu Teil 8 und 9 ADR

Zu Teil 8 ADR

Zu Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR

- 8-1.S Außer den in den Unterabschnitten 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR genannten Papieren sowie Bescheinigungen nach anderen Vorschriften sind, wenn es die Vorschriften vorsehen, in der Beförderungseinheit insbesondere mitzuführen:
- die Ausnahme gemäß § 5 der GGVSEB bzw. eine Kopie,
 - die Bescheinigung bezüglich der Verlagerung nach § 35 Absatz 4 bzw. die Fahrwegbestimmung gemäß § 35a Absatz 3 der GGVSEB.

Zu Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR

- 8-2.1.S Das nach Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR auf in Deutschland hergestellten Feuerlöschgeräten anzugebende Datum (Monat/Jahr) der ersten wiederkehrenden Prüfung berechnet sich aus der zweijährigen Prüffrist, bezogen auf das tatsächliche Herstellungsdatum des Feuerlöschgeräts. Es ist rechtskonform, wenn dabei das Herstellungsjahr ohne Monatsangabe auf dem Feuerlöschgerät angegeben ist und die zweijährige Prüffrist mit dem Ablauf dieses Jahres beginnt.
- 8-2.2.S Eine Plombierung im Sinne von Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR kann beispielsweise auch eine Kunststoffsicherung an der Abzugsvorrichtung sein, die bei der Benutzung irreversibel zerstört wird. Die Sicherung des Feuerlöschgeräts muss den Eindruck erwecken, dass das Feuerlöschgerät ordnungsgemäß geprüft und einsetzbar ist. Eine Manipulation muss glaubhaft auszuschließen sein.

Zu Abschnitt 8.1.5 ADR

- 8-3.S Die nach den schriftlichen Weisungen mitgeführte Ausrüstung muss dem Schutzziel entsprechend geeignet sein.

Zu Unterabschnitt 8.2.1.1 und 8.2.1.3 ADR

- 8-4.S Zu den in Unterabschnitt 8.2.1.1 ADR genannten Fahrzeugführern werden auch solche zugeordnet, die gefährliche Güter in loser Schüttung gemäß Kapitel 7.3 ADR befördern. Ein Aufbaukurs Tank nach Unterabschnitt 8.2.1.3 ADR ist bei der Verwendung von gemäß ADR zugelassenen Tanks erforderlich.

Zu Kapitel 8.4 und 8.5 ADR und Anlage 2 Nummer 3.3 der GGVSEB

- 8-5.1.S „Ausreichende Sicherheit“ im Sinne von Abschnitt 8.4.1 Satz 1 bzw. 8.4.2 ADR ist z. B. gewährleistet, wenn
- das Fahrzeug auf einem abgeschlossenen Werksgelände abgestellt ist; handelt es sich bei dem Ladegut um gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial, muss das Werksgelände die Anforderungen nach Kapitel 1.10 ADR erfüllen, oder
 - das Fahrzeug in einem Lager oder Werksbereich parkt und über eine elektronische Wegfahrsperre und eine Alarmanlage verfügt, die auf das Mobiltelefon des Fahrzeugführers aufgeschaltet ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrzeugführer bei einem Alarm in angemessener Zeit geeignete Maßnahmen einleiten kann. Bei Tankfahrzeugen müssen der Armaturenschrank sowie alle frei zugänglichen Ventile abgeschlossen sein. Für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial nach Kapitel 1.10 ADR ist diese Möglichkeit ausgeschlossen.
- 8-5.2.S Um „geeignete Sicherheitsmaßnahmen“ im Sinne von Abschnitt 8.4.1 Satz 2 Buchstabe b und c ADR handelt es sich auch, wenn der Fahrzeugführer am oder im Fahrzeug anwesend ist oder er sich nur kurzfristig vom Fahrzeug entfernt. Eine Überwachung kann auch durch gleichwertige Maßnahmen (z. B. visuelle Überwachung durch Bildübertragung) sichergestellt werden.
- 8-5.3.S Alarmeinrichtungen ersetzen nicht die vorgeschriebene Überwachung.

Zu Kapitel 8.5 Sondervorschrift S1 und S11 ADR

- 8-6.1.S Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde auf- oder abgeladen werden, wenn sich die Umschlagstelle vor einer Herstellungsstätte, an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum befindet.

- 8-6.2.S Gleichwertige Schulungen nach Kapitel 8.5 S1 Absatz 1 und S11 ADR werden derzeit in Deutschland nicht durchgeführt.
- 8-6.3.S Bei Anwendung der Sondervorschrift S11 in Kapitel 8.5 ist in jedem Fall ein Basiskurs nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADR erforderlich.

Zu Kapitel 8.5 Sondervorschrift S8 und S9 ADR

- 8-7.S Wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde nach den Sondervorschriften S8 und S9 in Kapitel 8.5 ADR nicht eingeholt werden kann, wird empfohlen, für ein längeres Halten aus Betriebsgründen die Zustimmung der örtlichen Polizei einzuholen.

Zu Unterabschnitt 8.6.3.2 ADR

- 8-8.S Nachdem der restriktivste Tunnelbeschränkungscode gemäß Unterabschnitt 8.6.3.2 ermittelt wurde, ist die Erläuterung zu diesem Code nach Abschnitt 8.6.4 ADR maßgebend. Demgemäß ist bei Klasse 1 die gesamte Nettoexplosivstoffmasse, die auf einer Beförderungseinheit befördert werden soll, zu addieren, um die Beschränkungen für die Durchfahrt durch Tunnel letztlich zu ermitteln.

Zu Teil 9 ADR

Zu Unterabschnitt 9.1.2.1 Absatz 3 ADR

- 9-1.S Die Möglichkeit, auf die erste Untersuchung zu verzichten, besteht nur dann, wenn für eine typgenehmigte Sattelzugmaschine die Erklärung der Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitels 9.2 ADR vorliegt. Diese Erklärung darf nur ausgestellt werden, wenn die Zugmaschine vollständig der Typgenehmigung entspricht und keinerlei zusätzliche Ausstattungen insbesondere hinsichtlich der elektrischen Anlage oder Zusatzheizungen verwendet wurden.

Zu Unterabschnitt 9.1.3.1 in Verbindung mit Kapitel 6.8 ADR

9-2.S Ausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung

9-2.1.S Verfahren der Ausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung

Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen auszufertigen. Dafür ist das Muster gemäß Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR zu verwenden.

- Das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs darf in die ADR-Zulassungsbescheinigung unter Nummer 4 auch von der nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB zuständigen Zulassungsbehörde eingetragen werden.
- Zum Eintrag des Namens und Betriebssitzes des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers ist das in Nummer 5 der **Anlage 16** der RSEB beschriebene Verfahren zu beachten.
- Bei Fahrzeugen mit festverbundenen Tanks oder Batterie-Fahrzeugen erfolgt die Eintragung der Fahrzeugbezeichnung(en) in Nummer 7 der ADR-Zulassungsbescheinigung entsprechend der elektrischen Ausrüstung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs (siehe Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB), auch bei höherwertiger elektrischer Ausrüstung des Basisfahrzeugs.
- Nebenbestimmungen aus der Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB sind unter Nummer 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung aufzunehmen.
- Sonstige nicht vorgeschriebene Eintragungen können unter Nummer 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung durch die zuständigen Stellen nach § 12 und die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB vorgenommen werden.
- Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist unter Nummer 12 gemäß Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung des Fahrzeugs, längstens jedoch für ein Jahr, zu befristen. Gegebenenfalls ist die Gültigkeitsdauer bis zur nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs gemäß der Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB zu befristen; es gilt jeweils der nächstgelegene Termin.

9-2.2.S Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge

- 9-2.2.1.S Der festverbundene Tank oder die Elemente und Ausrüstungsteile von Batterie-Fahrzeugen sind gemäß Absatz 6.8.2.4.1 oder 6.8.3.4.12 ADR durch eine zuständige Stelle nach § 12 der GGVSEB zu prüfen. Über die Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.18 ADR ausgestellt. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist der Tankakte beizufügen. Aus dieser Bescheinigung müssen hervorgehen bzw. darin enthalten sein:

- das Datum (Monat, Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs gemäß Absatz 6.8.2.4.2 oder 6.8.3.4.12 ADR,
- die Codierung des Tanks oder Batterie-Fahrzeugs gemäß Absatz 4.3.3.1.1 oder 4.3.4.1.1 ADR, die der Tank oder das Batterie-Fahrzeug erfüllt,
- die Codierungen der zutreffenden Sondervorschriften für den Bau (TC) und die Ausrüstung (TE) nach Abschnitt 6.8.4 ADR,
- soweit erforderlich, die Stoffe mit den Angaben nach Absatz 6.8.2.3.1, 5. Anstrich ADR, die in dem Tank- oder Batterie-Fahrzeug befördert werden dürfen,
- Angabe der Fahrzeugart, die der am Tank verbauten elektrischen Ausrüstung entspricht,
- Angaben über begrenzte Abweichungen nach Absatz 6.8.2.3.2 ADR oder stoffspezifische oder betriebliche Nebenbestimmungen zum Tank oder Batterie-Fahrzeug, sofern diese in der Baumusterzulassung des Tanks oder Batterie-Fahrzeugs enthalten sind,
- Angabe von Nebenbestimmungen in einer Ausnahmeregelung (§ 5 GGVSEB, GGAV, Vereinbarung nach Abschnitt 1.7.4 ADR), sofern dies vorgesehen ist,
- Angabe des Unterabschnitts der Übergangsvorschrift sowie der jeweiligen Fassung des ADR, wenn die Tanks oder Batterie-Fahrzeuge nach einer Übergangsvorschrift nach Kapitel 1.6 ADR betrieben werden dürfen.

9-2.2.2.S Für die Bestimmung der Tankcodierung bei Tanks und Elementen von Batterie-Fahrzeugen, die nach den bis zum 31.12.2002 geltenden Vorschriften zugelassen worden sind, kann die **Anlage 18** der RSEB verwendet werden.

Sofern für Tanks und Elemente von Batterie-Fahrzeugen, die auf Grund von Übergangsvorschriften weiterverwendet werden dürfen, keine Tankcodierung vergeben werden kann, ist eine Stoffaufzählung einzutragen oder beizufügen.

9-2.2.3.S Ist ein Tankfahrzeug, für das die Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.44 ADR anwendbar ist, mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet, so ist in der ADR-Zulassungsbescheinigung ein Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) einzutragen (siehe auch Nummer 1-23.S und 3-10.S der RSEB). Diese Eintragungspflicht gilt nicht für Additivierungseinrichtungen gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 664 ADR.

9-2.2.4.S Das Fahrzeug, mit Ausnahme des festverbundenen Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs, ist gemäß Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen zu untersuchen.

Für diese Untersuchung müssen die Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB sowie die Dokumente gemäß § 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) oder die Gutachten nach § 21 der StVZO bzw. nach § 13 EG-FGV vorliegen.

Die Untersuchung beinhaltet den Umfang einer Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 der StVZO, jedoch ohne Untersuchung der Umweltverträglichkeit, sowie zusätzlich die Untersuchung nach der **Anlage 15** der RSEB, die auf Antrag gemeinsam durchgeführt werden sollten.

Auf die Untersuchung im Umfang einer HU kann bei Neufahrzeugen verzichtet werden, wenn eine Übereinstimmungsbescheinigung (COC) des Herstellers bzw. ein Gutachten nach § 21 der StVZO oder nach § 13 EG-FGV vorliegt. Neufahrzeuge sind Fahrzeuge, welche noch nicht zugelassen sind oder Fahrzeuge, bei denen das Datum der Erstzulassung maximal einen Monat vor dem Untersuchungstermin liegt.

Ein befriedigendes Untersuchungsergebnis im Sinne des Unterabschnitts 9.1.3.1 ADR liegt vor, wenn

- das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist oder
- nur geringe Mängel festgestellt worden sind und zu erwarten ist, dass diese Mängel unverzüglich beseitigt werden.

9-2.3.S Für andere Fahrzeuge

Nummer 9-2.2.4.S der RSEB, mit Ausnahme der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB, gilt entsprechend.

9-3.S Verlängerung der Gültigkeitsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung

9-3.1.S Allgemeines

- 9-3.1.1.S Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist unter Nummer 13 gemäß Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung des Fahrzeugs zu befristen.

Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer, taggenau bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit, beginnt der nächste Gültigkeitszeitraum mit dem Tag des Ablaufs des vorhergehenden Gültigkeitszeitraums. Innerhalb dieser Karenzzeit von einem Monat darf das Fahrzeug **nicht** für die Beförderung gefährlicher Güter weiterverwendet werden.

Ist diese Karenzzeit von einem Monat abgelaufen, ist für das betreffende Fahrzeug eine neue ADR-Zulassungsbescheinigung erforderlich. Das Fahrzeug ist einer technischen Untersuchung nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 2 ADR zu unterziehen.

Eine technische Untersuchung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer nach Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR ist auch früher als einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit jederzeit möglich. In diesem Fall beginnt der nächste Gültigkeitszeitraum von maximal einem Jahr jedoch mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung.

- 9-3.1.2.S Hinsichtlich der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.5.20 ADR siehe auch Nummer 1-24.S der RSEB.

9-3.2.S Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge

Bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist das Fahrzeug, mit Ausnahme des festverbundenen Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs, gemäß Unterabschnitt 9.1.2.3 ADR durch die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB zu untersuchen. Dabei ist nach Nummer 9-2.2.4.S Satz 3 und 6 der RSEB zu verfahren. Es sind die Dokumente gemäß § 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), die ADR-Zulassungsbescheinigung sowie die aktuell gültige Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB durch den Antragsteller vorzulegen.

Ergibt sich aus der vorgenannten Bescheinigung, dass das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs innerhalb der nächsten 12 Monate nach der technischen Untersuchung des Fahrzeugs liegt, ist die Gültigkeitsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung auf das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs zu befristen.

Nach Durchführung der Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs darf die Gültigkeitsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung ohne erneute technische Untersuchung bis zu dem Datum der ursprünglichen Frist von 12 Monaten verlängert werden, sofern der Fahrzeugzustand keine offensichtlichen Mängel aufweist. Andernfalls ist eine erneute technische Untersuchung durchzuführen. Anschließend beträgt die Gültigkeitsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung wieder 12 Monate.

9-3.3.S Für andere Fahrzeuge

Bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist das Fahrzeug gemäß Unterabschnitt 9.1.2.3 ADR durch die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB zu untersuchen. Dabei ist nach Nummer 9-2.2.4.S Satz 3 und 6 der RSEB zu verfahren. Es sind die Dokumente gemäß § 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und die ADR-Zulassungsbescheinigung durch den Antragsteller vorzulegen.

9-4.S Änderung der ADR-Zulassungsbescheinigung

- 9-4.1.S Die Änderung der Tankcodierung oder die Ergänzung der Stoffaufzählung in der ADR-Zulassungsbescheinigung darf nur mit Zustimmung der Baumusterzulassungsstelle vorgenommen werden. Das folgt aus Absatz 6.8.2.3.1 ADR. Auf der Grundlage des Prüfberichts der zuständigen Stelle nach § 12 der GGVSEB und der Zustimmung der Baumusterzulassungsstelle wird die Änderung oder Ergänzung durch eine Neuausstellung durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen vorgenommen.

- 9-4.2.S Bei nicht vorgeschriebenen informellen Änderungen in der ADR-Zulassungsbescheinigung handelt es sich um solche, die ohne Überprüfung des Fahrzeugs, des Tanks oder der Ausrüstung vorgenommen werden können, wie z. B. die Eintragung des Datums der nächsten Tankprüfung. Diese dürfen durch die zuständigen Stellen nach § 12 und die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB in Nummer 11 eingetragen werden.
- Die Änderung des Firmennamens/Halters, der Anschrift und des amtlichen Kennzeichens darf nur durch die nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB zuständige Zulassungsbehörde vorgenommen werden. Die geänderten Angaben sind in Nummer 11 einzutragen und mit Dienstsiegel bzw. Prüfstempel und Namenszeichen zu versehen. Die Änderungen können wie bisher auch durch eine Neuausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung durch Stellen oder Personen nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB vorgenommen werden.

- 9-4.3.S Für alle anderen Änderungen ist immer eine Neuausstellung durch Stellen oder Personen nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB erforderlich.

9-5.S Zu Abschnitt 9.1.2 ADR für importierte Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit Aufsetztanks

9-5.1.S Für den Betrieb von Tankfahrzeugen/Fahrzeugen mit Aufsetztanks (internationaler Transport) ist eine gegenseitige Anerkennung der ADR-Zulassungsbescheinigungen durch die ADR-Vertragsparteien in Unterabschnitt 9.1.3.2 ADR geregelt. Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist durch die zuständige Behörde des Zulassungsstaates auszustellen (Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR). Wird ein Tankfahrzeug oder ein Fahrzeug mit Aufsetztank aus dem Ausland importiert und soll es mit deutscher Zulassung betrieben werden, ist dazu eine ADR-Zulassungsbescheinigung durch eine nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständige Stelle oder Person auszustellen, auch wenn bereits eine ausländische ADR-Zulassungsbescheinigung vorhanden ist.

Explizite Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Tankzulassungen und -prüfungen bestehen nur in der Europäischen Union aufgrund der TPED.

Für Tanks, die nicht in den Geltungsbereich der TPED fallen, bestehen keine Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung. Aus diesem Grund haben sich in den ADR-Vertragsparteien sehr unterschiedliche Vorgehensweisen entwickelt. Da der Prozess zur Regelung der gegenseitigen Anerkennung erst begonnen hat, bedarf es einer Erläuterung der für Deutschland vereinbarten Vorgehensweise unter Berücksichtigung des internationalen Diskussionsstandes.

9-5.2.S Für diese Tankfahrzeuge/Fahrzeuge mit Aufsetztanks ist eines der folgenden Verfahren durchzuführen:

Es kann auf Antrag und bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine deutsche Baumusterzulassung (BMZ) durch die zuständige deutsche Behörde (BAM) gemäß Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR erteilt werden.

Die Tankfahrzeuge/Fahrzeuge mit Aufsetztanks können aber auch in dem nachfolgend beschriebenen Verfahren überprüft, registriert und nachfolgend als ADR-konform bei der Zulassung des Fahrzeugs berücksichtigt werden.

- Tanks, die bereits im Ausland erstmalig geprüft wurden und für deren Fahrzeuge dort eine ADR-Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde, sind auf Antrag von einer in Deutschland nach § 12 der GGVSEB zuständigen Stelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des ADR gutachterlich zu bewerten und es ist eine außerordentliche Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.4 ADR gemäß den Vorgaben der BAM in der BAM-GGR 020 durch diese Stelle durchzuführen. Die Bewertung hat aufgrund der im Ausland erstellten Zulassung zu erfolgen, dazu müssen die BMZ (Zulassungsschein) und die Tankakte vorliegen. Im Rahmen der außerordentlichen Prüfung hat die Stelle nach § 12 der GGVSEB zu prüfen, ob der Tank den aktuellen Anforderungen des ADR einschließlich der ggf. anwendbaren Übergangsvorschriften und den Festlegungen in der BMZ entspricht. Über die Bewertung und außerordentliche Prüfung ist von der Stelle nach § 12 der GGVSEB ein Gutachten zu erstellen, das mindestens den Anforderungen der BAM in der BAM-GGR 020 entspricht. Der Antragsteller hat das Gutachten und den Zulassungsschein der BAM zur kostenpflichtigen Registrierung vorzulegen. Die BAM registriert die ausländische BMZ auf der Basis der positiven gutachterlichen Stellungnahme und erteilt dem Antragsteller eine Registrierungsbescheinigung. Der Antragsteller hat der Stelle nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB das Gutachten und die Registrierungsbescheinigung der BAM als Nachweis der Einhaltung von Abschnitt 9.7.2 ADR vorzulegen.

- Für Fahrzeuge mit ausländischer BMZ der Tanks, die im Ausland noch nicht erstmalig geprüft wurden oder die dort zwar schon erstmalig geprüft wurden, aber noch keine ADR-Zulassungsbescheinigung erhalten haben, gelten die vorstehenden Ausführungen mit folgender Abweichung:

Es ist eine erstmalige Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.1 ADR durchzuführen, dabei hat die Stelle nach § 12 der GGVSEB auch zu prüfen und durch ein Gutachten zu bestätigen, dass die BMZ und alle diesbezüglichen Unterlagen dem aktuellen ADR entsprechen. Das Baumuster muss rechts- und zulassungskonform sein.

Alle erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der vorstehenden Bewertungen und Prüfungen müssen in deutscher Sprache vorliegen (siehe auch Nummer 6-11 der RSEB).

9-5.3.S Die Registrierungsbescheinigung der BAM nach Nummer 9-5.2.S der RSEB ist der Tankakte beizufügen. Nachdem das Fahrzeug in Deutschland zugelassen ist, dürfen nach Ablauf der Prüffrist, diese beginnt mit der vorgenannten außerordentlichen oder erstmaligen Prüfung, nur noch die in Deutschland zuständigen Stellen nach § 12 der GGVSEB die erforderlichen Tankprüfungen durchführen.

9-5.4.S Für aus Österreich importierte gebrauchte Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit Aufsetztanks, deren Tanks über keine separate BMZ nach Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR verfügen, darf in Deutschland nach dem vorstehenden Verfahren eine ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR erteilt werden, sofern in Österreich für das Gesamtfahrzeug anstelle einer BMZ eine besondere Genehmigung des zuständigen

Landeshauptmanns gemäß § 12 des österreichischen Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße, GGSt) in der Fassung vom 10. Oktober 1996 und inhaltsgleichen älteren Fassungen erteilt wurde und bereits in Österreich eine ADR-Zulassungsbescheinigung ausgestellt war. Dazu hat der Antragsteller alle Nachweise vorzulegen, die nach dem vorgenannten § 12 zu erstellen waren und von der zuständigen Stelle nach § 12 der GGVSEB für erforderlich gehalten werden. Aufgrund der fehlenden separaten BMZ, dürfen die betreffenden Tanks jedoch nur auf ein anderes Basisfahrzeug oder Achsaggregat umgesetzt werden, wenn dieses mit dem ursprünglichen baugleich ist und dabei keine Veränderungen an den Tanks vorgenommen werden.

Zu Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR

9-6.1.S Eine Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung enthält die **Anlage 16** der RSEB.

9-6.2.S In die ADR-Zulassungsbescheinigung von AT-Fahrzeugen mit Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESEL-KRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 (Flammpunkt von 55 °C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter die Regelung der Ausnahme 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 ADR unter Nummer 11 (Bemerkungen) sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:

„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieseldieselkraftstoff, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden.“

Die Nennung der Normen EN 590:1993, EN 590:2004, EN 590:2009 + A1:2010 oder EN 590:2013 + AC:2014 in einer gültigen ADR-Zulassungsbescheinigung muss nicht angepasst werden.

Dieser Vermerk ist zu streichen bzw. ist nicht zutreffend, wenn diese Tanks zur Beförderung der o. g. Stoffe auf ein neues Basisfahrzeug oder Achsaggregat umgesetzt wurden und entsprechend dem jeweils geltenden ADR mit Flammendurchschlagsicherungen/Flammensperren ausgerüstet sind (siehe auch Nummer 6-14.S der RSEB).

9-6.3.S Die Verrohrung von Sattelaufliegern mit Tanks zur Beförderung der in der **Anlage 11** der RSEB genannten Gase der Klasse 2, bei denen wegen der angewendeten Schweißverfahren und möglicher Einwirkungen von (Pumpen-) Vibrationen eine Einschränkung der Dichtheit nicht auszuschließen ist, soll - soweit noch nicht erfolgt - im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung geprüft werden. Den tatsächlichen Umfang der Prüfung und ggf. eine besondere Festlegung zur Prüfungsfrequenz entscheidet die Benannte Stelle nach § 16 der ODV. Über die außerordentliche Prüfung ist eine Bescheinigung nach der **Anlage 11** der RSEB auszustellen. Die ADR-Zulassungsbescheinigung darf nur bei Vorlage dieser Bescheinigung verlängert werden.

9-6.4.S Die Verrohrung von Tanks an Tankfahrzeugen zur Beförderung der genannten Gase, die keine Probleme aufweist (andere Schweißverfahren, keine wesentlichen Vibrationen), ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in angemessenem Umfang zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung nach der **Anlage 11** der RSEB auszustellen. Diese Bescheinigung ist bei der Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung vorzulegen.

9-6.5.S Bei Tank- oder Batterie-Fahrzeugen mit Erstzulassung ab 01.01.2021 muss im Rahmen der ersten Begutachtung nach Kapitel 9.1 ein Nachweis der Befestigungseinrichtungen gemäß Abschnitt 9.7.3 ADR durch den Fahrzeug- oder Tankhersteller bzw. durch den Hersteller des Aufbaus vorliegen. Bei diesen Fahrzeugen muss die Berechnung von der gesamten Fahrzeugmasse ausgehen. Dies wird in der Regel schon bei der Baumusterzulassung nachgewiesen und vorgemerkt.

9-6.6.S Gleiches gilt auch bei Trägerfahrzeugen von Tankcontainern, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, MEGC oder UN-MEGC. Für Trägerfahrzeuge mit Erstzulassung ab 01.01.2021 muss im Rahmen der erstmaligen Begutachtung nach Kapitel 9.1 ein Nachweis der Befestigungseinrichtungen gemäß Abschnitt 9.7.3 ADR vorliegen. Der Nachweis muss sich gemäß Abschnitt 9.7.3 ADR auf die Aufbaumasse*) beziehen.

In Nummer 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung ist folgender Vermerk aufzunehmen:

„Die Befestigungseinrichtungen wurden gemäß Unterabschnitt 9.7.3.2 ADR für die maximal zulässige Aufbaumasse von t nachgewiesen.“

*) Aufbaumasse ist die tatsächliche Masse des zu befestigenden und bis zum maximal zulässigen Füllungsgrad befüllten Tankcontainers, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, MEGC oder UN-MEGC.

Bei Fahrzeugen, anders als bei Trägerfahrzeugen für austauschbare Ladungsträger, muss ein Aufsetztank in die allgemeinen Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I nach FZV bzw. Teil II nach StVZO) eingetragen werden.

Ein Trägerfahrzeug liegt nicht mehr vor, wenn Befüll- oder Entleerungsarmaturen fest mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Zu Unterabschnitt 9.2.2.6 ADR

9-7.1.S Die Normen ISO 25981:2008, ISO 12098:2004, ISO 7638:2003 bzw. EN 15207:2014 sind nur für die in der jeweiligen Norm vorgesehenen Anwendungsbereiche anzuwenden.

9-7.2.S Für den Fall, dass ein Anhänger, der den Anforderungen nicht entsprechen muss (z. B. bestimmte AT-Anhänger) und an dem erforderliche Anschlussverbindungen nach den vorgesehenen Normen nicht installiert sind, mit einem FL-, EX/III- oder MEMU-Zugfahrzeug betrieben wird, darf an dem Anhänger - nicht aber am Zugfahrzeug - ein Adapter zur Herstellung der elektrischen Verbindung angebracht sein.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.4 ADR

9-8.S Die Anforderungen in Unterabschnitt 9.2.4.4 ADR „dass jede Gefahr für die Ladung durch Erhitzung oder Entzündung vermieden wird“ sind erfüllt, wenn zum Beispiel folgende Bedingungen alternativ eingehalten sind:

- a) Es werden Abdeckungen verwendet, die in der Regel horizontal angeordnete Bleche sind, die je nach den Gegebenheiten als Wanne oder Haube ausgebildet sein können und verhindern, dass Füllgut auf Teile tropfen kann, die betriebsmäßig heiß (über 200 °C) werden.
- b) Für flüssige gefährliche Güter (verflüssigte Gase der Klasse 2 gehören nicht dazu) werden Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern verwendet und diese Tanks sind so ausgerüstet, dass sie ausschließlich über fest angeschlossene Leitungen im geschlossenen System befüllt oder entleert werden können und durch die Motorkonstruktion/-anbringung eine schädliche Hitzeeinwirkung auf die Ladung ausgeschlossen ist.
- c) Es werden Fahrzeuge mit Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks verwendet, die nicht auf den Trägerfahrzeugen befüllt oder entleert werden. In der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR ist unter Nummer 11 (Bemerkungen) aufzunehmen, dass die Tanks nicht auf dem Trägerfahrzeug befüllt oder entleert werden dürfen, wenn für die betreffenden Güter in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 14 ADR FL-Fahrzeuge vorgeschrieben sind und durch die Motorkonstruktion/-anbringung eine schädliche Hitzeeinwirkung auf die Ladung ausgeschlossen ist. Dies schließt die Verwendung von Aufsetztanks in der Regel aus.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.5 ADR

9-9.S Die Anforderungen in Unterabschnitt 9.2.4.5 ADR gelten zum Beispiel als erfüllt, wenn Folgendes eingehalten wird:

- a) Die Auspuffanlage ist vor der Fahrerhausrückwand angeordnet.
- b) Alternativ sind die Maßnahmen nach Nummer 9-8.S der RSEB anzuwenden.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.6 ADR

9-10.1.S Eine Wärmeisolierung gemäß Unterabschnitt 9.2.4.6 ADR ist nur erforderlich, wenn die Oberfläche der Dauerbremsanlage betriebsmäßig heiß (über 200 °C) wird. Die Oberflächentemperatur der Wärmeisolierung darf ebenfalls 200 °C nicht überschreiten.

9-10.2.S Ein ausreichender Schutz der Anlage gegen zufälliges Entweichen oder Ausfließen des beförderten Gutes ist zum Beispiel auch gegeben, wenn die isolierende Einrichtung (Haube) seitlich mindestens zwei Drittel der Höhe der Dauerbremsanlage abdeckt.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.7 ADR

9-11.1.S Für Verbrennungsheizgeräte muss eine Typgenehmigung nach UN-Regelung Nr. 122 oder nach der Richtlinie 2001/56/EG oder eine nationale Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt sein. Für die Anwendung gelten auf Basis des erstmaligen Inverkehrbringens der Fahrzeuge folgende Abgrenzungen:

- Mit flüssigem Brennstoff betriebene Verbrennungsheizgeräte müssen erstmalig ab dem 09.05.2005 nach der Richtlinie 2001/56/EG und ab dem 01.08.2013 nach UN-Regelung Nr. 122 typgenehmigt sein.
 - Mit Flüssiggas betriebene Verbrennungsheizgeräte müssen erstmalig ab dem 01.01.2007 nach der Richtlinie 2001/56/EG und ab dem 01.08.2013 nach UN-Regelung Nr. 122 typgenehmigt sein.
- 9-11.2.S Verbrennungsheizgeräte mit nationaler Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO müssen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II nach StVZO (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) eingetragen sein oder es muss eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Einbaus gemäß § 19 Absatz 3 StVZO mitgeführt werden.
- 9-11.3.S Einschalten mit z. B. Funkfernschaltung ist kein Einschalten von Hand im Sinne des Absatzes 9.2.4.7.5 ADR.
- 9-11.4.S Verbotene automatische Steuerungen im Sinne des Absatzes 9.2.4.7.5 ADR sind z. B. Zeitschaltuhren. Die Temperaturregelung mit Raumthermostat ist zulässig, wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, d. h. das Verbrennungsheizgerät zuvor von Hand eingeschaltet wurde.

Zu Unterabschnitt 9.3.4.1 ADR

- 9-12.S Als Verankerungspunkte für die Ladungssicherung gelten auch Ladungssicherungsschienen, vorausgesetzt, es besteht die Möglichkeit, alle ausgetretenen Rieselgüter in den Schienen zu erkennen und aus diesen gefahrlos abzusaugen oder auszublasen.

Zu Unterabschnitt 9.7.5.2 ADR

- 9-13.S Die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen prüfen die Einhaltung der technischen Vorschriften zur Kippstabilität der Tankfahrzeuge nach den Verfahren der UN-Regelung Nr. 111 vor Inbetriebnahme der Tankfahrzeuge.

Zu Abschnitt 9.7.6 ADR

- 9-14.1.S Der Unterfahrschutz nach UN-Regelung Nr. 58 bzw. nach der Richtlinie 70/221/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/20/EG, gilt als hinterer Schutz des Fahrzeugs gemäß Abschnitt 9.7.6 nur dann, wenn er die Bedingungen nach Abschnitt 9.7.6 ADR erfüllt und als feste Stoßstange über die gesamte Breite ausreichend den Tank gegen Heckaufprall schützt.
- 9-14.2.S Sofern Silofahrzeuge nach Kapitel 6.8 zugelassen sind, gelten auch die Anforderungen an den hinteren Schutz der Fahrzeuge gemäß Abschnitt 9.7.6 ADR. In diesem Fall dürfen Füll- und Entleerungseinrichtungen nicht über die hintere Stoßstange hinausragen bzw. ungeschützt sein. Werden gefährliche Güter zulässigerweise in loser Schüttung in Silofahrzeugen befördert, die keine Tankzulassung besitzen, gelten die Anforderungen gemäß Abschnitt 9.7.6 ADR nicht.

Erläuterungen zu Teil 8 und 9 ADN

Zu Teil 8 ADN

Zu Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN

- 8-1.B Für diese Aufgabe können von der zuständigen Behörde (GDWS) im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung insbesondere auch von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschschläuche zugelassen werden.

Zu Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN

- 8-2.B Es kann bei Bedarf auch ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Herstellers von der GDWS für diese Prüftätigkeit zugelassen werden.

Zu Unterabschnitt 8.2.2.7 ADN

- 8-3.B Soweit Kapitel 8.2 ADN keine abschließenden oder vollständigen Regelungen zur Durchführung der Prüfungen zum Nachweis der besonderen Kenntnisse des ADN (Basiskurs und Aufbaukurse) enthält, sind die Prüfungen bei der GDWS bis zum Erlass einer besonderen Prüfungsordnung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in Teil III Kapitel 7 Abschnitt 2 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung-Rhein – RheinSchPersV) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300 und Anlageband) in der jeweils geänderten Fassung und in sinngemäßer Anwendung der Dienstanweisung Nr. 2 nach § 1.03 RheinSchPersV der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 30.05.2016 durchzuführen. Die Abnahme der Prüfung zum Basiskurs kann nach Abschnitt I. der Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Kapitel 8.2 ADN) auch durch einen einzelnen Prüfer erfolgen.

Zu Abschnitt 8.3.5 ADN

- 8-4.B „Arbeiten an Bord“ umfassen alle Arbeiten an der Struktur (am Schiffskörper) oder der Ausrüstung des Schiffes, einschließlich z. B. Ankerketten oder Propeller.

Die Gasfreiheitsbescheinigung für Tankschiffe richtet sich nach Absatz 7.2.3.7.1.6 oder 7.2.3.7.2.6 ADN und muss sich auf das gesamte Schiff beziehen. Die zuständige Behörde kann abweichend davon Arbeiten genehmigen, wenn die Gasfreiheit nur für Teilbereiche eines Schiffes gegeben ist. Die Gasfreiheitsbescheinigung muss für Arbeiten, die im Geltungsbereich der GGVSEB durchgeführt werden, von einer in Deutschland zugelassenen Person ausgestellt werden.

Andere einschlägige Rechtsvorschriften zur Arbeits- und Betriebssicherheit bleiben neben den Vorschriften dieses Abschnitts und bei der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Behörde unberührt.

Zu Teil 9 ADN

Zu Absatz 9.1.0.40.2.7 Buchstabe a, 9.3.1.40.2.7 Buchstabe a, 9.3.2.40.2.7 Buchstabe a und 9.3.3.40.2.7 Buchstabe a ADN

- 9-1.B Ortsfeste Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen, die für einen nicht spezifizierten Einsatzzweck hergestellt, in Verkehr gebracht und auf Binnenschiffen für die fest installierte Feuerlöschanlage verwendet werden, müssen den Vorschriften der Vierzehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung) vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), die durch Verordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597) geändert worden ist, entsprechen.

Ortsfeste Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen, die speziell für den dauerhaften Einbau in Binnenschiffen, auch in fest installierten Feuerlöscheinrichtungen, bestimmt sind, müssen den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.

Für ortsbewegliche Druckgeräte sind die Vorschriften der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung zu beachten.

Zu Absatz 9.3.1.23.1 ADN

- 9-2.B Druckbehälter, die Teile von Binnenschiffen sind oder speziell für den dauerhaften Einbau in diese bestimmt sind, unterliegen nicht der Vierzehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung). Sie müssen den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.

Anlage 1

Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich

Bei Anträgen auf Zulassung einer Ausnahme bzw. den Abschluss von Vereinbarungen sowie bei Anregungen von Vorschriftenänderungen sind Angaben zu folgenden Fragen oder Punkten zu machen¹⁾:

Antragsteller

.....
(Name) (Firma)

.....

().....

.....
(Anschrift)

Kurzbeschreibung des Antrags

(z. B. „Verpackung von in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens Liter“

oder

„Zulassung der Beförderung von als Stoff der Klasse“)

Anlagen

(mit Kurzbeschreibung)

Aufgestellt:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

(des für die Angaben Verantwortlichen)

1. Allgemeines

1.1 Folgende Regelung(en) wird (werden) berührt, mit Angabe der Rechtsgrundlage (z. B. Paragraph, Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Absatz):

- ☐ GGVSEB
- ☐ RID
- ☐ ADR
- ☐ ADN
- ☐ GGVSee
- ☐ IMDG-Code
- ☐ ICAO-TI
- ☐ UN-Modellvorschriften

1.2 Der Antrag/die Anträge betrifft/betreffen:

- ☐ einen nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenen Stoff oder Gegenstand
- ☐ eine nach den Beförderungsvorschriften nicht zulässige Verpackung
- ☐ ein nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenes Beförderungsmittel
- ☐ eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahme gemäß § 5 der GGVSEB (Gutachten beifügen)

¹⁾ Bei Fragen, die für den betreffenden Antragsgegenstand nicht zutreffen, ist „entfällt“ einzutragen. Die Angaben werden nur für amtliche Zwecke verwendet und vertraulich behandelt.

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

- ☐ eine Vereinbarung gemäß Abschnitt 1.5.1, einschließlich Anträge auf Erweiterung und Neuerteilung von Vereinbarungen (Fragebogen und Gutachten dem Antrag beifügen)
- ☐ eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahme gemäß § 5 der GGVSee (Gutachten beifügen)
- ☐ die Klassifizierung von Stoffen und Gegenständen
- ☐ die Umklassifizierung
- ☐ die Aufnahme eines Stoffes, einer Verpackungsart oder eines Beförderungsmittels in
 - ☐ UN-Modellvorschriften
 - ☐ ADR
 - ☐ RID
 - ☐ ADN
 - ☐ IMDG-Code
 - ☐ ICAO-TI
- ☐ Sonstige Anträge

1.3 Welche Gründe erfordern das Abweichen von den gesetzlichen Vorschriften?

- ☐ Einhaltung der Vorschriften unzumutbar (Gründe angeben)
- ☐ Beförderung sonst ausgeschlossen

1.4 Voraussichtlicher Umfang der vorgesehenen Transporte, soweit bekannt (maximale Größe je Verpackungseinheit, Versandstück oder Ladungseinheit)

1.5 Voraussichtliche Zielgebiete (In-, Ausland, ggf. Staaten)

1.6 Mit welchen Staaten bzw. Eisenbahnverwaltungen soll ggf. eine Vereinbarung getroffen werden?

1.7 Welche Verkehrsträger sind vorgesehen?

2. Allgemeine Angaben zum Gefahrgut

2.1 Handelt es sich

- ☐ um einen Stoff
- ☐ um ein Gemisch
- ☐ um eine Lösung
- ☐ um einen Gegenstand

2.2 Chemische Bezeichnung

2.3 Synonyme

2.4 Handelsname

2.5 Strukturformel und/oder Zusammensetzung, Konzentration, technischer Aufbau und Wirkungsmechanismus des Gegenstandes

2.6 Gefahrklasse

- ggf. Verträglichkeitsgruppe (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1)
- ggf. Prüfung oder Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (nur bei organischen Peroxiden der Klasse 5.2 und gewissen selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 sowie bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1)
- ggf. Prüfung und Zulassung durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1, die ausschließlich militärisch genutzt werden)

2.7 UN-Nummer (soweit vorhanden)

2.8 ggf. Verpackungsgruppe (I, II oder III)

2.9 Angaben zur Umweltgefährdung

3. Physikalisch-chemische Eigenschaften

- 3.1 Zustand während der Beförderung (z. B. gasförmig, flüssig, körnig, pulverförmig, geschmolzen ...)
- 3.2 Dichte der Flüssigkeit bei 20 °C
- 3.3 Beförderungstemperatur (bei Stoffen, die in aufgeheiztem oder gekühltem Zustand befördert werden)
- 3.4 Schmelzpunkt oder Schmelzbereich ... °C
- 3.5 Ergebnis des Penetrometer-Tests gemäß Abschnitt 2.3.4:
- Auslaufzeit nach ISO 2431 (1984) für den
4-mm-Becher: Sekunden oder
6-mm-Becher: Sekunden
 - Temperatur: °C (vorzugsweise bei 23 °C)
(falls nach DIN 53 211 bestimmt, Auslaufzeiten für den DIN-Becher sowie die für den geeigneten ISO-
Becher umgerechneten Auslaufzeiten angeben)
- 3.6 Siedepunkt/Siedebeginn oder Siedebereich ... °C
- 3.7 Dampfdruck bei 20 °C ..., bei 50 °C ..., bei 55 °C
bei verflüssigten Gasen, Dampfdruck bei 70 °C ...
bei permanenten Gasen, Druck der Füllung bei 15 °C ...
Betriebstemperatur (höchster Wert aus Füll-, Transport- und Entleerungstemperatur) ... °C
- 3.8 Löslichkeit in Wasser bei 15 °C
Angabe der Sättigungskonzentration in mg/l ...
bzw. Mischbarkeit mit Wasser bei 15 °C
☐ beliebig
☐ teilweise
☐ keine
(Konzentration angeben)
- 3.9 Farbe
- 3.10 Geruch
- 3.11 pH-Wert des Stoffes bzw. einer wässrigen Lösung
(Konzentration angeben)
- 3.12 Sonstige Angaben

4. Sicherheitstechnische Eigenschaften

- 4.1 Zündtemperatur nach DIN 51 794 ... °C
- 4.2 Flammpunkt
im geschlossenen Tiegel ... °C
im offenen Tiegel ... °C
(Prüfmethode angeben, z. B. nach DIN ...)
- 4.3 Explosionsgrenzen (Zündgrenzen):
untere ... %, obere ... %
(Prüfmethode angeben, z. B. nach DIN ...)
- 4.4 Ist der Stoff bei Luftzufuhr brennbar?
(Prüfmethode angeben)
- 4.5 Explosionsgefahr bei Stoß/Entzündung/Reibung/Sonstigem?
(entsprechend den Prüfverfahren in den jeweils zutreffenden Vorschriften)

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

- 4.6 ☐ Bildung explosionsfähiger Dampf/Luft-Gemische
☐ Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische
- 4.7 ☐ Kann sich der Stoff schon in kleinen Mengen und nach kurzer Zeit (Minuten) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden?
☐ Kann sich der Stoff nur in größeren Mengen und nach längerer Zeit (Stunden bis Tage) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden?
- 4.8 Neigt der Stoff ohne Luftzufuhr zur Selbstzersetzung?
☐ bei gewöhnlicher Temperatur
☐ bei erhöhter Temperatur
- Für organische Peroxide der Klasse 5.2 und gewisse selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 angeben:
– SADT ... °C
– Höchstzulässige Beförderungstemperatur ... °C
– Notfalltemperatur ... °C
- 4.9 Zersetzungsprodukte bei Brand unter Luftzutritt oder bei Einwirkung eines Fremdbrandes: ...
- 4.10 Ist der Stoff brandfördernd?
☐ Ja
☐ Nein
- 4.11 Reagiert der Stoff mit Wasser oder feuchter Luft unter Entwicklung entzündlicher oder giftiger Gase?
☐ Ja
☐ Nein
Entstehende Gase: ...
- 4.12 Reagiert der Stoff gefährlich mit Säuren, Alkalien, brandfördernden Stoffen, Metallen?
☐ Ja
☐ Nein
- 4.13 Ist der Stoff radioaktiv?
☐ Ja
☐ Nein
- 4.14 Reagiert der Stoff auf andere Weise gefährlich? Wie?

5. Physiologische Gefahren

- 5.1.1 Mögliche schädliche Wirkungen bei Einwirkung auf Augen oder Haut, Aufnahme durch die Haut, die Atemwege oder den Mund?

Die Tabelle ist wie folgt auszufüllen:

- 1 starke Reizwirkung
- 2 mittlere Reizwirkung
- 3 geringe Reizwirkung
- 4 stark ätzend
- 5 ätzend
- 6 schwach ätzend
- 7 sehr giftig
- 8 giftig
- 9 schwach giftig

Schäden	innerlich			äußerlich		
Bei Einwirkung auf bzw. Aufnahme durch	Haut	Atemwege	Mund	Haut	Atemwege	Augen
in fester Form						
in flüssiger Form						
in Dampfform						

- 5.1.2 LD₅₀- und/oder LC₅₀-Werte bzw. Nekrosewerte
- 5.2 Ist ein verzögerter Vergiftungseffekt bekannt?
- 5.3 Entstehen bei Zersetzung oder Reaktion physiologisch gefährliche Stoffe? (soweit bekannt, angeben)
- 5.4 Sonstige gefährliche physiologische Eigenschaften

6. Angaben zum Gefahrenpotential

- 6.1 Mit welchen konkreten Schäden muss gerechnet werden, wenn die gefährlichen Eigenschaften des zu befördernden Gutes wirksam werden?
- ☐ Verbrennung
 - ☐ Verätzung
 - ☐ Vergiftung bei Aufnahme durch die Haut
 - ☐ Vergiftung beim Einatmen
 - ☐ Vergiftung beim Verschlucken
 - ☐ mechanische Beschädigung
 - ☐ Zerstörung
 - ☐ Brand
 - ☐ Korrosion
 - ☐ Umweltschaden
 - ☐ Strahlenbelastung
 - ☐ Erstickungsgefahr
 - ☐ Sonstiges
- 6.2 Wie verändert sich daher jeweils die Wirkung
- bei unterschiedlichen Mengen des gefährlichen Gutes?
 - bei unterschiedlichen Entfernungen vom Ort des Freiwerdens?
- In welchem Zeitraum treten diese Schäden ein?

7. Angaben zum Beförderungsmittel

- 7.1 Welche Beförderungsmittel sind von dem Antrag auf Ausnahmezulassung betroffen?
- ☐ Eisenbahngüterwagen (geschlossen, offen) - Reisegepäckwagen
 - ☐ Lastkraftfahrzeuge (Art der Aufbauten)
 - ☐ Binnenfrachtschiffe - Überseefrachtschiffe - Containerschiffe - Passagierschiffe
 - ☐ Frachtflugzeuge - Passagierflugzeuge
 - ☐ Sonstige
- 7.2 Sind besondere Stauvorschriften vorgesehen/erforderlich? (welche?)
- 7.3 Wie soll das Beförderungsmittel ausgerüstet sein?
(z. B. elektrische und Brandschutzausrüstung, Lüftungseinrichtung, Kühleinrichtung)

8. Beförderung gefährlicher Güter in Tanks

- 8.1 In welchen Tanks soll das gefährliche Gut befördert werden?
(Tankcontainer, Aufsetztank, MEGC, MEMU, Batterie-Fahrzeug, Tankfahrzeug, Silofahrzeug, Eisenbahnkesselwagen, Batteriewagen, ortsbeweglicher Tank, Binnentankschiff, Seetankschiff, RoRo-Schiff)
- 8.2 Liegt hierfür bereits eine Zulassung vor?
(ggf. Zulassungskennzeichnung und ausstellende Behörde angeben)
- 8.3 Gilt die Zulassung für das/die unter 2. beschriebene(n) Gut/Güter?
(Bei neuen, noch nicht zugelassenen Tanks sind Konstruktionsunterlagen entsprechend **Anlage 14** der RSEB sowie ein gutachterlicher Eignungsnachweis erforderlich)

9. Angaben zur Verpackung

- 9.1 Beschreibung und Codierung der Verpackungsbauart
(Konstruktionszeichnungen und einen gutachterlichen Eignungsnachweis beifügen)
- 9.2 Nach welchen Vorschriften (z. B. Teil 6 ADR/RID/IMDG-Code) geprüft?
(Prüfbericht beifügen)
- 9.3 Soll die Verpackung nur unter zusätzlichem Schutz
☐ einer Palette,
☐ einer Palette mit Schrumpffolie oder Stretchfolie,
☐ eines Containers,
☐ in geschlossener Ladung
verwendet werden?
(ggf. näher erläutern)
- 9.4 Sind mit der Verpackung bereits Erfahrungen beim Transport gesammelt worden?
(Wenn ja, in welcher Zeitspanne, mit welchem Beförderungsmittel und mit welchen Füllgütern?)
- 9.5 Sonstige Hinweise

10. Sicherheitstechnische Begründung

(Sachverständigen-Gutachten beifügen)

- 10.1 Welche Sicherheitsvorkehrungen sind nach dem Stand der Technik im Hinblick auf die vom Gut ausgehenden Gefahren sowie die im Verlauf des gesamten Transportes möglichen Gefährdungen erforderlich?
- 10.2 Welche Sicherheitsvorkehrungen werden vorgeschlagen?
(z. B. Verpackung, Ladungssicherung, Menge, Verkehrsträger, Weg)
- 10.3 Falls die in Nr. 10.2 vorgeschlagenen Sicherheitsvorkehrungen nicht den in Nr. 10.1 angegebenen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik entsprechen:
- Darstellung der verbleibenden Gefahren
 - Begründung, weshalb die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden.

Anlage 2

Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/EG

Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/EG (Richtlinie Binnenland) vom 24. September 2008 (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13)

- (1) Die Mitgliedstaaten können bei den auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Beförderungen die Verwendung anderer als der in den Anhängen vorgesehenen Sprachen gestatten.
- (2)
 - a) Sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 für die Beförderung kleiner Mengen bestimmter gefährlicher Güter in ihren Hoheitsgebieten beantragen, wobei die Beförderungsbedingungen jedoch nicht strenger sein dürfen als die in den Anhängen festgelegten Bedingungen; hiervon ausgenommen sind Stoffe mit mittlerer oder hoher Radioaktivität.
 - b) Sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist, können die Mitgliedstaaten ferner Ausnahmen von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 für die Beförderung gefährlicher Güter auf ihrem Hoheitsgebiet beantragen für:
 - i) die örtlich begrenzte Beförderung über geringe Entfernungen oder
 - ii) die örtlich begrenzte Beförderung mit der Eisenbahn auf genau bestimmten Strecken, die zu einem bestimmten industriellen Prozess gehört und unter genau festgelegten Bedingungen streng kontrolliert wird.Die Kommission prüft in jedem Einzelfall, ob die Bedingungen der Buchstaben a und b erfüllt sind, und befindet nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren darüber, ob die Ausnahme genehmigt und zum Verzeichnis innerstaatlicher Ausnahmen in Anhang I Abschnitt I.3, Anhang II Abschnitt II.3 oder Anhang III Abschnitt III.3 hinzugefügt wird.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Ausnahmen gelten ab dem Datum ihrer Genehmigung für einen in der Genehmigungsentscheidung festzulegenden Zeitraum von höchstens sechs Jahren. Für die geltenden Ausnahmen gemäß Anhang I Abschnitt I.3, Anhang II Abschnitt II.3 und Anhang III Abschnitt III.3 gilt der 30. Juni 2009 als Datum der Genehmigung. Falls in einer Ausnahmegenehmigung nicht anders angegeben, gilt sie für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Ausnahmen sind nichtdiskriminierend anzuwenden.
- (4) Beantragt ein Mitgliedstaat die Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung, so überprüft die Kommission die betreffende Ausnahme.

Wurde keine den Gegenstand der Ausnahme betreffende Änderung von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 oder Anhang III Abschnitt III.1 angenommen, verlängert die Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren die Genehmigung um einen in der Genehmigungsentscheidung festzulegenden weiteren Zeitraum von höchstens sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung.

Wurde eine den Gegenstand der Ausnahmeregelung betreffende Änderung von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 angenommen, so kann die Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren:

 - a) die Ausnahme für veraltet erklären und aus dem betreffenden Anhang streichen;
 - b) den Anwendungsbereich der Genehmigung begrenzen und den betreffenden Anhang entsprechend ändern;
 - c) die Genehmigung um einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Jahren ab dem in der Genehmigung über die Entscheidung festzulegenden Datum der Genehmigung verlängern.
- (5) Jeder Mitgliedstaat kann ausnahmsweise, und sofern die Sicherheit nicht gefährdet ist, Einzelgenehmigungen erteilen für gemäß dieser Richtlinie untersagte Transportvorgänge gefährlicher Güter auf seinem Hoheitsgebiet oder für die Durchführung dieser Transportvorgänge unter anderen als den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen, sofern diese Transportvorgänge klar bezeichnet und zeitlich begrenzt sind.

Anlage 3

Muster für den Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN

Bei Anträgen auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses soll der Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN dem folgenden Muster entsprechen:

1. Muster für einen Untersuchungsbericht für Trockengüterschiffe und Schiffe, die in eine Schiffszusammenstellung mit gefährlichen Gütern eingestellt werden
2. Muster für einen Untersuchungsbericht für Tankschiffe

**1. Muster für einen Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN
Trockengüterschiffe und Schubboote**

Bescheinigung Nr.
Ausstellungsdatum: (dd.mm.yyyy)
(diese Angabe ist auf jedem Folgeblatt zu wiederholen)

☐ Erstuntersuchung ☐ Wiederholungsuntersuchung ☐ Sonderuntersuchung

Untersuchungsstelle oder Klassifikationsgesellschaft, die die Untersuchung durchgeführt hat:
Name, Anschrift

Antragsteller der Untersuchung:
Name, Anschrift

Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:

Amtliche Schiffsnummer/ENI:

Art des Schiffes:

Reederei/Eigner:

, (dd.mm.yyyy)

(Ort und Datum der Untersuchung)

Bedingungen**Das Fahrzeug**

erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.0 bis 9.1.0.79	☐
erfüllt die Anforderungen nach 7.1.2.19.1 ¹⁾	☐
erfüllt die Anforderungen nach 7.2.2.19.3 ²⁾	☐
erfüllt die zusätzlichen Bauvorschriften für Doppelhüllenschiffe nach 9.1.0.80 bis 9.1.0.95	☐
erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.12.3 b)	☐
erfüllt die Anforderungen für ein Lüftungssystem nach 9.1.0.12.3 b) in:	☐
erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.12.3 c), 9.1.0.51 und 9.1.0.52	☐
erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.53	☐
erfüllt die Anforderungen nach 9.2.0.0 bis 9.2.0.79	☐
erfüllt die zusätzlichen Bauvorschriften für Doppelhüllenschiffe nach 9.2.0.80 bis 9.2.0.95	☐

¹⁾ Schiff darf keine gefährlichen Güter befördern, aber in einen Verband mit gefährlichen Gütern eingestellt werden

²⁾ Fahrzeug ist geeignet zur Fortbewegung von Tankschiffen mit gefährlichen Gütern

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

erfüllt SOLAS 74 Kapitel II-2, Regel 19 oder SOLAS 74 Kapitel II-2, Regel 54	☐
wurde für die höchste Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut	☐
ist derzeit in die höchste Klasse Name der Klassifikationsgesellschaft eingestuft	☐

Die Klasse läuft bis zum: (dd.mm.yyyy)

Stationäre elektrische und nichtelektrische Anlagen und Geräte zum Einsatz in geschützten Bereichen

Temperaturklasse:

Explosionsgruppe:

Zugelassene Gleichwertigkeit oder Abweichungen:

In Anspruch genommene Ausnahmegenehmigung:

Angewendete Übergangsvorschriften:

Bemerkungen:

Bescheinigung Nr.
Ausstellungsdatum: (dd.mm.yyyy)

Letztes Zulassungszeugnis ausgestellt von:

Ausgestellt am:

Nummer:

Diese Bescheinigung bestätigt den baulichen Zustand des Schiffes zum Zeitpunkt der Untersuchung und dient als Vorlage bei der zuständigen Behörde zwecks Ausstellung des Zulassungszeugnisses.

Hiermit wird bescheinigt:

- ☐ dass das oben genannte Schiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2021 vollständig entsprechen.
- ☐ dass das oben genannte Schiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2021 teilweise entsprechen. Die entsprechenden Abweichungen und die Termine für die Mängelbeseitigung sind nachfolgend dokumentiert.

Abweichungen von ADN Abschnitt/Unterabschnitt/Absatz Mängelbeseitigung bis spätestens:

(dd.mm.yyyy)

(dd.mm.yyyy)

Es wird eine Laufzeit für das Zulassungszeugnis bis zum (dd.mm.yyyy) empfohlen.

Ausgestellt in Ort am (dd.mm.yyyy)

Untersuchungsstelle/
anerkannte Klassifikationsgesellschaft

.....
(Name)
Besichtiger/Vertretungsberechtigter
Siegel

Anlage/n

2. Muster für einen Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN Tankschiffe

Bescheinigung Nr.
Ausstellungsdatum: (dd.mm.yyyy)
(diese Angabe ist auf jedem Folgeblatt zu wiederholen)

☐ Erstuntersuchung

☐ Wiederholungsuntersuchung

☐ Sonderuntersuchung

Untersuchungsstelle oder Klassifikationsgesellschaft, die die Untersuchung durchgeführt hat:
Name, Anschrift

Antragsteller der Untersuchung:
Name, Anschrift

Angaben zum Schiff

Name des Tankschiffes:

Amtliche Schiffsnummer/
ENI:

Tankschiff des Typs:

Reederei/Eigner:

, (dd.mm.yyyy)

(Ort und Datum der Untersuchung)

Ladetankzustand¹⁾

1.	Drucktank	☐
2.	Ladetank, geschlossen	☐
3.	Ladetank, offen - mit Flammendurchschlagsicherung	☐
4.	Ladetank, offen - ohne Flammendurchschlagsicherung	☐

Ladetanktyp¹⁾

1.	Unabhängiger Ladetank	☐
2.	integraler Ladetank	☐
3.	Ladetankwandung nicht Außenhaut	☐
4.	Membrantank	☐

¹⁾ Bei unterschiedlichen Eigenschaften der Ladetanks siehe Anlage.

Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil/Sicherheitsventil

Öffnungsdruck: kPa

Zusätzliche Einrichtungen¹⁾:

Probeentnahmeeinrichtung

Anschlussmöglichkeit

geschlossen

teilweise geschlossen

Probeentnahmeöffnung

Berieselungsanlage

Druckalarm 40 kPa

☐
☐
☐
☐
☐
☐

Heizung

Heizmöglichkeit von Land

Heizmöglichkeit an Bord

Kühlanlage

Inertgasanlage

Pumpenraum unter Deck

Lüftungssystem nach 9.3.x.12.4 b) in

erfüllt die Anforderungen nach 9.3.x.12.4.b)

erfüllt die Anforderungen nach 9.3.x.12.4 c), 9.3.x.51 und 9.3.x.52

Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt

☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der/den folgenden Bemerkung/en in Kapitel 3.2 Tabelle C der Spalte 20 ergeben:

Stationäre elektrische Anlagen und Geräte

Temperaturklasse:

Explosionsgruppe:

.....

.....

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Autonome Schutzsysteme

Explosionsgruppe/Untergruppe der Explosionsgruppe IIB:

Instruktionen für die Lade- und Löschräte:

☐

Lade-/Löschräte:

m³/h

Zugelassene relative Dichte:
(bei maximalem Füllungsgrad)

Schiff entspricht Bauvorschriften
9.3.x.12, 9.3.x.51, 9.3.x.52

☐

Zugelassene Gleichwertigkeit oder Abweichungen:

(Verweis auf die jeweilige Empfehlung des ADN-Verwaltungsausschusses)

In Anspruch genommene Ausnahmegenehmigung:

Angewendete Übergangsvorschriften:

Letztes Zulassungszeugnis ausgestellt von:

Ausgestellt am:

Nummer:

Klassenzeichen (soweit zutreffend)

Schiff:

Maschine:

Bei der Klassifikationsgesellschaft ist eine Schiffsstoffliste beantragt, vorläufige Zuordnung aufgrund alter Schiffsstoffliste vom:

Ein Klassenzertifikat mit einer Laufzeit von: Jahren wurde ausgestellt: (mm.yyyy)

Diese Bescheinigung bestätigt den baulichen Zustand des Schiffes zum Zeitpunkt der Untersuchung und dient als Vorlage bei der zuständigen Behörde zwecks Ausstellung des Zulassungszeugnisses.

Hiermit wird bescheinigt:

- ☐ dass das oben genannte Tankschiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2021 vollständig entsprechen.
- ☐ dass das oben genannte Tankschiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2021 teilweise entsprechen. Die entsprechenden Abweichungen und die Termine für die Mängelbeseitigung sind nachfolgend dokumentiert.

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Abweichungen von ADN Abschnitt/Unterabschnitt/Absatz

Mängelbeseitigung bis spätestens:

(dd.mm.yyyy)

(dd.mm.yyyy)

Es wird eine Laufzeit für das Zulassungszeugnis bis zum (dd.mm.yyyy) empfohlen.

Ausgestellt in Ort am (dd.mm.yyyy)

Untersuchungsstelle/
anerkannte Klassifikationsgesellschaft

.....
(Name)
Besichtiger/Vertretungsberechtigter
Siegel

Anlage/n

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Anlage

zum Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN vom _____
 der Klassifikationsgesellschaft/Untersuchungsstelle _____
 für das Tankschiff (Name, ENI) _____

Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausführung und Ausrüstung nicht gleich sind, dann müssen deren Typ, deren Ausführung und deren Ausrüstung hierunter angegeben werden.

Tanknummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Drucktank												
Ladetank geschlossen												
Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung												
Ladetank offen												
unabhängiger Ladetank												
integraler Ladetank												
Ladetankwandung nicht Außenhaut												
Membrantank												
Öffnungsdruck Überdruck/Hochgeschwindigkeitsventil/ Sicherheitsventil in kPa												
Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung												
Probeentnahmeöffnung												
Berieselungsanlage												
Druckalarmeinrichtung 40 kPa												
Heizmöglichkeit von Land												
Heizanlage an Bord												
Kühlanlage												
Inertgasanlage												
Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt												
Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben												

Anlage 4

Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle ¹⁾

() (Beladung)

() (Entladung)

() (Endender Autobahnabschnitt)

Betr.: Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

1. Folgende gefährlichen Güter sollen befördert werden:

..... Gefahrzettel (Klasse) ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

..... Gefahrzettel (Klasse)..... ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

..... Gefahrzettel (Klasse)..... ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

2. Beladeort

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladeort

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die dem Beladeort (Nummer 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

.....

5. Die dem Entladeort (Nummer 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

.....

6. Vorschlag des Fahrwegs zwischen dem Beladeort und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle

.....
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle und dem Entladeort

.....
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrwegs zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“)

.....
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Siehe auch Nummer 35.2.2.S der RSEB.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden/Stellen sind in

Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);
Bayern die Kreisverwaltungsbehörden;
Berlin die Verkehrslenkung Berlin (VLB);
Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen;
Hamburg die Behörde für Inneres und Sport;
Hessen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister;
Mecklenburg-Vorpommern die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte;
Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;
Saarland die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);
Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte;
Sachsen-Anhalt die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);
Schleswig-Holstein die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage 6

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

An
Eisenbahn-Bundesamt/Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt¹⁾

1. Die UN-Nummer und die Benennung der zu befördernden Stoffe und Gegenstände sowie Angabe des/der Gefahrzettels/Gefahrzettel (Klasse)

.....

2. Beförderungsart
(die im Straßenverkehr vorgesehen ist - z. B. in Tankcontainern, in Tankfahrzeugen, Versandstücken, Versandstücken in Containern, Art und Größe der Container)

.....

3. Beladeort
(Angabe der Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. genaue Bezeichnung der Stelle auf dem Betriebsgelände)

.....

4. Name des Befüllers oder Verladers
(§ 2 Nr. 2 oder 3 der GGVSEB)

.....

5. Entladeort
(Angabe der Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. genaue Bezeichnung der Stelle auf dem Betriebsgelände)

.....

6. Name des Empfängers

.....

7. Zeitraum, in dem die Bescheinigung gültig sein soll

.....

8. Voraussichtliche durchschnittliche Beförderungsmengen je Beförderung

.....

9. Voraussichtliche Anzahl der Beförderungen

.....

10. Entfernung in Kilometern auf der Straße

.....

11. Ein gleichlautender Antrag wurde an das Eisenbahn-Bundesamt gestellt
(Nur bei Anträgen an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auszufüllen)

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 7

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

1. Bußgeldkatalog (G)eltungsbereich (S)traße (E)isenbahn (B)innenschifffahrt

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
	A	der Auftraggeber des Absenders			
		der Auftraggeber des Absenders entgegen § 17 Abs. 1			
S,E,B	1	Nr. 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert;	Nr. 3a	1500,-	I
S,E,B	2	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder auf eine dort genannte Vorschrift schriftlich oder elektronisch hingewiesen wird;	Nr. 3b	500,-	I
S,E,B	3	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird;	Nr. 3c	500,-	I
		der Auftraggeber des Absenders entgegen § 17 Abs. 2			
E	4	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird;	Nr. 3d	200,-	III
		der Auftraggeber des Absenders entgegen § 17 Abs. 3			
S,B	5	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 3e	500,-	I
		der Auftraggeber des Absenders entgegen § 27 Abs. 4 (auch Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader, Beförderer und Empfänger)			
S,E,B	6	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
	B	der Absender			
		der Absender entgegen § 18 Abs. 1			
S,E,B	7	Nr. 1 einen Hinweis			
	7.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,	Nr. 4a	500,-	I
	7.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 7.1) gibt;		200,-	III
S,E,B	8	Nr. 2 den Beförderer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 4b	500,-	I
S,E,B	9	Nr. 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert;	Nr. 4c	1500,-	I
S,E,B	10	Nr. 4 nicht dafür sorgt,	Nr. 4d		
	10.1	dass eine Angabe in das Beförderungspapier richtig oder vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) eingetragen wird,		500,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
	10.2	dass eine Angabe in das Beförderungspapier vollständig (andere fehlende Angaben als unter 10.1) eingetragen wird;		200,-	III
S,E,B	11	Nr. 5 nicht dafür sorgt,	Nr. 4e	800,-	I
	11.1	dass nur eine dort genannte Verpackung oder Großverpackung, ein dort genannter IBC oder Tank oder nur ein dort genanntes MEMU oder			
B	11.2	dass nur ein dort genanntes Schiff verwendet wird;		1500,-	I
S,E,B	12	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die zuständige Behörde benachrichtigt wird;	Nr. 4f	800,-	I
S,E,B	13	Nr. 7	Nr. 4g	800,-	I
	13.1	nicht im Besitz einer Zeugnis- oder Anweisungskopie ist,			
	13.2	eine Aufzeichnung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt;		500,-	I
S,E,B	14	Nr. 8 nicht dafür sorgt,	Nr. 4h	500,-	I
	14.1	dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis mitgegeben, richtig mitgegeben oder vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) mitgegeben wird,			
	14.2	dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis vollständig (andere fehlende Angaben als unter 14.1) mitgegeben wird;		200,-	III
S,E,B	15	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Zeugnis zugänglich gemacht wird;	Nr. 4i	500,-	I
S,E,B	16	Nr. 10 nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Begleitpapier beigelegt wird;	Nr. 4j	500,-	I
S,E,B	17	Nr. 11 den Verlader nicht oder nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig auf die Begasung hinweist;	Nr. 4k	500,-	I
S,E,B	18	Nr. 12 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt;	Nr. 4l	500,-	I
		der Absender entgegen § 18 Abs. 2			
S	19	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird;	Nr. 4m	500,-	I
S	20	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 4n	500,-	I
		der Absender entgegen § 18 Abs. 3			
E	21	Nr. 1 eine Vorschrift für den Versand als Expressgut nicht beachtet;	Nr. 4o	500,-	I
E	22	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel, das Kennzeichen und der Rangierzettel angebracht werden;	Nr. 4p	500,-	I

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
E	23	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass das Beförderungspapier die Angabe enthält;	Nr. 4q	200,-	III
		der Absender entgegen § 18 Abs. 4			
B	24	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird;	Nr. 4r	500,-	I
B	25	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel und die orangefarbene Tafel angebracht werden;	Nr. 4s	500,-	I
B	26	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 4t	500,-	I
		der Absender entgegen § 27 Abs. 2 (auch Beförderer und Empfänger)			
S,E,B	27	eine Untersuchung nicht durchführt, eine Maßnahme nicht ergreift, nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;	Nr. 19b	500,- 800,- 800,-	I
	27.1				I
	27.2				I
	27.3				I
		der Absender entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger)			
S,E,B	28	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
	C	der Beförderer			
		der Beförderer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2			
E	29	einen Betreiber der Eisenbahninfrastruktur nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	800,-	I
		der Beförderer entgegen § 4 Abs. 3			
E	30	Nr. 2 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nr. 2	800,-	I
		der Beförderer entgegen § 19 Abs. 1			
S,E,B	31	Nr. 1 den Absender nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 5a	500,-	I
S,E,B	32	Nr. 2 eine Sendung befördert, die nicht die Vorschriften erfüllt; ¹ Bei den bereits aufgeführten Ordnungswidrigkeiten wird der Betrag verdoppelt; ansonsten wegen vorsätzlichen Handelns: 500,-.	Nr. 5b	500,- ^{*)}	I/II/III
S,E,B	33	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 5c	800,-	I
S,E,B	34	Nr. 4 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt;	Nr. 5d	500,-	I
S,E,B	35	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nr. 5e	800,-	I
S,E,B	36	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nr. 5f	500,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
		der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2			
S	37	Nr. 1 das Verbot der anderweitigen Verwendung nicht einhält;	Nr. 6a	500,-	I
S	38	Nr. 2 der Fahrzeugbesatzung nicht oder nicht rechtzeitig die schriftlichen Weisungen übergibt und nicht dafür sorgt, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen und richtig anwenden kann;	Nr. 6b	300,-	II
S	39	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung und in Tanks beachtet wird;	Nr. 6c	500,-	I
S	40	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Begrenzung der Mengen eingehalten wird;	Nr. 6d	500,-	I
S	41	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier, die Bescheinigung oder eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird	Nr. 6e		
	41.1.1	Beförderungspapiere nicht übergibt,		500,-	I
	41.1.2	Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen (fehlende relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe),		500,-	I
	41.1.3	Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen (andere fehlende Angaben als unter 41.1.2),		200,-	III
	41.2	Container-/Fahrzeugpackzertifikat,		300,-	II
	41.3	Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks (innerstaatlich),		300,- bis 800,-	II/I
	41.4	Ausnahmezulassung,		300,- bis 800,-	II/I
	41.5.1	Zulassungsbescheinigung fehlt oder ist nicht verlängert worden,		800,-	I
	41.5.2	Zulassungsbescheinigung mit fehlenden oder unrichtigen Angaben außer in den Feldern 2 bis 6,		300,- bis 500,-	I
	41.5.3	Zulassungsbescheinigung mit fehlenden oder unrichtigen Angaben in den Feldern 2 bis 6,		200,- bis 300,-	II
	41.6	Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde;		300,- bis 800,-	II/I
S	42	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden; es fehlen:	Nr. 6f		
	42.1	Basiskurs,		500,-	I

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	42.2	Aufbaukurs,		500,-	I
	42.3	Basis- und Aufbaukurs,		600,-	I
	42.4	abgelaufener Basis- und/oder Aufbaukurs, bei einem Ablauf von bis zu 12 Monaten;		100,- bis 500,-	I
S	43	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass ein ortsbeweglicher Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 6g	800,-	I
S	44	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 6h	200,-	III
S	45	Nr. 9 die Beförderungseinheit	Nr. 6i		
	45.1	nicht mit Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (Weiterfahrt untersagt),		500,-	I
	45.2	nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (andere Mängel),		200,-	II
	45.3	nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (leichte Mängel);		100,-	III
S	46	Nr. 10 eine Prüffrist nicht einhält;	Nr. 6j	200,-	II
S	47	Nr. 11 das Fahrzeug nicht mit einem Großzettel, einer orangefarbenen Tafel oder den Kennzeichen nach den Abschnitten 3.4.15, 5.3.3 und 5.3.6 ADR ausrüstet oder nicht dafür sorgt, dass ein Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht wird; *) wenn nur ein Großzettel oder ein Kennzeichen fehlt	Nr. 6k	500,- 200,-*)	I II*)
S	48	Nr. 12 nicht dafür sorgt, dass ein Tank verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 6l	1000,-	I
S	49	Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass ein Tank oder ein Fahrzeug einer dort genannten	Nr. 6m		
	49.1	Bau- und Ausrüstungsvorschrift,		500,- bis 1000,-	II/I
	49.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht;		200,- bis 500,-	II/I
S	50	Nr. 14 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird;	Nr. 6n	800,-	I
S	51	Nr. 15 dem Fahrzeugführer eine erforderliche Ausrüstung nicht übergibt;	Nr. 6o	800,-	I
S	52	Nr. 16 die Beförderungseinheit nicht ausrüstet;	Nr. 6p	200,-	II
S	53.1	Nr. 17 Buchstabe a nicht dafür sorgt,	Nr. 6q		
	53.1.1	dass an Fahrzeugen, die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 ADR zugelassen sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/Weiterfahrt untersagt),		800,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
	53.1.2	dass an Fahrzeugen, die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 ADR zugelassen sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel),		200,- bis 500,-	III/II
	53.2	Nr. 17 Buchstabe b nicht dafür sorgt,			
	53.2.1	dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/Weiterfahrt untersagt),		800,-	I
	53.2.2	dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel);		200,- bis 500,-	III/II
S	54	Nr. 18 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Überwachung und das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eingehalten werden;	Nr. 6r	500,-	II
S	55	Nr. 19 nicht dafür sorgt, dass ein festverbundener Tank, ein Batterie-Fahrzeug, ein Aufsetztank, ein MEGC, ein ortsbeweglicher Tank oder ein Tankcontainer nicht verwendet wird;	Nr. 6s	500,-	I/II
		der Beförderer entgegen § 19 Abs. 3			
E	56	Nr. 1 nicht sicherstellt, dass der Betreiber über Daten verfügen kann;	Nr. 7a	800,-	I
E	57	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Besatzungsmitglied einen Lichtbildausweis mit sich führt;	Nr. 7b	500,-	I
E	58	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier	Nr. 7c		
	58.1	verfügbar ist,		500,-	I
	58.2	ausgehändigt wird;		300,-	III
E	59	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über den Schutzabstand beachtet werden;	Nr. 7d	800,-	I
E	60	Nr. 5 vor Antritt der Fahrt die Vorschriften über die schriftlichen Weisungen gemäß Unterabschnitt 5.4.3.2 RID nicht beachtet;	Nr. 7e	300,-	II
E	61	Nr. 6 den Triebfahrzeugführer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 7f	300,-	I
E	62	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Ausrüstung auf dem Führerstand mitgeführt wird;	Nr. 7g	800,-	I
E	63	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Tafeln oder Großzettel (Placards) oder ein dort genanntes Kennzeichen angebracht sind;	Nr. 7h	500,-	I
E	64	Nr. 9 sich nicht vergewissert, dass ein Wagen oder eine Ladung	Nr. 7i		
	64.1	keine offensichtlichen Mängel,		1000,-	I
	64.2	keine Undichtheiten oder Risse aufweist oder		1000,-	I
	64.3	kein Ausrüstungsteil fehlt;		500,-	I
E	65	Nr. 10 sich nicht vergewissert, dass ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist;	Nr. 7j	500,-	I

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
E	66	Nr. 11 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst;	Nr. 7k	500,-	II
		der Beförderer entgegen § 19 Abs. 4			
B	67	Nr. 1 sich nicht vergewissert, dass das Schiff zur Beförderung der gefährlichen Güter zugelassen ist;	Nr. 8a	1500,-	I
B	68	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass für jedes Mitglied der Besatzung ein Lichtbildausweis an Bord ist;	Nr. 8b	500,-	I
B	69	Nr. 3 dem Schiffsführer nicht vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen in Sprachen bereitstellt, die der Schiffsführer und der Sachkundige lesen und verstehen können;	Nr. 8c	300,-	II
B	70	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 8d	500,-	I
B	71	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 8e	150,- bis 5000,-	III/II/I
B	72	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 8f	500,-	I
B	73	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass dem Schiffsführer ein Dokument übergeben wird,	Nr. 8g		
	73.1	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.1 ADN:			
	73.1.1	a) Zulassungszeugnis nach Unterabschnitt 1.16.1.1 oder 1.16.1.3 ADN und Anlage nach Unterabschnitt 1.16.1.4 ADN,		150,- bis 300,-	II/I
	73.1.2	b) Beförderungspapiere nach Abschnitt 5.4.1 ADN			
	73.1.2.1	nicht vorhanden,		500,-	I
	73.1.2.2	nicht vollständig,		200,-	III
	73.1.3	b) Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 ADN,		300,-	II
	73.1.4	c) schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADN,		300,-	II
	73.1.5	d) Abdruck des ADN mit der beigefügten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,		150,-	II
	73.1.6	e) Bescheinigungen über die Prüfung nach den Unterabschnitten 8.1.7.1, 8.1.7.2 ADN,		150,- bis 500,-	II/I
	73.1.7	f) Bescheinigungen über die Prüfung der Feuerlöschschläuche nach Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN und der besonderen Ausrüstung nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		300,- bis 500,-	II/I
	73.1.8	g) Prüfbuch für Messergebnisse nach ADN,		150,-	II
	73.1.9	h) Kopie einer Sonderregelung nach Kapitel 1.5 ADN,		150,-	II

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
	73.1.10	i) Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 ADN,		300,-	I
	73.2	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN:			
	73.2.1	a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.1.4.11 ADN,		500,-	II
	73.2.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	II
	73.2.3	c) Lecksicherheitsplan und Intakstabilitätsunterlagen nach Unterabschnitt 9.1.0.94 und 9.1.0.95 ADN sowie Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt 9.1.0.88 oder 9.2.0.88 ADN,		500,-	II
	73.2.4	d) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach Absatz 9.1.0.40.2.9 ADN,		300,-	II
	73.2.5	e) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	II
	73.2.6	f) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.1.0.52.2 ADN,		500,-	II
	73.2.7	g) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen,		500,-	II
	73.2.8	h) Liste über die unter Buchstabe g) aufgeführten Anlagen/Geräte mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	II
	73.2.9	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter e) bis h) genannten Unterlagen,		100,-	III
	73.3	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN:			
	73.3.1	a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.2.4.11 ADN,		500,-	II
	73.3.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	II
	73.3.3	c) Lecksicherheitsplan und Stabilitätshandbuch nach Unterabschnitt 9.3.1.13, 9.3.2.13 oder 9.3.3.13 ADN sowie Beleg für den Ladungsrechner,		500,-	II
	73.3.4	d) (gestrichen)			
	73.3.5	e) Klassifikationszeugnis nach Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 ADN,		500,-	II
	73.3.6	f) Bescheinigungen über die Prüfung der besonderen Ausrüstung, der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		500,-	II
	73.3.7	g) Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 ADN,		1000,-	I

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	73.3.8	h) Bescheinigung über die Prüfung der Schlauchleitungen nach Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN,		500,-	II
	73.3.9	i) Instruktion für Lade- und Löschraten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN,		800,-	I
	73.3.10	j) Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume nach Abschnitt 8.1.8 ADN,		500,-	II
	73.3.11	k) Heizinstruktion nach ADN,		800,-	I
	73.3.12	l) (gestrichen)			
	73.3.13	m) Reiseregistrierung nach Abschnitt 8.1.11 ADN,		500,-	II
	73.3.14	n) Instruktion nach Unterabschnitt 7.2.3.28 ADN,		800,-	I
	73.3.15	o) Bescheinigung über die Kühlanlage nach Absatz 9.3.1.27.10, 9.3.2.27.10 oder 9.3.3.27.10 ADN,		500,-	II
	73.3.16	p) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach den Absätzen 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9 und 9.3.3.40.2.9 ADN,		300,-	II
	73.3.17	q) Berechnung der Haltezeit nach den Absätzen 7.2.4.16.16, 7.2.4.16.17 ADN und die Dokumentation des Wärmeübergangswertes,		500,-	II
	73.3.18	r) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	II
	73.3.19	s) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3 ADN,		500,-	II
	73.3.20	t) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen sowie den autonomen Schutzsystemen,		500,-	II
	73.3.21	u) Liste der unter Buchstabe t) aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	II
	73.3.22	v) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche,		300,-	II
	73.3.23	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter r) bis v) genannten Unterlagen,		100,-	III
	73.3.24	w) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 12, Buchstaben p) und q) ADN, wenn zutreffend,		500,-	II
	73.3.25	x) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 33, Buchstaben i), n) und o) ADN, wenn zutreffend;		500,-	II

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
B	74	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass das Schiff nur eingesetzt wird, wenn der hauptverantwortliche Schiffsführer oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, jeder Schiffsführer nach den Unterabschnitten 7.1.3.15 und 7.2.3.15 eine gültige Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.2, 8.2.1.5 oder 8.2.1.7 ADN hat, es fehlen:	Nr. 8h		
	74.1	Basiskurs nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	I
	74.2	Aufbaukurs Gase nach Unterabschnitt 8.2.1.5 ADN,		500,-	I
	74.3	Aufbaukurs Chemie nach Unterabschnitt 8.2.1.7 ADN,		500,-	I
	74.4	Basiskurs und Aufbaukurs nach ADN;		600,-	I
B	75	Nr. 9 nicht sicherstellt, dass beim Laden oder Löschen ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist;	Nr. 8i	1000,-	I
		der Beförderer entgegen § 26 Abs. 4 (auch Verlader, Befüller, Betreiber eines Containers, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)			
S,E	76	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	III/II/I
		der Beförderer entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Befüller, Entlader, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)			
S,E,B	77	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		der Beförderer entgegen § 27 Abs. 2 (auch Absender und Empfänger)			
S,E,B	78		Nr. 19b		
	78.1	eine Untersuchung nicht durchführt,		500,-	I
	78.2	eine Maßnahme nicht ergreift,		800,-	I
	78.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;		800,-	I
		der Beförderer entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader und Empfänger)			
S,E,B	79	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		der Beförderer entgegen § 27 Abs. 7 (auch Schiffsführer)			
B	80	nicht sicherstellt, dass nur eine dort genannte Anlage oder ein dort genanntes Gerät verwendet wird;	Nr. 19k	1000,-	I
		der Beförderer entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verlader, Fahrzeugführer, Entlader und Empfänger)			
S	81	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	81.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
	81.2	Nr. 2 die Temperaturkontrolle,		500,-	I
	81.3	Nr. 3 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
	81.4	Nr. 4 das Rauchverbot,		500,-	I
	81.5	Nr. 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I
		der Beförderer entgegen § 29 Abs. 4 (auch Ver- lader und Fahrzeugführer)			
S	82	Nr. 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet;	Nr. 21d	600,-	I
S	83	Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet;	Nr. 21e	600,-	I
		der Beförderer entgegen § 35			
S	84	Abs. 2 Satz 2 eine Angabe oder einen Vermerk nicht in das Beförderungspapier einträgt;	Nr. 27a	250,-	II
S	85	Abs. 4 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass eine Bescheinigung übergeben wird;	Nr. 27b	250,-	II
		der Beförderer entgegen § 35a Abs. 4			
S	86	Satz 1 ein gefährliches Gut befördert;	Nr. 28a	800,-	I
S	87	Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Fahrwegbestimmung übergeben wird;	Nr. 28b	250,-	II
	D.	der Empfänger			
		der Empfänger entgegen § 20 Abs. 1			
S,E,B	88	Nr. 1 Buchstabe a die Annahme des Gutes verzögert oder verweigert;	Nr. 9a	200,-	III
S,E,B	89	Nr. 1 Buchstabe b nicht oder nicht rechtzeitig prüft, dass die ihn betreffenden Vorschriften eingehalten worden sind;	Nr. 9b	200,- bis 500,-	III/II/I
S,E,B	90	Nr. 2 den Absender nicht oder nicht rechtzeitig über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes informiert;	Nr. 9c	500,-	I
		der Empfänger entgegen § 20 Abs. 2			
S	91	dem Beförderer einen Container zurückstellt;	Nr. 9d	300,-	II
		der Empfänger entgegen § 20 Abs. 3			
E	92	einen Wagen oder Container zurückstellt oder wieder verwendet;	Nr. 9e	300,-	II
		der Empfänger entgegen § 20 Abs. 4			
B	93	einen Container, ein Fahrzeug oder einen Wagen zurückstellt;	Nr. 9f	300,-	II

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		der Empfänger entgegen § 27 Abs. 1 (auch Ver- lader, Befüller, Entlader, Beförderer, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)			
S,E,B	94	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		der Empfänger entgegen § 27 Abs. 2 (auch Ab- sender und Beförderer)			
S,E,B	95		Nr. 19b		
	95.1	eine Untersuchung nicht durchführt,		500,-	I
	95.2	eine Maßnahme nicht ergreift,		800,-	I
	95.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;		800,-	I
		der Empfänger entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auf- traggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Entlader, Befüller und Beförderer)			
S,E,B	96	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		der Empfänger entgegen § 29 Abs. 2 (auch Ver- lader, Entlader, Beförderer und Fahrzeugführer)			
S	97	eine Vorschrift über	Nr. 21b		
	97.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstel- len an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
	97.2	Nr. 2 die Temperaturkontrolle,		500,-	I
	97.3	Nr. 3 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
	97.4	Nr. 4 das Rauchverbot,		500,-	I
	97.5	Nr. 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht		500,-	I
		nicht beachtet;			
	E.	der Verlader			
		der Verlader entgegen § 21 Abs. 1			
S,E,B	98	Nr. 1 Güter übergibt;	Nr. 10a	1500,-	I
S,E,B	99	Nr. 2	Nr. 10b		
	99.1	ein unvollständiges,		300,-	II
	99.2	ein beschädigtes,		500,-	I
	99.3	ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes		500,-	I
		Versandstück zur Beförderung übergibt;			
S,E,B	100	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Versandstück nach Teilentnahme nur verladen wird, wenn die Verpack- ung den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 10c	500,-	I

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E,B	101	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10d	400,-	II
S,E,B	102	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Warnkennzeichen angebracht wird;	Nr. 10e	500,-	I
S,E,B	103	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kennzeichnungsvorschrift beachtet wird;	Nr. 10f	500,-	I
S,E,B	104	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die Anzahl der Versandstücke nicht überschritten wird;	Nr. 10g	300,-	II
S,E,B	105	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Maßnahme ergriffen wird;	Nr. 10h	150,-	II
		der Verlader entgegen § 21 Abs. 2			
S	106	Nr. 1 Satz 1 einen Hinweis	Nr. 10i	500,-	I
	106.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,			
	106.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 106.1) gibt;		200,-	III
S	107	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 10j	500,-	I
S	108	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10k	500,-	I/II
S	109	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass Großzettel, die orangefarbenen Tafeln oder das Kennzeichen angebracht sind;	Nr. 10l	500,-	I/II
S	110	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten technischen Anforderungen entspricht;	Nr. 10m	500,-	I
S	111	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10n	500,-	I
		der Verlader entgegen § 21 Abs. 3			
E	112	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Gefahrzettel und Kennzeichen beachtet wird;	Nr. 10o	500,-	I
E	113	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, ein Rangierzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist;	Nr. 10p	500,-	I
E	114	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 10q	500,-	I
E	115	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in Versandstücken oder die Beladung und Handhabung beachtet wird;	Nr. 10r	500,-	I
E	116	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird	Nr. 10s	500,-	I
		der Verlader entgegen § 21 Abs. 4			

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
B	117	Nr. 1 Satz 1 einen Hinweis	Nr. 10t		
	117.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe),		500,-	I
	117.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 117.1) gibt;		300,-	II
B	118	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder das Kennzeichen angebracht ist;	Nr. 10u	500,-	I
B	119	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10v	250,- bis 5000,-	III/II/I
B	120	Nr. 4 nicht sichergestellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist;	Nr. 10w	1000,-	I
		der Verlader entgegen § 26 Abs. 4 (auch Beförderer, Befüller, Betreiber eines Containers, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)			
S,E	121	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	III/II/I
		der Verlader entgegen § 27 Abs. 1 (auch Befüller, Beförderer, Entlader, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)			
S,E,B	122	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		der Verlader entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Beförderer, Entlader, Befüller und Empfänger)			
S,E,B	123	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		der Verlader entgegen § 29 Abs. 1 (auch Fahrzeugführer)			
S	124	eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet	Nr. 21a		
	124.1	Zusammenladung,		500,-	I
	124.2	Begrenzung der beförderten Mengen,		500,-	I
	124.3	Handhabung und Verstauung,		500,-	I
	124.4	Reinigung vor dem erneuten Beladen, wenn Gefahrgut ausgetreten ist,		250,-	II
	124.5	Sondervorschriften für die Beladung und die Handhabung,		600,-	I
	124.6	Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen,		500,-	I
	124.7	Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität,		200,- bis 1000,-	III/II/I

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	124.8	Unterlassene Untersuchung vor Beladung,		250,-	II
	124.9	Be- oder Entladung an unzulässiger Stelle;		200,-	II
		der Verlader entgegen § 29 Abs. 2 (auch Beförderer, Entlader, Fahrzeugführer und Empfänger)			
S	125	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	125.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
	125.2	Nr. 2 die Temperaturkontrolle,		500,-	I
	125.3	Nr. 3 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
	125.4	Nr. 4 das Rauchverbot,		500,-	I
	125.5	Nr. 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I
		der Verlader entgegen § 29 Abs. 3 (auch Fahrzeugführer und Entlader)			
S	126	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	Nr. 21c	500,-	I/II
		der Verlader entgegen § 29 Abs. 4 (auch Beförderer und Fahrzeugführer)			
S	127	Nr. 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet;	Nr. 21d	600,-	I
S	128	Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet;	Nr. 21e	600,-	I
	F.	der Verpacker			
		der Verpacker entgegen § 22 Abs. 1			
S,E,B	129	Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Vorschrift über das Verpacken, das Umverpacken und die Kennzeichnung nicht beachtet;	Nr. 11a	500,-	I
S,E,B	130	Nr. 3 eine dort genannte Vorschrift über die Verwendung und Prüfung nicht beachtet;	Nr. 11b	800,-	I
S,E,B	131	Nr. 4 eine dort genannte Vorschrift über das Zusammenpacken nicht beachtet;	Nr. 11c	800,-	I
S,E,B	132	Nr. 5 eine dort genannte Vorschrift über die Kennzeichnung und Bezeichnung nicht beachtet;	Nr. 11d	500,-	I/II
S,E,B	133	Nr. 6 Versandstücke in Umverpackungen nicht sichert;	Nr. 11e	500,-	I
		der Verpacker entgegen § 22 Abs. 2			

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
S	134	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 11f		
	134.1	Nr. 1 die Verwendung von Umverpackungen,		500,-	I/II
	134.2	Nr. 2 die Bezeichnung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, nicht beachtet;		500,-	I/II
		der Verpacker entgegen § 22 Abs. 3			
E	135	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 11f		
	135.1	Nr. 1 die Verwendung von Umverpackungen,		500,-	I/II
	135.2	Nr. 2 die Bezeichnung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, nicht beachtet;		500,-	I/II
		der Verpacker entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auf- traggeber des Absenders, Absender, Verlager, Beförderer, Entlager, Befüller und Empfänger)			
S,E,B	136	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
	G.	der Befüller			
		der Befüller entgegen § 23 Abs. 1			
S,E,B	137	Nr. 1 Güter übergibt;	Nr. 12a	1500,-	I
S,E,B	138	Nr. 2 einen Tank übergibt;	Nr. 12b	800,-	I
S,E,B	139	Nr. 3	Nr. 12c		
	139.1	einen nicht zugelassenen Tank befüllt,		800,-	I
	139.2	einen Tank befüllt, bei dem das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist;		500,-	II
S,E,B	140	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit einer Verschlusseinrichtung geprüft und ein Tank nicht befördert wird, wenn dieser undicht ist;	Nr. 12d	500,-	I
S,E,B	141	Nr. 5	Nr. 12e		
	141.1	einen Tank mit gefährlichen Gütern befüllt, für deren Beförderung der Tank nicht zugelassen ist oder die mit den Werkstoffen des Tanks gefährlich reagieren,		800,-	I
	141.2	einen Tank befüllt, dessen Datum der nächsten Prüfung überschritten ist;		500,-	II
S,E,B	142	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass der Füllungsgrad, die Masse oder Bruttomasse eingehalten wird;	Nr. 12f	500,-	I
S,E,B	143	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit der Ver- schlüsse und der Ausrüstung geprüft wird oder alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;	Nr. 12g	500,-	I/II
S,E,B	144	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass einem Tank keine Reste anhaften;	Nr. 12h	500,-	I
S,E,B	145	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass nebeneinander liegen- de Tankabteile oder -kammern nicht mit gefährlich miteinander reagierenden Stoffen befüllt werden;	Nr. 12i	800,-	I

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
S,E,B	146	Nr. 10 nicht dafür sorgt, dass ein Tank, Batterie-Fahrzeug, Batteriewagen oder MEGC nicht befüllt oder nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 12j	500,-	I
S,E,B	147	Nr. 11 nicht dafür sorgt, dass eine Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahme durchgeführt wird;	Nr. 12k	500,-	I
S,E,B	148	Nr. 12 nicht dafür sorgt, dass eine Bezeichnung angegeben wird;	Nr. 12l	500,-	I
S,E,B	149	Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass eine Benennung oder ein Kennzeichen angegeben wird;	Nr. 12m	500,-	I
S,E,B	150	Nr. 14 nicht dafür sorgt, dass der MEGC nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 12n	800,-	I
S,E,B	151	Nr. 15 einen Tank befüllt, obwohl sich dieser bzw. seine Ausrüstungsteile nicht in einem technisch einwandfreien Zustand befunden haben;	Nr. 12o	300,- bis 800,-	II/I
		der Befüller entgegen § 23 Abs. 2			
S	152	Nr. 1 einen Hinweis	Nr. 13a		
	152.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,		500,-	I
	152.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 152.1) gibt;		200,-	III
S	153	Nr. 2 eine Nummer nicht mitteilt;	Nr. 13b	300,-	II
S	154	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel und das Kennzeichen angebracht werden;	Nr. 13c	500,-	I/II
S	155	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine Beladevorschrift beachtet wird;	Nr. 13d	200,- bis 500,-	III/II/I
S	156	Nr. 5 das Rauchverbot nicht beachtet;	Nr. 13e	500,-	I
S	157	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird;	Nr. 13f	200,- bis 500,-	II/I
S	158	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Füllereinrichtung in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen wird;	Nr. 13g	300,-	II
S	159	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung beachtet wird;	Nr. 13h	500,-	I
S	160	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung durchgeführt wird;	Nr. 13i	150,-	II
S	161	Nr. 10	Nr. 13j		
	161.1	einen für diesen Stoff nicht zugelassenen Tank befüllt,		800,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	161.2	einen Tank befüllt, obwohl bei dem verwendeten Fahrzeug das Gültigkeitsdatum der Zulassungsbescheinigung überschritten ist;		500,-	I
S	162	Nr. 11 sich nicht vergewissert, dass die dort genannten Vorschriften für die Beförderung in Tanks eingehalten sind;	Nr. 13k	500,-	I
S	163	Nr. 12 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 13l	1000,-	I
		der Befüller entgegen § 23 Abs. 3			
E	164	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kontrollvorschrift beachtet wird;	Nr. 14a	500,-	I
E	165	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass	Nr. 14b		
	165.1	ein Großzettel,		500,-	I/II
	165.2	ein Rangierzettel,		200,-	II
	165.3	die orangefarbene Tafel oder		500,-	I/II
	165.4	das Kennzeichen angebracht werden;		500,-	I
E	166	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 14c	500,-	I
E	167	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine Beladevorschrift beachtet wird;	Nr. 14d	500,-	I
E	168	Nr. 5 nicht sicherstellt, dass die Temperatur nicht überschritten wird;	Nr. 14e	500,- bis 800,-	II/I
E	169	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 14f	500,-	II
		der Befüller entgegen § 23 Abs. 4			
B	170	Nr. 1 einen Hinweis	Nr. 15a		
	170.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) gibt,		500,-	I
	170.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 170.1) gibt;		200,-	III
B	171	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel und das Kennzeichen angebracht werden;	Nr. 15b	500,-	I/II
B	172	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass	Nr. 15c		
	172.1	ein Tankschiff nur mit den zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt wird und		1500,-	I
	172.2	das Datum im Zulassungszeugnis nicht überschritten ist;		900,-	I
B	173	Nr. 4 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist;	Nr. 15d	1000,-	I

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
B	174	Nr. 5 nicht sicherstellt, dass die zulässige Temperatur beim Verladen nicht überschritten wird;	Nr. 15e	500,- bis 800,-	II/I
B	175	Nr. 6 nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist;	Nr. 15f	500,- bis 1000,-	II/I
B	176	Nr. 7 seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nr. 15g	200,- bis 1000,-	III/II/I
B	177	Nr. 8 nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist;	Nr. 15h	1000,-	I
B	178	Nr. 9 nicht sicherstellt, dass die Laderate übereinstimmt und der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;	Nr. 15i	800,-	I
		der Befüller entgegen § 26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verlader, Betreiber eines Containers, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)			
S,E	179	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	III/II/I
		der Befüller entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Beförderer, Entlader, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)			
S,E,B	180	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		der Befüller entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Entlader, Beförderer und Empfänger)			
S,E,B	181	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
	H.	der Entlader			
		der Entlader entgegen § 23a Abs. 1			
S,E,B	182	Nr. 1 sich nicht vergewissert, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;	Nr. 15a. a)	800,-	I
S,E,B	183	Nr. 2 nicht prüft oder sich nicht vergewissert, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden;	Nr. 15a. b)	800,-	I
S,E,B	184	Nr. 3 Buchstabe a gefährliche Rückstände nicht oder nicht rechtzeitig entfernt;	Nr. 15a. c)	500,-	II
S,E,B	185	Nr. 3 Buchstabe b den Verschluss nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellt;	Nr. 15a. d)	800,-	I
S,E,B	186	Nr. 4 die Reinigung und Entgiftung nicht sicherstellt;	Nr. 15a. e)	500,-	II
S,E,B	187	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel nicht mehr sichtbar ist;	Nr. 15a. f)	200,-	II
S,E,B	188	Nr. 6 das Warnkennzeichen nicht entfernt;	Nr. 15a. g)	200,-	II

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		der Entlader entgegen § 23a Abs. 2			
S	189	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung durchgeführt wird;	Nr. 15a. h)	150,-	II
S	190	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird;	Nr. 15a. i)	200,- bis 500,-	II/I
S	191	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Entleerungseinrichtung in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen wird;	Nr. 15a. j)	300,-	II
S	192	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Entladevorschriften beachtet werden;	Nr. 15a. k)	200,- bis 1000,-	III/II/I
		der Entlader entgegen § 23a Abs. 3			
E	193	nicht dafür sorgt, dass die Entladevorschriften beachtet werden;	Nr. 15a. k)	200,- bis 1000,-	III/II/I
		der Entlader entgegen § 23a Abs. 4			
B	194	Nr. 1 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist;	Nr. 15a. l)	1000,-	I
B	195	Nr. 2 Buchstabe a seinen Teil der Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nr. 15a. m)	250,- bis 1000,-	III/II/I
B	196	Nr. 2 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist;	Nr. 15a. n)	1000,-	I
B	197	Nr. 2 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;	Nr. 15a. o)	800,-	I
B	198	Nr. 2 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass die Dichtungen aus den dort genannten Werkstoffen bestehen;	Nr. 15a. p)	1000,-	I
B	199	Nr. 2 Buchstabe e nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist;	Nr. 15a. q)	500,- bis 1000,-	II/I
B	200	Nr. 2 Buchstabe f nicht sicherstellt, dass die Löschpumpe abgeschaltet werden kann;	Nr. 15a. r)	500,-	II
		der Entlader entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verladender, Befüller, Beförderer, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)			
S,E,B	201	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		der Entlader entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verladender, Befüller, Beförderer und Empfänger)			

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E,B	202	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		der Entlader entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verlad- er, Beförderer, Empfänger und Fahrzeugführ- er)			
S	203	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	203.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstel- len an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
	203.2	Nr. 2 die Temperaturkontrolle,		500,-	I
	203.3	Nr. 3 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
	203.4	Nr. 4 das Rauchverbot,		500,-	I
	203.5	Nr. 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I
		der Entlader entgegen § 29 Abs. 3 (auch Verla- der und Fahrzeugführer)			
S	204	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaß- nahmen nicht beachtet;	Nr. 21c	500,-	I/II
	I.	der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweg- lichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU			
		der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweg- lichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU entgegen § 24			
S,E	205	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank, ein MEGC, ein Schüttgut- Container oder ein flexibler Schüttgut-Container einer dort genannten	Nr. 16a		
	205.1	Verwendungs-, Bau- und Ausrüstungsvorschrift,		2000,-	I
	205.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht;		500,-	II
S,E	206	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird	Nr. 16b		
	206.1	Personen- und Umweltschäden sind zu erwarten,		800,-	I
	206.2	Personen- und Umweltschäden sind nicht zu erwar- ten;		500,-	II
S,E	207	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass nur ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder MEGC verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen ent- spricht;	Nr. 16c	1000,-	I
S,E	208	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass ein MEGC nicht zur Befüllung übergeben wird;	Nr. 16d	800,-	I
S,E	209	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine Druckentlastungs- einrichtung geprüft wird;	Nr. 16e	500,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E	210	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 16f	200,-	III
S	211	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass MEMU untersucht und geprüft werden;	Nr. 16g	1500,-	I
		der Betreiber eines Containers entgegen § 26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verloader, Befüller, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)			
S,E	212	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	III/II/I
	J.	der Hersteller, der Wiederaufarbeiter und der Rekonditionierer von Verpackungen, der Hersteller und Wiederaufarbeiter von IBC und die Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC			
		der Hersteller oder Wiederaufarbeiter entgegen § 25 Abs. 1			
S,E,B	213	Nr. 1 ein dort genanntes Kennzeichen anbringt;	Nr. 17a	2000,-	I
S,E,B	214	Nr. 2 die Behörde nicht oder nicht richtig in Kenntnis setzt;	Nr. 17b	2000,-	I
S,E,B	215	Nr. 3 die Anweisungen nicht liefert;	Nr. 17c	500,-	I
S,E,B	216	Nr. 4 dem Eigentümer eines Bergungsdruckgefäßes eine Kopie der Zulassungsbescheinigung nicht zur Verfügung stellt;	Nr. 17d	300,-	II
		der Rekonditionierer von Verpackungen entgegen § 25 Abs. 2			
S,E,B	217	ein dort genanntes Kennzeichen anbringt;	Nr. 17e	2000,-	I
		die Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC entgegen § 25 Abs. 3			
S,E,B	218	ein dort genanntes Kennzeichen anbringen;	Nr. 17f	2000,-	I
	K.	der Übergeber, Versender oder Beförderer von leeren Tanks			
		der Übergeber, Versender oder Beförderer von leeren Tanks entgegen § 26 Abs. 1			
S,E	219	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass einem Tank keine Reste des Füllgutes anhaften;	Nr. 18a	500,-	I
S,E	220	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Tank verschlossen und dicht ist;	Nr. 18b	500,-	II
E	221	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder die nach 5.3.2, 5.3.4 oder 5.3.6 RID vorgeschriebenen Kennzeichen angebracht sind;	Nr. 18c	500,-	I
	L.	der Hersteller			
		der Hersteller von Gegenständen der UN 3164 entgegen § 26 Abs. 3			

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E,B	222	eine technische Dokumentation über Bauart, Herstellung sowie Prüfungen und deren Ergebnisse nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt;	Nr. 18d	200,-	III
	M.	der Beteiligte			
		der Beteiligte entgegen § 27 Abs. 3			
S,E,B	223	Nr. 1 eine Vorschrift über die Sicherung nicht beachtet;	Nr. 19c	500,-	I
S,E,B	224	Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung nach Unterabschnitt 1.10.2.3 erfolgt;	Nr. 19d	300,-	II
S,E,B	225	Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisung der Arbeitnehmer fünf Jahre aufbewahrt werden;	Nr. 19e	300,-	II
		der Beteiligte entgegen § 27 Abs. 4a			
S,E,B	226	Satz 1, auch i. V. m. Satz 2, nicht dafür sorgt, dass eine Mitteilung an die zuständige Polizeibehörde erfolgt;	Nr. 19g	400,-	II
		der Beteiligte entgegen § 27 Abs. 5			
S,E,B	227	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung nach Kap. 1.3 erfolgt;	Nr. 19h	500,-	I
S,E,B	228	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers nach Abschnitt 1.3.3 fünf Jahre aufbewahrt werden;	Nr. 19i	500,-	I
		der Beteiligte entgegen § 27 Abs. 6			
S,E,B	229	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die mit der Handhabung von begasten Güterbeförderungseinheiten befassten Personen unterwiesen werden;	Nr. 19j	500,-	I
S,E,B	230	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Personen unterwiesen wurden, die mit der Handhabung oder Beförderung von Fahrzeugen, Wagen oder Containern, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, befasst sind;	Nr. 19j	300,-	II
	N.	der Fahrzeugführer			
		der Fahrzeugführer entgegen § 4 Abs. 2			
S	231	Nr. 1 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	250,-	I
		der Fahrzeugführer entgegen § 4 Abs. 3			
S	232	Nr. 1 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nr. 2	500,-	I
		der Fahrzeugführer entgegen § 26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verloader, Befüller, Betreiber eines Containers und Betreiber eines Wagens)			

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
S	233	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	III/II/I
		der Fahrzeugführer entgegen § 28			
S	234	Nr. 1 ein Versandstück befördert;	Nr. 20a	250,-	I
S	235	Nr. 2 eine dort genannte Vorschrift über Beförderungsbe- oder -einschränkungen nicht beachtet;	Nr. 20b	500,-	I
S	236	Nr. 3 den Füllungsgrad, die Masse oder die Befülltemperatur nicht einhält;	Nr. 20c	250,-	I
S	237	Nr. 4 eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 20d		
	237.1	den Betrieb von Tanks mit zu erwartenden Personen- und Umweltschäden,		500,-	I
	237.2	den Betrieb von Tanks ohne zu erwartende Personen- und Umweltschäden und		250,-	II
	237.3	die zusätzlichen Vorschriften nicht beachtet;		100,-	II
S	238	Nr. 5 die Dichtheit nicht prüft;	Nr. 20e	250,-	II
S	239	Nr. 6 die Großzettel	Nr. 20f		
	239.1	nicht anbringt,		300,-	I
	239.2	nicht entfernt oder abdeckt;		100,-	II
S	240	Nr. 7 ein dort genanntes Kennzeichen oder eine dort genannte Tafel	Nr. 20g		
	240.1	nicht richtig anbringt oder nicht richtig sichtbar macht oder		100,-	II
	240.2	nicht anbringt oder nicht sichtbar macht oder		300,-	I
	240.3	nicht, nicht richtig oder nicht vollständig entfernt oder verdeckt;		100,-	II
S	241	Nr. 8 eine Maßnahme nicht trifft;	Nr. 20h	250,-	I
S	242	Nr. 9 sich nicht vergewissert, dass ein Warnkennzeichen angebracht ist;	Nr. 20i	250,-	I
S	243	Nr. 10 ein Begleitpapier, eine Bescheinigung, ein Feuerlöschgerät, einen Ausrüstungsgegenstand oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt:	Nr. 20j		
	243.1	Schriftliche Weisung,		150,-	II
	243.2	Beförderungspapier,		150,-	I
	243.3	Beförderungspapier zwar mitgeführt,			
	243.3.1	aber relevante Angaben zu dem beförderten Stoff fehlen (z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe),		100,-	I
	243.3.2	aber andere Angaben als die unter 243.3.1 fehlen,		60,-	III
	243.4	Lichtbildausweis,		150,-	II

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
	243.5	Container-/Fahrzeugpackzertifikat,		150,-	II
	243.6.1	Zulassungsbescheinigung fehlt oder ist nicht ver- längert worden,		400,-	I
	243.6.2	Zulassungsbescheinigung mit fehlenden oder un- richtigen Angaben außer in den Feldern 2 bis 6,		150,- bis 250,-	I
	243.6.3	Zulassungsbescheinigung mit fehlenden oder un- richtigen Angaben in den Feldern 2 bis 6,		100,- bis 150,-	II
	243.7	Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugfüh- rers nicht mitgeführt, es fehlen:			
	243.7.1	Basiskurs,		300,-	I
	243.7.2	Aufbaukurs,		300,-	I
	243.7.3	Basis- und Aufbaukurs,		500,-	I
	243.7.4	abgelaufener Basis- und/oder Aufbaukurs, bei ei- nem Ablauf von bis zu 12 Monaten,		100,- bis 300,-	I
	243.8	Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks (innerstaatlich),		150,- bis 400,-	II/I
	243.9	Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde,		150,- bis 400,-	II/I
	243.10	Feuerlöschgeräte,		150,-	I
	243.11	Plombierung der Feuerlöschgeräte,		60,-	III
	243.12	Ausrüstungsgegenstände,		150,-	II
	243.13	Ausnahmezulassung;		150,- bis 400,-	II/I
S	244	Nr. 11 eine dort genannte Vorschrift über die Über- wachung nicht beachtet;	Nr. 20k	250,-	II
S	245	Nr. 12 gefährliche Reste des Füllgutes nicht entfernt oder entfernen lässt;	Nr. 20l	250,-	I
S	246	Nr. 13 während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheit- en die Einnahme von alkoholischen Getränken nicht unterlässt oder die Fahrt mit diesen Gütern unter der Wirkung solcher Getränke mit einer Wirkung bis 0,249 mg/l AAK (Alkohol in der Atemluft) oder 0,49 Promille BAK (Alkohol im Blut) antritt;	Nr. 20m	250,-	I
S	247	Nr. 14 nicht sicherstellt, dass eine Verbindungslei- tung oder ein Rohr entleert ist;	Nr. 20n	250,-	I
S	248	Nr. 15 einen Tank nicht erdet;	Nr. 20o	150,-	II
S	249	Nr. 16 eine dort genannte Vorschrift nicht beachtet;	Nr. 20p	100,- bis 250,-	II/I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
		der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 1 (auch Verloader)			
S	250	eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet:	Nr. 21a		
	250.1	Zusammenladung,		250,-	I
	250.2	Begrenzung der beförderten Mengen,		250,-	I
	250.3	Handhabung und Verstaung,		300,-	I
	250.4	Reinigung nach dem Entladen,		250,-	II
	250.5	Sondervorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung,		300,-	I
	250.6	Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen,		250,-	I
	250.7	Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/ Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität,		100,- bis 500,-	III/II/I
	250.8	Unterlassene Untersuchung vor Beladung,		125,-	II
	250.9	Be- oder Entladung an unzulässiger Stelle;		100,-	II
		der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verloader, Entlader, Beförderer und Empfänger)			
S	251	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	251.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		300,-	I
	251.2	Nr. 2 die Temperaturkontrolle,		250,-	I
	251.3	Nr. 3 die Beförderung in Versandstücken,		250,-	I
	251.4	Nr. 4 das Rauchverbot,		250,-	I
	251.5	Nr. 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht		250,-	I
		nicht beachtet;			
		der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 3 (auch Verloader und Entlader)			
S	252	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	Nr. 21c	250,-	I/II
		der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 4 (auch Beförderer und Verloader)			
S	253	Nr. 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet;	Nr. 21d	300,-	I
S	254	Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet;	Nr. 21e	300,-	I
		der Fahrzeugführer entgegen § 35 Abs. 4			

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
S	255	Satz 4 eine Bescheinigung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nr. 27c	250,-	II
		der Fahrzeugführer entgegen § 35a Abs. 4			
S	256	Satz 3 eine Fahrwegbestimmung nicht oder nicht richtig beachtet, nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nr. 28c	250,-	II
	O.	der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens			
		der Betreiber eines Wagens entgegen § 26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verloader, Befüller, Fahrzeugführer und Betreiber eines Containers)			
E	257	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	III/II/I
		der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens entgegen § 30			
E	258	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nur ein Wagen oder ein Tank verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 22a	1000,-	I
E	259	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Wagen oder Tank einer dort genannten	Nr. 22b	2000,- 500,-	I I/II
	259.1	Bauvorschrift und Ausrüstungsvorschrift,			
	259.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht;			
E	260	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird;	Nr. 22c	800,-	I
E	261	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 22d	200,-	III
E	262	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Kesselwagen, ein abnehmbarer Tank oder ein Batteriewagen nicht verwendet wird;	Nr. 22e	500,-	I/II
E	263	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst;	Nr. 22f	500,-	II
	P.	Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM)			
		die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) entgegen § 30a Abs. 1			
E	264	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Instandhaltung eines Tanks oder seiner Ausrüstung in einer dort genannten Weise sichergestellt wird;	Nr. 22a. a)	1000,-	I
E	265	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst;	Nr. 22a. b)	500,-	II
E	266	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung gefertigt wird;	Nr. 22a. c)	500,-	II

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
		die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) entgegen § 30a Abs. 2			
E	267	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass ein Kesselwagen nicht verwendet wird;	Nr. 22a. d)	500,-	I
E	268	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird;	Nr. 22a. e)	800,-	I
	Q.	der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur			
		der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur entgegen § 4 Abs. 2			
E	269	Nr. 2 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	800,-	I
		der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur entgegen § 27 Abs. 1 (auch Beförderer, Verlader, Befüller, Empfänger und Betreiber einer Annahmestelle)			
E	270	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur entgegen § 31			
E	271	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass sein Personal unterwiesen wird;	Nr. 23a	200,-	II
E	272	Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass ein interner Notfallplan aufgestellt wird;	Nr. 23b	800,-	I
E	273	Nr. 2 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass er Zugriff zu einer Information hat;	Nr. 23c	800,-	I
	R.	der Triebfahrzeugführer			
		der Triebfahrzeugführer entgegen § 31a			
E	274	eine schriftliche Weisung nicht oder nicht rechtzeitig einsieht;	Nr. 23a	200,-	II
	S.	der Reisende			
		der Reisende entgegen § 32			
E	275	ein gefährliches Gut mitführt oder befördern lässt;	Nr. 24	500,-	I
	T.	der Schiffsführer			
		der Schiffsführer entgegen § 4 Abs. 2			
B	276	Nr. 3 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	800,-	I
		der Schiffsführer entgegen § 4 Abs. 3			
B	277	Nr. 3 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nr. 2	1600,-	I

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		der Schiffsführer entgegen § 27 Abs. 7 (auch Beförderer)			
B	278	nicht sicherstellt, dass nur eine dort genannte Anlage oder ein dort genanntes Gerät verwendet wird;	Nr. 19k	1000,-	I
		der Schiffsführer entgegen § 33			
B	279	Nr. 1 die Sicherheitspflichten nicht beachtet;	Nr. 25a	800,-	I
B	280	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Schiff oder Tankschiff nicht überladen oder ein Ladetank nicht überfüllt ist;	Nr. 25b	1000,-	I
B	281	Nr. 3 sich nicht vergewissert, dass	Nr. 25c		
	281.1	das Schiff oder Tankschiff oder die Ladung keine offensichtlichen Mängel,		1000,-	I
	281.2	Undichtheiten oder Risse aufweist oder		1000,-	I
	281.3	keine Ausrüstungsteile fehlen;		200,- bis 1000,-	III/II/I
B	282	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass jedes betroffene Mitglied der Besatzung die schriftlichen Weisungen versteht und richtig anwenden kann;	Nr. 25d	300,-	II
B	283	Nr. 5 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft;	Nr. 25e	800,-	I
B	284	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 25f	150,- bis 5000,-	III/II/I
B	285	Nr. 7 nicht prüft, ob der Eigentümer oder Betreiber seinen Pflichten nach § 34 nachgekommen ist;	Nr. 25g	200,- bis 1000,-	III/II/I
B	286	Nr. 8 Buchstabe a ein Begleitpapier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nr. 25h		
	286.1	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.1 ADN:			
	286.1.1	a) Zulassungszeugnis nach Unterabschnitt 1.16.1.1 oder 1.16.1.3 ADN und Anlage nach Unterabschnitt 1.16.1.4 ADN,		150,- bis 300,-	II/I
	286.1.2	b) Beförderungspapiere nach Abschnitt 5.4.1 ADN			
	286.1.2.1	nicht vorhanden,		500,-	I
	286.1.2.2	nicht vollständig,		200,-	III
	286.1.3	b) Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 ADN,		300,-	II
	286.1.4	c) schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADN,		300,-	II
	286.1.5	d) Abdruck des ADN mit der beigegeführten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,		150,-	II

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
	286.1.6	e) Bescheinigungen über die Prüfung nach den Unterabschnitten 8.1.7.1, 8.1.7.2 ADN,		150,- bis 500,-	II/I
	286.1.7	f) Bescheinigungen über die Prüfung der Feuerlöschschläuche nach Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN und der besonderen Ausrüstung nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		300,- bis 500,-	II/I
	286.1.8	g) Prüfbuch für Messergebnisse nach ADN,		150,-	II
	286.1.9	h) Kopie einer Sonderregelung nach Kapitel 1.5 ADN,		150,-	II
	286.1.10	i) Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 ADN,		300,-	I
	286.2	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN:			
	286.2.1	a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.1.4.11 ADN,		500,-	II
	286.2.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	II
	286.2.3	c) Lecksicherheitsplan und Intaktabilitätsunterlagen nach Unterabschnitt 9.1.0.94 und 9.1.0.95 ADN sowie Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt 9.1.0.88 oder 9.2.0.88 ADN,		500,-	II
	286.2.4	d) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach Absatz 9.1.0.40.2.9 ADN,		300,-	II
	286.2.5	e) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	II
	286.2.6	f) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.1.0.52.2 ADN,		500,-	II
	286.2.7	g) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen,		500,-	II
	286.2.8	h) Liste über die unter Buchstabe g) aufgeführten Anlagen/Geräte mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	II
	286.2.9	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter e) bis h) genannten Unterlagen,		100,-	III
	286.3	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN:			
	286.3.1	a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.2.4.11 ADN,		500,-	II
	286.3.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	II
	286.3.3	c) Lecksicherheitsplan und Stabilitätshandbuch nach Unterabschnitt 9.3.1.13, 9.3.2.13 oder 9.3.3.13 ADN sowie Beleg für den Ladungsrechner,		500,-	II

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	286.3.4	d) (gestrichen)			
	286.3.5	e) Klassifikationszeugnis nach Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 ADN		500,-	II
	286.3.6	f) Bescheinigungen über die Prüfung der besonderen Ausrüstung, der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		1000,-	I
	286.3.7	g) Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 ADN,		500,-	II
	286.3.8	h) Bescheinigung über die Prüfung der Schlauchleitungen nach Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN,		800,-	I
	286.3.9	i) Instruktion für Lade- und Löschraten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN,		800,-	I
	286.3.10	j) Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume nach Abschnitt 8.1.8 ADN,		500,-	II
	286.3.11	k) Heizinstruktion nach ADN,		800,-	I
	286.3.12	l) (gestrichen)			
	286.3.13	m) Reiseregistrierung nach Abschnitt 8.1.11 ADN,		800,-	I
	286.3.14	n) Instruktion nach Unterabschnitt 7.2.3.28 ADN,		500,-	II
	286.3.15	o) Bescheinigung über die Kühlanlage nach Absatz 9.3.1.27.10, 9.3.2.27.10 oder 9.3.3.27.10 ADN,		500,-	II
	286.3.16	p) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach Absätzen 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9 und 9.3.3.40.2.9 ADN,		300,-	II
	286.3.17	q) Berechnung der Haltezeit nach den Absätzen 7.2.4.16.16, 7.2.4.16.17 ADN und die Dokumentation des Wärmeübergangswertes,		500,-	II
	286.3.18	r) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	II
	286.3.19	s) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3 ADN,		500,-	II
	286.3.20	t) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen sowie den autonomen Schutzsystemen,		500,-	II
	286.3.21	u) Liste der unter Buchstabe t) aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	II
	286.3.22	v) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche,		300,-	II
	286.3.23	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter r) bis v) genannten Unterlagen,		100,-	III

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
	286.3.24	w) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 12, Buchstaben p) und q) ADN, wenn zutreffend,		500,-	II
	286.3.25	x) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 33, Buchstaben i), n) und o) ADN, wenn zutreffend,		500,-	II
	286.4	Nr. 8 Buchstabe b die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;		500,-	II
B	287	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine in Kapitel 8.3 genannte Vorschrift eingehalten wird:	Nr. 25i		
	287.1	nicht dafür sorgt, dass sich nur der in Unterabschnitt 8.3.1.1 genannte Personenkreis an Bord aufhält,		250,- bis 500,-	I
	287.2	nicht dafür sorgt, dass sich nach Unterabschnitt 8.3.1.2 Personen nur kurzfristig in den dort genannten Bereichen aufhalten,		500,-	II
	287.3	nicht dafür sorgt, dass nach Unterabschnitt 8.3.1.3 keine Personen unter 14 Jahren an Bord sind, wenn das Schiff eine Bezeichnung mit zwei blauen Kegeln oder zwei blauen Lichtern führt,		500,-	I
	287.4.1	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.2 an Bord von Trockengüterschiffen tragbare Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden und diese die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen,		150,-	III
	287.4.2	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.2 an Bord von Tankschiffen tragbare Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden und diese die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen,		250,-	II
	287.5.1	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.5 das Verwendungsverbot von Feuer, elektrischem Strom und Funkenbildung an Bord von Trockengüterschiffen eingehalten wird,		500,-	I
	287.5.2	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.5 das Verwendungsverbot von Feuer, elektrischem Strom und Funkenbildung an Bord von Tankschiffen eingehalten wird;		1000,-	I
B	288	Nr. 10 eine Sendung befördert, ohne dass die Vorschriften erfüllt sind;	Nr. 25j	200,- bis 1000,-	III/II/I

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
B	289	Nr. 11 vor dem Entgasen eines Tankschiffs an einer Annahmestelle seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nr. 25k	200,- bis 1000,-	III/II/I
B	290	Nr. 12 vor dem Beladen und Entladen der Lade-tanks eines Tankschiffs seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nr. 25l	200,- bis 1000,-	III/II/I
	U.	der Betreiber einer Annahmestelle			
		der Betreiber einer Annahmestelle entgegen § 26 Abs. 5			
B	291	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass sein Personal nach Unterabschnitt 1.3.2.2 unterwiesen wird;	Nr. 18f	500,-	I
B	292	Nr. 2 vor dem Entgasen eines Tankschiffs seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nr. 18g	200,- bis 1000,-	III/II/I
B	293	Nr. 3 nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist;	Nr. 18h	1000,-	I
		der Betreiber einer Annahmestelle entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verloader, Befüller, Beförderer, Empfänger und Betreiber der Eisenbahninfrastruktur)			
B	294	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
	V.	der Eigentümer oder Betreiber			
		der Eigentümer oder Betreiber entgegen § 34			
B	295	Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 26a	100,- bis 5000,-	III/II/I
B	296	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Sachkundiger an Bord ist;	Nr. 26b	1000,-	I
B	297	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine Aktualisierung erfolgt;	Nr. 26c	100,- bis 1000,-	III/II/I
B	298	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass ein Schiff einer Sonderuntersuchung unterzogen wird;	Nr. 26d	500,- bis 1500,-	II/I
B	299	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine Schiffsakte nach einer dort genannten Vorschrift geführt, aufbewahrt oder aktualisiert wird;	Nr. 26e	150,- bis 300,-	III
	W.	die Besatzung und sonstige Personen an Bord			
		die Besatzung und sonstige Personen an Bord entgegen § 34a Satz 1			
B	300	den Anweisungen des Schiffsführers nicht Folge leisten.	Nr. 26a.	100,- bis 1000,-	III/II/I

2. Verwarnungsgeldkatalog Straße (Tatbestände sind der Gefahrenkategorie III zuzuordnen)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro
	A.	der Beförderer		
S	1	der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 ADR auf dem Tankfahrzeug oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers oder Betreibers angegeben ist;	Nr. 6m	40,-
S	2	der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 16 nicht dafür sorgt, dass die Beförderungseinheit (Kraftfahrzeug mit Anhänger) mit dem nach Unterabschnitt 8.1.5.2 ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil ausgerüstet ist (beim Fehlen eines Unterlegkeils);	Nr. 6p	55,-
S	3	der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass der Erdungsanschluss nach Absatz 6.8.2.1.27 ADR mit dem Erdungssymbol kenntlich gemacht ist;	Nr. 6m	55,-
S	4	der Beförderer entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nr. 21b	55,-
	B.	der Empfänger		
S	5	der Empfänger entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nr. 21b	55,-
	C.	der Verlader		
S	6	der Verlader entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nr. 21b	55,-
S	7	der Verlader entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 4 einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 vorgeschriebenen Großzettel (Placard) oder ein nach Abschnitt 5.3.6 ADR vorgeschriebenes Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht anbringt;	Nr. 10I	55,-
	D.	der Befüller		
S	8	der Befüller entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a, c oder d einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 vorgeschriebenen Großzettel (Placard) oder ein nach Abschnitt 5.3.3 vorgeschriebenes Kennzeichen für erwärmte Stoffe oder ein nach Abschnitt 5.3.6 ADR vorgeschriebenes Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht anbringt;	Nr. 13c	55,-

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro
	E.	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers		
S	9	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers entgegen § 24 Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2, Absatz 6.8.3.5.11 und Unterabschnitt 6.9.6.1 ADR auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer, MEGC, Schüttgut-Container und FVK-Tank selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und/oder Betreibers angegeben ist;	Nr. 16a	40,-
	F.	der Fahrzeugführer		
S	10	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 10 Buchstabe d einen nach Unterabschnitt 8.1.5.2 ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nr. 20j	35,-
S	11	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 10 Buchstabe b die nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR vorgeschriebene Schulungsbescheinigung nicht mitführt, aber im Verlauf der Straßenkontrolle ermittelt oder nachgewiesen wird, dass eine solche Bescheinigung erteilt worden ist;	Nr. 20j	35,-
S	12	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 7 gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR	Nr. 20g	
	12.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
	12.2	mehrere orangefarbene Tafeln nicht parallel/senkrecht zur Längsachse anbringt oder		25,-
	12.3	eine orangefarbene Tafel nicht vollständig entfernt oder verdeckt;		40,-
S	13	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 6 einen der nach den Unterabschnitten 5.3.1.3 bis 5.3.1.6 ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placard) nicht anbringt;	Nr. 20f	40,-
S	14	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 6 gemäß Absatz 5.3.1.1.6 ADR einen Großzettel (Placard) nicht entfernt oder abdeckt;	Nr. 20f	40,-
S	15	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 7 gemäß Abschnitt 5.3.6 ADR ein Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht entfernt oder abdeckt;	Nr. 20g	40,-
S	16	der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nr. 21b	55,-

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro
	G.	der Entlader		
S	17	der Entlader entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet.	Nr. 21b	55,-

3. Verwarnungsgeldkatalog Eisenbahn

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro
	A.	der Absender		
E	1	der Absender entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.6 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) nicht vorschriftsmäßig anbringt;	Nr. 4p	55,-
E	2	der Absender entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b i. V. m. Absatz 5.3.2.1.7 RID	Nr. 4p	
	2.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
	2.2	zwei orangefarbene Tafeln		25,-
		nicht parallel zur Längsachse anbringt;		
E	3	der Absender entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 die gemäß den Sondervorschriften in Unterabschnitt 5.4.1.1 RID vorgeschriebenen relevanten Angaben - ausgenommen die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.6 RID - im Beförderungspapier nicht vermerkt;	Nr. 4h	55,-
	B.	der Verlader		
E	4	der Verlader entgegen § 21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder c nicht dafür sorgt, dass einer der nach den Unterabschnitten 5.3.1.2, 5.3.1.3 und 5.3.1.5 vorgeschriebenen Großzettel (Placards) oder einer der nach Abschnitt 5.3.4 RID vorgeschriebenen Rangierzettel oder ein Kennzeichen vorschriftsmäßig angebracht ist;	Nr. 10p	55,-
E	5	der Verlader entgegen § 21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b oder c gemäß Abschnitt 5.3.2 RID	Nr. 10p	
	5.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
	5.2	zwei orangefarbene Tafeln		25,-
		nicht parallel zur Längsachse anbringt;		

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro
	C.	der Befüller		
E	6	der Befüller entgegen § 23 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a, b, d oder e einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 und 5.3.1.4 vorgeschriebenen Großzettel (Placards) oder einen nach Unterabschnitt 5.3.4.1 Satz 1 vorgeschriebenen Rangierzettel oder das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 oder das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 RID nicht vorschriftsmäßig anbringt;	Nr. 14b	55,-
E	7	der Befüller entgegen § 23 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c gemäß Abschnitt 5.3.2 RID	Nr. 14b	
	7.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
	7.2	zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt;		25,-
	D.	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers		
E	8	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers entgegen § 24 Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2 und Absatz 6.8.3.5.11 RID auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer, MEGC oder Schüttgut-Container selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und Betreibers angegeben ist;	Nr. 16a	55,-
	E.	der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens		
E	9	der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens entgegen § 30 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 RID auf dem Kesselwagen, abnehmbaren Tank oder Batteriewagen selbst oder auf einer Tafel	Nr. 22b	55,-
	9.1	– der Name des Betreibers angegeben ist,		
	9.2	– das Datum der nächsten Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 RID um den Buchstaben „L“ ergänzt ist.		

Anlage 7a

Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB bei gleichzeitigem Verstoß gegen die StVO/StVZO im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahreignungsregister (FAER)

Gemäß § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c Straßenverkehrsgesetz (StVG) werden im Fahreignungsregister (FAER) Daten über rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 10 GGBefG gespeichert, soweit sie in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s StVG bezeichnet ist.

Neu aufgenommen in Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sind diesbezüglich in der Nummer 3.6 Zuwiderhandlungen gegen die GGVSEB. Dies entspricht der insoweit erweiterten Ermächtigungsgrundlage und Speichervorschrift im § 28 StVG. Durch die Formulierung der Tatbestände soll sichergestellt werden, dass nur Entscheidungen über solche rechtswidrigen Handlungen gespeichert werden, die auch ohne das Vorliegen eines gefahrgutrechtlichen Verstoßes nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts registriert werden.

Diese Entscheidungen werden im FAER mit **einem** Punkt bewertet.

In der Bekanntmachung der Neunten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2013 (VkB. 2013 Heft 23 S. 1162) heißt es in der Begründung zu Nummer 18 (Neufassung der Anlage 13):

„Die Anlage 13 wird von folgenden Grundgedanken geleitet:

Die Eintragung im Fahreignungsregister soll zum einen davon abhängen, ob die Zuwiderhandlung eine Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr hat. Dies wird für sämtliche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der Anlage 13 vom Verordnungsgeber bejaht. Zum anderen muss den Ordnungswidrigkeiten eine nennenswerte objektive Schwere zu Eigen sein.“

Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf den Eintrag der Punkte in das FAER bei Ladungssicherungsverstößen auf Folgendes hinzuweisen: Jede dementsprechende rechtskräftige Bußgeldentscheidung führt zu einem Eintrag **eines** Punktes. In der Vergangenheit konnten im Bereich der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)/Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufgrund der Beurteilung der Gefährdung unterschiedliche Bußgeldhöhen festgesetzt und ein bis drei Punkte eingetragen werden; die Fahrerlaubnis wurde ab 18 Punkten entzogen. Nach dem geltenden Recht erfolgt dies ab 8 Punkten.

Der Eintrag in das FAER ist nur aufgrund eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides möglich. Liegt ein solcher vor und ist ein Tatbestand der Nummer 3.6 der Anlage 13 zu § 40 FeV gegeben, muss ein Punkteeintrag erfolgen. Auch in den Fällen, in denen das Bußgeld im weiteren Verfahren auf einen Betrag von unter 60 Euro reduziert wird, würde ein Eintrag erfolgen, da nach § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c StVG keine Mindestgeldbuße vorgesehen ist (Anmerkung: Für die StVO/StVZO ist nach § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a eine Geldbuße von mindestens 60 Euro erforderlich.).

Insofern sollte bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten überprüft werden, ob dem Betroffenen eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld angeboten werden kann.

Die Eintragung der Punkte bewirkt auch **keine inhaltliche Veränderung des Bußgeldverfahrens**.

Neu aufzunehmen in den Bußgeldbescheid ist lediglich ein informativer Hinweis für den Betroffenen auf die Eintragung im FAER, analog zu dem bereits im Straßenverkehrsordnungswidrigkeitenverfahren praktizierten Vorgehen (Hinweis: Punkte im FAER sind eine Folge eines rechtskräftigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens und können nicht eigenständig angefochten werden.).

Der in Nummer 3.6.1 der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführte Begriff **„tatsächlicher Verlader“** meint den für die Ladungssicherung im Sinne des § 22 Absatz 1 StVO verpflichteten Verlader. Im Falle eines Verstoßes ist das die für das verladende Unternehmen verantwortlich handelnde Person nach § 9 OWiG, die einen Ladungssicherungsverstoß nach den Gefahrgutvorschriften und tateinheitlich nach der StVO zu verantworten hat. Dies ist in der Regel der Verantwortliche für die Ladearbeiten und nicht der ausführende Gabelstaplerfahrer oder Lagerarbeiter.

Für die Auslegung des Begriffs **„tatsächlicher Verlader“** ist die Begriffsbestimmung zum Verlader nach § 2 Nummer 3 GGVSEB nicht heranzuziehen. Für den Eintrag von Punkten wird ausschließlich die Verantwortlichkeit nach der StVO berücksichtigt, da nur dann ein Punkteeintrag gewollt ist, wenn eine Verfolgung des Verstoßes auch bei der Beförderung von nicht gefährlichen Gütern zu einem Bußgeld nach der StVO für den Verlader führen würde.

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Die Pflicht des Beförderers zur Ausrüstung der Fahrzeuge mit Ladungssicherungsmitteln entspricht der Verpflichtung des Halters in der StVZO und ein entsprechender Verstoß wurde insofern in die Anlage 13 zu § 40 FeV aufgenommen.

Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

Anhand der den Tatbeständen zugeordneten Tatbestandsnummern erfolgt die Übermittlung der Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten an das FAER durch die für die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen gefahrgutrechtliche Bestimmungen zuständige Bußgeldbehörde.

Grundlage für die Datenübermittlung ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister (VwV-VZR) vom 16. August 2000 (BANz. S. 17269). Hiernach hat die Datenübermittlung auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die Art der Übermittlung der Daten (Aufbau und Inhalt der Datensätze) ist in den aufgrund dieser VwV festgelegten Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an das Verkehrszentralregister (SDÜ-VZR-MIT, BANz Nr. 188a v. 09.10.2002 S. 23221; VkB. 2002 Heft 16 S. 529 ff) geregelt. Die Standards stehen auf der Internetseite des KBA (www.kba.de) zur Verfügung.

Gegenüberstellung der in der Anlage 13 zum § 40 FeV enthaltenen Parallelverstöße nach der GGVSEB und der StVO/StVZO

TBNR	Verstöße gegen die Vorschriften der GGVSEB	TBNR	Verstöße gegen die Vorschriften der StVO/StVZO
	Nr. 3.6.1 bis 3.6.3 der Anlage 13 FeV		Nr. 3.2.14 bzw. 3.5.2 der Anlage 13 FeV in Verbindung mit BKatV
529500/ 529506	Als tatsächlicher Verloader Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel sichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so sichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird. (Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a der GGVSEB (lfd. Nr. 124.3 Anlage 7 RSEB))		102.1 Wer die Ladung oder Ladeeinrichtung nicht so verstaut oder sichert, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen können 102.1.1 bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern – mit Gefährdung 102.2.1 bei anderen als in Nummer 102.1.1 genannten Kraftfahrzeugen bzw. ihren Anhängern – mit Gefährdung (§ 22 Abs. 1 StVO)
529512/ 529518	Als Fahrzeugführer Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel sichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so sichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird. (Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a der GGVSEB (lfd. Nr. 250.3 Anlage 7 RSEB))		

519500	Als Beförderer und in der Funktion als Halter des Fahrzeuges entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 15 der GGVSEB dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben. (Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe o der GGVSEB (lfd. Nr. 51 Anlage 7 RSEB))	189.3 Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder des Zuges durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt. 189.3.1 bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern 189.3.2 bei anderen als in Nummer 189.3.1 genannten Fahrzeugen (§ 31 Abs. 2 StVZO)
---------------	--	---

Anlage 8

Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutkontrollpersonal für Länder- und Bundesbehörden

Anlage 8/1

Einheitlicher Muster-Rahmenlehrplan gemäß Abschnitt 1.8.1 ADR/RID allgemein

1. Vorwort

Bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene handelt es sich um eine besonders sensible und komplexe Materie. Die Regelungen unterliegen ständigen Änderungen durch die UN-Modellvorschriften sowie durch die Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID).

Nicht nur der Gefahrguttransport selbst, sondern auch die behördlichen Gefahrgutkontrollen und ihre Ergebnisse stehen immer öfter im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Von den Betroffenen werden einheitliche und qualitativ hochwertige Kontrollen erwartet. Entscheidungen der Kontrollbehörden sind vor Gericht überprüfbar.

2. Ziele

Zur Steigerung der Effizienz und der Einheitlichkeit von Gefahrgutkontrollen ist es erforderlich, für die Aus- und Fortbildung des Kontrollpersonals eine gemeinsame Grundlage zu schaffen. Einheitliche Gefahrgutkontrollen sind kein Selbstzweck, sondern dienen der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften und erhöhen die Sicherheit. Die Teilnehmer einer Schulung sollen nach Abschluss in der Lage sein, selbständig Gefahrgutkontrollen bei den Verkehrsträgern Straße und/oder Schiene durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

3. Zielgruppen

Der Rahmenlehrplan richtet sich an die Entscheidungsträger für die Aus- und Fortbildung.

1. Zielgruppe der Ausbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher in der Regel keine Erfahrungen in der Durchführung von Gefahrgutkontrollen hat.
2. Zielgruppe der Fortbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher bereits bei der Durchführung von Gefahrgutkontrollen eingesetzt wird.

Im Sinne einer ganzheitlichen Kontrolle wird empfohlen, dass die Schulungsteilnehmer über einschlägige Kenntnisse auch in anderen vorkommenden Rechtsbereichen (z. B. Straßenverkehrs- bzw. Eisenbahnrecht) verfügen.

4. Rahmenlehrplan

1. Der Rahmenlehrplan für die Ausbildung des Kontrollpersonals trägt Empfehlungscharakter. Er ist unter praktischen und anwenderbezogenen Aspekten gegliedert und nach einem Bausteinsystem aufgebaut. Er enthält die Mindestanforderungen an Wissensstoff, der für die Durchführung von behördlichen Gefahrgutkontrollen erforderlich ist.

Die Lehr- und Lerninhalte können in Einzelmodule unterteilt werden. Die Lerninhalte sind durch eine zeitnahe praktische Aus- und Fortbildung zu ergänzen.

Der Rahmenlehrplan enthält derzeit keine besonderen Bausteine für die Durchführung von Gefahrgutkontrollen für die Klasse 1 und 7. Für diese Themenbereiche sowie bei aktuellen Rechtsänderungen sind zusätzliche Aufbau- und Auffrischkurse erforderlich. Für den Bereich Klasse 7 ist mit der **Anlage 8/2** der RSEB ein Rahmenlehrplan vorgegeben. Für den Aufbaukurs Klasse 1 werden 8 Unterrichtseinheiten empfohlen (zusätzlich sind Unterrichtseinheiten für die Vorschriften des Sprengstoffrechts einzuplanen).

2. Für die Fortbildung des Kontrollpersonals wird kein festgelegter Rahmenlehrplan vorgegeben. Die Inhalte der Fortbildung sind den Erfordernissen bzgl. neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen anzupassen.

Kleinere Rechtsänderungen mit einem Umfang bis 5 Unterrichtseinheiten können auch durch elektronische Medien vermittelt werden.

5. Grundsätze

1. Die Themen sind durch zentrale Veranstaltungen von fachlich qualifizierten Personen zu unterrichten.
2. Diese müssen umfangreiche gefahrgutspezifische Kenntnisse (z. B. einen Schulungsnachweis als Gefahrgutbeauftragter oder eine mehrjährige behördeninterne Berufserfahrung im Bereich Gefahrgutrecht) besitzen und entweder über eine pädagogische Grundausbildung verfügen oder langjährige Erfahrung haben, Lerninhalte zu vermitteln.
3. Die Anzahl der Teilnehmer soll möglichst auf 16 Seminarteilnehmer begrenzt werden.
4. Jedem Teilnehmer sind die aktuellen Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen.
5. Es wird empfohlen, den Vortragsanteil auf höchstens 5 Unterrichtseinheiten je Unterrichtstag zu beschränken.
6. Bereits bei anderen Lehr-/Lernschwerpunkten behandelte Inhalte können verkürzt oder als Wiederholungsinhalte unterrichtet werden.
7. Die erfolgreiche Vermittlung der Lehrinhalte soll durch Lernzielkontrollen überprüft werden.
8. Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Seminars eine Bescheinigung über die Teilnahme.

6. Zeitansätze

1. Der Zeitansatz für die Ausbildung des Kontrollpersonals von 104 Unterrichtseinheiten (einschließlich des Praxistages) für den Gesamtlehrplan beruht auf Erfahrungswerten und kann individuell an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden.
2. Der Zeitansatz für die regelmäßige Fortbildung des Kontrollpersonals ergibt sich jeweils aus dem Schulungsbedarf aufgrund neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen sowie dem vorhandenen Wissensstand des Kontrollpersonals. Er sollte durchschnittlich 8 Unterrichtseinheiten pro Jahr nicht unterschreiten.

7. Übersicht der Lehr-/Lernschwerpunkte

	Unterrichts- einheiten
1. Einführung	1
2. Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes	2
3. Bestimmungen der GGVSEB	5
4. Bestimmungen des Gesetzes zum ADR Bestimmungen des Übereinkommens zum COTIF	1
5. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)	2
6. Gefahreigenschaften und Klassifizierung	4
7. Relevante Begriffsbestimmungen und Definitionen	1
8. Allgemeine Sicherheitspflichten	1
9. Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften	8
10. Beförderungsarten	1
11. Beförderung in Versandstücken	20
12. Beförderung in Tanks	12
13. Beförderung in loser Schüttung	8
14. Beförderung nach Vorschriften anderer Verkehrsträger	1
15. Freistellungen	8
16. Übergangsvorschriften	1

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

17.	Ausnahmen	4
18.	RSEB und sonstige Vollzugshinweise	1
19.	Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragter	3
20.	Unterweisung von Personen/Schulungsverpflichtung	1
21.	Besondere Verfahren für Konformitätsbewertungen und Prüfungen	1
22.	Ermittlung des Verantwortlichen, Verfolgung und Ahndung	4
23.	Kontrollablauf	5
24.	Praktische Ausbildungskontrolle	7
25.	Lernzielkontrolle	2

Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten **104**

8. Erläuterung zu den Spalten des Muster-Rahmenlehrplans

1. Lehr-/Lernschwerpunkt
Die Spalte 1 stellt die Lern-/Lehrschwerpunkte dar. Sie gibt keine für den Unterrichtsaufbau verbindliche Reihenfolge vor.
2. Lehr-/Lerninhalte
Hier werden alle verbindlich zu unterrichtenden Inhalte unter Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt.
3. S/E
Bedeutung: „S“ = Straße, „E“ = Eisenbahn
Der Rahmenlehrplan ist auf die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn abgestellt und kann bei Bedarf spezifisch angewendet werden. Spalten ohne Eintrag sind für beide Verkehrsträger gültig.
4. Lehr-/Lernmethode
Diese ist von dem Vortragenden auf Besonderheiten der Seminargruppe abzustimmen. Da der Lehrplan sich an pädagogisch vorgebildete Lehrkräfte wendet, wird auf eine Erläuterung der einzelnen Methoden (z. B. Vortrag, Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Sachverhaltslösungen, erarbeitender Unterricht, Verwendung von Medien) verzichtet.
5. Stufe
Für die Festlegung der Tiefe der Schulung sind folgende Intensitätsstufen zu unterscheiden:
Stufe I: Kennenlernen und Wiedergeben (Reproduktion)
Stufe II: Ordnen und Verstehen (Reorganisation)
Stufe III: Anwenden und Umsetzen (Transfer)
Stufe IV: Problemlösen (Analyse, Synthese, Beurteilung)
6. UE (Unterrichtseinheit)
Eine UE wird mit 45 Minuten angesetzt.
7. Hinweise
Diese enthalten sowohl Anregungen zur weiteren Feingliederung der Lehrinhalte als auch zusätzliche Differenzierungen zur Intensität der Themenbehandlung.

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
1. Einführung	Überblick über Entstehung und Entwicklung der Gefahrgutvorschriften Internationale und nationale Organisationen wie UNO, IMO, IAEA, UNECE, ZRK, ADN-Sicherheitsausschuss, UNECE/WP.15, OTIF, RID-Fachausschuss, GT Internationale und nationale Regelwerke wie UN-Modellvorschriften, ADR, RID, ADR-AusnV (Multilaterale Vereinbarungen), RID-AusnV (Multilaterale Sondervereinbarungen), IMDG-Code, ADN, ICAO-TI, EU-Richtlinien, Gesetz zum ADR, GGBefG, GGV-SEB, GGVSee, GGAV, GGKontrollV, GbV, GGKostV, RSEB, Technische Richtlinien, ODV		Vortrag medienunterstützt	I	1	Insbesondere EU-Richtlinie 2008/68/EG (in der jeweils aktuellen Fassung)
2. Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes	GGBefG Überblick über die §§ 1-12 § 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Ermächtigungen § 5 Zuständigkeiten § 6 Allgemeine Ausnahmen § 7 Sofortmaßnahmen § 8 Maßnahmen der zuständigen Behörden (Sicherungsmaßnahmen, Zurückweisung von Gefahrguttransporten)		Vortrag medienunterstützt	IV	2	§ 2 Begriffsbestimmungen: vertieft behandeln (siehe amtliche Begründung)
						zu § 7 ggf. aktuelle SofortmaßnahmeVO nennen
						§§ 8 und 9: Ermächtigungsgrundlagen für Kontrollen darstellen (Verweis auf Zuständigkeiten gem. §§ 6 - 16 GGVSEB), Länderzuständigkeiten, GüKG

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	§ 9 Überwachung					§§ 8 und 9: Ermächtigungsgrundlagen für Kontrollen darstellen (Verweis auf Zuständigkeiten gem. §§ 6 - 16 GGVSEB)
	§ 9a Amtshilfe und Datenschutz					
	§ 10 Ordnungswidrigkeiten					§ 10 Ordnungswidrigkeiten: 1. eigenständige Bußgeldnormen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 2. Zusammenhang mit §§ 4,17 – 35a und 37 GGVSEB 3. Hinweis auf Verjährungsfrist
	§ 11 Strafvorschriften					Konkurrenz § 11 GGBefG zum § 328 StGB ansprechen
	§ 12 Kosten					GGKostV
3. Bestimmungen der GGVSEB	GGVSEB mit Hinweis auf Erläuterungen in der RSEB Überblick über §§ 1 bis 38 sowie Anlagen 2 und 3		Vortrag	IV	5	
	§ 1 Geltungsbereich					§ 1 als Bindeglied zwischen GGBefG und Gesetz zum ADR/COTIF im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Überwachungsmaßnahmen darstellen
	§ 2 Begriffsbestimmungen					§ 2 Begriffsbestimmungen können ggf. in dem Schwerpunkt „Begriffsbestimmungen und Definitionen“ zusammen mit den Begriffsbestimmungen des GGBefG und des ADR/RID behandelt werden
	§ 3 Zulassung zur Beförderung					
	§ 4 Allgemeine Sicherheitspflichten					Hinweis auf § 37

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	§ 5 Ausnahmen					Hinweis auf § 5 Abs. 7 (Zuständigkeit zum Erlass von Ausnahmen für andere Ressorts)
	§§ 6 - 16 Zuständigkeiten					
	§§ 17 - 34a Pflichten					vertiefte Behandlung unter Verantwortlichkeiten
	§ 35 Verlagerung § 35a Fahrweg im Straßenverkehr § 35b Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten § 35c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a					Zu § 35 ff (Überblick) und Hinweis auf § 37 eingangs nur Hinweis: § 35 ff sollte als Einzelthema mit mind. 2 UE in der zweiten Seminarwoche behandelt werden
	§ 36 Prüffrist für Feuerlöschgeräte	S				
	§ 36a Beförderung gefährlicher Güter als behördliche Asservate					
	§ 36b Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe					§ 36b in Verbindung mit Anlage 3 soll beim Lernschwerpunkt 13 (Beförderung in loser Schüttung) vertieft werden vertiefte Behandlung der Verantwortlichkeiten
	§ 37 Ordnungswidrigkeiten					Hinweis auf Anlage 7 RSEB (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog)
	§ 38 Übergangsbestimmungen					
	Anlage 2 Anwendbarkeit der Anlagen im nationalen/internationalen Verkehr					zu Anlage 2 (Überblick) materielle Einzelregelungen der Anlage 2 sind bei den speziellen Themenbereichen des ADR/RID jeweils anzuspähen

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Anlage 3 Festlegung der Anforderungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 ADR/RID					Vertiefung beim Lernschwerpunkt 13 (Beförderung in loser Schüttung)
4. Bestimmungen des Gesetzes zum ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	S	Vortrag medienunterstützt	IV	1	Artikel des Übereinkommens kurz besprechen und Bezug zu entsprechenden Bestimmungen des GGBefG herstellen Hinweis auf die Möglichkeit von Multilateralen Vereinbarungen geben (Art. 4 Nr. 3 des Übereinkommens)
Bestimmungen des Übereinkommens zum COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) Anhang B (CIM) Anhang C (RID) Gesetz zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	E				Artikel 2 des Gesetzes zum ADR als Schnittstelle zur GGVSEB Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) CIM: Artikel 6 Beförderungsvertrag Artikel 7 Inhalt des Frachtbriefes
5. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)	Aufbau und Systematik Überblick über die Teile 1 bis 9 ADR und Teile 1 bis 7 RID		Vortrag	III	2	Systematik und Gliederung der einzelnen Teile darstellen Inhaltsverzeichnis als Hilfsmittel verwenden Beförderungsvorgang vom Absender bis zum Empfänger (Teile 1 bis 9) darstellen Systematik der Tabelle A

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Teil 1 Allgemeine Vorschriften					
	Teil 2 Klassifizierung					
	Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen					
	Teil 4 Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks					
	Teil 5 Vorschriften für den Versand					
	Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks					(nur „S“: Auf Besonderheiten des Kap. 6.12 (MEMU) eingehen) 2010/35/EU (TPED) und ODV
	Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung					
	Teil 8 Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation	S				
	Teil 9 Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge	S				
6. Gefahreigenschaften und Klassifizierung	Teil 2 ADR/RID - Klassifizierung		Experimentalvortrag AV-Medien Video Gefahrgutversuche zur Klasseneinteilung	II	4	
	Kapitel 2.1 – Allgemeine Vorschriften – Einteilung in Klassen 1 bis 9 – Grundsätze der Klassifizierung – Anwendung der Tabelle der überwiegenden Gefahr (Unterabschnitt 2.1.3.10) – Zuordnung von Proben, Klassifizierung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten, n.a.g und Klassifizierung von Altverpackungen (Abschnitt 2.1.4 bis 2.1.6)					Sicherheitsdatenblatt vorstellen

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Kapitel 2.2 - Besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen – Kriterien der einzelnen Klassen (Eigenschaften und Klassifizierungscodes) – Unterklassen (Klasse 1) – Klassifizierungsdokumentation (Klasse 1) – nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe – Verzeichnis der Sammeleintragungen (Entscheidungsbaäume)					Klassifizierungscode für die Anwendung erläutern
7. Relevante Begriffsbestimmungen und Definitionen	Kapitel 1.2 ADR/RID § 2 GGVSEB		Vortrag	II	1	nationale Unterschiede zu § 2 GGVSEB darstellen
8. Allgemeine Sicherheitspflichten/Sicherheitsvorsorge Sicherung	Abschnitt 1.4.1 ADR/RID § 4 GGVSEB Kapitel 1.10 ADR/RID Vorschriften für die Sicherung		Vortrag	II	1	VCI-Leitfaden beachten (siehe RSEB)
9. Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften	Abschnitt 8.1.2 ADR		Vortrag Gruppenarbeit	IV	8	
	Relevante Papiere (GGVSEB/ADR/RID)		Präsentation von Musterpapieren			
	Beförderungspapier (Abschnitt 5.4.1 ADR/RID)					Hinweis auf § 36a GGVSEB
	Container-/Fahrzeugpackzertifikat (Abschnitt 5.4.2 ADR/RID)					Hinweis auf IMDG-Code
	Schriftliche Weisungen (Abschnitt 5.4.3 ADR/RID)					
	Dokumente mit Angaben über begaste Güterbeförderungseinheiten (GTU) (Unterabschnitt 5.5.2.4 ADR/RID)					

Lehr-/ Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/ Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrzeugen/Wagen oder Containern, die Trockeneis oder zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten oder enthalten haben und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden (Unterabschnitt 5.5.3.7 ADR/RID)					
	ADR-Schulungsbescheinigung (Abschnitt 8.2.1 ADR)	S				
	Lichtbildausweis (Abschnitt 8.1.2 und Kapitel 1.10)					
	Zulassungsbescheinigung (Abschnitt 9.1.1/9.1.2 ADR)	S				
	Verlagerung und Fahrweg im Straßenverkehr (§§ 35 und 35a GGVSEB) – Fahrwegbestimmung – Bescheinigung EBA/GDWS Ausnahmen (§ 5 GGVSEB, GGAV)	S				Hinweis auf Eintragung im Beförderungspapier nach § 35 Abs. 2 Satz 2 GGVSEB
	Zeitweilige Abweichungen (Kapitel 1.5 ADR/RID)					
	Transportgenehmigung ADR/RID (Absatz 5.4.1.2.1 c), 5.4.1.2.3.3, 2.2.41.1.13, 2.2.52.1.8) – Sonstige Unterlagen					Überblick über die nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Unterlagen z. B. Abfallbegleitschein, Sprengstoffbefähigungsschein (siehe auch RSEB)
10. Beförderungsarten	– Versandstücke – Lose Schüttung – Tanks		Vortrag Bilder	II	1	Begriffsbestimmungen erläutern Unterschiede und Gemeinsamkeiten der materiellen Einzelfallregelungen bei der jeweiligen Beförderungsart vertiefen (z. B. Abgrenzung IBC – Tankcontainer: Anwendbarkeit 1.1.3.6, Schulungsbescheinigung)

Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 2207 – Vers. 04/21

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Kapitel 5.4 Dokumentation					Inhalt des Abschnitts „Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften“ wiederholen
	Kapitel 5.5 Sondervorschriften – für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) – für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) und für Versandstücke, Fahrzeuge/Wagen und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken ein Erstickungsrisiko darstellen können – für gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind					
	Kapitel 7.1 Allgemeine Vorschriften		Gruppenarbeit			nur allgemeine Hinweise zu Teil 7 CSC-Übereinkommen erläutern
	Abschnitt 7.1.7 Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden					
	Kapitel 7.2 Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken					
	Kapitel 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und für die Handhabung					Empfehlung: das Thema „Ladungssicherung“ in einem besonderen Seminar vertiefen
						Besonderheiten im Eisenbahnverkehr beachten (Schutzabstände)
	Kapitel 7.6 Vorschriften für den Versand als Expressgut	E				i. V. m. Unterabschnitt 1.1.2.2 RID

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Kapitel 7.7 Huckepackverkehr in gemischten Zügen (kombinierter Personen- und Güterverkehr)	E				i. V. m. Unterabschnitt 1.1.4.4 RID
	Kapitel 8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät	S				auf nationale Regelungen in Anlage 2 zur GGVSEB hinweisen: Überwachung der Fahrzeuge und Container
	Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung	S				
	Kapitel 8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften	S				
	Kapitel 8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge	S				
	Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	S				
	Kapitel 8.6 Straßentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern	S				
	Teil 9 ADR – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge	S				auf Besonderheiten für die Klassen 4.1 und 5.2 hinweisen Kapitel 7.2 und 7.5 bei Kapitel 9.3 und 9.6 erläutern
	Kapitel 9.1 Allgemeine Vorschriften und Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen	S				
	Kapitel 9.2 Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen	S				
	Kapitel 9.3 Ergänzende Vorschriften für EX/II-/EX/III-Fahrzeuge	S				
	Kapitel 9.4 Ergänzende Vorschriften der Aufbauten vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge	S				
	Kapitel 9.6 Ergänzende Vorschriften für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge zur Beförderung von Stoffen unter Temperaturkontrolle	S				

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
12. Beförderung in Tanks	Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1		Darstellung der Tankbauarten anhand von AV-Medien Vortrag Einzel-/Gruppenarbeit	IV	12	Unterscheidungsmerkmale zwischen Tankcontainer und ortsbeweglichem Tank sowie die Abgrenzung zu IBC darstellen
	Kapitel 4.2 bis 4.5 Verwendungsvorschriften für Tanks Inhalte der Tabelle A Spalten 10 bis 14					Abgrenzung zu MEMU (Kapitel 4.7) Anwendung der Tankcodierung und der Tankhierarchie vertieft darstellen Zusammenhänge mit den Sondervorschriften erläutern im Eisenbahnverkehr besonders beachten: – Füllungsgrad berechnen (Unterabschnitt 4.3.2.2) – Betrieb (Unterabschnitt 4.3.2.3) – Kontrollvorschriften für Flüssiggas-Kesselwagen (Unterabschnitt 4.3.3.4) – Bestimmung der Haltezeit (Unterabschnitt 4.3.3.5)
	Kapitel 6.7 bis 6.12 Bau- und Prüfvorschriften					Zuständige Behörden gemäß GGVSEB benennen Schwerpunkte: – Ausrüstung (Unterabschnitt 6.8.2.2) – Prüfungen (Unterabschnitt 6.8.2.4) – Kennzeichnung (Unterabschnitt 6.8.2.5) – Sondervorschriften (Abschnitt 6.8.4) – Besonderheiten Klasse 2 (Abschnitt 6.8.3) – Besonderheiten Kapitel 6.7

Lehr-/ Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/ Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
						Besonderheiten Saug-Druck-Tanks (Kapitel 6.10 i. V. m. GGAV Nr. 22 (S, E)) darstellen Kapitel 6.9 nur im Überblick darstellen
	Kapitel 5.1 Allgemeine Grundsätze für den Versand von Gefahrgut					
	Kapitel 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards), orangefarbene Tafeln und Kennzeichen an Tanks, Fahrzeugen/Wagen und Containern					Abweichungen zwischen Eisenbahn- und Straßenverkehr darstellen
	Kapitel 5.4 Dokumentation					Abweichungen zwischen Eisenbahn- und Straßenverkehr darstellen
	Kapitel 7.1 Allgemeine Vorschriften					Inhalt des Abschnitts „relevante Be- gleitpapiere“ wiederholen
	Abschnitt 7.1.7 Besondere Vorschriften für die Be- förderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden					nur allgemeine Hinweise zu Teil 7
	Kapitel 7.4 Vorschriften für die Beförderung in Tanks (Spalte 14)	S				Umfassende Besprechung bei der Beförderung in Versandstücken; hier Hinweis auf die bei der Beförderung in Tanks betroffenen UN-Nummern
	Kapitel 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung					die relevanten Regelungen darstellen (Abschnitt 7.5.1, Unterabschnitt 7.5.5.3, Abschnitt 7.5.10)
	Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung	S				Anlage 2 GGVSEB
	Kapitel 8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförde- rungseinheiten und das Bordgerät					
	Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahr- zeugbesatzung	S				

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Kapitel 8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften	S				
	Kapitel 8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge	S				Anlage 2 GGVSEB
	Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	S				
	Kapitel 8.6 Straßentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern	S				
	Kapitel 9.1 Allgemeine Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen	S				
	Kapitel 9.2 Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen	S				Anwendung aller Tank- und Fahrzeugvorschriften (Teil 9)
	Kapitel 9.7 Ergänzende Vorschriften für Tankfahrzeuge	S				
13. Beförderung in loser Schüttung	Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1		Fahrzeuge anhand von AV-Medien zeigen Vortrag Einzel-/Gruppenarbeit	IV	8	für die Anwendung der Tankvorschriften, Regelungen in der RSEB erläutern Verknüpfung zu Kapitel 7.3 herstellen
	Inhalte der Tabelle A Spalten 10 und 17 im Zusammenhang mit Beförderung in loser Schüttung (Kapitel 7.3)	S				Abgrenzung von Beförderung in loser Schüttung (Tab. A Sp. 17) zu Beförderung fester Stoffe in Tanks (Tab. A Sp. 14) nach Kapitel 4.3 und 6.8
	Kapitel 5.1 Allgemeine Grundsätze für den Versand von Gefahrgut					
	Kapitel 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards), orangefarbene Tafeln und Kennzeichen an Containern, Fahrzeugen und Wagen für die Beförderung in loser Schüttung					

Lehr-/ Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/ Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Kapitel 5.4 Dokumentation					Besonderheiten im Eisenbahnverkehr darstellen
	Kapitel 6.11 Vorschriften für Auslegung, Bau und Prüfung von Schüttgut-Containern					Inhalt des Abschnitts „Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften“ wiederholen
	Kapitel 7.1 Allgemeine Vorschriften					nur allgemeine Hinweise zu Teil 7
	Kapitel 7.3 Beförderung in loser Schüttung					Hinweis: CSC-Übereinkommen erläutern
	Kapitel 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung					Sondervorschriften VC und AP
	Teil 8 Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung	S				Vertiefung § 36 b in Verbindung mit Anlage 3 GGVSEB
	Kapitel 8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät					Anlage 2 GGVSEB
	Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung	S				Hinweis auf § 36 GGVSEB
	Kapitel 8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften	S				Anlage 2 GGVSEB
	Kapitel 8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge	S				Anlage 2 GGVSEB
	Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	S				
	Kapitel 8.6 Straßentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern	S				
	Kapitel 9.1 Allgemeine Vorschriften und Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen	S				

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Kapitel 9.2 Vorschriften für den Bau von Basisfahrzeugen	S				bei Abschnitt 9.2.1 Satz 2 ansprechen
	Kapitel 9.5 Herstellung von Aufbauten vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge	S				
14. Beförderung nach Vorschriften anderer Verkehrsträger	Beförderung in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt			IV	1	
	Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks des IMO-Typs					
	Unterabschnitt 1.1.4.4 Hucklepackverkehr	E				
15. Freistellungen	ADR/RID Teil 1		Vortrag, Gruppenarbeit erarbeitender Unterricht	IV	8	Freistellungen mit der Anwendung des Gefahrgutrechts verknüpfen
	Unterabschnitt 1.1.3.1 Art der Beförderungsdurchführung					Bemerkungen (z. B. Absatz 2.2.62.1.1) und Fußnoten (z. B. Unterabschnitt 2.2.43.2) beachten
	Unterabschnitt 1.1.3.2 Beförderung von Gasen					
	Unterabschnitt 1.1.3.3 Beförderung von flüssigen Brennstoffen					
	Unterabschnitt 1.1.3.4 Sondervorschriften oder mit in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern					
	Kapitel 3.3 Sondervorschriften					Konkurrenzen zu Freistellungen ansprechen
	Kapitel 3.4 Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern					
	Kapitel 3.5 Beförderung von in freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern					
	Unterabschnitt 1.1.3.5 Ungereinigte leere Verpackungen					

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Unterabschnitt 1.1.3.6 Mengen je Beförderungseinheit					
	Unterabschnitt 1.1.3.7 Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie					u. a. für Lithiumbatterien
	Unterabschnitt 1.1.3.8 Anwendung der Freistellung bei Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen	E				i. V. m. Unterabschnitt 1.1.2.3 RID
	Unterabschnitt 1.1.3.9 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden					
	Unterabschnitt 1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten					
16. Übergangsvorschriften	Kapitel 1.6 Anwendung von Übergangsvorschriften		Vortrag, Gruppenarbeit erarbeitender Unterricht	IV	1	Abschnitt 1.6.1 Verschiedene Übergangsvorschriften Abschnitt 1.6.2 Druckgefäße, Gefäße Klasse 2 Abschnitt 1.6.3 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge (ADR) Abschnitt 1.6.3 Kesselwagen, Batteriewagen (RID) Abschnitt 1.6.4 Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC Abschnitt 1.6.5 Fahrzeuge Hier erfolgt nur ein zusammenfassender Überblick;

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
17. Ausnahmen	Überblick über die Ausnahmen vom Gefahrgutrecht Artikel 6 der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland GGBefG § 6 Allgemeine Ausnahmen GGVSEB § 5 Ausnahmen ADR/RID Abschnitt 1.5.1 Zeitweilige Abweichungen GGAV		Vortrag	IV	4	Die ausführliche Behandlung der einzelnen Übergangsvorschriften erfolgt jeweils beim entsprechenden Einzelthema. Entscheidung 2009/240/EG
18. RSEB und sonstige Vollzugshinweise					1	Einzelregelungen der RSEB und der sonstigen Vollzugshinweise bei den materiellen Einzelthemen behandeln
19. Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragter	Abschnitt 1.8.3 ADR/RID GbV		Vortrag	II	3	Aufnahme der Vorgaben der EG-Richtlinie zur Kontrolle auf der Straße und in den Unternehmen (gilt auch für die Schiene) Vorgaben aus der EG-Richtlinie für den Sicherheitsberater werden ebenfalls für alle ADR/RID-Vertragsstaaten übernommen Befreiungen von der GbV Stellung des Gb im Betrieb/im Verhältnis zu den Ermittlungsbehörden
20. Unterweisung von Personen/Schulungsverpflichtung	Kapitel 1.3 ADR/RID			II	1	

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
21. Besondere Verfahren für Konformitätsbewertungen und Prüfungen	Abschnitt 1.8.6 und 1.8.7 ADR/RID			II	1	2010/35/EU (TPED) und ODV Eventuell Abschnitt 1.8.8 ADR/RID
22. Ermittlung des Verantwortlichen, Verfolgung und Ahndung	Kapitel 1.2 ADR/RID – Kapitel 1.4 ADR/RID – § 9 GGBefG – § 10 GGBefG – § 4 GGVSEB – §§ 17 - 35a GGVSEB – § 37 GGVSEB Amtshilfe nach Abschnitt 1.8.2 ADR/RID – § 8 GbV angrenzende Rechtsbereiche		Vortrag Gruppenarbeit	IV	4	Pflichten werden bei den Einzelthemen behandelt die Verantwortlichkeiten (Sicherheitspflichten) werden definiert mit dem Ziel, einen reibungslosen Verkehr und schnellere behördliche Kontrollen vor Ort durchzuführen Verantwortlichkeiten = Normadressaten Unfallberichte gemäß Abschnitt 1.8.5 ADR/RID Haftungs-/Vertrags-/Speditionsrecht z. B. StVO, StVZO, AEG/EBO § 12a StVG HGB §§ 9, 14, 130 OWiG §§ 324 ff StGB (Straftaten gegen die Umwelt)
23. Kontrollablauf	Zuständigkeiten Eingriffsgrundlagen Verantwortlichkeiten – Eigensicherung/Arbeitsschutz – Anwendung von Prüfkatalogen und Checklisten – Erfassung der Kontrolldaten – Bewertung von Verstößen – Sicherungs-/Gefahrenabwehrmaßnahmen			IV	5	länder- und behördenabhängig § 4 GGVSEB §§ 17 – 34, Hinweis auf § 35 ff Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrolIV) Einstufung in Gefahrenkategorien

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Durchführung spezifischer Schwerpunktkontrollen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Straftaten Ermittlung und Sachbearbeitung					§§ 17 - 35a und § 37 Hinweis auf Anlage 7 RSEB (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog) länder- und behördenabhängig
	Gefahrgutproben Prävention Kostenerhebung					z. B. GGKostV
	Aufbau und Durchführung einer Kontrolle					
24. Praktische Ausbildungs- ungskontrolle					7	spezielle Ausrüstung und Kleidung
25. Lernzielkontrolle					2	
Summe UE					104	

Anlage 8/2

Einheitlicher Muster-Rahmenlehrplan gemäß Abschnitt 1.8.1 ADR/RID

Teilbereich: Klasse 7 (Radioaktive Stoffe)

1. Vorwort

Ergänzend zu dem einheitlichen Muster-Rahmenlehrplan für die behördlichen Gefahrgutkontrollen gemäß **Anlage 8/1** der RSEB soll auch die Aus- und Fortbildung des Personals zur Kontrolle der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) geregelt werden.

2. Ziele

Den Schulungsteilnehmern sollen über die Lerninhalte des allgemeinen Muster-Rahmenlehrplans hinaus die besonderen Anforderungen bzgl. der Klasse 7 vermittelt werden. Hierzu zählen u. a. die Vermittlung der relevanten gefahrgutrechtlichen Vorschriften, der sichere Umgang mit Messgeräten und das richtige Einsatzverhalten. Die atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften, die für die Beförderung radioaktiver Stoffe gelten, sollen vorgestellt werden. Die Teilnehmer sollen am Ende der Schulung in der Lage sein, selbständig Gefahrgutkontrollen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene durchzuführen.

3. Zielgruppen

1. Zielgruppe der Ausbildung für die Klasse 7 ist das Kontrollpersonal, das bereits einen Grundlehrgang gemäß **Anlage 8/1** der RSEB mit Erfolg absolviert oder einen vergleichbaren Kenntnisstand erreicht hat.
2. Zielgruppe der Fortbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher bereits bei der Durchführung von Gefahrgutkontrollen eingesetzt wird.

4. Rahmenlehrplan

1. Der Muster-Rahmenlehrplan für die Ausbildung im Teilbereich der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) trägt Empfehlungscharakter.
Er enthält die Mindestanforderungen an Wissensstoff und praktische Ausbildung, die für die Durchführung von behördlichen Gefahrgutkontrollen der Klasse 7 erforderlich sind.
2. Für die Fortbildung des Kontrollpersonals wird kein festgelegter Rahmenlehrplan vorgegeben. Die Inhalte der Fortbildung sind den Erfordernissen bzgl. neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen anzupassen.
Kleinere Rechtsänderungen mit einem Umfang bis zu 5 Unterrichtseinheiten können auch durch elektronische Medien vermittelt werden.

5. Grundsätze

1. Die Themen sind an zentralen Veranstaltungen von fachlich qualifizierten Personen zu unterrichten. Diese müssen umfangreiche gefahrgutspezifische Kenntnisse sowie Grundkenntnisse im Atomrecht/Strahlenschutzrecht besitzen.
2. Die Anzahl der Teilnehmer soll aufgrund der Komplexität der Vorschriften und der praktischen Übungen möglichst auf 12 bis 16 Seminarteilnehmer begrenzt werden.
3. Jedem Teilnehmer sind die aktuellen Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen.
4. Es wird empfohlen, den Vortragsanteil auf höchstens 5 Unterrichtseinheiten je Unterrichtstag zu beschränken.
5. Die erfolgreiche Vermittlung der Lehrinhalte soll durch Lernzielkontrollen überprüft werden.
6. Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Seminars eine Bescheinigung über die Teilnahme.

6. Zeitansätze

Der Zeitansatz der Unterrichtseinheiten für den Gesamtlehrplan beruht auf Erfahrungswerten und kann individuell an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden. Der im Lehr- und Lernschwerpunkt angegebene Zeitrahmen bezieht sich dabei auf Kontrollpersonal ohne Vorkenntnisse bei der Beförderung radioaktiver Stoffe.

Die Ausbildung des Kontrollpersonals sowie die bisherige Kontrollerfahrung sind zu berücksichtigen und können den Zeitbedarf erheblich reduzieren.

Der Zeiteinsatz für die regelmäßige Fortbildung des Kontrollpersonals ergibt sich jeweils aus dem Schulungsbedarf aufgrund neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen sowie dem vorhandenen Wissensstand des Kontrollpersonals.

7. Übersicht der Lehr-/Lernschwerpunkte

	Unterrichts- einheiten
1. Einführung	1
2. Physikalische Grundlagen	6
3. Gefahrgutrechtliche Bestimmungen des ADR/RID zur Klasse 7	10
4. Atom- und strahlenschutzrechtliche Vorschriften (Atomgesetz, Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung, Atomrechtliche Entsorgungsverordnung)	3
5. Strahlenschutz	3
6. Strahlungsmessung	8
7. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	2
8. Praktische Ausbildungskontrolle	5
9. Lernzielkontrolle	2
Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten	40

8. Erläuterung zu den Spalten des Muster-Rahmenlehrplans

1. Lehr-/Lernschwerpunkt
Die hier vorgegebene Reihenfolge kann in einem begrenzten Rahmen geändert werden.
2. Lehr-/Lerninhalte
Hier werden alle verbindlich zu unterrichtenden Inhalte unter Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt. Bei den Gliederungspunkten, die auch Vorschriften anderer Klassen beinhalten, sind jeweils die Vorschriften der Klasse 7 zu lehren.
3. S/E (Bedeutung „S“ = Straße, „E“ = Eisenbahn)
Der Rahmenlehrplan ist auf die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn abgestellt und kann bei Bedarf spezifisch angewendet werden. Spalten ohne Eintrag sind für beide Verkehrsträger gültig.
4. Lehr-/Lernmethode
Diese ist von dem Vortragenden auf Besonderheiten der Seminargruppe abzustimmen. Da der Lehrplan sich an Lehrkräfte wendet, die entweder pädagogisch vorgebildet sind oder langjährige Erfahrung haben, Lerninhalte zu vermitteln, wird auf eine Erläuterung der einzelnen Methoden (z. B. Vortrag, Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Sachverhaltslösungen, erarbeitender Unterricht, Verwendung von Medien) verzichtet.
5. Stufe
Für die Festlegung der Tiefe der Schulung sind folgende Intensitätsstufen zu unterscheiden:
Stufe I: Kennenlernen und Wiedergeben (Reproduktion)
Stufe II: Ordnen und Verstehen (Reorganisation)
Stufe III: Anwenden und Umsetzen (Transfer)
Stufe IV: Problemlösen (Analyse, Synthese, Beurteilung)
6. (UE) Unterrichtseinheit
Eine UE wird mit 45 Minuten angesetzt.
7. Hinweise
Diese enthalten sowohl Anregungen zur weiteren Feingliederung der Lehrinhalte als auch zusätzliche Differenzierungen zur Intensität der Themenbehandlung.

9. Weitere Erläuterungen

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz des Kontrollpersonals vor möglichen Gefährdungen. Dies gilt insbesondere bei festgestellten Mängeln bei der Beförderung radioaktiver Stoffe.

Um dies zu gewährleisten, soll den Teilnehmern der sichere Umgang mit den Messgeräten, das entsprechende Einsatzverhalten und die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften vermittelt werden. Hinsichtlich der Strahlenexposition des Kontrollpersonals und daraus abzuleitende Maßnahmen, ist sich an dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zu orientieren.

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
1. Einführung	Überblick Regelwerke und deren Rechtsstellung: – GGBefG, ADR/RID, GGVSEB – AtG, StrlSchG, StrlSchV, AtEV – IAEO- und UN-Empfehlungen		Vortrag	I	1	
2. Physikalische Grundlagen	– Aufbau der Atome – Ionisierende Strahlung Quellen und Ursachen ionisierender Strahlen (natürliche und künstliche Strahlenquellen, Abgrenzung nicht ionisierender Strahlen) – Strahlenarten (Alpha-, Beta-, Gamma- und Neutronenstrahlung) – Biologische Wirkung der verschiedenen Strahlenarten – Nachweismöglichkeiten – Anwendungsgebiete für radioaktive Stoffe (Medizin, Forschung und Industrie) – Strahlungsmessung – Messgrößen und SI-Einheiten – Energiedosis und Äquivalentdosis – Dosis und Dosisleistung – SI-Vorsätze – Exponentialschreibweise		Vortrag	II	6	
3. Gefahrgutrechtliche Bestimmungen des ADR/RID zur Klasse 7	Teil 1 Abschnitt 1.2.1 Begriffsbestimmungen Abschnitt 1.6.6 Übergangsvorschriften Kapitel 1.7 Allg. Vorschriften Abschnitt 1.8.5 Meldung von Ereignissen Kapitel 1.10 Vorschriften für die Sicherung	S	Vortrag	IV	10	

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
	Teil 5 Abschnitt 5.1.5 Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7 Beförderungsgenehmigung Zulassung/Genehmigung Bestimmung von Transportkennzahl (TI) und Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) Unterabschnitt 5.2.1.7 Kennzeichnung Absatz 5.2.2.1.11 Bezettelung Kapitel 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbene Tafeln Absatz 5.4.1.2.5 Dokumentation Teil 6 Kapitel 6.4 Bau-, Prüf- und Zulassungsvorschriften Teil 7 Abschnitt 7.5.11 CV/CW 33: Vorschriften für die Be- und Entladung sowie für die Handhabung Kapitel 7.6 Vorschriften für den Versand als Expressgut Teil 8 Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung – Unterabschnitt 8.2.2.4 und Absatz 8.2.2.7.2 Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter					Überblick
		E	Filmvorführung z. B. „Test von Versandstückmustern“			
		S				
		S				Besonderheiten der Klasse 7 (S5, S6, S11, S12 und S21)
4. Atomrechtliche Vorschriften (Atomgesetz, Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung, Atomrechtliche Entsorgungsverordnung)	Beförderung radioaktiver Stoffe – AtG § 2, 4, 19, 22 bis 24 – StrlSchG §§ 27 bis 29 – StrlSchV § 94 – AtEV § 4			I	3	Information über die Vorschriften und Zuständigkeiten

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
5. Strahlenschutz	„A-Regeln“ – (Abstand - Aufenthaltszeit - Abschirmung) Strahlenschutzprogramm Abschnitt 1.7.2 ADR/RID Minimierungsgebot § 8 StrlSchG Behördenspezifische Anweisungen zum Arbeitsschutz, wie z. B. – Leitfaden 450 sowie 371 der Polizei – Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 Strahlenschutz gemäß StrlSchG und StrlSchV			IV	3	Verknüpfung mit Strahlenschutzgrundsätzen der StrlSchV aufzeigen (Dosisbegrenzung)
6. Strahlungsmessung	Messgeräte: – Einsatzbereiche – Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Messgeräte – Eichung, Kalibrierung – Bedienung von Kontaminations-Dosis- und Dosisleistungsmessgeräten, regelmäßige Überprüfung gemäß § 90 StrlSchV Messfehlerquellen Praktische Messübungen mit unterschiedlichen Exponaten und unterschiedlichen Vorgaben Feststellung des Nulleffektes		Vortrag Praktische Übungen	IV	8	Begleitende Erstellung eines Kontrollablaufplanes für den praktischen Einsatz
7. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	GGVSEB, RSEB StGB 28. und 29. Abschnitt Ermittlungszuständigkeiten für die Verfolgung		Fallbesprechung		2	Ordnungswidrigkeiten Straftaten
8. Praktische Ausbildungskontrolle	Gefahrgutkontrolle nach Kontrollablaufplan ggf. auch durch Simulation von typischen Kontrollsituationen			IV	5	Spezielle Ausrüstung und Kleidung
9. Lernzielkontrolle					2	
Summe UE					40	

Anlage 9

Muster für die Bekanntgabe der Tunnelkategorien

--

(Straßenbezeichnung, z. B. A 3, B 56)

--

(Streckenkilometer/Ortslage)

--

(Tunnelkategorie und ggf. Wochentag, Zeitfenster)

--

(Bemerkungen)

Anlage 10

Muster-Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen

Anlage 10/1

Einzelausnahme Nr.

für die innerstaatliche Beförderung von großen Kampfmitteln mit Straßenfahrzeugen

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]*

gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]¹⁾* der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung²⁾ in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der BAM zur Klassifizierung von Kampfmitteln für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße durch die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder - Allgemeinverfügung Kampfmittel - vom 27. Juni 2011 (VkBl. 2011 S. 454) für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

I. Abweichungen

Abweichend von

- Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4,
- Unterabschnitt 5.2.1.5,
- Kapitel 6.1 und
- Absatz 7.5.5.2.1

der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und

abweichend von § 35 bis 35c der GGVSEB

dürfen die in der Anlage aufgeführten großen Kampfmittel, deren Länge 1,50 m oder deren Durchmesser 15 cm oder deren Masse 50 kg brutto überschreitet,

vom Zwischenlager
[Anschrift]

zur Entsorgungsstätte
[Anschrift]

am
[Datum] in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

II. Nebenbestimmungen

1. Behandlung der Kampfmittel vor der Beladung

Sind Stoffe, für die eine Beförderung unter Luftabschluss erforderlich ist (z. B. Phosphor), in den Kampfmitteln enthalten, ist der Luftabschluss durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

¹⁾ Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts

²⁾ Bitte Datum und Fundstelle der letzten Neufassung oder Änderung konkret angeben

2. Versandstücke

Kampfmittel dürfen unverpackt befördert werden. Sie sind nach den geltenden Regeln der Technik zu sichern oder in Ladungssicherungshilfsmittel zu verladen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein Austreten des Explosivstoffes verhindern. Die Gegenstände/Ladeeinheiten/Versandstücke müssen nicht mit der offiziellen Benennung für die Beförderung versehen sein.

3. Be- und Entladung der Fahrzeuge sowie deren Handhabung

Die höchstzulässige Nettomasse des in den Kampfmitteln enthaltenen Explosivstoffes darf je Beförderungseinheit bei Verwendung eines

- EX/II-Fahrzeugs 1.000 kg,
- EX/III-Fahrzeugs 5.000 kg

nicht übersteigen.

Überschreitet ein Einzelstück (z. B. Großladungsbombe) 1.000 kg Nettoexplosivstoffmasse, kann dieses auch auf einem Fahrzeug EX/II befördert werden. Kampfmittel dürfen nicht gemeinsam mit anderen Gütern, mit Ausnahme von Ladungssicherungshilfsmitteln und Ausrüstungsteilen, auf der Ladefläche des Fahrzeugs verladen werden. Bezünderte Sprengbomben dürfen nur im Einzeltransport befördert werden. Bedeckte Fahrzeuge EX/II dürfen nur bis zur Höhe der Bordwand beladen werden, außer, die Ladungssicherung wird ohne Berücksichtigung der Rückhaltewirkung der Stabilität der Bordwände durchgeführt.

4. Fahrzeugführer/Begleitpersonen

Der Fahrzeugführer eines Fahrzeugs, mit dem Kampfmittel befördert werden, muss Inhaber einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 sein. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

Weiterhin muss sich in jedem Fahrzeug, mit dem Kampfmittel befördert werden, eine Fachkundige Person des staatlichen Kampfmittelräumdienstes/Kampfmittelbeseitigungsdienstes befinden. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug eine Fachkundige Person befindet. Abweichend davon darf sich die Fachkundige Person auch in einem Begleitfahrzeug (Fahrzeug ohne Kampfmittelbeladung) befinden. Die Fachkundige Person muss Inhaber einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 sein. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

5. Fahrwegbestimmung

Eine Fahrwegbestimmung ist abweichend von § 35a der GGVSEB nicht erforderlich.

6. Bestimmung der Fahrstrecke (siehe Anlage)

Die Beförderung ist der Entsorgungsstätte (Empfänger) unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzuzeigen. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

7. Fahrzeugbeleuchtung

Während der Beförderung ist ganzjährig das Abblendlicht bzw. Tagfahrlicht des Fahrzeugs einzuschalten.

8. Fahrtunterbrechung

Wird eine Fahrtunterbrechung notwendig, so ist eine Mindestentfernung von 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten.

Während eines Gewitters oder wenn sich ein Gewitter in gefährlicher Nähe befindet, haben die Fahrzeuge die Fahrt zu unterbrechen. Die Fahrzeuge sind möglichst auf einem geeigneten Platz abseits des fließenden Verkehrs abzustellen. Die Fahrzeugbesatzung hat das Fahrzeug zu verlassen und trotzdem weiterhin zu überwachen.

Kann ein mit Kampfmitteln beladenes Fahrzeug im Fall einer Panne nicht vor Ort instand gesetzt werden, so ist es, unter Beteiligung der zuständigen Einsatzkräfte, zum nächstgelegenen geeigneten Ort abzuschleppen, an dem die Ladung ohne Behinderung für den übrigen Verkehr umgeladen werden kann. Dieser Ort soll mindestens 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen entfernt sein. Kann das vorgesehene Fahrtziel innerhalb von 30 Minuten erreicht werden, so ist das Fahrzeug unter Beteiligung der zuständigen Einsatzkräfte dorthin abzuschleppen. Ist das Abschleppen nicht möglich, so ist die Ladung vor Ort unter Beachtung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen umzuladen.

Mit Kampfmitteln beladene Fahrzeuge sind ständig zu überwachen.

9. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlagen:

- Munitionsliste *[beifügen]*
- Fahrstrecken *[beifügen]*

Anlage 10/2

Einzelausnahme Nr.

für die innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen mit Straßenfahrzeugen

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]*

gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]¹⁾* der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung²⁾ in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der BAM zur Klassifizierung von Kampfmitteln für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße durch die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder - Allgemeinverfügung Kampfmittel - vom 27. Juni 2011 (VkB. 2011 S. 454) für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

I. Abweichungen

Abweichend von

- Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Absatz 2.2.1.2.2,
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4,
- Unterabschnitt 5.2.1.5 und
- Kapitel 6.1

der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und

abweichend von § 35 bis 35c der GGVSEB

dürfen die in der Anlage aufgeführten Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen

vom Zwischenlager

[Anschrift]

zur Entsorgungsstätte

[Anschrift]

am

[Datum] in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

1.1 Fahrzeug/Transportbehälter

Die Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen sind mit den nachfolgend genannten explosionsdruckstoßfesten Transportkugeln³⁾/Transportbehältern⁴⁾ mit einem für die Umsetzung der vorgesehenen Explosivstoffmasse entsprechenden

¹⁾ Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts

²⁾ Bitte Datum und Fundstelle der letzten Neufassung oder Änderung konkret angeben

³⁾ Zugelassene Behälter nach Stand 5/2013 sind: MECV 5 (bitte anpassen)

⁴⁾ Zugelassene Behälter nach Stand 5/2013 sind: BOFOS Dynasafe AB (bitte anpassen)

Dichtheitsverhältnis in einem dafür zugelassenen Sprengstoffäquivalent sowie auf einem darauf ausgerichteten Fahrzeug zu befördern:

Transportkugel/-behälter⁵⁾

Bauart:

Hersteller:

Typ:

Herstellungs-Nr.:

Zugelassenes Sprengstoffäquivalent:

Transportfahrzeug/Anhänger

Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs:

Amtliches Kennzeichen des Anhängers:

1.2 Mengengrenzung

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Menge des nach Nummer 1.1 angegebenen Sprengstoffäquivalents eingehalten wird. Hierzu zählen z. B. gesicherte Datenblätter oder grundsätzlich aussagefähige Röntgenbilder der Kampfmittel, anhand der die Nettoexplosivstoffmasse zu bestimmen ist.

1.3 Verwendung eines Anhängers

Bei Verwendung eines Anhängers dürfen nur Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, bei denen die zulässige Anhängelast ausreichend ist. Kraftfahrzeuge, bei denen die Anhängelast nur mit Einschränkungen der Steigfähigkeit erreicht wird, dürfen nicht eingesetzt werden.

1.4 Bestimmung der Fahrstrecke

Die Beförderung ist der Entsorgungsstätte (Empfänger) unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzuzeigen. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

1.5 Verwendung der Transportkugel/des Transportbehälters

Die Transportkugel/der Transportbehälter ist vor jeder Beförderung durch eine Fachkundige Person hinsichtlich der Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Dichtungen sind bei Beschädigungen bzw. gemäß Herstellerangabe zu erneuern. Nach Zwischenfällen wie Unfällen oder Explosionen ist eine zusätzliche Dichtigkeitskontrolle zu veranlassen.

1.6 Transportführer

Bei der Beförderung von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen ist immer ein „Transportführer“ (Fachkundige Person mit zusätzlicher Fachkunde für den Umgang mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen) einzusetzen. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug ein Transportführer befindet. Dieser kann sich auch in einem Begleitfahrzeug (Fahrzeug ohne Kampfstoffbeladung) befinden. Er muss über eine Schulung gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR verfügen. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

1.7 Fahrzeugbesatzung

Die Fahrzeugbesatzung besteht mindestens aus einem Fahrzeugführer und einem weiteren Mitglied der Fahrzeugbesatzung, das in der Lage sein muss, den Fahrzeugführer abzulösen. Fahrzeugführer und ein weiteres Mitglied der Fahrzeugbesatzung müssen an einer Schulung gemäß Kapitel 8.2 ADR (Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1) erfolgreich teilgenommen haben und im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR sein. Diese Bescheinigung ist mitzuführen.

1.8 Begleitfahrzeuge

Die Beförderungseinheiten mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen sind auf Autobahnen durch ein dahinter und auf sonstigen Straßen mit Gegenverkehr durch ein davor und ein dahinter fahrendes mehrspuriges Fahrzeug der zuständigen Einsatzkräfte zu begleiten.

⁵⁾ Exakte Modelldaten eintragen

1.9 Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung

In der Beförderungseinheit und in den Begleitfahrzeugen sind mitzuführen:

- mindestens eine Notfallfluchtmaske nach Abschnitt 5.4.3 ADR mit gültig geprüften stoffgeeigneten Filtern für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung und
- Kampfstoffmessgerät (nur in einem Begleitfahrzeug).

1.10 Fahrtunterbrechung

Wird eine Fahrtunterbrechung notwendig, so ist eine Mindestentfernung von 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten.

Während eines Gewitters oder wenn sich ein Gewitter in gefährlicher Nähe befindet, haben die Fahrzeuge die Fahrt zu unterbrechen. Die Fahrzeuge sind möglichst auf einem geeigneten Platz abseits des fließenden Verkehrs abzustellen. Die Fahrzeugbesatzung hat das Fahrzeug zu verlassen und trotzdem weiterhin zu überwachen.

1.11 Kennzeichnung

Die Beförderungseinheit ist gemäß Abschnitt 8.1.3 in Verbindung mit Absatz 5.3.2.1.1 ADR mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen. Zusätzlich ist das Fahrzeug mit dem Transportbehälter mit Großzetteln (Placards) gemäß Absatz 5.3.1.1.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 5.3.1.5 ADR nach Muster 1 ergänzt um die Unterklasse 1.2, Verträglichkeitsgruppe K sowie zusätzlich nach Muster 6.1 zu kennzeichnen.

1.12 Rauchverbot

Während der Beförderung (Ortsveränderung) gilt ein absolutes Rauchverbot.

1.13 Beladung

Die Beladung der Transportkugel/des Transportbehälters mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen hat nach den jeweiligen Angaben des Herstellers der Transportkugel/des Transportbehälters zu erfolgen.

1.14 Ersthelfer

Es ist sicherzustellen, dass der Transportführer und die Fahrzeugbesatzung der Beförderungseinheit über eine Ersthelferausbildung mit zusätzlicher Unterweisung über das Verhalten bei Unfällen mit giftigen Stoffen verfügen.

1.15 Fernmeldemittel

In der Beförderungseinheit und ggf. in den Begleitfahrzeugen sind geeignete Fernmeldemittel zur schnellen Verbindungsaufnahme mitzuführen und einsatzbereit zu halten.

1.16 Verpackungen

Die Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen sind in gasdichte Verpackungen zu verstauen und so in der Transportkugel/in dem Transportbehälter zu fixieren, dass schädliche Lageveränderungen während der Beförderung ausgeschlossen sind.

2. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

[III. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.]

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage:

- Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen [beifügen]

Anlage 10/3

Einzelausnahme Nr.

für die innerstaatliche Beförderung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) sowie von nicht zugelassenen und/oder nicht klassifizierten Stoffen/Gegenständen mit Straßenfahrzeugen

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]*

gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]¹⁾* der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung²⁾ für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

I. Abweichungen

Abweichend von

- Abschnitt 2.1.4, Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Absatz 2.2.1.2.1,
- Kapitel 3.3 (Sondervorschrift 16, Sondervorschrift 274, Sondervorschrift 311),
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4, Abschnitt 4.1.9,
- Unterabschnitt 5.2.1.5, Unterabschnitt 5.4.1.1, Unterabschnitt 5.4.1.2,
- Abschnitt 7.2.4 (Sondervorschrift V2),
- Unterabschnitt 7.5.5.2 und
- Kapitel 8.4 i.V.m. Kapitel 8.5

der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und

abweichend von § 35 bis 35c der GGVSEB

dürfen die folgenden Stoffe und Gegenstände:

- ☐ aus unkonventioneller Spreng- und/oder Brandvorrichtung delaborierte Stoffe und Gegenstände *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- ☐ nicht zugelassene und/oder nicht klassifizierte Pyrotechnik *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer, siehe Hinweise zur Klassifizierung von Pyrotechnik (Anlage)]*
- ☐ Gegenstände mit ABC-Stoffen *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- ☐ Gegenstände mit Explosivstoff *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- ☐ aufgefundene nicht klassifizierte Stoffe der Klasse 1 *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- ☐ aufgefundene nicht klassifizierte Stoffe der Klassen 2 bis 9 *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- ☐ Proben transport *[Angaben zu Art und Menge der Probe sowie Zuordnung (siehe Hinweise zur Klassifizierung von Proben (Anlage))]*
- ☐ Andere oben nicht genannte Stoffe und/oder Gegenstände

vom sicheren Ort

[Ortsangabe]

nach

[Ortsangabe]

am *[Datum]* in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

¹⁾ Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts

²⁾ Bitte Datum und Fundstelle der letzten Neufassung oder Änderung konkret angeben

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

1.1 Fahrzeug/Transportbehälter

Die o. g. Stoffe und Gegenstände sind vorrangig mit den nachfolgend genannten explosionsdruckstoßfesten Transportkugeln³⁾/Transportbehältern⁴⁾ in einem dafür zugelassenen Sprengstoffäquivalent sowie auf einem darauf ausgerichteten Fahrzeug zu befördern. Sollte dies nicht möglich sein, sind auch die alternativ genannten Fahrzeuge verwendbar:

Transportkugel/Transportbehälter⁵⁾

Bauart:

Hersteller:

Typ:

Herstellungs-Nr.:

Zugelassenes Sprengstoffäquivalent:

Transportfahrzeug/Anhänger

Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs:

Amtliches Kennzeichen des Anhängers:

Falls die Transportkugel/der Transportbehälter aufgrund von Volumen oder Masse des aufgefundenen Stoffes/Gegenstandes nicht nutzbar ist, dann:

Klasse 1:

- ☐ Fahrzeug EX/II (max. 1.000 kg NEM je Beförderungseinheit, wenn NEM nicht bekannt, ist die Bruttomasse anzusetzen);
amtliches Kennzeichen:
- ☐ Fahrzeug EX/III (max. 16.000 kg NEM je Beförderungseinheit, wenn NEM nicht bekannt, ist die Bruttomasse anzusetzen);
amtliches Kennzeichen:
- ☐ sonstiges geeignetes mehrspuriges Fahrzeug (mit getrennter Fahrgastzelle) für Proben transport zur chemischen oder sonstigen Analyse;
amtliches Kennzeichen:

Klassen 2 bis 9:

- ☐ geeignetes mehrspuriges Fahrzeug (mit getrennter Fahrgastzelle);
amtliches Kennzeichen:

1.2 Mengenbegrenzung

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Mengenbegrenzungen nach Nummer 1.1 dieser Ausnahme eingehalten werden.

1.3 Verwendung von Anhängern und Krafträdern

Bei Verwendung eines Anhängers dürfen nur Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, bei denen die zulässige Anhängelast ausreichend ist. Kraftfahrzeuge, bei denen die Anhängelast nur mit Einschränkungen der Steigfähigkeit erreicht wird, dürfen nicht eingesetzt werden. Krafträder dürfen nicht eingesetzt werden.

1.4 Bestimmung der Fahrstrecke

Eine Fahrwegbestimmung ist abweichend von § 35a GGVSEB nicht erforderlich. Die Beförderung ist dem Empfänger unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzuzeigen. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls

³⁾ Zugelassene Behälter nach Stand 05/2013 sind: MECV 5

⁴⁾ Zugelassene Behälter nach Stand 05/2013 sind: BOFOS Dynasafe AB

⁵⁾ Exakte Modelldaten eintragen

erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Die Tunnelregelungen gemäß ADR sind zu beachten.

1.5 Verwendung der Transportkugel/des Transportbehälters

Die Transportkugel/der Transportbehälter ist vor jeder Beförderung durch eine Fachkundige Person hinsichtlich der Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Dichtungen sind bei Beschädigungen bzw. gemäß Herstellerangabe zu erneuern. Nach Zwischenfällen wie Unfällen oder Explosionen ist eine zusätzliche Dichtigkeitskontrolle zu veranlassen.

1.6 Transportführer

Bei der Beförderung von unbestimmbaren Stoffen und Gegenständen ist von der zuständigen Behörde immer ein sachkundiger Transportführer⁶⁾ zu bestimmen. Die Aufgabe des Transportführers kann vom Fahrzeugführer oder einem anderen Mitglied der Fahrzeugbesatzung wahrgenommen werden. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug ein Transportführer befindet. Dieser kann sich auch in einem Begleitfahrzeug (Fahrzeug ohne unbestimmbare Stoffe und Gegenstände) befinden. Er muss über eine Schulung gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR verfügen. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

1.7 Fahrzeugbesatzung

Die Fahrzeugbesatzung besteht mindestens aus einem Fahrzeugführer und einem weiteren Mitglied der Fahrzeugbesatzung, das in der Lage sein muss, den Fahrzeugführer abzulösen. Fahrzeugführer und ein weiteres Mitglied der Fahrzeugbesatzung müssen an einer Schulung gemäß Kapitel 8.2 ADR (Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1 und in Fällen der Klasse 7 ein Aufbaukurs der Klasse 7) erfolgreich teilgenommen haben und im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR sein. Diese Bescheinigung ist mitzuführen.

1.8 Begleitfahrzeuge

Die Beförderungseinheiten mit unbestimmbaren Stoffen und Gegenständen sind auf Autobahnen durch ein dahinter und auf sonstigen Straßen mit Gegenverkehr durch ein davor und ein dahinter fahrendes mehrspuriges Fahrzeug der zuständigen Einsatzkräfte zu begleiten.

1.9 Besondere Ausrüstung

In der Beförderungseinheit ist die nach ADR geforderte Ausrüstung mitzuführen. Aufgrund der vom Stoff und/oder vom Gegenstand ausgehenden besonderen Gefahr [*Benennung der Gefahr*] ist folgende Ausrüstung⁷⁾ zusätzlich mitzuführen:

- ☐ Notfallfluchtmaske nach Abschnitt 5.4.3 ADR mit gültig geprüften stoffgeeigneten Filtern für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- ☐ geeignetes Messgerät für die ausgehenden Gefahren
- ☐ weitere Ausrüstungen (z. B. persönliche Schutzausrüstung)

1.10 Fahrtunterbrechung

Fahrtunterbrechungen sind zu vermeiden. Sind Aufenthalte während der Beförderung unumgänglich, ist ein angemessener Sicherheitsabstand zu bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten. Abweichend von Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 ADR ist die Beförderungseinheit während der Aufenthalte ständig zu überwachen.

1.11 Kennzeichnung

1.11.1 Kennzeichnung der Beförderungseinheit

- ☐ Die Beförderungseinheit ist gemäß Abschnitt 8.1.3 in Verbindung mit Absatz 5.3.2.1.1 ADR mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen. Zusätzlich ist die Beförderungseinheit mit den geforderten Großzetteln (Placards) gemäß Absatz 5.3.1.1.1 ADR für die Klasse 1 oder Klasse 7 zu kennzeichnen.
- ☐ Probentransport ohne Kennzeichnung

1.11.2 Kennzeichnung der Verpackung

Auf die Angabe der offiziellen Benennung für die Beförderung bei Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 gemäß Unterabschnitt 5.2.1.5 ADR kann verzichtet werden.

⁶⁾ Transportführer mit erweiterter Sachkunde nach Vorgabe der zuständigen Behörde.

⁷⁾ Der notwendige Ausrüstungsumfang ist je nach Stoff und/oder Gegenstand und angedachten Notfallmaßnahmen der Fahrzeugbesatzung zu bestimmen und festzulegen.

1.12 Rauchverbot

Während der Beförderung gilt ein absolutes Rauchverbot.

1.13 Verpackungen

- ☐ Die Stoffe und Gegenstände sind in geeigneten und zugelassenen Verpackungen zu verpacken und so in der Umschließung zu sichern, dass Lageveränderungen während der Beförderung weitgehend ausgeschlossen sind. Benutzt wird: *[Angabe der Verpackungsart und des Verpackungsmaterials]*
- ☐ Beim Probentransport ist eine geeignete Innenverpackung in einer geeigneten und zugelassenen Außenverpackung aus Pappe oder Kunststoff mindestens der Verpackungsgruppe II zu verwenden.

1.14 Beladung

Die Beladung der Transportkugel/des Transportbehälters oder der Verpackung hat nach den jeweiligen Angaben des Herstellers zu erfolgen.

1.15 Ersthelfer

Es ist sicherzustellen, dass der Transportführer und die Fahrzeugbesatzung der Beförderungseinheit über eine Ersthelferausbildung mit zusätzlicher Unterweisung über das Verhalten bei Unfällen mit giftigen Stoffen verfügen.

1.16 Fernmeldemittel

In der Beförderungseinheit und ggf. in den Begleitfahrzeugen sind geeignete Fernmeldemittel zur schnellen Verbindungsaufnahme mitzuführen und einsatzbereit zu halten.

2. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

III. Zusätzliche Angaben/Bemerkungen

Hinweise zur Klassifizierung der Stoffe und/oder Gegenstände sind der Anlage zu dieser Ausnahme zu entnehmen.

[IV. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.]

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage

Hinweise zur Klassifizierung von Proben:

Die Klassifizierung richtet sich nach der überwiegenden Gefahr. Folgende Reihenfolge ist einzuhalten:

1. Prüfung auf Klasse 7
→ Festlegung der UN-Nummer im Benehmen mit der zuständigen Strahlenschutzbehörde
2. Prüfung auf Klasse 1
→ UN 0190 EXPLOSIVSTOFF, MUSTER, 1
3. Prüfung auf Klasse 2
→ UN 3168 GASPROBE, NICHT UNTER DRUCK STEHEND, GIFTIG, N.A.G., 2.3 (2.1)
4. Sind die Prüfungen unter Nr. 1 bis 3 ohne positives Ergebnis verlaufen, ist der Stoff/Gegenstand wie folgt den desensibilisierten explosiven flüssigen oder festen Stoffen zuzuordnen:
→ UN 3379 DESENSIBILISierter EXPLOSIVER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, I
→ UN 3380 DESENSIBILISierter EXPLOSIVER FESTER STOFF, N.A.G., 4.1, I

Hinweise zur Klassifizierung von Pyrotechnik:

Ist eine eindeutige Zuordnung der Pyrotechnik nicht möglich, so wird diese wie folgt zugeordnet:

- UN 0333 FEUERWERKSKÖRPER, 1.1G

Anlage 11

Prüfung und außerordentliche Prüfung von Rohrleitungen an Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2

Allgemeines

Die Rohrleitungen von Tanks zur Beförderung der folgenden Gase der Klasse 2 sind unter Zugrundelegung eines anerkannten Druckbehälter-Regelwerks von einer Benannten Stelle nach § 16 der ODV zu prüfen:

1011	BUTAN,
1012	BUT-1-EN oder cis-BUT-2-EN oder trans-BUT-2-EN oder BUTENE, GEMISCH,
1077	PROPEN,
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C),
1969	ISOBUTAN,
1978	PROPAN.

Prüfung und Bescheinigung

Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen. Diese Prüfbescheinigung ist nur zusammen mit der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR gültig. Ein entsprechender Verweis über die Prüfung der Verrohrung ist unter 11. Bemerkungen in die ADR-Zulassungsbescheinigung aufzunehmen.

Die Mindestanforderungen an die Prüfung und die Mindestangaben in der Bescheinigung sind nachstehend wiedergegeben. Bei den Schweißnähten ist besonders auf Wurzelfehler zu achten:

1. Titel der Bescheinigung:
Bescheinigung über die Prüfung oder außerordentliche Prüfung der Verrohrung eines Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 nach Anlage 11 der RSEB.
2. Angabe des Betreibers.
3. Hersteller des Tanks.
4. Herstell-Nr. des Tanks (Identifikations-Nr.).
5. Beschreibung des Prüfgegenstandes (Rohrleitung, Anzahl der Rohrleitungsabschnitte, ggf. durchgeführte Teilprüfungen mit entsprechenden Beschreibungen).
6. Beschreibung des Prüfumfanges: äußere Prüfung, innere Prüfung, zerstörungsfreie Prüfung/Art, Festigkeitsprüfung (1,5 x höchster Betriebsüberdruck der Rohrleitung bzw. des Rohrleitungsabschnittes, mindestens jedoch der 1,5-fache Prüfüberdruck des Tanks).
7. Prüfergebnis.
8. Angaben zur Kennzeichnung:
Die geprüften Rohrleitungen sind mit der Herstell-Nr. des Tanks und dem Stempel der Benannten Stelle nach § 16 der ODV zu kennzeichnen.
9. Angaben zu Ort, Datum und Unterschrift des Mitarbeiters der Benannten Stelle nach § 16 der ODV.

Muster der Bescheinigung

(Die Bescheinigung enthält Mindestangaben. Die Reihenfolge der Einträge und das Layout können frei gewählt werden.)

Betreiber:					
Bescheinigung *) über die Prüfung oder außerordentliche Prüfung der Verrohrung eines Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 nach Anlage 11 der RSEB					
Hersteller des Tanks:					
Herstell-Nr. des Tanks:					
Prüfgegenstand: (Zutreffendes ankreuzen)					
Anzahl Rohrleitungsabschnitte:		Stück, dies entspricht			
☐ Gesamte Rohrleitung					
☐ Teilprüfung - Beschreibung:					
Prüfumfang: (Zutreffendes ankreuzen)					
☐ Visuelle Prüfung des äußeren und - soweit möglich - des inneren Zustandes					
☐ Zerstörungsfreie Prüfung/Art:					
☐ Druckprüfung (Gas-/Flüssigkeitsdruckprüfung) mit einem Prüfüberdruck					
	von		Bar		

Prüfergebnis:

Die geprüften Rohrleitungsabschnitte wurden mit der Herstell-Nr. des Tanks und dem Stempel gekennzeichnet.

.....
(Ort) (Datum) Die Benannte Stelle nach § 16 der ODV

*) Diese Prüfbescheinigung gilt nur bei gleichzeitiger Tankprüfung und Vorliegen der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR.

Anlage 12

– offen –

Anlage 13

Hinweise zur Ausführung der Kapitel 4.3 und 6.8 ADR/RID

Hinweise zu Absatz 4.3.3.1.1 und 4.3.4.1.1 Tankcodierung „C“ sowie 6.8.2.2.2 ADR/RID	ehemals TRT 038
Reinigungsöffnungen	

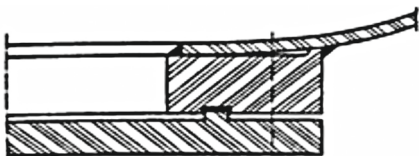
Ein dicht schließender Flansch bei Reinigungsöffnungen liegt vor, wenn dieser Flansch abschersicher oder durch geeignete Maßnahmen gegen Abscheren geschützt ist. Die füllgutbeständige Dichtung sollte gekammert sein. Die Schrauben sind gegen selbsttätiges Lösen zu sichern.

Die Bauart muss gemäß Absatz 6.8.2.2.2 ADR/RID durch die in der GGVSEB festgelegte zuständige Behörde oder einer von ihr bestimmten Stelle zugelassen sein.

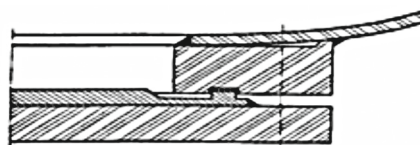
Anerkannt werden zum Beispiel:

- eine Blockflansch/Blinddeckel-Verbindung mit Nut und Feder oder
- eine Verbindung Vor-Rücksprung mit gekammerter O-Ring-Abdichtung.

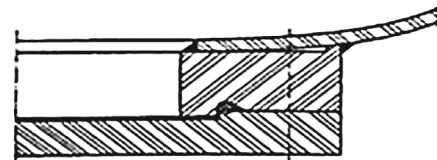
1.



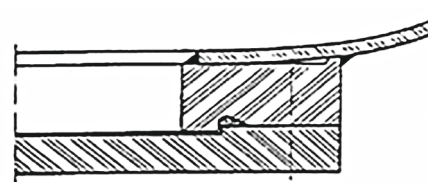
4.



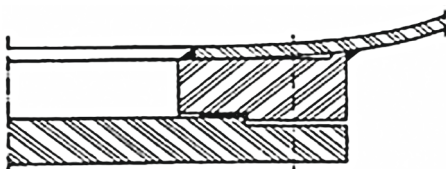
2.



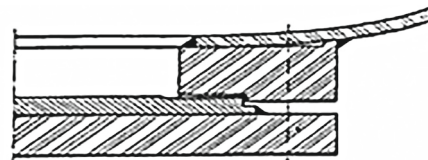
5.



3.



6.



Hinweise zu Absatz 4.3.4.1.1 Tankcodierung „F“ und 6.8.2.2.3 ADR/RID	ehemals TRT 006
Explosionsdruckstoßfestigkeit	

Allgemeiner Hinweis: Das hier beschriebene Verfahren des Nachweises der Explosionsdruckstoßfestigkeit ist ein zulässiges Alternativverfahren zum Nachweis nach DIN EN 14460.

- Tanks sind explosionsdruckstoßfest, wenn sie so gebaut sind, dass sie einer Explosion infolge eines Flammendurchschlags standhalten können, ohne dass sie undicht werden, wobei jedoch Verformungen zulässig sind.

Der für den Nachweis der Explosionsdruckstoßfestigkeit maßgebliche Explosionsdruck ist stoffabhängig und abhängig von dem Ausgangsdruck, bei dem die Zündung im Tank erfolgt. Bei Transporttanks ist davon auszugehen, dass eine störungsbedingte Zündung durch eine betriebsmäßig freie Öffnung erfolgt.

Für den Ausgangsdruck kann daher der Atmosphärendruck von 1000 mBar angesetzt werden. Für den Ausgangsdruck von 1000 mBar weist ein Gemisch von 8,0 Vol.-% Ethylen in Luft unter allen bislang untersuchten Stoffen¹⁾ den höchsten Explosionsdruck von 9,7 Bar (absolut) auf.
- Ein Tank gilt auch als explosionsdruckstoßfest, wenn in einer experimentellen Prüfung an einem Baumuster eine Explosion mit dem o. g. Gemisch unter atmosphärischen Ausgangsbedingungen vom Tank ertragen wird, ohne dass er undicht wird, wobei jedoch Verformungen zulässig sind. Die Prüfung wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin oder der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig durchgeführt.
- Ein Tank gilt ferner als explosionsdruckstoßfest, wenn die Berechnung aller drucktragenden Teile des Tanks auf der Grundlage eines maximalen Explosionsdruckes von mindestens 9,7 Bar (absolut) nach den Maßgaben der Europäischen Norm EN 14025 durchgeführt wird. Unter Berücksichtigung der guten Verformungsfähigkeit der eingesetzten Tankwerkstoffe (Bruchdehnung nach Absatz 6.8.2.1.12, 6.8.3.1.1 ADR/RID) ist eine Sicherheit gegen die Zugfestigkeit (R_m) von 1,3 ausreichend. Gewölbte End- und Trennböden von Tanks können bei Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen als explosionsdruckstoßfest betrachtet werden, auch wenn die Berechnung nach dem vorgenannten Regelwerk eine höhere Wanddicke als die des zylindrischen Teils ergeben würde:

 - der zylindrische Teil und der Boden sind aus einheitlichem Werkstoff,
 - die Wanddicke ist für einen Prüfdruck von mindestens 4 Bar ausgelegt,
 - die Wanddicke ist nicht kleiner als die Wanddicke des zylindrischen Teils, die sich aufgrund ihrer Auslegung auf die Explosionsdruckstoßfestigkeit ergibt,
 - andere Zuschläge müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.
- Ein Tank gilt auch als explosionsdruckstoßfest, wenn nachgewiesen ist, dass er einem Wasserdruckversuch mit dem 1,3-fachen des höchsten auftretenden Explosionsdruckes standhält, ohne dass er undicht wird, wobei jedoch Verformungen zulässig sind.
- Die Nachweise nach Nummer 3 und 4 gelten nur für Tanks ohne Einbauten, die den Tankquerschnitt nennenswert einschränken (insbesondere Schwallwände), die zu einer weiteren Druckerhöhung im Explosionsverlauf führen können.

¹⁾ Ausgenommen sind solche Stoffe, die zum Selbstzerfall neigen.

Hinweise zu Absatz 4.3.4.1.1 Tankcodierung „F“ und 6.8.2.2.6 ADR/RID	ehemals TRT 030
Lüftungseinrichtungen, Flammendurchschlagsicherungen	

1. Lüftungseinrichtungen belüften oder entlüften das Tankinnere (Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtung). Eine Lüftungseinrichtung umfasst alle Stutzen, Armaturen und Rohrleitungen, die dazu dienen, das Tankinnere mit der umgebenen Atmosphäre zu verbinden.
2. Flammendurchschlagsicherungen sind Armaturen, die den Durchtritt potentiell explosionsfähiger Gemische erlauben, aber den Durchschlag einer Flamme sicher verhindern.
3. Lüftungseinrichtungen sind flammendurchschlagsicher, wenn sie bei einer Zündung und Explosion außerhalb des Tanks einen Durchschlag der Flamme in das Tankinnere verhindern. Dies wird in der Regel dadurch erzielt, dass in die Lüftungseinrichtung eine Flammendurchschlagsicherung eingebaut wird.
4. Für die Flammendurchschlagsicherung sollte eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegen; Grundlage dafür ist eine Eignungsprüfung durch eine Benannte Stelle.
5. Die Flammendurchschlagsicherung sollte hinsichtlich ihrer Eignung klassifiziert sein für
 - die Explosionsgruppe II A, II B oder II C der entzündbaren flüssigen Stoffe,
 - die Explosionstypen Deflagration oder Detonation.

Fakultativ kann eine Flammendurchschlagsicherung nach entsprechendem Eignungsnachweis auch zusätzlich als sicher gegen Dauerbrand klassifiziert sein.
6. Flammendurchschlagsicherungen sollten nur verwendet werden, wenn sie für die vorgesehenen Einsatzbedingungen geeignet sind:

Die Explosionsgruppe der zu transportierenden entzündbaren Stoffe muss unter die Explosionsgruppe fallen, für die die Flammendurchschlagsicherung geeignet ist. Die Eignung für II B umfasst diejenige für II A, die Eignung für II C diejenige für II B und II A.

Je nach Installations- und Verwendungsart der Flammendurchschlagsicherung sollen folgende Anforderungen erfüllt werden:

 - Sicherheit gegen Flammendurchschlag bei Deflagration (Explosions- und genaue Deflagrationssicherheit) ist unabdingbare Grundanforderung.
 - Sicherheit gegen Flammendurchschlag bei Detonation ist erforderlich, wenn an der dem Tank abgewandten Seite der Sicherung Rohrleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Detonationssicherheit umfasst stets die Deflagrationssicherheit.
 - Sicherheit gegen Flammendurchschlag bei Dauerbrand, wenn aus der Entlüftungseinrichtung über längere Zeit explosionsfähige Gemische austreten können (Verdrängung beim Füllvorgang, Erwärmung bei Sonneneinstrahlung) und wenn darüber hinaus im Falle einer Zündung dort mit einem länger andauernden Brennen der Gemische zu rechnen ist.

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.8 ADR/RID	ehemals TRT 042
Geeignete metallene Werkstoffe	

Die Forderung auf Eignung metallener Werkstoffe, die, sofern in den einzelnen Klassen nicht andere Temperaturbereiche vorgesehen sind, bei einer Temperatur zwischen -20 °C und +50 °C trennbruchsfest sein müssen, gilt für Tanks, für die ein Prüfdruck < 0,1 MPa (10 Bar) vorgeschrieben ist, z. B. als erfüllt, wenn

1. für den Werkstoff, der durch Normen oder vergleichbare Regeln in den Behälterbau eingeführt ist, ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 oder 3.2 nach DIN EN 10 204 oder ein vergleichbares Zeugnis erbracht wird,

sowie in Bezug auf die Kerbschlagzähigkeit von schweißgeeigneten Werkstoffen bei Tanks aus Stahl mit einer Wanddicke ≥ 5 mm als erfüllt, wenn

- 2.1 in den einschlägigen Werkstoffnormen bzw. in den vergleichbaren Regeln, z. B. VdTÜV-Werkstoffblättern, ein Mindestwert¹⁾ für die Kerbschlagarbeit von 27 J (Kerbschlagzähigkeit 34 J/cm²) bei -20 °C für den Grundwerkstoff ausgewiesen ist oder im Einzelfall ausgewiesen ist¹⁾; bei Nachweisen im Einzelfall richtet sich der Prüfumfang nach der jeweiligen Werkstoffnorm; der Nachweis ist mindestens für jede Charge zu erbringen,
- 2.2 die Werte nach Nummer 2.1 für die Schweißnähte und die Wärmeeinflusszone (WEZ) durch ein Prüfverfahren nach Absatz 6.8.5.3.1 ADR/RID im Rahmen der Schweißverfahrensprüfung nachgewiesen sind und eine Unempfindlichkeit gegen Spannungsrisskorrosion besteht.

Bei Tanks aus Stahl mit einer Mantelwanddicke < 5 mm ist ein technologischer Biegeversuch an Schweißverbindungen nach DIN EN ISO 5173 durchzuführen. Dabei dürfen Anrisse nicht auftreten.

¹⁾ vgl. z. B. Unterabschnitt 6.8.5.2 ADR/RID

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.9 und 6.8.2.1.24 ADR/RID	ehemals TRT 010
Schutzauskleidungen	

Für Schutzauskleidungen auf organischer Basis von Tanks und Ausrüstungsteilen aus metallischen Werkstoffen gelten die Anforderungen z. B. als erfüllt, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Schutzauskleidungen sind gleichmäßig aufgetragene Beschichtungen oder Auskleidungen aus einem Schutzwerkstoff, die ganzflächig und festhaftend mit den Bereichen des Tankkörpers zu verbinden sind, die mit dem zu transportierenden Stoff in Berührung kommen (auch kommen können).
- 1.2 Bei Schutzauskleidungen wird in Beschichtungen und Auskleidungen unterteilt. Zudem wird nach Schichtdicke, Aufbau und Aufbringungsart unterschieden.
- 1.2.1 Beschichtungen sind eine oder mehrere in sich zusammenhängende, aus Beschichtungsmitteln hergestellte Schichten, wie z. B. Lackierungen, Anstriche, Spachtel- und Füllschichten, die auf den mit dem zu transportierenden Produkt in Berührung kommenden Bereichen des Tankkörpers aufgebracht werden.
- 1.2.2 Auskleidungen sind Folien, Bahnen, Tafeln oder dergleichen und bestehen aus Gummi, Kunststoff (Thermoplaste, Duroplaste) sowie Verbundwerkstoffen. Sie werden auf den mit dem zu transportierenden Produkt in Berührung kommenden Bereichen des Tankkörpers aufgebracht.

2. Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen

- 2.1 Die Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen ausreichend sachkundig sein und ihre Sachkunde auf Verlangen nachweisen können.
- 2.2 Die Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen über ein dokumentiertes und zertifiziertes QM-System verfügen.
- 2.3 Die Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen über Prüflaboratorien verfügen, deren Ausstattung es ermöglicht, Beständigkeitsprüfungen vorzunehmen.
- 2.4 Die Laboratorien müssen mit sachkundigem Fachpersonal besetzt sein.
- 2.5 Die Hersteller müssen in der Lage sein, durch geeignete Untersuchungsverfahren nachzuweisen, für welche gefährlichen Güter die Werkstoffe für Schutzauskleidungen geeignet sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen müssen in Prüfberichten und Verarbeitungsrichtlinien festgehalten und u. a. dem Verarbeiter der Schutzwerkstoffe ausgehändigt werden.
- 2.6 Es muss sichergestellt sein, dass für jedes Fertigungslos eines Werkstoffes für Schutzauskleidungen die Ergebnisse des Prüfberichtes eingehalten werden. Die Fertigungen sind laufend durch geeignete Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren (60 Monate ab Datum der Ausstellung) aufzubewahren.

3. Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen

- 3.1 Die Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen ausreichend sachkundig sein und dies durch eine geeignete Verfahrensprüfung der für die Baumusterzulassung zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle nachweisen.
- 3.2 Die Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen über geeignete Verfahren und Einrichtungen verfügen, um die Werkstoffe für Schutzauskleidungen sach- und fachgerecht aufzubringen.
- 3.3 Der Verarbeiter des Schutzwerkstoffes darf mit seinen Arbeiten erst beginnen, wenn er sich überzeugt hat, dass der Tank entsprechend den Vorgaben des Herstellers der Werkstoffe für Schutzauskleidungen hergerichtet ist.

- 3.4 Es dürfen nur solche Werkstoffe für Schutzauskleidungen verarbeitet werden, für die Prüfberichte und Verarbeitungsrichtlinien des zertifizierten Herstellers vorliegen.
- 3.5 Bei der Verarbeitung des Werkstoffes für Schutzauskleidungen sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herstellers des Werkstoffes für Schutzauskleidungen zugelassen.
- 3.6 Verfügt der Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen über Prüflaboratorien nach Nummer 2, darf er den Werkstoff für Schutzauskleidungen auch für andere Güter als geeignet beurteilen sowie andere Verarbeitungsverfahren festlegen. Die Empfehlungen in Nummer 2 gelten dann sinngemäß.
- 3.7 Die einwandfreie Verarbeitung und Dichtheit des Werkstoffes der Schutzauskleidung ist bei jedem Tank durch einen Sachkundigen zu prüfen.
- 3.8 Der Sachkundige soll mit Geräten ausgerüstet werden, die es gestatten, nach dem Stand der Technik (z. B. DIN EN 14879) die aufgetragenen Schutzwerkstoffe auf einwandfreie Verarbeitung und Dichtheit zu prüfen.
- 3.9 Über das Ergebnis der Prüfung ist eine aussagekräftige Bescheinigung auszustellen und dem Verarbeiter auszuhändigen.
- 3.10 Hat der Sachkundige Mängel festgestellt, sind diese vom Verarbeiter des Werkstoffes der Schutzauskleidung zu beheben. Der Sachkundige hat die Behebung der Mängel erneut zu prüfen.

4. Prüfungen

Hersteller und Verarbeiter des Werkstoffes der Schutzauskleidung geben verbindlich vor, ob und ggf. in welchen Abständen Zwischenkontrollen der gefertigten Schutzauskleidung durch den Betreiber im Benehmen mit dem Verarbeiter und wiederkehrende Prüfungen in verkürzten Fristen durchzuführen sind.

Die Unterlagen der Prüfungen sowie der Fristen für die Abstände der durchzuführenden Prüfungen der angefertigten Schutzauskleidung sind den Unterlagen im Rahmen des Baumusterzulassungsverfahrens nach Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR/RID sowie der Tankakte beizufügen.

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.23 und 6.8.2.3.1 ADR/RID	ehemals TRT 206
Erstmaliges Prüfen von Schweißnähten an Tanks für tiefgekühlte verflüssigte Gase	

Art und Umfang der zerstörungsfreien Prüfungen

1. Allgemein

Die Prüfungen sind nach Absatz 6.8.2.1.23 unter Berücksichtigung der gemäß Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID vorgeschriebenen Tanknormen für diesen Anwendungsbereich mit den folgenden Zusatzanforderungen durchzuführen:

2. Art der Prüfung

2.1 Durchstrahlungsprüfung nach EN ISO 5579,

2.2 Ultraschallprüfung nach EN ISO 16810,

2.3 Magnetpulverprüfung nach EN ISO 9934-1,

2.4 Farbeindringprüfung nach EN ISO 3452-1,

2.5 Visuelle Prüfung nach EN 13018.

3. Umfang der Prüfung

3.1 Stumpfnähte des Innenbehälters:

Die Stumpfnähte des Innenbehälters sind zu 100 % einer Durchstrahlungs- oder Ultraschallprüfung zu unterziehen.

3.2 Stutzen und Kehlnähte des Innenbehälters:

Die Prüfungen sind für einen Schweißfaktor von 100 % ($\lambda = 1,0$) durchzuführen.

3.3 Verbindungsnahte an Tanks aus Feinkornbaustählen:

Bei Tanks aus Feinkornbaustählen (Tank und/oder Vakuumisolierung) mit $Re \geq 430 \text{ N/mm}^2$ sind die besonders hoch beanspruchten Schweißverbindungen zwischen Tankwand und Tragkonstruktion einer Oberflächenrissprüfung nach dem Magnetpulververfahren zu unterziehen.

3.4 Verbindungsnahte Tragleisten/Tanks an Tanks von Eisenbahnkesselwagen:

An Tanks von Eisenbahnkesselwagen (Tank und/oder Vakuumisolierung) aus Feinkornbaustählen mit $Re \geq 430 \text{ N/mm}^2$ sind die Verbindungsnahte Tragleisten/Tank auf ihrer gesamten Länge einer Oberflächenrissprüfung nach dem Magnetpulververfahren zu unterziehen. Bei der Verwendung von Feinkornbaustählen mit $Re < 430 \text{ N/mm}^2$ kann diese Prüfung auf den Bereich der Tragleistenumfassung und einer ab Bodenrundnaht anschließenden Länge von 500 mm beschränkt werden.

3.5 Verbindungsnahte von Tank und Tragkonstruktion:

Verbindungsnahte zwischen Tank und Tragkonstruktion sind zu mindestens 50 % einer Oberflächenrissprüfung zu unterziehen.

3.6 Schweißnahte selbsttragender Außenbehälter:

15 % der am stärksten beanspruchten Schweißnahte sowie alle Stoßstellen von Rund- und Längsnähten sind einer Durchstrahlungs- oder Ultraschallprüfung zu unterziehen. Montagenähte (Schlussnahte) sind zu 100 % einer Oberflächenrissprüfung, z. B. nach dem Farbeindringverfahren, zu unterziehen.

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.26 ADR/RID	ehemals TRT 008
Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladung von nichtmetallischen Innenbeschichtungen	

Tanks zur Beförderung von entzündbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 60 °C, die mit nichtmetallischen Innenbeschichtungen ausgerüstet sind, sollen zur Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladungen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Alle Metallteile des Tanks sowie elektrisch leitfähigen Teile der Innenbeschichtungen müssen untereinander leitfähig verbunden sein. Der Gesamtwiderstand zwischen jedem leitfähigen Teil (z. B. der Innenbeschichtung) und dem Fahrgestell darf nicht größer als 10^6 Ohm sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der elektrische Widerstand zwischen metallischen Teilen und der Schiene bei Güterwagen nicht größer als 0,15 Ohm sein darf.
2. Der Erdableitwiderstand begehbbarer Flächen der Tanks (innen oder außen) darf nicht größer als 10^8 Ohm sein.
3. Der Oberflächenwiderstand der Innenbeschichtung darf nicht größer als 10^9 Ohm sein.

Verwiesen wird auf:

- die „Richtlinien zur Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften BGR 132, statische Elektrizität, Ausgabe 10/89
- CENELEC Report R 044-001:1999 „Guidance and Recommendations for the Avoidance of Hazards due to Static Electricity“.

Hinweise zu Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID	ehemals TRT 002
Verfahren für die Auslegung und Prüfung von Ausrüstungsteilen von Tanks, die über keine getrennte Baumusterzulassung verfügen und die zusammen mit dem Tankkörper zugelassen werden müssen	

1. Einleitung

Für die Umsetzung der im ADR/RID vorgegebenen Schutzziele sind in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID Normen vorgegeben, die rechtsverbindlich anzuwenden sind. Werden für die Umsetzung der Schutzziele in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID keine Normen in Bezug genommen, sind das ADR/RID sowie sonstige, geeignete Normen und/oder technischen Regelwerke anzuwenden, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten.

Nachfolgend wird die Vorgehensweise für die Auslegung und Prüfung von Ausrüstungsteilen festgelegt, für die keine getrennte Baumusterzulassung vorliegt. Mit ihrer Anwendung soll bewirkt werden, dass die Ausrüstungsteile die Anforderungen des Abschnitts 6.8.2 ADR/RID erfüllen.

Die Ausrüstungsteile können nur mit dem Tankkörper zugelassen und erstmalig vor Inbetriebnahme geprüft werden.

2. Sonstige geeignete Normen und Regelwerke

Folgende Normen und Regelwerke können angewendet werden, um die Anforderungen des Abschnitts 6.8.2 ADR/RID zu bewerten:

- 2.1 EN-Normen, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird und die als Norm vollumfänglich angewendet werden können. EN-Normen, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird oder normativ verwiesen wird*) und die als Norm in wesentlichen Teilen angewendet werden können.
- 2.2 Normen, auf die im ADR/RID kein Bezug genommen wird, mit deren Umsetzung die im ADR/RID vorgegebenen Schutzziele erfüllt werden, z. B. Industrienormen für Armaturen.
- 2.3 Technische Regelwerke, mit deren Anwendung die im ADR/RID vorgegebenen Schutzziele erfüllt werden.

Im Rahmen der Anwendung dieser Anlage ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

- Überprüfen, ob eine Norm, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird, vollumfänglich angewendet werden kann.
- Sollte dies nicht der Fall sein, überprüfen, ob eine Norm, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird oder normativ verwiesen wird (siehe *)), in wesentlichen Teilen angewendet werden kann.
- Sollte dies nicht umsetzbar sein, überprüfen, ob eine (allgemeine) Industrienorm oder ein sonstiges technisches Regelwerk angewendet werden kann.
- Sollten die vorstehenden Möglichkeiten nicht umsetzbar sein, ist ein Prüfverfahren festzulegen, welches die sicherheitstechnische Gleichwertigkeit der einzuhaltenden Schutzziele nachweist.

3. Prüfungen

3.1 Prüfungen als Grundlage für das Baumusterzulassungsverfahren des Tanks

In der Bescheinigung der Prüfung des Ausrüstungsteils ist detailliert darzulegen, welche Normen oder deren wesentliche Bestandteile sowie technischen Regelwerke angewandt und welche Prüfungen durchgeführt wurden. Die Bescheinigung dient als Teil der Baumusterprüfung der Zulassungsbehörde als Grundlage für die Zulassung des Tanks. Nach erteilter Baumusterzulassung des Tanks können auf dieser Grundlage Ausrüstungsteile für diesen Tank in Serie gefertigt werden.

*) Für die Fälle anwenden, in denen eine zitierte Norm zum Teil oder vollständig auf Ausrüstungsteile angewendet wird, die nicht dem Anwendungsreich der Norm entsprechen.

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

In der Bescheinigung der Prüfung des Ausrüstungsteils ist festzulegen, welche Prüfungen im Rahmen der Fertigung des Ausrüstungsteils und der erstmaligen Prüfung durchzuführen sind.

Die Bescheinigung kann auch in Baumusterzulassungsverfahren für andere Tanks verwendet werden, wenn dies die Stelle nach § 12 der GGVSEB zulässt (siehe auch **Anlage 14** Nummer 5.11 der RSEB).

3.2 Fertigungsprüfung

Der Prüfumfang der Fertigungsprüfung für jedes nachgebaute Ausrüstungsteil ergibt sich aus der Bescheinigung der Prüfung des Ausrüstungsteils sowie ggf. weiteren Auflagen in der Baumusterzulassung des Tanks und falls vorhanden mit den Anforderungen aus den angewandten Normen/Regelwerken.

Die Prüfungen können beim Hersteller des Ausrüstungsteils oder beim Hersteller des Tanks durchgeführt werden. Sie sind von der Stelle nach § 12 der GGVSEB oder dem betriebseigenen Prüfdienst des Herstellers des Ausrüstungsteils auf der Grundlage der Nummer 12.3 der RSEB (Hinweis zu § 12 der GGVSEB) durchzuführen und zu bescheinigen.

3.3 Erstmalige Prüfung

Die erstmalige Prüfung des Ausrüstungsteils wird mit der erstmaligen Prüfung des Tanks durchgeführt (Absatz 6.8.2.4.1 ADR/RID).

Die Bescheinigung über die Fertigungsprüfung des Ausrüstungsteils muss vorliegen.

Die Prüfungen sind im Zusammenhang mit dem Tank zu bescheinigen.

Die Prüfungen sind von einer Stelle nach § 12 der GGVSEB durchzuführen.

4. Zulassung

Die Baumusterzulassung kann nur für den Tank erteilt werden.

Die Zulassungen sind in Abhängigkeit von der Zuständigkeit von

- der BAM nach § 8 der GGVSEB oder
- dem EBA nach § 15 der GGVSEB auszustellen.

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe a Sondervorschrift TC 2 ADR/RID	ehemals TRT 501
Geeigneter Stahl/Zersetzung	

1. Für die Fertigung von Tanks zum Transport von UN 2014, UN 2984 wässrigen Lösungen von Wasserstoffperoxid und für UN 2015 Wasserstoffperoxid wird empfohlen, bei der Verwendung von Stahl dessen Eignung durch Zustimmung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin nachweisen zu lassen. Hierin ist für einen bestimmten Stahl und eine bestimmte Bau- und Verarbeitungsweise festzustellen, unter welchen Bedingungen keine gefährliche Zersetzung auftritt.
2. Für wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid und für Wasserstoffperoxid sind nach den Ergebnissen der bisher durchgeführten Untersuchungen für nicht wärmeisolierte Behälter grundsätzlich nichtrostende austenitische Stähle geeignet. Dabei wird eine sachgerechte Passivierung und Verarbeitung in Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Füllgütern entsprechend Nummer 4 vorausgesetzt.
3. Eine Zersetzung von flüssigen Peroxiden gilt als ungefährlich, solange die durch sie erzeugte Wärme durch eine zulässige Temperaturdifferenz sicher abgeführt wird. Es hängt von den anzunehmenden Umgebungstemperaturen und der niedrigsten Temperatur ab, bei der in dem jeweiligen Stoff unter den Bedingungen der Wärmestaulagerungen eine exotherme Reaktion mit Selbstbeschleunigung abläuft („self accelerating decomposition temperature“, „SADT“), welche Temperaturdifferenz noch zulässig ist.
4. Die Zersetzungsrate hängt auch von der sachgerechten Verarbeitung, Beizung und Passivierung des Stahls ab. Sachgerechte Verarbeitung bedeutet unter anderem die Auswahl geeigneter Schweißverfahren und geeigneter Schweißzusatzwerkstoffe. Für eine sachgerechte Passivierung muss die vorangehende Verarbeitung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten in Bezug auf die Verarbeitung und Passivierung müssen in Zusammenarbeit mit den Herstellern der zu befördernden organischen Peroxide bzw. Wasserstoffperoxide abgestimmt werden.

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschriften TE 4 und TE 5 ADR/RID	ehemals TRT 401
Schutzeinrichtung aus schwer entzündbaren Werkstoffen	

Das Material (der Werkstoff) bei wärmeisolierenden Schutzeinrichtungen gilt z. B. als schwer entflammbar, wenn mindestens die Anforderungen der DIN EN 13501-1:2019-05 (Schutzklasse B-s1d1 oder B-s1d2) erfüllt sind.

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschrift TE 9 ADR/RID	ehemals TRT 510
Beschaffenheit der Verschlusseinrichtungen für bestimmte Stoffe der Klasse 5.1 hinsichtlich des Überdruckes	

Ein sich durch Zersetzung des zu befördernden Stoffes bildender Überdruck im Tankinnern von höchstens 0,5 Bar ist sicherheitstechnisch zu tolerieren, da der Tank und seine Ausrüstung für einen solchen Überdruck konstruktiv ausgeführt sein müssen.

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschrift TE 11 ADR/RID	ehemals TRT 511
Dichtheit der Verschlusseinrichtungen beim Umkippen der Tanks für wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid und für Wasserstoffperoxid	

Die Anforderungen an die Dichtheit der Ausrüstungsteile, insbesondere der Verschlusseinrichtungen ist erfüllt, wenn eine Leckrate von 10 Litern pro Stunde nur unter der alleinigen Wirkung des hydrostatischen Druckes von Wasser (max. 0,3 Bar Überdruck) infolge des Umkippens nicht überschritten wird.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Summe aus hydrostatischem Druck und dem sich durch Zersetzung des Wasserstoffperoxids aufbauenden zusätzlichen Druck den Prüfüberdruck des Tanks auch in umgekippter Lage nicht übersteigt. Federbelastete Ventile müssen beim Prüfüberdruck einen Flüssigkeitsaustritt bei umgekippten Tanks von mindestens 60 Litern pro Stunde bezogen auf 1 m³ Tankinhalt gewährleisten.

Anlage 14**Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.7, 6.8, 6.9 und 6.10 ADR/RID**

1. Tankcontainer (TC), ortsbewegliche Tanks (OT), festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) (T), Aufsetztanks (AT) und Kesselwagen (KW), die nicht nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) konformitätsbewertet werden, dürfen als Baumuster zugelassen werden, wenn die für die Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter maßgebenden Vorschriften des ADR/RID eingehalten werden.
2. Zuständige Behörden für die Zulassung der Baumuster sind
 1. von TC, OT, T und AT: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin,
 2. von KW: Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn.
3. Grundlage für die Zulassung der Baumuster ist der Prüfbericht einer nach § 9 der GGVSEB zuständigen anerkannten Prüfstelle (im Folgenden: anerkannte Prüfstelle) bzw. einer Stelle nach § 12 der GGVSEB für die betreffenden Tanks.
4. Der Antragsteller hat mit der Baumusterprüfung eine Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle zu beauftragen. Der zuständigen Behörde für die Zulassung des Baumusters ist eine Kopie des Prüfauftrags und gleichzeitig der Antrag auf Zulassung des Baumusters entsprechend dem Muster nach Anhang 1 zu übersenden.
5. Mit dem Auftrag zur Baumusterprüfung sind der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle mindestens folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:
 - 5.1 Firma und Anschrift des Antragstellers;
 - 5.2 Baubeschreibung des TC, OT, T, AT oder KW:

Mit allen erforderlichen Angaben, z. B. Gesamtmasse, Kammeranzahl und Kammervolumen, Tankform/Tankbauart (z. B. Zylinderform, Kofferform), Wanddicke (reduziert/nicht reduziert), Tankwerkstoff/Schutzauskleidung, Dichtungswerkstoff, Schweißverfahren, -nahtform, -zusatzwerkstoff, -faktor, Verbindung Tank/Fahrgestell, Schutz der Einrichtung auf der Oberseite, Bedienungsausrüstung, Additivierungseinrichtung, Angaben zu begrenzten Abweichungen (Varianten);
 - 5.3 vorgesehene Verwendung (Rechtsvorschrift, nach der die Zulassung erteilt werden soll);
 - 5.4 vorgesehene Betriebsweise (z. B. Druckentleerung);
 - 5.5 schematische Darstellung des TC, OT, T, AT oder KW durch eine Baumusterskizze:

Beschreibung des konkreten und, im Fall der Beantragung von Varianten, des repräsentativen Baumusters (Prototyp) sowie ggf. bei Varianten alle minimalen und maximalen Hauptabmessungen;
 - 5.6 Schaltschema für Rohrleitungen und Armaturen;
 - 5.7 Datenblatt, das kurz gefasste Angaben über die wichtigsten Betriebsgrößen des TC, OT, T, AT oder KW enthält:

Beispielsweise Angaben zu Leermasse des Tanks und der relevanten Aufbauanteile und Nutzlast, Drücke und Temperaturen, Tankvolumen;
 - 5.8 Berechnung des Tanks und ggf. der Varianten;
 - 5.9 Nachweis darüber, dass der Tank und seine Befestigungseinrichtungen den vorgesehenen Beanspruchungen für die einzelnen Verkehrsträger beim Transport und Umschlag standhalten (z. B. durch Versuch, Berechnung oder nachgewiesen im Vergleich);
 - 5.10 sämtliche zur Beurteilung des TC, OT, T, AT oder KW erforderlichen Zeichnungen einschließlich einer Zusammenstellungszeichnung;
 - 5.11 Armaturenliste mit Armaturendaten und entsprechenden Nachweisen

Beispiel Armaturenliste:

Laufende Nummer/ Position	Bezeichnung	Hersteller	Typenbezeichnung	Norm	Nennweite	Bauteilprüfung/ Zulassung/ Nachweise nach Anlage 13 der RSEB
	Domdeckel					
	...					
	1. Absperreinrichtung/Bodenventil					
	...					
	...					
	...					
	...					
	...					

- **Herstellerunterlagen** (Beschreibungen/technische Zeichnungen),
- ggf. **vorhandene Baumusterzulassungen** (Normenarmaturen) für Bauteile der Bedienungsausrüstung nach Absatz 6.8.2.3.1 Satz 9 ADR/RID, die von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten erteilt wurden,
- ggf. **Prüfberichte** (Normenarmaturen) sowie **Prüfnachweise** für Bauteile der Bedienungsausrüstung, aus bereits durchgeführten Baumusterzulassungsverfahren und weitere Unterlagen von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten,
- ggf. Nachweise nach **Anlage 13** der RSEB (ehemals TRT 002) von Ausrüstungsteilen, die von Stellen nach § 12 der GGVSEB erstellt wurden.

Die Akkreditierung der nach dem jeweiligen nationalen Recht zuständigen Prüfstelle nach EN ISO/IEC 17020:2012 (Typ A) muss nachgewiesen werden;

- 5.12 Nachweis der Eignung und der ausreichenden Bemessung der Sicherheitseinrichtungen (z. B. Be- und Entlüftung, Flammendurchschlagsicherung, Berstscheiben, Sicherheitsventile);
- 5.13 Zeichnung des unausgefüllten Schildes am TC, OT, T, AT oder KW;
- 5.14 Darstellung der sonstigen Kennzeichnung des TC, OT, T, AT oder KW;
- 5.15 Nachweis der Eignung des Tankwerkstoffs oder der Schutzauskleidung und des Dichtungswerkstoffs und/oder Werkstoffgutachten;
- 5.16
 - Firma und Anschrift des Herstellers des TC, OT, T, AT oder KW mit den Nachweisen/Zertifikaten für den jeweiligen Anwendungsbereich (z. B. Stahl, Aluminium ...) über die zur sachgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten durchgeführten qualifizierten Verfahrensprüfungen sowie über die Qualifizierung der Schweißer und über den Betrieb eines Qualitätssicherungssystems für Schweißarbeiten.
 - Für ausländische Hersteller können die oben genannten Nachweise/Zertifikate bei der Bewertung berücksichtigt werden, wenn sie von den hierfür zuständigen Prüfstellen oder Behörden ausgestellt wurden. Die Qualifizierung der Schweißer, die Verfahrensprüfungen sowie der Betrieb eines Qualitätssicherungssystems haben auf Grundlage der gültigen anzuwendenden Normen für das Schweißen nach ADR/RID zu erfolgen.

Diese Anforderung gilt nicht für Tanks nach Kapitel 6.9 ADR/RID;

- 5.17 soweit erforderlich, die Benennung der Stoffe oder Stoffgruppen, einschließlich UN-Nummer, Klasse, Klassifizierungscode und Verpackungsgruppe nach Kapitel 3.2 ADR/RID sowie bei Stoffen nach n.a.g.-Eintragungen die Angabe von Dampfdruck (absolut) und Dichte bei 50 °C;

- 5.18 für jeden genannten Stoff oder Gruppe von Stoffen, zur Beurteilung der Korrosion bzw. Korrosionsgeschwindigkeiten, ein Nachweis z. B. gemäß BAM-Liste „Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter“ in der jeweils geltenden Fassung oder nach der **Anlage 17** der RSEB;
- 5.19 bei KW ein Tankdatenblatt;
- 5.20 Tankcodierung/Tankanweisung und die Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) bzw. für OT die Sondervorschriften (TP).
6. Die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle muss folgende Prüfungen durchführen:
- 6.1 Stufe 1:**
- 6.1.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit;
- 6.1.2 Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie der Ausrüstungsteile. Berechnung des Tanks:
- für Drucktanks gilt Bild 1 der Norm EN 14025;
 - für drucklose Tanks ist die Norm EN 13094 einschlägig;
 - für OT gilt Anhang 3;
- 6.1.3.1 Erstellung eines Prüfberichts Stufe 1 nach Anhang 2a;
- 6.1.3.2 Bestätigung der Stelle nach § 12 der GGVSEB, dass nach Absatz 6.8.2.1.23 ADR/RID der Hersteller zur Ausführung von Schweißarbeiten entsprechend der angewendeten Norm/dem technischen Regelwerk zum Bau des Tanks befähigt ist, wie in Nummer 5.16 beschrieben.
- 6.2 Stufe 2:**
- 6.2.1 Es sind die Bau-, Wasserdruck- und Dichtheitsprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile an dem unter Nummer 5.5 beschriebenen Prototypen durchzuführen. Wenn der Tankkörper und seine Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie nach dem Zusammenbau gemeinsam einer Dichtheits- und Funktionsprüfung unterzogen werden.
- Für baumusterzugelassene Ausrüstungsteile hat die Bescheinigung über die erstmalige Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.1 ADR/RID vorzuliegen;
- 6.2.2 Es muss ferner nachgeprüft werden, ob das Baumuster entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck den besonderen Anforderungen im Straßen-, Schienenverkehr genügt;
- 6.2.3 Zusätzlich für Tanks nach Kapitel 6.9 ADR/RID sind die Ergebnisse der Werkstoffprüfungen sowie die Ergebnisse der Prototypprüfungen zu bewerten;
- 6.2.4 Erstellung eines Prüfberichts Stufe 2 nach Anhang 2b mit einer Darstellung des vollständig ausgefüllten Tankschildes des Baumusters (Prototyps) als Anlage.
7. Ist die Baumusterzulassung für eine Baureihe von TC, OT, T, AT oder KW beantragt worden, so kann sich die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf das Prüfen der Größen beschränken, die eine Beurteilung zulassen, ob die gesamte Baureihe den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.
8. Zum Prüfbericht Stufe 1 der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. der anerkannten Prüfstelle gehören die mit dem Original-Prüfvermerk versehenen eingereichten vollständigen Unterlagen des Antragstellers in Papierform sowie ggf. Vorschläge der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle für weitergehende Prüfungen bei der Serienfertigung. Dafür wird die Norm EN 12972 herangezogen. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrags durch die zuständige Behörde ist die Vorlage des Prüfberichts Stufe 1 mit vollständigen Unterlagen.
9. Auf der Grundlage des erfolgreich geprüften Prüfberichts Stufe 1 entscheidet und informiert die zuständige Behörde über die vorläufige Reservierung einer Zulassungsnummer gemäß den Festlegungen unter Nummer 11 für das Baumuster nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sowie für TC oder OT, die der Definition von Containern gemäß dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container

(CSC) entsprechen, gleichzeitig über die vorläufige Reservierung der Kennzeichnungsnummer nach dem CSC in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Vorlage und positiv abschließender Prüfung des Prüfberichts Stufe 2 entscheidet die zuständige Behörde über die endgültige Erteilung der zunächst vorläufig reservierten Zulassungsnummer für die Baumusterzulassung sowie ggf. der vorläufig reservierten Kennzeichnungsnummer nach dem CSC.

10. Die Baumusterzulassungsnummer besteht aus dem Buchstaben „D“ (bei OT aus den Buchstaben „UN D“), aus der Kurzbezeichnung der zuständigen Behörde, einer Registriernummer und einer Kodierung der Tankbauart. Für die Kodierung der Tankbauart werden die unter Nummer 1 in Klammern stehenden Großbuchstaben verwendet. Für Kesselwagen entfällt die Angabe der Tankbauart.

Beispiele für Zulassungsnummern:

Tankcontainer = „D / BAM / Registrier-Nr. / TC“,
Ortsbeweglicher Tank = „UN D / BAM / Registrier-Nr. / OT“,
Tankfahrzeug = „D / BAM / Registrier-Nr. / T“,
Aufsetztank = „D / BAM / Registrier-Nr. / AT“,
Kesselwagen = „D / EBA / Registrier-Nr.“.

Die Verwendung eines nach einer gültigen Baumusterzulassung hergestellten Tanks richtet sich nach den jeweils für die Beförderung zu beachtenden Rechtsvorschriften.

In der Baumusterzulassung für TC oder OT legt die zuständige Behörde gleichzeitig die Kennzeichnung nach dem CSC fest.

11. Die Verlängerung einer Baumusterzulassung sollte, unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen, mindestens sechs Monate vor dem Auslaufen der in Frage stehenden Baumusterzulassung bei der zuständigen Behörde beantragt werden, falls eine kontinuierliche Verwendung der Baumusterzulassung angestrebt wird. Die Verlängerung wird in Form einer Neufassung der Baumusterzulassung erteilt.

Anhang 1

Antrag auf Zulassung des Baumusters eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks/festverbundenen Tanks/Aufsetztanks/Kesselwagens

Der Antrag auf Baumusterzulassung kann für TC, OT, T, AT unter nachfolgender Internetadresse aufgerufen und ausgefüllt werden:

<https://tes.bam.de/zulassung-tank>

Der Antrag auf Baumusterzulassung kann für KW unter nachfolgender Internetadresse aufgerufen und ausgefüllt werden:

<https://www.eba.bund.de/zulassung-gefahrenkesselwagen>

Alternativ kann auch der nachfolgende Antrag verwendet werden:

1. Hiermit beantrage(n) ich (wir)*)

.....
(Name, Anschrift des Antragstellers)

die Zulassung des in dem beigefügten Prüfantrag vom (einschließlich Anlagen) beschriebenen Baumusters eines TC, OT, T, AT oder KW*) zur Beförderung folgender Güter

.....
(Soweit erforderlich, Benennung der Stoffe oder Stoffgruppen, einschl. UN-Nr., Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe, Dampfdruck, Dichte)

Tankcodierung/Tankanweisung.....

Sondervorschriften.....

nach den Vorschriften der GGVSEB und, sofern zutreffend,
dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC)*)

2. Hersteller des Baumusters und der danach zu fertigenden TC, OT, T, AT oder KW*) ist (sind)*)

- 2.1 Tank

.....
(Name und Anschrift)

- 2.2 Tankarmaturen

.....
(Name und Anschrift)

- 2.3 Rahmenwerk

.....
(Name und Anschrift)

- 2.4 Zusammenbau

.....
(Name und Anschrift)

3. Die Prüfungen nach Nummer 6 der **Anlage 14** der RSEB werden durchgeführt von

.....
(Name und Anschrift)

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

4. Bei Kesselwagen, die nach der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Fahrzeuge - Güterwagen“ zuständige Stelle

.....
(Name und Anschrift)

5. Bei Kesselwagen, die für die Genehmigung der Inbetriebnahme nach RL 2008/57/EG zuständige Stelle

.....
(Name und Anschrift)

6. Ich (wir)^{*)} erkläre(n) uns zur Übernahme der Kosten für die Zulassung bereit.

.....
(Name und Anschrift, Unterschrift/Stempel)

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen

Anhang 2a-Stufe 1**Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks und dessen Varianten gemäß ADR/RID^{*)}**

1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:
.....
2. Antragsteller:
3. Hersteller:
4. Angaben zum TC, OT, T, AT, KW^{*)}:
- 4.1 Form: zylindrisch/kofferförmig/elliptisch/sonstige^{*)}
- 4.2.1 Bauart: einwandig/doppelwandig/selbsttragend/wärmeisoliert/beheizbar/Sandwich-Bauweise^{*)}
- 4.2.2 Tankcodierung/Tankanweisung, Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP)^{*)}:
.....
- 4.3 Berechnet nach:
- 4.4 Tankwerkstoffe (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten):
.....
- 4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):
.....
- 4.6 erforderliche Mindestwanddicken:
Gleichwertige Wanddicke in Bezugsstahl^{*)}: mm
Tankmantel: mm
Endböden: mm
Schwallwände/Trennwände: mm
Schutz-/Isolierboden: mm
Isolieraufbau: mm
Mannlochkragen und -deckel: mm
Korrosionszuschlag: mm
- 4.7.1 Vorgesehene Schweißverfahren:
Nahtform:
Schweißnahtkoeffizient:
- 4.7.2 Normen oder angewendetes technisches Regelwerk:
- 4.8 Volumen/Masse:
höchstzulässige Gesamtmasse T in kg:
höchstzulässige Bruttomasse TC, OT, AT, KW in kg:
Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l:
Anzahl der Abteile:
Fassungsraum jedes Abteils in l:
- 4.9 Berechnungstemperatur in °C:
- 4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID^{*)} in MPa (Bar):

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

- 4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar):
Prüfdruck (Überdruck) je Abteil in MPa (Bar):
- 4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar):
höchstzulässiger Betriebsdruck je Abteil in MPa (Bar):
- 4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar):
- 4.14 Angaben zu Tankarmaturen:
- 4.15 Bei TC, OT Angaben zum
Rahmenwerk:
Rahmenart (ISO) geschlossen: sonstige:
Hersteller des Rahmenwerkes:
Hauptabmessungen:
Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):
.....
- 4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3):
.....
Herstellnummer:
Baujahr:
- 4.17 Beschreibung der Varianten:
.....
- 4.18 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):
.....
5. Prüfungen:
Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:
- | | Ja | Nein | Bemerkungen |
|---|----|------|-------------|
| 5.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit: | | | |
| 5.2 Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen,
Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID*):
..... | | | |
| 5.3 Überprüfung und Bestätigung, dass nach Absatz 6.8.2.1.23 ADR/RID der Hersteller zur Ausführung von
Schweißarbeiten entsprechend der angewendeten Norm/dem technischen Regelwerk zum Bau des Tanks
befähigt ist. | | | |
6. Prüfergebnis:
- 6.1 Die Prüfungen der Baumusterunterlagen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster
den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen
von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung/Tankanweisung und den Sondervorschriften für den Bau
(TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP) entspricht*):

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen

UN-Nummer:
Benennung:
Klasse:
Klassifizierungscode:
Verpackungsgruppe:
Dichte (kg/dm³):
Dampfdruck bei 50 °C:
Prüfdruck in MPa (Bar):
Tankcodierung/Tankanweisung^{*)}:
Sondervorschriften TC, TE, TA und TP^{*)}:

6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID^{*)} mit - sofern zutreffend - den in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID aufgeführten Normen.

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):

7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten TC, OT, T, AT, KW^{*)} beträgt Jahre.

7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

.....

8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.^{*)}

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen

Anhang 2b-Stufe 2 (siehe Anhang 2a-Stufe 1)

Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks (Prototyp) gemäß ADR/RID^{*)}

1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:
.....
2. Antragsteller:
3. Hersteller:
4. Angaben zum TC, OT, T, AT, KW^{*)}:
- 4.1 Form: zylindrisch/kofferförmig/elliptisch/sonstige^{*)}
- 4.2.1 Bauart: einwandig/doppelwandig/selbsttragend/wärmeisoliert/beheizbar/Sandwich-Bauweise^{*)}:
.....
- 4.2.2 Tankcodierung/Tankanweisung, Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP)^{*)}:
.....
- 4.3 Berechnet nach:
- 4.4 Tankwerkstoffe (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten):
.....
- 4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):
.....
- 4.6 Wanddicken (erforderlich / ausgeführt):
Gleichwertige Wanddicke in Bezugsstahl^{*)}: mm
Tankmantel: mm
Endböden: mm
Schwallwände/Trennwände: mm
Schutz-/Isolierboden: mm
Isolieraufbau: mm
Mannlochkragen und -deckel: mm
Korrosionszuschlag: mm
- 4.7 Angewendete Schweißverfahren:
Nahtform:
Schweißnahtkoeffizient:
- 4.8 Volumen/Masse (äquivalent Anhang 2a):
höchstzulässige Gesamtmasse T in kg:
höchstzulässige Bruttomasse TC, OT, AT, KW in kg:
Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l:
Anzahl der Abteile:
Fassungsraum jedes Abteils in l:

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen

4.9 Berechnungstemperatur in °C:

4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID*) in MPa (Bar):
.....

4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar):
 Prüfdruck (Überdruck) je Abteil in MPa (Bar):

4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar):
 höchstzulässiger Betriebsdruck je Abteil in MPa (Bar):

4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar):

4.14 Angaben zu Tankarmaturen:

4.15 Bei TC, OT Angaben zum
 Rahmenwerk:
 Rahmenart (ISO) geschlossen: sonstige:
 Hersteller des Rahmenwerkes:
 Hauptabmessungen:
 Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3):

 Herstellnummer:
 Baujahr:

4.17 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):

5. Prüfungen:
 Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:

	Ja	Nein	Bemerkungen
5.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit:			(Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.)
5.2 Technische Prüfung:			
5.2.1 Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen, Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID*)			(Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.)
.....			

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

5.2.2 Bauprüfung:

- Maßprüfung:
- Zerstörungsfreie Prüfung, Art:
- Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit:
- Arbeitsprüfung (mitgeschweißte Probestücke):
- Einsichtnahme in Werkstoffnachweise, Bescheinigungen, Berichte über zerstörungsfreie Prüfungen und Arbeitsprüfungen, Zeichnungen, Stücklisten, Schemata:

5.2.3 Druckprüfung:

Prüfmedium:

Prüfüberdruck MPa (Bar):

Standzeit:

5.2.4 Abnahmeprüfung:

- Überprüfung der Vollständigkeit und Anordnung der Ausrüstungsteile:
- Dichtheitsprüfung:
- Funktionsprüfung:
- Überprüfung der Kennzeichnung:

6. Prüfergebnis:

- 6.1 Die Prüfungen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung/Tankanweisung und den Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP) entspricht*):

UN-Nummer:

Benennung:

Klasse:

Klassifizierungscode:

Verpackungsgruppe:

Dichte (kg/dm³):

Dampfdruck bei 50 °C:

Prüfdruck in MPa (Bar):

Tankcodierung/Tankanweisung*):

Sondervorschriften TC, TE, TA und TP*):

- 6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID*) mit - sofern zutreffend - den in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID aufgeführten Normen.

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):

- 7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten TC, OT, T, AT, KW*) beträgt Jahre.

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen

7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

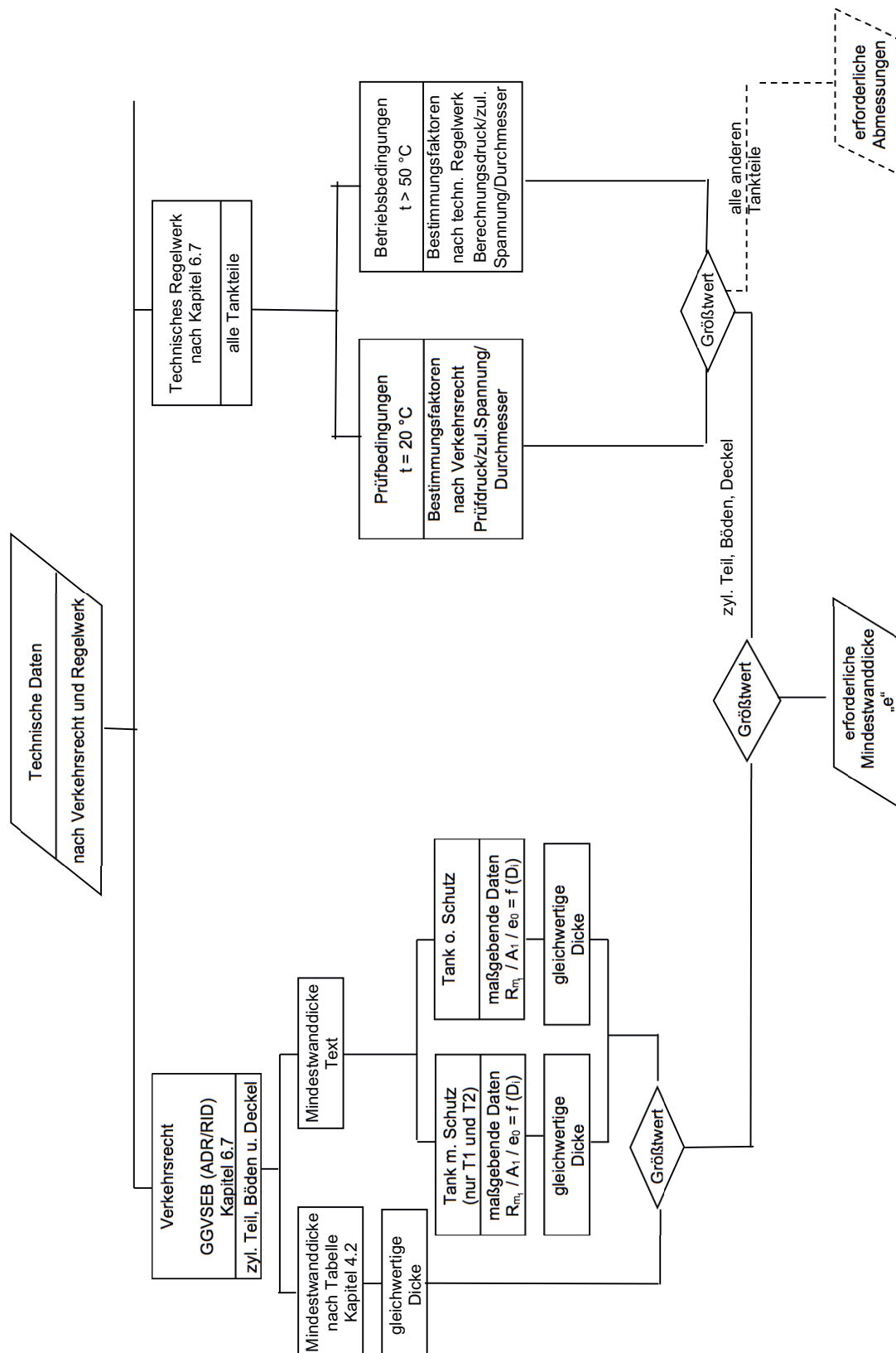
.....

8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.*)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

Ortsbewegliche Tanks Berechnung der Mindestwanddicke (schematisch)



Anhang 4

Verzeichnis der Abkürzungen für die Berechnung der Mindestwanddicke nach Anhang 3

e	=	Mindestwanddicke (Zylinder, Böden, Deckel)
e_0	=	Mindestwanddicke bei Baustahl
D_i	=	innerer Tankdurchmesser
R_{m1}	=	Mindestzugfestigkeit des verwendeten Metalls
A_1	=	Mindestbruchdehnung (quer) des verwendeten Metalls
t	=	Betriebstemperatur in °C

Anlage 15

Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den Vorschriften des ADR zur Ausstellung/Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung

		Fahrzeugbezeichnung					Fundstelle		Prüfungsumfang	
		EX/II	EX/III	MEMU	AT	FL		Ausstellung	Verlängerung	
1.	Ausrüstung									
1.1	hinterer Anfahrerschutz		X		X	X	9.7.6 9.8.5	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit		Zustand
1.2	Verhütung von Feuergefahren									
	Motor	X	X	X		X	9.2.4.4; 9.3.5	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit		Erfordernis, Zustand
	Feuerlöschsystem für Motorraum		X ^(*)				9.7.9.1 9.8.7.1	Ausführung, Einsatzbereitschaft (z. B. Plombierung)		Zustand, Einsatzbereitschaft (z. B. Plombierung)
	Reifen (Abdeckung)		X ^(*)				9.7.9.2 9.8.7.2	Ausführung, Wirksamkeit		Erfordernis, Zustand
	Auspuffanlage	X	X	X		X	9.2.4.5; 9.3.6	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung		Erfordernis, Zustand
	Kraftstoffbehälter	X	X	X		X	9.2.4.3	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung		Erfordernis, Zustand
	Dauerbremse (Abdeckung)	X	X	X	X	X	9.2.4.6	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung		Erfordernis, Zustand
	Verbrennungsheizgeräte	X	X	X	X	X	9.2.4.7.1; 9.2.4.7.2; 9.2.4.7.5	Einbau/Funktionsprüfung		Zustand
						X	9.2.4.7.3; 9.2.4.7.4	Funktionsprüfung, Kontrolle Herstellernachweis		Zustand
		X	X	X			9.2.4.7.6	Einbau/Funktionsprüfung		Zustand
			X		X	X	9.7.7.1 9.8.6.1			
	Verbrennungsheizgerät Laderaum	X	X				9.3.2 9.7.7.2	Einbau/Funktionsprüfung		Zustand
				X			9.8.6.2			
2.	Bremsanlage	X	X	X	X	X	9.2.3.1	Erfordernis, Ausführung		Zustand, Kontrolle
2.1	Automatischer Blockierverhinderer	X	X	X	X	X		Erfordernis, Ausführung		Zustand
2.2	Dauerbremse	X	X	X	X	X		Erfordernis, Ausführung und Kontrolle Herstellernachweis		Zustand

		Fahrzeugbezeichnung				Fundstelle	Prüfungsumfang	
		EX/II	EX/III	MEMU	AT	FL	Ausstellung	Verlängerung
3.	Geschwindigkeitsbegrenzer	X	X	X	X	X	Nachweis	Zustand, Kontrolle
4.	Elektrische Ausrüstung							
4.1	Allgemeine Vorschriften	X	X	X	X	X	Ausführung	Erfordernis, Zustand
	Kabel	X	X	X	X	X	Ausführung, Wirksamkeit, Kontrolle Herstellernachweis	Erfordernis, Zustand
	Zusätzlicher Schutz	X	X	X	X	X	Ausführung, Wirksamkeit	Erfordernis, Zustand
	Sicherungen und Schutzschalter	X	X	X	X	X	Ausführung, Wirksamkeit	Erfordernis, Zustand
4.2	Batterien	X	X	X	X	X	Ausführung	Zustand
4.3	Beleuchtung	X	X	X	X	X	Ausführung	Zustand, Kontrolle
4.4	Elektrische Anschlussverbindungen	X	X	X	X	X	Ausführung, Wirksamkeit, Kontrolle Herstellernachweis	Zustand, Kontrolle
4.5	Spannung	X	X	X			Ausführung	Zustand
4.6	Batterietrennschalter	X	X	X		X	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Zustand, Funktion
4.7	Dauerstromkreise							
	Dauernd versorgte Stromkreise FL					X	Erfordernis, Ausführung, Kontrolle Nachweise	Zustand, Kontrolle, ggf. Ausführung
	Dauernd versorgte Stromkreise EX/III		X	X			Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	
4.8	Elektrische Anlage im Laderaum	X	X				9.3.7.1; 9.3.7.2; 9.3.7.3	Zustand, Kontrolle
4.9	Elektrische Ausrüstung Tankfahrzeug FL					X	9.7.8.1; 9.7.8.2; 9.7.8.3	Zustand, Kontrolle
5.	Verbindungseinrichtung des Anhängers	X	X	X	X	X	Anbau, Kontrolle Nachweis	Zustand
6.	Tanks und Schüttgut-Container							
6.1	Tankprüfbescheinigung bzw. Schüttgut-Container-Kennzeichnung/ wiederkehrende Prüfungen gem. MEMU-Baumusterzulassung		X		X	X	9.7.2; 6.8.2.4.5 9.8.2; 6.8.2.4.5; 6.11.3.4; BAM Zulassung	Kontrolle, Identität, Vollständigkeit
6.2	Betreiberangaben		X		X	X	9.7.2; 6.8.2.5.2 9.8.2; 6.8.2.5.2	Identität, Vollständigkeit
6.3	Angaben auf Tankschild bzw. Schüttgut-Container-Kennzeichnung		X	X	X	X	9.7.2; 6.8.2.5.1 9.8.2; 6.8.2.5.1; 6.11.3.4	Identität, Vollständigkeit

		Fahrzeugbezeichnung				Fundstelle	Prüfungsumfang	
		EX/II	EX/III	MEMU	AT	FL	Ausstellung	Verlängerung
6.4	Tankwandung		X		X	X	9.7.2; 6.8.2.1.3 9.8.2; 6.8.2.1.3; 6.11.3.1	äußerer Zustand
6.5	Tankausrüstung/Bedienungs- ausrüstung		X		X	X	9.7.2; 6.8.2.2 9.8.2; 6.8.2.2; 6.11.3.2	äußerer Zustand
6.6	Tankbefestigung bzw. Auslegun- gen für den Bau von Schüttgut- Containern		X		X	X	9.7.3; 6.8.2.1.2 9.8.2; 6.8.2.1.2; 6.11.3.1	äußerer Zustand
6.7	Erdung von Tanks und Schütt- gut-Containern, Symbol					X	9.7.4 6.8.2.1.27	äußerer Zustand
6.8	Stabilität			X	X	X	9.8.3 9.7.5.1	-----
6.9	Kippstabilität			X	X	X	9.8.4 9.7.5.2	-----
7.	Fahrzeugaufbau							
7.1	Aufbau	X					9.3.1; 9.3.3 9.3.1; 9.3.4.1; 9.3.4.2	Zustand
7.2	Schlösser, Herstellerinrichtung, Laderäume		X				9.8.8	Zustand
8.	Baumusterzulassung gemäß BAM-GGR 010			X			BAM-GGR 010 Anhang 3	-----

¹⁾ Anforderung gilt nur bei Beförderung explosiver Stoffe in Tanks

²⁾ Fahrzeuge „AT“, die auch UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 befördern dürfen, müssen mit Erdungsanschluss und Symbol versehen sein. Das gilt auch für die Beförderung von UN 1361 KOHLE oder RUSS der Verpackungsgruppe II. In Altbescheinigungen kann anstelle der Norm EN 590:2013 + A1:2017 auch die Norm EN 590:2009 + A1:2010 oder EN 590:2004 oder EN 590:1993 angegeben sein.

Erfordernis: Feststellung anhand der Vorschriftentexte, ob diese auf das Fahrzeug zutreffen.

Ausführung: Feststellung, ob das Bauteil den Anforderungen genügt.

Wirksamkeit: Prüfung des Anbaues, ggf. erforderliche Messungen.

Anlage 16

Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung

Die einzelnen nummerierten Felder der ADR-Zulassungsbescheinigung (Muster abgebildet in Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR) sind wie folgt auszufüllen:

1. Bescheinigung Nr.:

Eine Nummer, die von der zuständigen Stelle zuzuweisen ist.

2. Fahrzeughersteller:

Die Angabe ist der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. II (Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief), der Übereinstimmungsbescheinigung (COC), dem Gutachten nach § 21 der StVZO bzw. § 13 EG-FGV oder der Angabe auf dem Fahrzeug zu entnehmen.

3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:

Die Angabe ist dem Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief, der Übereinstimmungsbescheinigung (COC), dem Gutachten nach § 21 der StVZO bzw. § 13 EG-FGV oder der Angabe auf dem Fahrzeug zu entnehmen.

4. amtl. Kennz.:

Die Angabe ist dem Fahrzeugschein zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, wird dieses Feld zunächst offen gelassen. Es soll bei der Zulassung des Fahrzeugs von der Zulassungsbehörde nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB nachgetragen werden. Sofern bei einer wiederkehrenden Prüfung das amtliche Kennzeichen noch nicht eingetragen ist, muss es spätestens bei der Verlängerung der Gültigkeit von der Zulassungsbehörde nachgetragen worden sein.

5. Name und Betriebssitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers:

Die Angaben (Halter und Anschrift) sind dem Fahrzeugschein zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, müssen die Angaben zum zukünftigen Eigentümer, Betreiber (Halter) oder Beförderer eingetragen werden. Sind diese Angaben nicht bekannt, muss die ADR-Zulassungsbescheinigung deutlich mit dem Begriff „ENTWURF“ gekennzeichnet werden. In diesem Fall dürfen der Stempel der Ausgabestelle und die Unterschrift nicht angebracht werden.

6. Beschreibung des Fahrzeugs:

Entsprechend der Fußnote 1 der ADR-Zulassungsbescheinigung sind für die Fahrzeugbeschreibung die Begriffe gemäß der Gesamtresolution über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 2007/46/EG zu verwenden. Diese Begriffe sind im Einzelnen:

Beschreibung von Kraftfahrzeugen gemäß R.E.3

Höchste zulässige Gesamtmasse (zGM)	Kraftfahrzeuge der Klasse N
$zGM \leq 3,5 \text{ t}$	Klasse N ₁
$3,5 \text{ t} < zGM \leq 12 \text{ t}$	Klasse N ₂
$zGM > 12 \text{ t}$	Klasse N ₃

Beschreibung von Kraftfahrzeugen gemäß Richtlinie 2007/46/EG

Höchste zulässige Gesamtmasse (zGM)	Kraftfahrzeuge der Klasse N
$zGM \leq 3,5 \text{ t}$	Lastkraftwagen, Straßenzugmaschine, Sattelzugmaschine N ₁
$3,5 \text{ t} < zGM \leq 12 \text{ t}$	Lastkraftwagen, Straßenzugmaschine, Sattelzugmaschine N ₂
$zGM > 12 \text{ t}$	Lastkraftwagen, Straßenzugmaschine, Sattelzugmaschine N ₃

Beschreibung von Anhängern

Höchste zulässige Gesamtmasse (zGM)	Anhänger
$zGM \leq 0,75 \text{ t}$	Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger O ₁
$0,75 \text{ t} < zGM \leq 3,5 \text{ t}$	Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger O ₂
$3,5 \text{ t} < zGM \leq 10 \text{ t}$	Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger O ₃
$zGM > 10 \text{ t}$	Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger O ₄

Gegebenenfalls sind weitere fahrzeugbeschreibende Angaben den vorweg aufgeführten Fahrzeugbeschreibungen hinzuzufügen, wie z. B. „Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle“ gemäß Unterabschnitt 9.1.3.3 ADR. Alternativ kann dieser zusätzliche Vermerk auch in Nummer 11 (Bemerkungen) der ADR-Zulassungsbescheinigung eingetragen werden.

7. Fahrzeugbezeichnung(en) gemäß 9.1.1.2 des ADR:

Um unbefugte Änderungen an der Bescheinigung zu verhindern, sind alle nicht zutreffenden Bezeichnungen zu streichen. Es können mehrere Fahrzeugbezeichnungen zutreffend sein. Z. B. erfüllt ein Fahrzeug, das den Anforderungen für FL-Fahrzeuge entspricht, ebenfalls die AT-Anforderungen und ein EX/III-Fahrzeug erfüllt ebenfalls die EX/II-Anforderungen. In diesem Fall sind beide Bezeichnungen in der Bescheinigung aufzuführen. Die Informationen unter Nummer 7 bestimmen zusammen mit den Angaben unter Nummer 10, welche Güter mit einem Fahrzeug befördert werden dürfen.

Die Angabe(n) der Fahrzeugbezeichnung(en) muss/müssen mit den Angaben zur elektrischen Ausrüstung des Tanks übereinstimmen.

8. Dauerbremsanlage:

„Nicht zutreffend“ ist anzukreuzen, in den ADR-Zulassungsbescheinigungen von Fahrzeugen, für die die Vorschriften zur Ausrüstung mit Dauerbremsanlagen nach Unterabschnitt 9.2.3.1 ADR nicht anzuwenden sind, wegen

- ihrer geringen zul. Gesamtmasse oder
- ihrer geringen Anhängelast

in Übereinstimmung mit der Bemerkung f oder g unter Unterabschnitt 9.2.3.1 in der Tabelle in Abschnitt 9.2.1 ADR.

In den anderen Fällen ist die zweite Zeile der Nummer 8 anzukreuzen und die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse (Definition siehe Richtlinie 2007/46/EG) des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination einzutragen.

9. Beschreibung des (der) festverbundenen Tanks/des (der) Batterie-Fahrzeuge(s):

Die Angaben können der Baumusterzulassung, dem Prüfbericht über die letzte Tankprüfung bzw. dem Tankschild entnommen werden. Die Angaben zu Nummer 9.1 bis 9.5 sind in jedem Fall zwingend anzugeben, die Angabe der TC und TE unter Nummer 9.6 jedoch nicht, wenn die zugelassenen Stoffe unter Nummer 10.2 aufgeführt sind.

10. Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter:

Für andere Fahrzeuge als EX/II- und EX/III-Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit festverbundenem Tank oder Batterie-Fahrzeuge sind unter Nummer 10 keine Eintragungen erforderlich. Diese Fahrzeuge (z. B. Sattelzugmaschinen) dürfen für die Beförderung der Güter entsprechend der Fahrzeugbezeichnung in Nummer 7 verwendet werden.

10.1 Gemäß Unterabschnitt 9.3.7.2 ADR muss die elektrische Anlage in Laderäumen von EX/II- und EX/III-Fahrzeugen der Schutzart IP 65 gemäß Norm IEC 60529 oder einem gleichwertigen Schutz entsprechen, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von explosiven Artikeln und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe J bestimmt ist. Bei anderen explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff muss die elektrische Anlage im Laderaum der Schutzart IP 54 gemäß Norm IEC 60529 oder einem gleichwertigen Schutz entsprechen.

10.2 Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge ist eines von zwei Verfahren durch Ankreuzen zu wählen:

- Entweder es wird auf die Tankcodierung in Nummer 9.5 und die eventuellen Sondervorschriften TC und TE in Nummer 9.6 Bezug genommen oder
- die Stoffe sind unter Angabe der Klasse, der UN-Nummer und, falls erforderlich, der Verpackungsgruppe und der offiziellen Benennung für die Beförderung aufzulisten.

10.3 Siehe auch Nummer 19.3.S der RSEB (zu § 19 Absatz 2 Nummer 13 der GGVSEB).

11. Bemerkungen:

Platz für vorgeschriebene und freiwillige Bemerkungen.

Beispiele:

- Bemerkung „Fahrzeug gemäß Abschnitt 9.7.9 des ADR für die Beförderung explosiver Stoffe in Tanks“ nach Unterabschnitt 9.1.3.3 ADR;
- Datum der nächsten fälligen Tankprüfung;
- Übergangsvorschriften oder Nebenbestimmungen aus der Baumusterzulassung;
- bei der Erstaussstellung hat der Sachverständige bzw. der Technische Dienst das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35c Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 bis 3, Absatz 6, 7 und 9 der GGVSEB zu bestätigen. Bei vorhandenen Zulassungsbescheinigungen ist dies im Rahmen der nächsten wiederkehrenden Prüfung nachzutragen. Dies ist nicht erforderlich, sofern in den Fällen von § 35c Absatz 1 und 3 Nummer 1 bis 3 der GGVSEB eine besondere Bescheinigung des Tankherstellers, Sachverständigen oder Technischen Dienstes vorliegt;
- Einträge durch die Zulassungsbehörde nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB, wie Änderung des Firmennamens/ des Halters und/oder der Anschrift, Änderung des amtlichen Kennzeichens;
- Bemerkung „Die Befestigungseinrichtungen wurden gemäß Unterabschnitt 9.7.3.2 ADR für die maximal zulässige Aufbaumasse von t nachgewiesen.“.

12. Gültig bis:

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben, sowie Ort und Datum der Ausstellung. Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist von der Ausgabestelle abzustempeln und zu unterzeichnen.

13. Verlängerung der Gültigkeit:

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt taggenau für ein Jahr, wird jedoch innerhalb dieses Jahres eine Tankprüfung fällig, so ist die Gültigkeitsdauer auf den letzten Tag des Monats zu befristen, in dem die Tankprüfung fällig ist. Die Gültigkeit kann auch durch Ablauf einer Übergangsvorschrift begrenzt sein.

Anlage 17

Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen

Betriebserfahrungen zu den Absätzen 6.7.2.2.2, 6.7.2.2.7 und 6.8.2.1.9 ADR/RID über Widerstandsfähigkeit, Ausschluss der Beeinträchtigung des Transportguts und die merkliche Schwächung des Werkstoffes:

Verbindliche Erklärung über hinreichende Erfahrungen über die Korrosion des Werkstoffes unter Einwirkung des Transportgutes und Ausschluss der Beeinträchtigung des Transportgutes. Dieser Nachweis kann durch Betriebsdaten von transportablen Behältern erbracht werden. Er kann auch durch Betriebsdaten von stationären Behältern oder Anlagen erbracht werden, soweit diese auf Tanks übertragen werden können. Die Erklärung soll nach folgendem Muster abgegeben werden:

Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen unter Einwirkung von Transportgütern

Wir erklären, dass mit dem Tankwandungswerkstoff
sowie dem Armaturenwerkstoff
bei Transport auf / bei der Lagerung in

der nachstehend aufgeführten Stoffe

UN-Nummer	Benennung	Klasse	Verpackungsgruppe

unter Berücksichtigung einer maximal auftretenden Temperatur von in transportablen Behältern/stationären Behältern/Anlagen folgende Betriebserfahrungen vorliegen:

Baujahr des transportablen Behälters/ stationären Behälters/der stationären Anlage	
Transportgut	
Beaufschlagungszeit von bis	
Monate/Jahre	
ggf. Anzahl der inneren Prüfungen	
Prüfstelle	

Auf Grund dieser Betriebserfahrungen bestätigen wir, dass die Stoffe mit dem Werkstoff nicht gefährlich reagiert haben, keine gefährlichen Stoffe erzeugt haben, den Werkstoff nicht merklich geschwächt haben und den zu befördernden Stoff nicht beeinträchtigt haben.

Name, Datum, Ort

(rechtsverbindliche) Unterschrift

.....

.....

Anlagen:

Laboruntersuchungen

Versuchsergebnisse aus Laboruntersuchungen

Bemerkung:

Ergibt die Beurteilung mit der angegebenen Nachweismethode, unter Beachtung der Randbedingungen, eine merkliche Schwächung des Werkstoffes, so kann durch Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid eine gleichartige Sicherheit alternativ herbeigeführt werden, z. B. durch die Forderung nach einer Innenauskleidung, die Verkürzung des Prüfzeitraumes oder durch Korrosionszuschläge.

Anlage 18

Erstellung der Tankcodes für spezielle Tanks bzw. Tanks nach den Übergangsvorschriften des ADR mit Festlegung der Verwendung

Bem.: Tanks sind grundsätzlich nach den Abschnitten 4.3.3 (Klasse 2) oder 4.3.4 (Klasse 1 und 3 - 9) ADR zu kodieren.

Nachfolgend werden nur Sonderfälle beschrieben.

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
1.	Mineralöltanks		
1.1	Tanks, die bis zum 31. Dezember 2001 nach Ausnahme Nr. 6 (S) ohne Flammendurchschlagsicherung im innerstaatlichen Verkehr ausschließlich zur Beförderung von UN 1202 Dieselloftstoff, UN 1202 Gasöl und UN 1202 Heizöl (leicht), jeweils mit einem Flammpunkt von 55 °C oder höher verwendet und die innerstaatlich betrieben werden durften.	LGBV ⁽¹⁾	„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselloftstoff der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden“.
2.	Fahwegbefreite Tanks nach § 35c der GGVSEB		
2.1	Tanks nach § 35c der GGVSEB druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 Bar und Druck je Tankabteil geringer (z. B. 0,25 Bar), mit 4 Bar Dom und Flammendurchschlagsicherung.	LGBF	„Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der GGVSEB“
2.2	Tanks nach § 35c der GGVSEB druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 Bar und Druck je Tankabteil geringer, mit 4 Bar Dom ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung in Lüftungsleitung und ohne Sicherheitsventil, mit Vakuumventil ausgelegt für äußeren Überdruck von $\geq 0,21$ Bar	LGBV LGBF	„Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der GGVSEB“ Wenn Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil vorhanden oder nachgerüstet oder Tank explosionsdruckstoßfest
2.3	Tanks nach § 35c der GGVSEB Berechnungsdruck 4 Bar, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von $\geq 0,4$ Bar standhalten, mit Chemiedom, ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung in Lüftungsleitung	L4BH	„Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der GGVSEB“
2.4	Tanks nach § 35c der GGVSEB Berechnungsdruck 4 Bar, mit Chemiedom, ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung im Tankscheitel, Vakuumventil $< 0,21$ Bar	L4BN	„Tank entspricht § 35c Abs. 3 Nr. 1 der GGVSEB“ <i>Hinweis:</i> Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
3.	Tanks für Reinigungszwecke (nur zum Zwischenlagern während der Tankreinigung)		
3.1	mit Baumusterzulassung	LGBV ¹⁾	„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselloststoff der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammdurchschlagsicherung betrieben werden“.
4.	Silotanks		
4.1	mit Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil $\leq 0,05$ Bar	SGAN S1,5AN S2,65AN	
4.2	ohne Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil $\leq 0,05$ Bar	SGAN S1,5AN S2,65AN	„Der Tank unterliegt der Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.20 ADR“ „Verwendung wie SGAH“
4.3	für äußeren Überdruck von $\geq 0,05$ Bar gebaut ohne Sicherheitsventil, mit Vakuumventil $\geq 0,05$ Bar	SGAH	<i>Hinweis:</i> <i>Nur für Stoffe der VG II und III.</i>
5.	Tank mit Mindestberechnungsdruck 4 Bar (Chemietanks)		
5.1	mit Sicherheitsventil am Tank mit Vakuumventil $< 0,21$ Bar	L4BN	<i>Hinweis:</i> <i>Ohne Vakuumventil mit Flammdurchschlagsicherung oder Tank nicht explosionsdruckstoffest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)</i>
5.2	Tanks, die vor 2003 gebaut wurden: ohne Sicherheitsventil mit Vakuumventil $< 0,21$ Bar	L4BN	„Der Tank unterliegt der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.20 ADR“ „Verwendung wie L4BH“ <i>Hinweis:</i> <i>Ohne Flammdurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoffest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)</i>

¹⁾ Tanks, die im grenzüberschreitenden Verkehr betrieben werden und alle Tanks, die nach dem 31.12.2001 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit Flammdurchschlagsicherungen ausgerüstet sein. Codierung LGBF.

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
5.3	Tanks, die nach 2003 gebaut wurden ohne Sicherheitsventil mit Vakuumventil < 0,21 Bar	L4BN	Kein Transport von Stoffen, die eine „H“-Codierung erfordern, möglich! <i>Hinweis:</i> Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)
5.4	ohne Sicherheitsventil mit Vakuumventil ≥ 0,21 Bar	L4BH	<i>Hinweis:</i> Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)
5.5	mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil und Vakuumventil ≥ 0,21 Bar	L4BH	<i>Hinweis:</i> Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3/6.8.2.2.10 ADR)
5.6	ohne Sicherheitsventil, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von > 0,4 Bar standhalten	L4BH	
5.7	mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von ≥ 0,4 Bar standhalten	L4BH	<i>Hinweis:</i> Sicherheitsventil, Berstscheibe, Druckmesser nach Absatz 6.8.2.2.10 ADR
6.	Saug-Druck-Tanks für Abfälle		
6.1	nach ehemaliger Ausnahme Nr. 63 in Verbindung mit TRT 011 ohne Sicherheitsventil, Berstscheibe oder ähnliche Sicherheitseinrichtungen am Tank	L4BH	„Ausnahme 22 GGAV“ „Saug-Druck-Tank für Abfälle“
6.2	nach ehemaliger Ausnahme Nr. 63 in Verbindung mit TRT 011 mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil nachgerüstet	L4BH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
6.3	Saug-Druck-Tanks für Abfälle, die nach dem 1.1.1999 gem. Anhang B.1e gebaut worden sind, mit Sicherheitsventil und vorgeschalteter Berstscheibe	L4AH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“ <i>Bemerkung:</i> Ab 1.1.2003 gilt nach Unterabschnitt 4.5.1.1 ADR: „Verwendung auch für die Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 ADR der Tankcode L4BH zugeordnet ist“
6.4	Saug-Druck-Tanks für Abfälle, die nach dem 1.1.1999 gem. Kap. 6.10 ADR gebaut worden sind, mit drei unabhängigen Verschlüssen (z. B. innere und äußere Absperreinrichtung und Schraubkappe)	L4BH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“
6.5	Saug-Druck-Tanks für Abfälle, die nach dem 1.1.1999 gem. Kap. 6.10 ADR mit zwei unabhängigen Verschlüssen (z. B. äußere Absperreinrichtung und Schraubkappe) gebaut worden sind	L4AH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“ <i>Bemerkung:</i> Ab 1.1.2003 gilt nach Unterabschnitt 4.5.1.1 ADR: „Verwendung auch für die Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 ADR der Tankcode L4BH zugeordnet ist“
7.	Tanks aus Kunststoffen		
7.1	Tank aus glasfaserverstärktem Kunststoff nach ehemaliger Ausnahme 26 (jetzt Ausnahme 9)	Codierung nach Abschnitt 4.3.4 ADR	„Verwendung nach Ausnahme 9 GGAV, nur im innerstaatlichen Verkehr“ <i>Bemerkung:</i> Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt 9) durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen
7.2	Tanks aus verstärkten Kunststoffen nach Anhang B.1c ADR	Codierung nach Abschnitt 4.3.4 ADR	„Tank unterliegt der Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.40 ADR 2009“ <i>Bemerkung:</i> Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt 9) durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
7.3	Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK-Tanks) nach Kapitel 6.9 ADR	Codierung nach Abschnitt 4.3.4 ADR	Bemerkung: <i>Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt 9) durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen</i>

Anlage 19

Muster für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 RID

1. Allgemeines

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat dafür zu sorgen, dass für die Beförderung gefährlicher Güter in Rangierbahnhöfen interne Notfallpläne erstellt werden. Die Bestimmungen des Kapitels 1.11 RID gelten bei Anwendung der von der UIC veröffentlichten IRS 20201 (Transport gefährlicher Güter - Leitfaden für die Notfallplanung in Rangierbahnhöfen) als erfüllt. Die IRS 20201 enthält eine weit gefasste Definition für Rangierbahnhöfe. Diese enthält jedoch keine Angaben über Verkehrsmengen oder Infrastrukturdaten als Schwellenwerte, ab denen eine Notfallplanung erforderlich wird. Deshalb sind für die praktische Umsetzung in Deutschland nachvollziehbare Kriterien für die Festlegung der Rangierbahnhöfe mit internen Notfallplänen erforderlich.

2. Grundsätze

Die Betreiber der Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes sowie der nicht bundeseigenen Eisenbahnen ermitteln gemäß ihrer Verpflichtung auf der Grundlage der Kriterien unter Punkt 3. welche Rangierbahnhöfe den Regelungen des Kapitels 1.11 RID unterliegen und teilen dies der zuständigen Behörde mit. Es sind grundsätzlich alle Rangier- bzw. Zugbildungsanlagen zu betrachten, die für die betrieblichen Produktionssysteme der Eisenbahn-Verkehrsunternehmen auf der jeweiligen Infrastruktur notwendig sind. In diesem Rahmen werden die Verkehrs- und Infrastrukturdaten als wesentliche und nachvollziehbare Kriterien für einen Rangierbahnhof zu Grunde gelegt und unter Berücksichtigung der möglichen Spanne dieser Daten in der Praxis differenziert mit Punkten gewichtet. Mit dieser Vorgehensweise wird ein empirischer Ansatz gewählt und mit einer quantitativen Betrachtung der Verkehrs- und Infrastrukturdaten verbunden.

Zur Ermittlung sind die Kriterien gemäß Punkt 3. anzuwenden und die ermittelten Daten in die Bewertungsmatrix gemäß Anhang 1 einzutragen. Werden von 20 möglichen Bewertungspunkten mindestens 10 Punkte erreicht, unterliegt der Rangierbahnhof den Anforderungen des Kapitels 1.11 RID. Die Ermittlung der Daten bezieht sich grundsätzlich auf das zurückliegende Jahr. Es können auch die Durchschnittswerte der letzten 3 Jahre angesetzt werden.

Der Betreiber hat die Ergebnisse spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen sowie in kürzeren Zeitabständen, wenn sich die Daten wesentlich verändern. Änderungen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen. Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen des Kapitels 1.11 RID erfüllt werden, kann der Betreiber im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde von der Einstufung abweichen.

Dem Betreiber bleibt es freigestellt, über diesen Mindeststandard hinaus, weitere Anlagen zusätzlich den Anforderungen des Kapitels 1.11 RID zu unterwerfen.

3. Kriterien

3.1 Anzahl der Güterwagen

Die Anzahl der in einem Rangierbahnhof behandelten Wagen stellt ein wesentliches Element für die Auslastung und den Betrieb eines Rangierbahnhofs dar. Es sind alle Güterwagen zu erfassen, die rangierdienstlich behandelt werden. Wagen ohne rangierdienstliche Behandlung (z. B. Beförderung als Ganzzugverkehr) werden nicht erfasst.

Anzahl der Güterwagen pro Jahr	Punkte
bis 100.000	1
100.001 - 200.000	2
200.001 - 300.000	3
300.001 - 400.000	4
400.001 - 600.000	5
600.001 - 800.000	6
800.001 - 1.000.000	7
über 1.000.000	8

3.2 Anzahl der Gefahrgutwagen

Der Anteil der Güterwagen mit gefährlichen Gütern am gesamten Wagendurchsatz eines Rangierbahnhofes beeinflusst das Gefährdungspotential und wird deshalb quantitativ stärker gewichtet. Es sind alle Gefahrgutwagen mit rangierdienstlicher Behandlung zu erfassen. Wagen ohne rangierdienstliche Behandlung (z. B. Beförderung als Ganzzugverkehr) werden nicht erfasst.

Anzahl der Gefahrgutwagen pro Jahr	Punkte
bis 20.000	1
20.001 - 30.000	2
30.001 - 40.000	3
40.001 - 50.000	4
50.001 - 75.000	5
75.001 - 100.000	6
100.001 - 150.000	7
über 150.000	8

3.3 Bergleistung

Die Bergleistung des Ablaufberges eines Rangierbahnhofes beschreibt den theoretischen Durchschnittswert der abgelaufenen Wagen pro Stunde, bei einer angenommenen Arbeitsleistung von 20 Stunden/Tag. Es können auch vergleichbare Verfahren (z. B. Anzahl der Rangieviorgänge ohne Nutzung eines Ablaufberges) herangezogen werden.

Bergleistung (Wagen/Stunde)	Punkte
bis 150	1
über 150	2

3.4 Ausdehnung

Mit der Ausdehnung eines Rangierbahnhofes soll die Infrastruktur bzw. Komplexität einer Anlage hinsichtlich des Einsatzes von Hilfskräften angemessen berücksichtigt werden. Rangierbahnhöfe mit großer räumlicher Ausdehnung besitzen in der Regel eine leistungsstarke Zugbildungsanlage mit einem entsprechend hohen Gefahrgutaufkommen. Für die Ermittlung ist die Flächenausdehnung des Rangierbahnhofes in Hektar (ha) anzugeben. Starke flächenmäßige Unterschiede der Anlagen (z. B. in Seehäfen) können eine Abweichung vom Punktsystem erfordern.

Ausdehnung (Fläche in ha)	Punkte
bis 70 ha	1
über 70 ha	2

[illegible]